

GROSSER RAT

25. September 2024

TRAKTANDENLISTE

An die Mitglieder des Grossen Rats

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Sie zur 112. und 113. Ratssitzung der Legislaturperiode 2021/2024 einzuberufen auf
Dienstag, 22. Oktober 2024, 10:00* - 12:30 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr,
in den Grossratssaal, Grossratsgebäude, in Aarau.

**Die Ratsmitglieder sind von 10.00 bis 10.25 Uhr zum "Nach-Wahl-Kaffee" im Grossratsgebäude eingeladen. Anschliessend Sitzungsstart um 10.30 Uhr.*

1 Mitteilungen

I Wahlen

2 (24.231) Wahl einer ausserordentlichen Stellvertretung der
 Gerichtspräsidentin Regula Lützelschwab am Bezirksgericht Rheinfelden

Wahlvorschlag der Kommission JUS im Einvernehmen mit dem Büro:
- Matthias Meier, Rheinfelden

Es wird eine stille Wahl gemäss § 62a GO vorgeschlagen.

3 (24.226) Ersatzwahl eines Kuratoriumsmitglieds für den Rest der
 Amtsperiode 2023-2026 (1 Stelle)

Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rats:
- Benjamin Engeli, Unterentfelden
 oder
- Burkhard Kinzler, Winterthur

(Wahl mittels Wahlzettel)

II Büro

4 (24.225) Erhöhung der Entschädigungen für den Grossen Rat; Dekret über
 die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO);
 Änderung; Bericht an den Grossen Rat
 (Referent Büro GR: Urs Plüss, Zofingen)
 a) Eintreten
 b) Detailberatung und Beschlussfassung

III Departement Bildung, Kultur und Sport

- 5 (24.112) Schulgesetz; Totalrevision; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG); Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG); Bericht und Entwurf zur 1. Beratung
(Referent BKS: Dr. Titus Meier, Brugg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 6 (24.161) Massnahmenplan betreffend Fachpersonal Schulische Heilpädagogik
(Referent BKS: Dr. Titus Meier, Brugg)
a) Eintreten
b) Detailberatung und Beschlussfassung
- 7 (24.93) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, vom 26. März 2024 betreffend "diverses" Geschlecht an der Aargauer Volksschule (Beantwortung)
- 8 (24.166) Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 11. Juni 2024 betreffend in der Volksschule gezeigten Film "Menschenfleisch" (Beantwortung)
- 9 (24.168) Interpellation Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, vom 11. Juni 2024 betreffend Coachingsequenzen an Aargauer Schulen (Beantwortung)

**Nächste Ratssitzungen:
Dienstag, 5. November 2024**

Freundliche Grüsse

Dr. Mirjam Kosch
Präsidentin des Grossen Rats

Erledigte Geschäfte

Liste der behandlungsreifen Geschäfte

Departement Volkswirtschaft und Inneres

(24.171) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 11. Juni 2024 betreffend Sicherheit im öffentlichen Raum (Entgegennahme mit Erklärung)

(24.176) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 11. Juni 2024 betreffend Umsetzung Sexualstrafrechtsreform in der Kapo Aargau (Beantwortung)

(24.177) Interpellation Lelia Hunziker, SP, Aarau (Sprecherin), Mia Jenni, SP, Obersiggenthal, vom 11. Juni 2024 betreffend Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden im Umgang mit Hassdelikten im Netz (Beantwortung)

(24.218) Motion der Fraktionen der SVP, FDP (Sprecher Daniel Urech, Sins) vom 2. Juli 2024 betreffend Einführung einer Obergrenze bei vertraglichen Grundpfandrechten (Ablehnung)

Departement Finanzen und Ressourcen

(24.128) Postulat der FDP-Fraktion (Sprecher Silvan Hilfiker, Jonen) vom 23. April 2024 betreffend Steuerrückvergütungen bei Überschüssen (Entgegennahme mit Erklärung)

(24.129) Motion Dr. Adrian Schoop, FDP, Baden (Sprecher), Barbara Borer-Mathys, SVP, Holziken, Gian von Planta, GLP, Baden, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 23. April 2024 betreffend Eindämmung der Marktexpansion und Wettbewerbsverzerrung durch Staatsbetriebe (Umwandlung in ein Postulat)

Departement Gesundheit und Soziales

(24.227) Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 1. Beratung (*geplant am 05.11.2024*)

(24.143) Interpellation René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen (Sprecher), Miro Barp, SVP, Brugg, vom 14. Mai 2024 betreffend Asylchaos in der Schweiz und seine Auswirkungen auf den Kanton Aargau (Beantwortung)

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

(24.190) Interpellation Harry Lütolf, Mitte, Wohlen, vom 25. Juni 2024 betreffend Umsetzung von § 4 Abs. 4 Baugesetz (Beantwortung)

(24.132) Motion Colette Basler, SP, Zeihen (Sprecherin), Thomas Baumann, Grüne, Suhr, Robert Alan Müller, SVP, Freienwil, Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg, Christian Minder, EVP, Lenzburg, Gabi Lauper Richner, SP, Niederlenz, Andy Steinacher, SVP, Schupfart, Andre Rotzetter, Mitte, Buchs, Martin Brügger, SP, Brugg, Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden, vom 23. April 2024 betreffend Verbot von Schottergärten im Kanton Aargau (Ablehnung)

(24.150) Postulat Walter Stierli, SVP, Fischbach-Göslikon (Sprecher), Mario Gratwohl, SVP, Niederwil, Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen, René Bodmer, SVP, Unterlunkhofen, Roland Büchi, SVP, Wohlen, Roland Vogt, SVP, Wohlen, vom 14. Mai 2024 betreffend Anpassung Jagdverordnung «Ordnungsbusse bei Verletzung der Leinenpflicht» (Entgegennahme mit Erklärung)

Geschäftsnummern der am Dienstag, 22. Oktober 2024 traktandierten Geschäfte in aufsteigender Reihenfolge (unter Angabe der Ziffern zur Traktandenliste)

7	24.93	4	24.225								
5	24.112	3	24.226								
6	24.161	2	24.231								
8	24.166										
9	24.168										

GROSSER RAT

Kommission für Justiz (JUS)

25. September 2024

BERICHT DER KOMMISSION FÜR JUSTIZ AN DEN GROSSEN RAT

Wahl einer ausserordentlichen Stellvertretung der Gerichtspräsidentin Regula Lützel- schwab am Bezirksgericht Rheinfelden (Stellvertretung gemäss § 49 Abs. 3 GOG); Bericht und Antrag der Kommission JUS

1. Ausgangslage

Die Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden, Regula Lützel Schwab, wird auf Ende 2024 mit Ablauf der Amtsperiode (2021-2024) in den Ruhestand treten. Seit dem 9. Juli 2024 ist Regula Lützel Schwab krankheitsbedingt abwesend. Es besteht eine ärztliche Arbeitsunfähigkeit (100%) bis zum 3. September 2024. Voraussichtlich kann Regula Lützel Schwab aufgrund ihres Krankheitsverlaufs bis Ende Jahr keine volle Arbeitsfähigkeit mehr leisten.

Bis zum Ende des Jahres 2024 ist deshalb für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebs des Bezirksgerichts Rheinfelden eine kurzfristige Stellvertretung zu bestimmen. Aus diesem Grund wird die Wahl eines ausserordentlichen Gerichtspräsidenten für die Dauer von zwei Monaten (1. November bis 31. Dezember 2024) beantragt.

Die Justizleitung unterbreitet dem Grossen Rat gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) den Antrag für die befristete Wahl.

2. Prüfung der Kommission für Justiz

Die Belastung der beiden Gerichtspräsidenten am Bezirksgericht Rheinfelden ist hoch. Eine interne Kompensation der 100 %-Gerichtspräsidentenstelle ist ausgeschlossen. Der Ausfall von Gerichtspräsidentin Regula Lützel Schwab kann nicht ohne externe Stellvertreterlösung aufgefangen werden.

Eine ordentliche Vertretung gemäss § 49 Abs. 1 und 2 oder § 51 GOG für zwei Monate ist nicht möglich, da die entsprechenden internen und externen Ressourcen nicht vorhanden sind.

Für die Aufrechterhaltung der geordneten Geschäftserledigung ist der befristete Einsatz einer ausserordentlichen Stellvertretung zwingend erforderlich; diese ist durch den Grossen Rat zu wählen (§ 49 Abs. 3 GOG).

3. Wahlvorschlag

Nach Massgabe des GOG muss eine ausserordentliche Gerichtspräsidentin bzw. ein ausserordentlicher Gerichtspräsident die entsprechenden formellen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen (vgl. insbesondere § 13 GOG). Eine ausserordentliche Stellvertretung muss zudem über die notwendige Berufserfahrung verfügen, um die Aufgabe unmittelbar erfüllen zu können.

Regula Lützel Schwab wird per 31. Dezember 2024 in den Ruhestand treten. Ihr Nachfolger, Matthias Meier, wurde am 6. August 2024 für die Amtsperiode (2025-2028) in stiller Wahl gewählt. Er arbeitet

derzeit als Obergerichtsschreiber am Verwaltungsgericht in Aarau. Matthias Meier hat seine Bereitschaft erklärt und die Freigabe des Verwaltungsgerichts erhalten, sein Amt bereits zwei Monate früher anzutreten. Matthias Meier würde am 1. November 2024 als ausserordentlicher Gerichtspräsident sein Amt antreten. Sein Einsatz wäre nicht mit negativen betrieblichen Folgen für das Verwaltungsgericht verbunden.

Grundsätzlich wäre für die Auswahl einer ausserordentlichen Stellvertretung gemäss § 49 Abs. 3 GOG nach dem Beschluss der Justizleitung vom 17. Januar 2020 geregeltem internen Auswahlverfahren vorzugehen. Aufgrund der Dringlichkeit und dem Umstand, dass Matthias Meier vom Volk bereits ab 1. Januar 2025 als Nachfolger von Regula Lützelschwab als ordentlicher Gerichtspräsident am Bezirksgericht Rheinfelden gewählt wurde, sollte ausnahmsweise vom internen Verfahren abgesehen werden können.

Matthias Meier wohnt in Rheinfelden, verfügt über ein Anwaltspatent und bringt langjährige Erfahrung als Gerichtsschreiber mit, womit er die Wahlbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Zusätzlich ermöglicht ihm der vorzeitige Amtsantritt eine schnellere Einarbeitung in seine spätere Tätigkeit als ordentlicher Gerichtspräsident am Bezirksgericht Rheinfelden ab 1. Januar 2025. Der vorgezogene Amtsbeginn wird demnach keine negativen Auswirkungen auf den Gerichtsbetrieb haben.

Die Justizleitung schlägt aufgrund der ausgeführten Gründe Matthias Meier als sinnvolle und rasche Lösung für die ausserordentliche Stellvertretung von Regula Lützelschwab vor.

Die Kommission für Justiz hat den Antrag geprüft und stimmt der befristeten Wahl einer ausserordentlichen Stellvertretung der Gerichtspräsidentin Regula Lützelschwab am Bezirksgericht Rheinfelden für die Dauer von zwei Monaten für deren krankheitsbedingte Abwesenheit einstimmig (14 Anwesende) zu. Für die ausserordentliche Stellvertretung wird gestützt auf § 49 Abs. 3 GOG Herr Matthias Meier, lic.iur. Advokat, Rheinfelden, zur Wahl als ausserordentlicher Gerichtspräsident vorgeschlagen. - Gemäss § 62a der Geschäftsordnung (GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.

4. Stellungnahme des Büros des Grossen Rats

Das Büro des Grossen Rats hat gemäss § 15 Abs. 4 des Reglements Richterwahlen der Kommission für Justiz (Stand 22. August 2023) per Korrespondenzbeschluss vom 25. September 2024 den Wahlvorschlag an den Grossen Rat einstimmig unterstützt.

Dem Antrag, dem Grossen Rat gemäss § 62a der Geschäftsordnung stille Wahl zu beantragen, wird zugestimmt.

Antrag der Kommission JUS und des Büros des Grossen Rats an den Grossen Rat

Gestützt auf § 49 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wird Herr Matthias Meier, lic.iur. Advokat, Rheinfelden, vom 1. November bis 31. Dezember 2024 als ausserordentlicher Gerichtspräsident zur Stellvertretung der Gerichtspräsidentin des Bezirksgerichts Rheinfelden, Regula Lützelschwab, zur Wahl vorgeschlagen.

Gemäss § 62a der Geschäftsordnung (GO) wird dem Grossen Rat stille Wahl beantragt.

Rolf Haller
Kommissionspräsident

Beilage (geht nur an Ratsmitglieder)

- Lebenslauf Matthias Meier

GROSSER RAT

Büro

10. September 2024

BERICHT

24.226

Wahl eines Mitglieds des Aargauer Kuratoriums; Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2023-2026; Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rats

1. Ausgangslage

Herr Markus J. Frey wird im Dezember 2024 aus dem Kuratorium ausscheiden (infolge Erreichens der max. Amtsdauer von 12 Jahren, Wahldatum: 4. Dezember 2012). Es ist eine Ersatzwahl für die Amtsperiode 2023-2026 vorzunehmen.

2. Gesetzliche Grundlagen

In § 15 des Kulturgesetzes¹ werden die Aufgaben, die Zusammensetzung und die Wahl des Aargauer Kuratoriums umschrieben:

§ 15

¹ Das Aargauer Kuratorium entscheidet als Fachgremium im Rahmen der bewilligten Mittel abschliessend über

- a) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 1,
- b) Fördermassnahmen gemäss § 8 Abs. 2 in den Förderbereichen von § 7 lit. a–c,
- c) Auszeichnungen gemäss § 9.

² **Das Kuratorium besteht aus 11 Mitgliedern. Die einzelnen Förderbereiche gemäss § 7 müssen darin angemessen vertreten sein.**

³ **Der Grosse Rat wählt sechs Mitglieder des Kuratoriums. Der Regierungsrat wählt anschliessend die übrigen fünf Mitglieder und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren.**

⁴ Ein Mitglied kann dem Kuratorium während höchstens drei Amtsperioden angehören.

⁵ ...

⁶ Das Kuratorium organisiert und konstituiert sich im Rahmen von Gesetz und Verordnung selbst.

Die Förderbereiche nach § 7 Kulturgesetz umfassen:

- a) Kunst in sämtlichen Sparten,
- b) immaterielles Kulturerbe,
- c) spezifische Weiterbildung für Kulturschaffende,
- d) kulturwissenschaftliche Forschung,
- e) Kulturvermittlung,
- f) kultureller Austausch,

¹ SAR 495.200: Kulturgesetz (KG) vom 31. März 2009 (Stand 1. Juli 2024)

g) Bibliothekswesen.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen für die Wahlen in den § 6 sowie 60-65 der Geschäftsordnung (GO)² verwiesen.

3. Ersatzwahl für die Amtsperiode 2023-2026

3.1 Ablauf der Vorprüfung und Profil für Kandidaturen

Das Büro des Grossen Rats hat am im Juni 2024 vom Ausscheiden von Markus J. Frey Kenntnis genommen. Die Fraktionen und das Kuratorium können dem Büro Kandidaturen zur Vorprüfung vorschlagen. Weiter sind auch direkte Bewerbungen ans Büro möglich. Die Frist für die Einreichung von Kandidaturen wurde auf den 23. August 2024 festgelegt.

Das Kuratorium hat dem Büro im Juni 2024 als Grundlage für die Kandidatensuche folgendes Wunschprofil mitgeteilt:

Profil: Fachvorsitz Klassik

Spezifische Anforderungen und Bedingungen für den Einsitz im Fachvorsitz Klassik:

- *Wir suchen eine kulturell vielseitig versierte Person, die über eine Berufsausbildung in Musik oder über eine gleichwertige fachliche Kompetenz verfügt, idealerweise mit dem Schwerpunkt «E-Musik» (Alte bis zeitgenössische Musik).*
- *Wir erwarten, dass Sie die aktuelle Aargauer Musikszene kennen und sowohl ein Faible für professionelles Kunstschaffen als auch für Laienorchester und -chöre mitbringen. Zudem sollten Sie mit dem aktuellen schweizerischen und internationalen Musikschaffen vertraut sein und über Kenntnisse der Musikproduktion und -vermittlung verfügen.*
- *Sie vertreten den Fachausschuss Klassik nach Aussen (Führen von Absagegesprächen etc.), leiten die Sitzungen (jährlich ca. 120 Gesuche im Fachausschuss Klassik) und wirken bei der strategischen Weiterentwicklung des Fachausschusses mit.*

Allgemeine Anforderungen:

- *Sie sind teamfähig, kompetent in kulturpolitischen Themen und verfügen über kulturelle Offenheit.*
- *Sie kennen das Aargauer Kultur- und Kunstschaffen oder wollen es kennenlernen und sind zeitlich flexibel, Veranstaltungen im Kanton zu besuchen. Ebenso relevant ist Ihr Bedürfnis, die Kulturförderung des Kantons Aargau mitzugestalten und weiterzuentwickeln.*
- *Kuratoriumsmitglieder sind für mindestens zwei Fachausschüsse tätig: im primären als eigentliche Expertin oder Experte, in den zusätzlichen als allgemein kultursachverständige Stimme.*
- *Sie sind bereit, genügend Zeit in die Beurteilung der Gesuchsunterlagen und in das Aktenstudium zu investieren und regelmässig Termine des Kuratoriums wahrzunehmen. Es handelt sich hauptsächlich um Fachausschusssitzungen, Plenumsitzungen, ganztätige Jurierungen, Klausuren sowie Veranstaltungen.*
- *Um in der Förderung eine gewisse Kontinuität sicherzustellen, ist uns wichtig, dass sich Sie sich eine Amtszeit von mindestens vier Jahren vorstellen können.*
- *Während ihrer Amtszeit dürfen Kuratoriumsmitglieder keine Fördergesuche beim Aargauer Kuratorium einreichen.*

² SAR 152.210: Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vom 4. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2023)

- *Das Aargauer Kuratorium strebt eine höhere Diversität in seiner Zusammensetzung an. Bei Bewerbungen werden daher nebst den fachlichen Qualifikationen u.a. folgende Kriterien mitberücksichtigt: Sozialer und kultureller Hintergrund, Alter, Geschlecht.*

Bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist sind zwei Kandidaturen eingegangen:

- Benjamin Engeli, Unterentfelden
- Burkhard Kinzler, Winterthur

Die Kandidatur von Burkhard Kinzler wurde dem Büro des Grossen Rats vom Kuratorium weitergeleitet. Sie wird entsprechend vom Kuratorium unterstützt. Die Kandidatur von Benjamin Engeli wurde dem Büro des Grossen Rats von der SP-Fraktion weitergeleitet. Das Büro behandelte das Wahlgeschäft am 10. September 2024.

3.2 Wahlvorschlag des Büros des Grossen Rats vom 10. September 2024

Zur Wahl als Mitglied des Kuratoriums für den Rest der Amtsperiode 2023-2026 (Nachfolge Markus J. Frey) wird dem Ratsplenum ein Zweiervorschlag unterbreitet.

Kuratoriumsmitglied (1 Stelle):

- Benjamin Engeli, Unterentfelden
oder
- Burkhard Kinzler, Winterthur

Wahlorganisation

Da die Anzahl der Kandidaten (2), die Anzahl der Stellen (1) übersteigt, werden Wahlen mittels Wahlzetteln durchgeführt und es finden Vorstellungsgespräche in den Fraktionen statt.

- Vorstellungsgespräche in den Fraktionen: 22. Oktober 2024
- Wahltermin: 22. Oktober 2024 (oder 5. November 2024)
- Inpflichtnahme: November oder Dezember 2024

Beilagen

- Lebenslauf Benjamin Engeli (geht nur an Ratsmitglieder)
- Lebenslauf Burkhard Kinzler (geht nur an Ratsmitglieder)



GROSSER RAT

Büro

10. September 2024

BERICHT AN DEN GROSSEN RAT

24.225

Erhöhung der Entschädigungen für den Grossen Rat; Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung; Bericht an den Grossen Rat

Inhalt

1. Ausgangslage	3
2. Rechtsgrundlagen	4
2.1 Zuständigkeiten für die Anpassung der grossrätlichen Entschädigungen.....	4
2.2 Geltende Regelungen zu den grossrätlichen Entschädigungen	4
3. Handlungsbedarf	5
3.1 Erhöhung der Entschädigungen.....	5
3.2 Weiterer Anpassungsbedarf	6
4. Umsetzung	7
4.1 Mengengerüst; Anzahl und Dauer von Sitzungen	7
4.2 Anpassung der Sitzungsgelder	7
4.3 Erhöhung der Grundentschädigung	8
4.4 Auswirkungen für das Ratsmitglied.....	8
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung	9
6. Stellungnahme des Regierungsrats und Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens	9
6.1 Stellungnahme des Regierungsrats	9
6.2 Übersicht über das Anhörungsergebnis	9
6.3 Stellungnahmen der politischen Parteien des Kantons Aargau.....	10
6.3.1 Begründung und Kommentierung der Stellungnahmen	10
6.4 Fazit aus dem Anhörungsverfahren	11
7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen	12
8. Auswirkungen	12
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	12
8.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft	12
8.3 Weitere Auswirkungen.....	13
9. Wirkungsprüfung	13
10. Weiteres Vorgehen	13
Antrag	13

Zusammenfassung

Das Sitzungsgeld für Sitzungen des Grossen Rats und der grossrätlichen Gremien beträgt Fr. 150.–. Für Sitzungen von mehr als drei Stunden wird ein doppeltes Sitzungsgeld (Fr. 300.–) ausgerichtet. Die Sitzungsgelder wurden in den Kommissionen seit dem Jahr 2005, im Plenum seit 2008 nicht mehr angepasst.

Als Beitrag zu kantonalen Sparmassnahmen wurde die im Jahr 2009 eingeführte jährliche Grundentschädigung für das Grossratsmandat im Jahr 2016 von Fr. 5'000.– auf Fr. 4'000.– gekürzt.

Im interkantonalen Vergleich fällt die Entschädigung des Grossen Rats tiefer aus als in den meisten umliegenden Kantonen.

Eine angemessene Entschädigung stärkt den Grossen Rat und fördert die Möglichkeit der politischen Teilhabe. Das Büro des Grossen Rats (Büro) sieht Nachhol- und Handlungsbedarf. Es schlägt vor, die Entschädigungen wie folgt anzupassen:

Die Mitglieder des Grossen Rats sollen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rats, des Büros sowie der Kommissionen ein höheres Sitzungsgeld erhalten. Die Berechnungsweise soll dabei ebenfalls verändert werden: Das Büro schlägt vor, das Sitzungsgeld für den ersten 2-Stunden-Block auf Fr. 160.– festzulegen. Für jede weitere (angefangene) Stunde würde das Sitzungsgeld um Fr. 80.– erhöht.

Zudem wird vorgeschlagen, die Grundentschädigung für die Mitglieder des Grossen Rats (wieder) auf Fr. 5'000.– zu erhöhen.

Der Beschluss über die Erhöhung der Sitzungsgelder und der Grundentschädigung unterliegt dem fakultativen Referendum. Somit war eine öffentliche Anhörung durchzuführen.

Im Anhörungsverfahren, das vom 5. April 2024 bis zum 5. Juli 2024 dauerte, haben sich die Teilnehmenden grundsätzlich für die Erhöhung der Entschädigungen ausgesprochen – mit Ausnahme der SVP, die eine Erhöhung der Entschädigungen grundsätzlich ablehnt.

1. Ausgangslage

Die Entschädigungen des Grossen Rats umfassen eine Grundentschädigung, sitzungsabhängige Sitzungsgelder und Spesen sowie Zusatzentschädigungen für einzelne Funktionen. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt quartalsweise. Die durchschnittliche jährliche Entschädigung pro Ratsmitglied beträgt (ohne Spesen) Fr. 10'000.– bis Fr. 11'500.–¹.

Mit der Parlamentsreform 2004 wurde die Entschädigung für die Teilnahme an Kommissionssitzungen per 1. August 2005 von Fr. 100.– auf Fr. 150.– angepasst, während die Entschädigung für die Teilnahme an Plenarsitzungen bei Fr. 100.– blieb. Anpassungen erfuhren daneben die Präsidialentschädigungen, die Verpflegungsentschädigung und die Kilometerentschädigung. Im Jahr 2008 wurde das Sitzungsgeld für Plenarsitzungen auf Fr. 150.– erhöht und somit wieder ein einheitliches Sitzungsgeld festgesetzt. Die Sitzungsgelder wurden seit 2008 nicht mehr angepasst.

Die im Jahr 2009 eingeführte jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.– wurde im Rahmen von Sparmassnahmen im Jahr 2016 auf Fr. 4'000.– gekürzt.

¹ Werte aus den Jahren 2019 – 2022 berücksichtigt. Im Durchschnittswert enthalten sind die Grundentschädigung, die Sitzungsgelder und Zusatzentschädigungen, wie die Präsidiumsentschädigungen, Entschädigung Kommissionspräsidien und Referentenentschädigung (jedoch keine Spesen). Der Wert für das einzelne Ratsmitglied kann stark abweichen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Zuständigkeiten für die Anpassung der grossrätlichen Entschädigungen

Die rechtlichen Grundlagen für die Entschädigungen befinden sich im Geschäftsverkehrsgesetz (GVG)² (Entschädigungsarten, Rahmenbedingungen, Referendum hinsichtlich Erhöhungen) und in der Geschäftsordnung (GO)³ (insbesondere Regelung der Höhe).

Gemäss § 92 der Geschäftsordnung kann das Büro des Grossen Rats dem Grossen Rat Änderungen der Geschäftsordnung eigenständig beantragen. Der Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung unterliegt dem fakultativen Referendum.

GO

§ 92 Abänderung der Geschäftsordnung

¹ **Änderungen der Geschäftsordnung** und von Anhang 1 DAF können mit einem Antrag auf Direktbeschluss verlangt oder **auf Antrag des Büros beschlossen werden. Dem Regierungsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.**

² Das Büro oder eine Kommission erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag.

GVG

§ 58b Fakultative Volksabstimmung

¹ Der Grosse Rat setzt die Höhe des Sitzungsgeldes und der Entschädigungen fest. **Der Beschluss über die Höhe des Sitzungsgeldes und der Grundentschädigung unterliegt der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 63 Abs. 1 lit. f der Kantonsverfassung.**

KV

§ 66 Anhörungen⁴

¹ Bei der Vorbereitung von Vorlagen können der Grosse Rat oder der Regierungsrat die politischen Kantonalparteien und interessierte Organisationen anhören.

² **Unterliegen Vorlagen der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung, darf auf eine Anhörung nicht verzichtet werden.** Jedermann kann Vorschläge unterbreiten.

2.2 Geltende Regelungen zu den grossrätlichen Entschädigungen

Die Mitglieder des Grossen Rats beziehen eine Grundentschädigung, Sitzungsgelder und Spesen. Für bestimmte Funktionen und Leistungen (Präsidium, Kommissionspräsidien und Referenten) werden Zusatzentschädigungen ausgerichtet. Die geltenden rechtlichen Grundlagen sind:

GVG

6^{bis}. Entschädigungen der Mitglieder des Grossen Rates

§ 58a Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Spesenentschädigung

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen eine jährliche Grundentschädigung sowie für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros, der Präsidentenkonferenz und der Kommissionen ein Sitzungsgeld und Spesenentschädigungen.

² Für eine Kommissionssitzung, die unmittelbar vor oder nach einer Grossratsitzung stattfindet, wird das halbe Sitzungsgeld ausgerichtet.

³ Der Ratspräsident, die Vizepräsidenten, die Kommissionspräsidenten sowie die Berichterstatter werden zusätzlich entschädigt.

² 152.200 Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 (Stand 1. Januar 2024)

³ 152.210 Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) vom 04. Juni 1991 (Stand 1. Januar 2024)

⁴ 110.000 Verfassung des Kantons Aargau vom 25.06.1980 (Stand 01.01.2023)

GO

5. Entschädigungen der Ratsmitglieder

§ 87 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 150.–.

² Dauern eine oder mehrere Sitzungen am gleichen Tag zusammen mehr als drei Stunden, werden zwei, bei mehr als sechs Stunden drei Sitzungsgelder ausgerichtet.

§ 88 Reiseentschädigungen

¹ Die Reiseentschädigung für die Hin- und Rückreise an Sitzungstagen wird nach Strassenkilometern vom Wohnort nach dem Sitzungsort berechnet und beträgt Fr. –.70 je Kilometer.

§ 89 Spesenentschädigung

¹ Bei ganztägigen Sitzungen wird eine Verpflegungsentschädigung von Fr. 30.– ausgerichtet.

² Bei zwei- und mehrtägigen Sitzungen beträgt die Entschädigung Fr. 120.– für Nachtessen, Übernachten und Morgenessen, sofern eine Rückkehr an den Wohnsitz nicht möglich oder für den Sitzungsverlauf zu erschwerend ist. Die Reiseentschädigung für die Hin- und Rückreise wird in diesem Fall nur einmal ausgerichtet.

§ 90 Zusätzliche Entschädigungen

¹ Der Präsident des Rates bezieht eine Entschädigung von Fr. 20'000.–, die beiden Vizepräsidenten eine solche von je Fr. 5'000.–.

² Die Kommissionspräsidenten erhalten pro Sitzung eine zusätzliche Entschädigung in der Höhe eines Sitzungsgeldes.

³ Die Kommissionsberichtersteller sowie andere Referenten im Grossen Rat und in dessen Kommissionen erhalten für die Ausarbeitung von Berichten eine nach Aufwand zu bemessende Entschädigung.

§ 91 Anspruchsberechtigung

¹ Auf Sitzungsgeld mit Reiseentschädigung haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, die sich bis spätestens eine Stunde nach Sitzungsbeginn in die Präsenzliste eingetragen haben.

² Ist der Rat nicht mehr verhandlungsfähig, ist die Präsenz durch Namensaufruf festzustellen. Die unentschuldig Abwesenden haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung.

3. Handlungsbedarf

3.1 Erhöhung der Entschädigungen

Das Büro des Grossen Rats (Büro) sieht Handlungsbedarf für eine Erhöhung. Die Sitzungsgelder wurden seit dem Jahr 2005 (Kommissionen) beziehungsweise 2008 (Plenum) nicht erhöht, die Grundentschädigung⁵ wurde in der Zwischenzeit sogar um Fr. 1'000.– gekürzt. Es besteht Nachholbedarf.

Eine angemessene Entschädigung ist auch im Milizsystem wichtig, um die Möglichkeit und die Bereitschaft für politisches Engagement im Grossen Rat weiterhin zu sichern. Zudem werden die Grossrätinnen und Grossräte nicht für alle im Amt anfallenden Tätigkeiten entschädigt, beispielsweise werden die Sitzungsvorbereitungen oder Repräsentationsaufgaben nicht beziehungsweise nicht separat abgegolten. Es ist schwierig, den Arbeitsaufwand für das Amt zu beziffern, da die Aufgaben und das Engagement individuell unterschiedlich sind. In Schätzungen wird von einem

⁵ In der Botschaft zur Einführung der Grundentschädigung wurde der Zweck wie folgt umschrieben: "Die Mitglieder des Grossen Rats sollen für ihre Zugehörigkeit zum Parlament eine Jahrespauschale erhalten, welche als Sockelbeitrag oder Grundentschädigung die Grundlast und die Inkonvenienzen der Parlamentsarbeit (zu denken ist an Infrastrukturaufwendungen, Erwerbsausfall, Kinder- beziehungsweise Angehörigenbetreuung) wenigstens teilweise abgelten soll."

Aufwand von 20 Stellenprozenten ausgegangen, also einem Arbeitstag pro Woche. Ratsmitglieder müssen wegen ihres Amtes teilweise einen Erwerbsausfall in Kauf nehmen.

Eine dem Amt entsprechende Entschädigung trägt angesichts dieser Rahmenbedingungen dazu bei, dass mehr Personen das Grossratsamt potenziell ausführen können und wollen. Der Grosse Rat wird dadurch gestärkt.

Der folgende Vergleich mit den umliegenden und weiteren Kantonen zeigt, dass mit Ausnahme des Kantons Solothurn die Entschädigungen für aargauische Grossratsmitglieder gesamthaft tiefer ausfallen als in benachbarten Kantonen.

Tabelle 1: Vergleich der Entschädigungen der Grossratsmitglieder mit anderen Kantonen

	Ratssitzung pro Sitzung/Halbttag (Fr.)		Kommissionssitzung pro Sitzung/Halbttag (Fr.)		Jährliche Grundentschädigung (Fr.)
	Mitglied	Leitung	Mitglied	Leitung	Mitglied
Aargau	150	150*	150	300	4'000
Basel-Landschaft**	165	330*	165	330	4'700
Basel-Stadt***	200	400 (P)* 300 (VP)	200	400 (P) 300 (VP)	6'000
Bern	230	460*	230*	460*	2'500
Luzern***	150	150*	150	150*	6'000
Solothurn	130	260*	130	260	3'000
St. Gallen	200	400*	200	400*	2'000
Zürich	220	440*	220	440	12'000

* Es wird eine zusätzliche Jahresentschädigung ausgerichtet

** 55 Fr./h (umgerechnet in 3 h)

*** Basel-Stadt: Anpassung an Teuerung vom Büro beantragt / Luzern: Anpassung in Prüfung

Die Aargauer Zeitung verglich im Jahr 2019 die jährliche Entschädigung der Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier aller 26 Kantone (vgl.⁶). Der Aargau lag hinter Zürich, Bern, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Graubünden, Luzern, Tessin und den meisten Westschweizer Kantonen (jährliche Entschädigung/Ratsmitglied zwischen Fr. 39'000.– und Fr. 13'000.–). Ungefähr gleichauf wie der Aargau lagen Solothurn, St. Gallen und Thurgau. Aufgrund der unterschiedlichen Sitzungskadenz und Auszahlungsmodalitäten sind die Entschädigungen nur bedingt vergleichbar.

3.2 Weiterer Anpassungsbedarf

Die Berechnungsweise der Sitzungsgelder soll angepasst werden. Nach geltendem Recht werden Sitzungen bis 3 Stunden Dauer mit *einem* Sitzungsgeld (derzeit Fr. 150.–) abgegolten, Sitzungen

⁶ <https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/der-grosse-lohnreport-so-hoch-ist-die-entschadigung-der-kantonsparlamentarier-Id.1173513>

über 3 Stunden mit zwei Sitzungsgeldern (derzeit Fr. 300. –)⁷. Dieser «Verdoppelungseffekt» ab 3 Stunden Sitzungsdauer soll eliminiert und die Sitzungen präziser abgerechnet werden.

Die rechtliche Grundlage für die Ausrichtung einer Grundentschädigung findet sich in § 58a GVG. Die Höhe der Grundentschädigung wurde bisher mittels Grossratsbeschluss festgelegt. Neu soll sie zugunsten der Transparenz in der Geschäftsordnung abgebildet werden.

4. Umsetzung

4.1 Mengengerüst; Anzahl und Dauer von Sitzungen

Es ist erfahrungsgemäss mit 30-38 Grossratssitzungen pro Jahr zu rechnen. Grossratssitzungen dauern in der Regel bis 3 Stunden. Jährlich finden 110-150 Kommissionssitzungen statt (hinzukommen interkantonale Kommissionen und Subkommissionen).

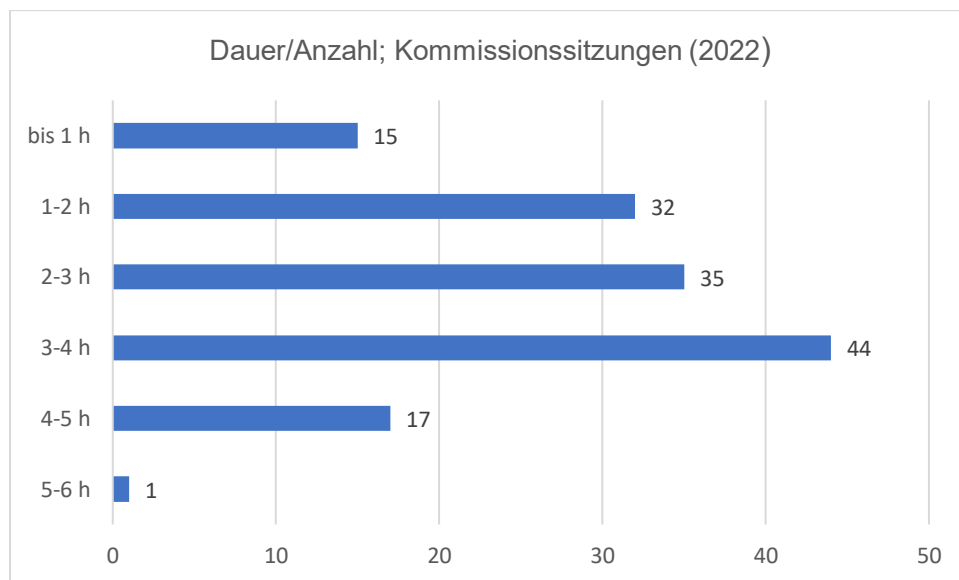


Abbildung 1: Dauer Kommissionssitzungen

Die Sitzungsdauer und die Anzahl der Sitzungen variieren. Unter Berücksichtigung der jährlichen Schwankungen ist auch künftig von einem ähnlichen Mengengerüst auszugehen.

4.2 Anpassung der Sitzungsgelder

Das Büro hat folgende Varianten für die Berechnungsweise der Sitzungsgelder geprüft:

- Erhöhung Sitzungsgeld ohne Veränderung der Berechnungsweise
- Sitzungsgeld für einen «3h-Block», danach Entschädigung pro Stunde
- **Sitzungsgeld für einen «2h-Block», danach Entschädigung pro Stunde**
- Sitzungsgeld «pro Stunde»

Das Büro hat sich für die Variante «Sitzungsgeld für einen 2-Stunden-Block, danach Entschädigung pro Stunde» entschieden. Mit dieser Variante wird jede Sitzung mit einer Dauer von bis zu 2 Stunden gleich entschädigt. Mit der Bildung des Blockes wird der Initialaufwand für die Sitzungsteilnahme bei kürzeren Sitzungen berücksichtigt. Anschliessend wird pro zusätzliche angefangene Stunde ein gleichbleibender Zusatzbetrag ausgerichtet. Der bisherige «Verdoppelungseffekt» für die Entschädigung von Sitzungen über 3 Stunden wird eliminiert. Die Vergütung nach Stunden (ab der 3. Stunde) ermöglicht eine präzisere Abrechnung.

⁷ Sitzungen ab 6 Stunden mit drei Sitzungsgeldern (derzeit Fr. 600. –)

Das Büro schlägt vor, das Sitzungsgeld für den 2-Stunden-Block auf Fr. 160.– festzulegen. Für jede weitere angefangene Stunde würde das Sitzungsgeld um Fr. 80.– erhöht.

Die weiteren Varianten wurden verworfen: Die Variante «Sitzungsgeld für einen 3-Stunden-Block, danach Entschädigung pro Stunde» gleicht der gewählten Variante, die Abrechnung ist jedoch weniger präzise. Eine Entschädigung pro Stunde würde den Initialaufwand für die Sitzungsteilnahme nicht berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen werden primär durch die Höhe des Sitzungsgeldes bestimmt. Sie werden vom Auszahlungsmodell nur geringfügig beeinflusst.

Vergleich Entschädigung unter Berücksichtigung der Berechnungsweise; geltendes Recht – neue Regelung

Insgesamt sollen die Sitzungsgelder erhöht werden. Aufgrund der neuen Berechnungsweise sind die Sitzungsgelder (geltendes Recht/neu) nicht direkt vergleichbar. Die Erhöhung wirkt sich je nach Sitzungsdauer unterschiedlich aus:

Tabelle 2: Sitzungsgelder gemäss geltendem Recht und neuer Regelung.

Sitzungsdauer Plenum und Kommissionen <i>(Anteil in % der Sitzungen gemäss Modellrechnung)</i>	Sitzungsgeld geltendes Recht	Sitzungsgeld neu
bis 1 h (8 %)	Fr. 150.–	Fr. 160.–
1-2 h (18 %)		
2-3 h (38 %)		Fr. 240.–
3-4 h (25 %)	Fr. 300.–	Fr. 320.–
4-5 h (10 %)		Fr. 400.–
5-6 h (1 %)		Fr. 480.–

4.3 Erhöhung der Grundentschädigung

Das Büro schlägt vor, die Grundentschädigung von Fr. 4'000.– um Fr. 1'000.– wieder auf den ursprünglich festgelegten Betrag von Fr. 5'000.– anzuheben.

Die Höhe der Grundentschädigung wurde bislang mittels eines Grossratsbeschlusses festgesetzt. Die Höhe der übrigen Entschädigungen wird bereits heute in der Geschäftsordnung geregelt. Es ist sinnvoll, auch die Höhe der Grundentschädigung in der Geschäftsordnung abzubilden. Dies sorgt für eine einfache Nachvollziehbarkeit und vollständige Transparenz über die Entschädigungen des Grossen Rats.

4.4 Auswirkungen für das Ratsmitglied

Die jährliche durchschnittliche Entschädigung pro Ratsmitglied würde dank der Grundentschädigung einerseits fix um Fr. 1'000.– erhöht, andererseits würden höhere Sitzungsgelder ausgerichtet. Diese Erhöhung hängt von der Sitzungstätigkeit und -teilnahme ab. Diese Erhöhung würde gemäss Modellrechnung⁸ durchschnittlich Fr. 3'600.– (pro Jahr/Ratsmitglied) betragen.

Das Büro des Grossen Rats unterstützt diese Erhöhungen mit Mehrheitsbeschluss.

⁸ Modellrechnung basierend auf den Kommissionssitzungen des Jahres 2022 (Anzahl/Länge) sowie 32 Grossratsitzungen

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Keine.

6. Stellungnahme des Regierungsrats und Auswertung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

6.1 Stellungnahme des Regierungsrats

Das Büro des Grossen Rats hat den Regierungsrat eingeladen, zur Anhörungsvorlage Stellung zu nehmen. Mit Datum vom 8. Mai 2024 bedankte sich der Regierungsrat für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Er verzichtete auf Bemerkungen zur Vorlage.

6.2 Übersicht über das Anhörungsergebnis

Die Anhörung zur Erhöhung der Entschädigungen für den Grossen Rat fand vom 5. April bis am 5. Juli 2024 statt. Von insgesamt 26 eingeladenen Anhörungsadressaten gingen insgesamt 11 Antworten ein von: Politische Parteien (8), Verbände (1), Gemeinden (1). Hinzu kommen Rückmeldungen von einzelnen Personen (3). Total gingen 13 Rückmeldungen ein.

Im Rahmen der Anhörung stellte das Büro den Adressanten drei Fragen:

Tabelle 3: Überblick über die Beantwortung der Frage 1.

	Frage 1: Sind Sie grundsätzlich mit einer Erhöhung der grossrätlichen Entschädigungen einverstanden?
Ja	12
Nein	1

Tabelle 4: Überblick über die Beantwortung der Fragen 2-3

	Frage 2: Sind Sie mit der Festlegung des Sitzungsgeldes auf Fr. 160.– für den ersten 2 Stunden-Block und Fr. 80.– für jede weitere angefangene Stunde einverstanden?	Frage 3: Sind Sie damit einverstanden, dass die jährliche Grundentschädigung von Fr. 4'000.– (wieder) auf Fr. 5'000.– angehoben wird?
Völlig einverstanden (VE)	10	12
Eher einverstanden (EE)	2	0
Eher dagegen (ED)	0	0
Völlig dagegen (VD)	1	1

Tabelle 5: Überblick über einzelne Anhörungsergebnisse zu den Fragen 1-3

Thema	Parteien								Weitere			
	SVP Aargau	EDU Aargau	FDP Aargau	Die Mitte Aargau	EVP Aargau	Grünliberale Aargau	Grüne Aargau	SP Aargau	Finanzfachleute Aargauer Gemeinden	Gemeinde Reitnau	Einzelpersonen 1 und 2	Einzelperson 3
Frage 1	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Frage 2	VD	EE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	EE
Frage 3	VD	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE	VE

6.3 Stellungnahmen der politischen Parteien des Kantons Aargau

Mit Ausnahme der SVP sprechen sich die Parteien grundsätzlich für die Annahme der Vorlage und somit die Erhöhung der Entschädigungen für die Mitglieder des Grossen Rats aus. Gesamthaft wird die Erhöhung gemäss Vorlage als zeitgemäss, angemessen und sinnvoll erachtet.

6.3.1 Begründung und Kommentierung der Stellungnahmen

Die **SVP** lehnt eine Erhöhung der Entschädigungen grundsätzlich ab. Es handle sich beim Grossratsamt um ein Ehrenamt, für das Ansehen und Achtung – weniger der finanzielle Anreiz – ausschlaggebend seien. Ausserdem möchte die SVP das Milizsystem stärken und Berufspolitiker/-innen verhindern, weshalb die Entschädigung tief zu halten sei, damit Politiker/-innen weiterhin einen Beruf ausüben müssen. Wenn es eine Anpassung der Sitzungsgelder gebe, so sei sicherzustellen, dass Sitzungsgelder nur für die effektive Sitzungsdauer vergütet werden. Auf den Stundenblock von zwei Stunden sei zu verzichten und jede Sitzungsstunde sei separat zu vergüten.

Die **EDU** hält eine Anpassung der Entschädigungen für angezeigt. Sie wäre auch einverstanden, wenn das Sitzungsgeld generell Fr. 80.- pro Stunde betragen würde. Dauere eine Sitzung weniger als eine Stunde, so sei der Pauschalansatz für die ersten 2 Stunden aus Sicht der EDU zu hoch.

In der Beurteilung der **FDP** muss die Tätigkeit im Grossen Rat miliztauglich bleiben. Aus diesem Grund erachtet die FDP eine zeitgemässe Entschädigung der Rats- und Kommissionstätigkeit als angemessen. Dies auch vor dem Hintergrund der Senkung der Grundpauschale 2016 um 20 Prozent und der Tatsache, dass die Sitzungsgelder seit 16 Jahren nicht angepasst wurden.

Die Mitte sei mit dem vorliegenden Vorschlag einverstanden, insbesondere, wenn man den interkantonalen Vergleich mit den umliegenden Kantonen betrachte.

Gemäss der **EVP** wird mit der Erhöhung der Entschädigung dem Umstand Rechnung getragen, dass das Grossratsamt mit einem erheblichen Zeitaufwand einhergeht, was diverse Ratsmitglieder nur mit einer Reduktion ihres Arbeitspensums stemmen können. Die Erhöhung reduziere die dabei entstehende Differenz zwischen wegfallendem Lohneinkommen und der Ratsentschädigung und ermögliche weniger wohlhabenden Personen das Engagement im Grossen Rat.

Die **GLP** hält fest, dass es für eine funktionierende Demokratie wichtig sei, genügend Personen aus der Bevölkerung für die Ausübung des Grossratsamts zu finden und die Fluktuation auf einem vernünftigen Niveau zu halten, damit die Legislative gleichgewichtig zur Exekutive funktionieren könne. Probleme bei der Vereinbarkeit des Grossratsamtes mit Familie und Arbeit führen häufig zu frühzeitigen Rücktritten oder zum Verzicht auf eine mögliche Wahl. Die Entschädigung für die Ausübung des Amtes soll nicht der entscheidende Faktor sein, sie soll aber auch keinen zu grossen Nachteil bei der Vereinbarkeit mit Familie und Beruf darstellen. Die feinere Abstufung gemäss Vorlage führt laut GLP dazu, dass die Entschädigung eher dem geleisteten Aufwand entspricht, denn bisher werde nur zwischen Sitzungen bis drei Stunden und Sitzungen von 3 bis 6 Stunden unterschieden.

Die **Grünen** betonen den Handlungsbedarf in Anbetracht dessen, dass Arbeitgeber oft keine (bezahlte) Arbeitszeit für die Ausübung des Grossratsamts zur Verfügung stellen. Für die überwiegende Mehrheit der Grossratsmitglieder treffe dies zu.

Die **SP** argumentiert, Politik sei im Kanton Aargau für viele Personen eine Nebenbeschäftigung, welche sich jedoch nicht alle Menschen leisten könnten. Politik solle allen Personen offenstehen. Viele Mitglieder des Grossen Rates würden ihr Arbeitspensum reduzieren oder Familienzeit für ihr politisches Engagement einsetzen. Die Entschädigung solle da einen Ausgleich schaffen. Der Entscheid zu Teilzeit im Beruf führe zu erheblichen Einbussen in der Altersvorsorge, insbesondere im Bereich der Pensionskasse. Zudem stelle eine höhere Grundentschädigung sicher, dass auch bei Ausfällen eine gewisse Sicherung des Grundeinkommens gewährleistet sei. Der Arbeitsaufwand sei hoch, insbesondere werde die Vorbereitung der Sitzungen nicht entschädigt.

6.4 Fazit aus dem Anhörungsverfahren

Aufgrund der insgesamt positiven Aufnahme im Anhörungsverfahren und der mehrheitlichen Zustimmung zu den einzelnen Vorschlägen des Büros wird die Vorlage dem Grossen Rat unverändert vorgelegt.

Vorschlag der SVP und EDU

Der Vorschlag von SVP und EDU, die Sitzungen pro Stunde zu entschädigen, wurde angesichts der Anhörungsergebnisse nicht in den vorliegenden Bericht und Antrag aufgenommen. Sollte der Vorschlag vom Grossen Rat bevorzugt werden, wäre folgende Formulierung von § 87 Abs. 1 GO zu beschliessen.

§ 87 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 80 für jede angefangene Stunde.

(Absatz 2 streichen beziehungsweise kein zweiter Absatz notwendig)

Mit der stundenweisen Entschädigung liessen sich die Mehrkosten gemäss Modellrechnung um ca. 19'000.– Franken jährlich reduzieren.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Für die Umsetzung des Vorhabens sind Änderungen der Geschäftsordnung (GO) erforderlich.

§ 86a Grundentschädigung (neu)

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.–.

Die jährliche Grundentschädigung wird von Fr. 4'000.– auf Fr. 5'000.– erhöht. Gleichzeitig wird die Höhe der Grundentschädigung neu in der Geschäftsordnung ausgewiesen. Dazu wird ein neuer Paragraf eingefügt.

§ 87 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 150.– Fr. 160.– pro Sitzung bis zwei Stunden.

² ~~Dauern eine oder mehrere Sitzungen am gleichen Tag zusammen mehr als drei Stunden, werden zwei, bei mehr als sechs Stunden drei Sitzungsgelder ausgerichtet.~~

² Dauert eine Sitzung mehr als zwei Stunden, wird das Sitzungsgeld für jede weitere angefangene Stunde um Fr. 80.– erhöht.

In Absatz 1 wird das Sitzungsgeld neu festgesetzt. Die ersten beiden Sitzungsstunden bilden einen Block, das heisst, Sitzungen mit einer Länge von bis zu 2 Stunden sollen mit Fr. 160.– abgegolten werden.

In Absatz 2 wird festgelegt, dass das Sitzungsgeld für jede weitere angefangene Stunde um Fr. 80.– erhöht wird.

Ein Vergleich der Sitzungsgelder «geltendes Recht – neu» wird auf Seite 8 dieses Berichts aufgezeigt.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die Erhöhung der Grundentschädigung verursacht jährliche Mehrkosten von Fr. 140'000.–. Die Erhöhung der Sitzungsgelder verursacht jährliche Mehrkosten, die stark von der Anzahl und der Länge der Sitzungen abhängen. Gemäss einer Modellrechnung⁹ würde der jährliche Mehraufwand Fr. 505'000.– betragen. Hinzu kommen die Arbeitgeberbeiträge.

In der Budgetierung des Planjahres 2026 wird ein jährlicher Mehraufwand für die Entschädigungen von insgesamt knapp Fr. 700'000.– (davon Arbeitgeberbeiträge von rund Fr. 50'000.–) aufgenommen. Dies entspricht in der Budgetierung einer durchschnittlichen Erhöhung der Entschädigung pro Ratsmitglied um Fr. 4'600.–. Die effektive Auszahlung wird je nach Intensität des Sitzungsbetriebs und nach individuellem Einsatz ausfallen.

Für die Anpassung des IT-Systems für die Entschädigungen entstehen einmalige Kosten von ca. Fr. 8'000.–.

8.2 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Eine dem Amt angemessene Entschädigung der Grossratsmitglieder trägt dazu bei, den Grossen Rat und die politische Teilhabe zu stärken.

⁹ Modellrechnung basierend auf den Kommissionssitzungen des Jahres 2022 (Anzahl/Länge) sowie 32 Grossratssitzungen

8.3 Weitere Auswirkungen

Auswirkungen auf die Wirtschaft, die Gemeinden, die Umwelt und das Klima sowie auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen sind keine ersichtlich.

9. Wirkungsprüfung

Eine Wirkungsprüfung wird nicht vorgesehen.

10. Weiteres Vorgehen

Behandlung der Vorlage im Grossen Rat	Oktober 2024 (ggf. November 2024)
Publikation (und ggf. Redaktionslesung)	Oktober 2024 (ggf. November 2024)
Ablauf Referendumsfrist bzw. ggf. Volksabstimmung	Februar 2025 18. Mai 2025 / 28. September 2025
Inkraftsetzung	1. Januar 2026

Zum Antrag

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. f der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. e der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO) wird zum Beschluss erhoben.

Beilage

- Synopse Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)

Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO); Änderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: –
 Geändert: **152.210**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Büros vom 10. September 2024	Ergebnis Grosser Rat vom ...
	<p>Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates (Geschäftsordnung, GO)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SAR 152.210 (Dekret über die Geschäftsführung des Grossen Rates [Geschäftsordnung, GO] vom 4. Juni 1991) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 86a Grundentschädigung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 5'000.–.</p>	
<p>§ 87 Sitzungsgeld</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. 150.–.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, des Büros sowie der Kommissionen ein Sitzungsgeld von Fr. [...] 160.– pro Sitzung bis zwei Stunden.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Büros vom 10. September 2024	Ergebnis Grosser Rat vom ...
<p>² Dauern eine oder mehrere Sitzungen am gleichen Tag zusammen mehr als drei Stunden, werden zwei, bei mehr als sechs Stunden drei Sitzungsgelder ausgerichtet. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates vom 16. Dezember 1986 ¹⁾ bleibt vorbehalten.</p>	<p>² [...] <u>Dauert</u> eine [...] <u>Sitzung</u> mehr als [...] <u>zwei</u> Stunden, [...] <u>wird das Sitzungsgeld für jede weitere angefangene Stunde um Fr. 80.– erhöht.</u></p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 217; aufgehoben (AGS 2009 S. 163)

Geltendes Recht	Entwurf des Büros vom 10. September 2024	Ergebnis Grosser Rat vom ...
	IV.	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 01.01.2026 in Kraft.	
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin	

REGIERUNGSRAT

27. März 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.112

Schulgesetz; Totalrevision; Entwurf neues Volksschulgesetz (E-VSG);
Entwurf neues Mittelschulgesetz (E-MSG)

Bericht und Entwurf zur 1. Beratung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	7
1.1 Gesetzeshistorie	7
1.1.1 Aargauer Schulgesetze von 1805–1981.....	7
1.1.2 Geltendes Schulgesetz vom 17. März 1981	7
1.2 Teilrevisionen	8
1.3 Titel, Paragraphen, Absätze und Systematik	8
1.4 Sprache und Begrifflichkeiten	9
1.5 Normierungsebene, Normendichte und Themen.....	10
1.6 Schulbereiche	10
1.7 Ebene Kantonsverfassung.....	10
1.8 Überwiesene Vorstösse aus dem Grossen Rat.....	11
1.8.1 (16.138) Motion betreffend Spitalschulung	11
1.8.2 (20.224) Motion betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis	11
1.8.3 (20.54) Motion betreffend Sprach- und Kulturaustausch.....	11
1.8.4 (20.96) Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen	12
1.8.5 (20.102) Postulat betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit	12
1.8.6 (22.148) Motion betreffend ausserschulische Jugendarbeit	12
1.8.7 (22.190) Motion betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen.....	13
1.8.8 (22.90) Motion betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen	13
1.9 Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan	13
2. Handlungsbedarf	14
3. Umsetzung	15
3.1 Gesetzesarchitektur	15
3.1.1 Situationsanalyse	15
3.1.2 Lösungsansatz	16
3.2 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG).....	17
3.2.1 Formelle Aspekte.....	17
3.2.1.1 Situationsanalyse	17
3.2.1.2 Lösungsansatz	19
3.2.2 Materielle Aspekte	21
3.2.2.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 50 und 51 E-VSG)	21
3.2.2.2 Absenzen in Zwischenberichten und Zeugnissen (§ 45 Abs. 2 E-VSG)	23
3.2.2.3 Spital- und Talentschulung (§§ 19 und 21 E-VSG)	25
3.2.2.4 Schule im digitalen Wandel (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG).....	27
3.2.2.5 Sprach- und Kulturaustausch (§ 101 E-VSG)	30
3.2.2.6 Schulspezifische Strafnormen (§§ 120–122 E-VSG)	32
3.2.2.7 Datenschutz (§§ 123–126 E-VSG).....	33
3.2.2.8 Rechtsschutz (§§ 131 und 132 E-VSG).....	34
3.2.2.9 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. i und j sowie § 103 E- VSG).....	35
3.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)	38
3.3.1 Formelle Aspekte.....	38
3.3.1.1 Situationsanalyse	38
3.3.1.2 Lösungsansatz	39
3.3.2 Materielle Aspekte	40
3.3.2.1 Spitalschulung (§ 26 E-MSG).....	40
3.3.2.2 Datenschutz (§§ 44-46 E-MSG)	40

3.3.2.3 Bildungs-Identität (§ 47 E-MSG und § 11a GBW).....	40
4. Rechtsgrundlagen.....	41
4.1 Bundesebene.....	41
4.2 Interkantonale Ebene.....	41
4.3 Kantonale Ebene.....	42
5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung.....	43
6. Auswertung des Anhörungsverfahrens.....	44
6.1 Überblick.....	44
6.2 Frage 1: Gesetzesarchitektur.....	46
6.3 Frage 2: Struktur E-VSG.....	47
6.4 Frage 3: Zusammenarbeit der Gemeinden.....	48
6.5 Frage 4: Unentschuldigte Absenzen.....	50
6.6 Frage 5: Spitalschulung und Talentschulung im E-VSG.....	51
6.7 Frage 6: Schule im digitalen Wandel.....	53
6.8 Frage 7: Sprach- und Kulturaustausch.....	55
6.9 Frage 8: Schulspezifische Strafnormen.....	57
6.10 Frage 9: Datenschutz im E-VSG.....	58
6.11 Frage 10: Rechtsschutz.....	60
6.12 Frage 11: Sonderschulzuweisung.....	61
6.13 Frage 12: Struktur E-MSG.....	63
6.14 Frage 13: Spitalschulung im E-MSG.....	64
6.15 Frage 14: Datenschutz im E-MSG.....	66
6.16 Frage 15: Bildungs-Identität im E-MSG und im GBW.....	67
6.17 Frage 16: Weiteres / Schlussbemerkungen.....	68
6.17.1 Allgemeines.....	68
6.17.2 Kündigungstermine.....	68
6.17.3 Blockzeiten, Tagesstrukturen, Tagesschulen.....	68
6.17.4 Musikschulen.....	68
6.17.5 Nachteilsausgleich an der Volksschule.....	69
6.17.6 Schulsozialarbeit an den Mittelschulen.....	69
6.17.7 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen an den Mittelschulen.....	70
6.17.8 Weitere Aspekte.....	70
7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen.....	71
7.1 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG).....	71
7.2 Fremdänderungen im E-VSG.....	115
7.2.1 Gesetz über die Einwohnergemeinden (GG).....	115
7.2.2 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL).....	115
7.2.3 Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit Betreuung mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (BeG).....	116
7.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG).....	117
7.4 Fremdänderungen im E-MSG: Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW).....	138
8. Auswirkungen.....	140
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	140
8.1.1 Projektbezogene Kosten.....	140
8.1.2 Schule im digitalen Wandel.....	140
8.1.3 Spital- und Talentschulung.....	141
8.1.4 Sprach- und Kulturaustausch.....	142
8.1.5 Schulspezifische Strafnormen.....	142
8.1.6 Rechtsschutz.....	142

8.1.7 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen	142
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	143
8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	143
8.3.1 Schule im digitalen Wandel.....	143
8.3.2 Sprach- und Kulturaustausch.....	143
8.3.3 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen.....	143
8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	144
8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	144
8.5.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden	144
8.5.2 Schule im digitalen Wandel.....	144
8.5.4 Schulspezifische Strafnormen.....	145
8.5.5 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen	145
8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	145
8.6.1 Schule im digitalen Wandel.....	145
8.6.2 Sprach- und Kulturaustausch.....	145
8.6.3 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen	145
9. Wirkungsprüfung	146
10. Weiteres Vorgehen.....	146
Antrag.....	146

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen im Rahmen der Totalrevision des Schulgesetzes vom 17. März 1981 je einen Entwurf eines neuen Volksschulgesetzes (E-VSG) und eines neuen Mittelschulgesetzes (E-MSG) für die 1. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Das geltende Schulgesetz vom 17. März 1981 steht heute mit seinen vergangenen 46 Teilrevisionen an einem Punkt, an dem es aus verschiedenen Gründen lohnenswert ist, dieses einer Totalrevision zu unterziehen respektive es aufzuheben und zwei neue Gesetze daraus zu schöpfen. Dabei wird einerseits die Systematik des Volksschulgesetzes neu aufgebaut. Andererseits werden die wenigen Regelungen im Schulgesetz, welche die Mittelschulen betreffen, zusammen mit den bestehenden Regelungen des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 10. Oktober 2009 in ein neues Mittelschulgesetz überführt. Die beiden neuen Gesetze werden sprachlich an die heutige Zeit angepasst und die darin enthaltenen Regelungen gemäss den neueren Entwicklungen und der Rechtsprechung ausgestaltet. Sodann werden verschiedene Anliegen aus überwiesenen parlamentarischen Vorstössen aufgenommen, auftragsgemäss und zielgerichtet umgesetzt und entsprechend in neue gesetzliche Grundlagen gegossen. Dennoch sollen mit den Neuerungen Mass gehalten werden. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Themen:

- Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 50 und 51 E-VSG)
- Eintrag von Absenzen in Zwischenberichten und Zeugnissen (§ 45 Abs. 2 E-VSG)
- Spital- und Talentschulung (§§ 19 E-VSG beziehungsweise 26 E-MSG, und 21 E-VSG)
- Schule im digitalen Wandel, inklusive Bildungs-Identität (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG beziehungsweise § 47 E-MSG, § 11a Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW])
- Sprach- und Kulturaustausch (§ 101 E-VSG)
- Schulspezifische Strafnormen (§§ 120–122 E-VSG)
- Datenschutz (§§ 123–126 E-VSG beziehungsweise §§ 44–46 E-MSG)
- Rechtsschutz (§ 83 in Verbindung mit § 131 E-VSG)
- Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. i und j sowie § 103 E-VSG)

Die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe (E-VSG und E-MSG) umfassen nach heutigem Stand insgesamt 184 Paragraphen (gegenüber 101 im aktuellen Schulgesetz und 55 im aktuellen Mittelschuldekret enthaltenen Paragraphen). Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass der Regelungsbedarf insbesondere mit den neuen Regelungen zum Datenschutz und zur Schule im digitalen Wandel gestiegen ist. Betrachtet man die bestehenden Normen in Bezug auf deren Regelungsumfang – vor allem mit Fokus auf die Anzahl Absätze – treten die beiden neuen Gesetze als schlankere Erlasse in Erscheinung. Überdies bietet die neue Systematik im Hinblick auf spätere Teilrevisionen ein bedeutend besseres Integrationspotenzial für künftige Normen.

Mit den beiden neuen Gesetzen wird der aus den vergangenen Teilrevisionen resultierenden Zersplitterung der Normen entgegengetreten. Die Logik der jeweiligen Gesetze und die Lesbarkeit werden verbessert. Die beiden neuen Gesetze festigen die Rechtssicherheit, kommen sie doch im Vergleich zu den heutigen Regelungen wieder aus einem Guss daher.

Die finanziellen und personellen Auswirkungen der Totalrevision des Schulgesetzes beziehungsweise der beiden neuen Gesetze bleiben überschaubar. Sie konzentrieren sich weitgehend auf die Änderung der Zuständigkeit von den Gemeinden zum Kanton bei der Sonderschulzuweisung (jährlich wiederkehrend rund Fr. 400'000.– zulasten des Kantons). Dadurch können nicht nur die Gemein-

den von komplexen Entscheiden entlastet werden, sondern es wird mit einem allgemeinen Effizienzgewinn zugunsten aller Beteiligten gerechnet, weil die damit verbundene Arbeit auf das zuständige Departement konzentriert werden kann.

Von den übrigen Neuerungen basieren einige auf nicht zwingenden Regelungen und werden deshalb nur insoweit Kostenfolgen haben, als die entsprechenden Kredite im Rahmen einer möglichen Umsetzung später auch tatsächlich gesprochen werden. Dies gilt beispielsweise auch für das Themenfeld der Schule im digitalen Wandel, deren finanziellen Folgen auch ohne neue Gesetzgebung zu gewärtigen wären. Allerdings ergeben sich mit den neuen Grundlagen Chancen zu einer zentraleren Lösung.

Die Anhörungsvorlage findet über das Ganze betrachtet nach der Auswertung der Anhörungsergebnisse eine gute bis sehr gute Zustimmung. Während das Grundanliegen, die Regelungen des Schulgesetzes 1981 in ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz aufzuteilen, von Grund auf neu zu strukturieren und nach den vergangenen, teilweise weitgehenden Teilrevisionen zu konsolidieren, einhellig gutgeheissen wird, zeigen sich die kritischsten Stimmen bei der Kompetenzänderung betreffend Sonderschulzuteilungen. Im Übrigen wurden zu den zahlreichen Normen verschiedene Verbesserungsvorschläge eingebracht und kritische Fragen aufgeworfen. In der vorliegenden Botschaft werden diese ausführlicher kommentiert und die Normierungen teilweise angepasst. An den in die Anhörung geschickten beiden Gesetzesentwürfen kann jedoch in materieller Hinsicht festgehalten werden. Verzichtet wird dagegen auf eine Fremdänderung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) betreffend die Änderung der Kündigungstermine sowie die vorerst vorgeschlagenen, ergänzenden gesetzlichen Grundlagen zu den Musikschulen, die in einem separaten Projekt bearbeitet werden.

1. Ausgangslage

1.1 Gesetzeshistorie

1.1.1 Aargauer Schulgesetze von 1805–1981¹

Bei der Kantonsgründung 1803 sah sich der Kanton Aargau im Schulwesen vor grosse Herausforderungen gestellt. Mit dem ehemaligen Berner Aargau, dem vormals österreichischen Fricktal, der Grafschaft Baden und den Freien Ämtern besass der Aargau Gebiete mit unterschiedlichen Lehrbüchern und Lehrtraditionen.

Beim Aufbau seines Schulwesens profitierte der Kanton Aargau von den Erfahrungen der Helvetik, zum Beispiel von den Ergebnissen der durch den Minister Philipp Albert Stapfer 1799 durchgeführten Schulumfrage. Die danach erarbeiteten Schulgesetze verlangten unter anderem die Einführung und die Durchsetzung der allgemeinen Schulpflicht, die Verkleinerung der Schulklassen oder die Verbesserung des Unterrichts. Durch Subventionen förderte der Kanton den Bau von Schulhäusern durch die Gemeinden. Zudem griffen die Schulgesetze neue Herausforderungen auf. Ab 1835 wurde zum Beispiel die Mädchenbildung gesetzlich geregelt und ab 1865 die Errichtung von Anstalten für behinderte oder schwererziehbare Kinder in die gesetzliche Regelung miteinbezogen.

Vor dem Erlass des ersten Schulgesetzes vom 16. Mai 1805 gab es nur den Kantonsschulrat, der das Schulwesen überwachte. Der Kantonsschulrat wurde 1853 durch die Erziehungsdirektion ersetzt. 1863 wurde der Erziehungsdirektion ein Erziehungsrat zur Seite gestellt. Ab 1808 wurde die Wahl der Inspektoren und die Beaufsichtigung der Schulen von den Bezirksschulräten durchgeführt. Die lokale Aufsicht über die Dorfschule teilte sich die Gemeinde mit den Sittengerichten und den Pfarrern. Mit dem Schulgesetz von 1835 übernahmen die Schulpflegen diese Aufgaben.

Die Schulgesetze bis 1835 konzentrierten sich vorerst auf die Gemeindeschulen, während weitergehende Bedürfnisse wie eine Kantonsschule für die Elitebildung vorab primär von privaten Mäzenen getragen wurden. Die 1802 gegründete Kantonsschule in Aarau wurde jedoch vom Kanton unterstützt und 1813 verstaatlicht. Mit der Einrichtung eines Lehrerseminars legte der Aargau den Grundstein für eine gute Lehrpersonenausbildung. Das Schulgesetz von 1835 schuf sowohl für die Gemeindeschulen wie auch die privat geführten Institutionen erstmals eine einheitliche Grundlage. Diese rechtlichen Grundlagen wurden laufend an die neusten Erfordernisse angepasst. Das Schulgesetz von 1940 war das erste Schulgesetz, welches einer Volksabstimmung unterstellt wurde. Das Gesetz von 1981 reagierte auf die einschneidenden gesellschaftlichen Veränderungen wie beispielsweise die Gleichstellung der Geschlechter.

1.1.2 Geltendes Schulgesetz vom 17. März 1981

Das geltende Schulgesetz² trat im Anschluss an eine Volksabstimmung am 1. April 1982 in Kraft. Die geltende Kantonsverfassung³ war damals erst drei Monate in Kraft, weshalb das Schulgesetz noch nicht alle Vorgaben der neuen Kantonsverfassung zu berücksichtigen vermochte. Dies zeigt sich vor allem im nach wie vor bestehenden § 91 Abs. 1 Satz 2 SchulG, wonach der Regierungsrat noch ganz generell mit dem Vollzug beauftragt wird, während heute höhere Ansprüche an die Ausgestaltung der gesetzlichen Vorsteuerung bezüglich der Detailregelungen auf Verordnungsebene gestellt werden. So wird denn eine solche Generalermächtigung aus heutiger Sicht der Rechtsetzung als nicht mehr ausreichend beurteilt.

¹ Recherche von Michael Gebhard aus dem Jahr 2009 zum 175-jährigen Jubiläum der Volksschule Aargau; [weitergehende Angaben](#)

² Schulgesetz (SchulG) vom 17. März 1981 ([SAR 401.100](#); AGS Bd. 10 S. 529 ff.)

³ Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 ([SAR 110.000](#))

Das mittlerweile vierzigjährige Schulgesetz ersetzte das Schulgesetz aus dem Jahr 1940⁴, das also ebenfalls gut 40 Jahre Bestand hatte. Dieses setzte unter anderem noch auf eigenständige Schulgemeinden. Das neue Schulgesetz schuf diese ab und übertrug die Führung der Schulen den Einwohnergemeinden.

1.2 Teilrevisionen

Seit der Inkraftsetzung des geltenden Schulgesetzes im Jahr 1982 verzeichnen wir bis heute insgesamt 46 Teilrevisionen, wovon mindestens die Hälfte auf Sammelvorlagen (zum Beispiel Aufgabenteilung, Finanzpaket) oder Fremdänderungen in anderen Gesetzprojekten (zum Beispiel Fachhochschulgesetzgebung, Personalgesetzgebung, Betreuungsgesetzgebung) zurückzuführen sind. Im Jahr 1987 wurde anlässlich einer bundesweiten Koordination der Schulbeginn per kantonalem Gesetz⁵ vom Frühling auf den Sommer verschoben. Das im Jahr 2009 in einer Verfassungsänderung und vier verschiedenen Gesetzesvorlagen (inklusive Änderung der Kantonsverfassung) zur Abstimmung geführte "Bildungskleeblatt", das eine Weiterentwicklung der Volksschule gemäss den damals neuen Bildungsrahmenartikeln⁶ der Bundesverfassung⁷ anvisierte, scheiterte dagegen in der Volksabstimmung vollumfänglich (Nein-Stimmenanteil zwischen 52 und 65 %).

Die wohl wichtigsten Teilrevisionen waren mit Blick von der Gegenwart zurück in die nähere Vergangenheit der 2000er-Jahre die neuen kommunalen Führungsstrukturen⁸, die Stärkung der Volksschule⁹ sowie die Regionalisierung der Volksschule und Verbesserung der Situation an der Realschule¹⁰. Ebenfalls wichtig waren die Änderungen des Schulgesetzes, die im Rahmen der Aufgabenteilung¹¹ erfolgten, die sukzessive Überführung der Lehrerinnen- und Lehrerbildung in die Fachhochschule Aargau (ab 2000), später Nordwestschweiz (FHNW), sowie die neue Personalgesetzgebung (2002)¹², welche die früheren Anstellungen der Lehrpersonen im Rahmen eines Wahlsystems in ein dem Privatrecht angenähertes vertragsrechtliches Anstellungsverhältnis überführten, einen Berufsauftrag definierte und die Arbeitszeit der in den öffentlichen Schulen tätigen Personen von Grund auf neu und umfassender definierte. Gleichzeitig wurden die Schulleitungen aufgebaut und mit dem neuen Personalrecht sukzessive in eine professionellere Führung der Schulen eingebunden. Daneben gab es weitere erwähnenswerte Teilrevisionen, wie etwa die Neuerungen und Anpassungen beim Disziplinarrecht und bei den Schuldiensten.

1.3 Titel, Paragraphen, Absätze und Systematik

Das bestehende Regelwerk des Schulgesetzes, wie es sich heute präsentiert, führte mit den zahlreichen Teilrevisionen in den vergangenen 40 Jahren dazu, dass die ursprünglichen 91 Paragraphen mittlerweile zu einem Regelwerk mit 101 Paragraphen mit entsprechendem Norminhalt angewachsen sind. Rein formell betrachtet wurden zu den anfänglich 91 Paragraphen allerdings insgesamt 43 Paragraphen¹³ ins bestehende Schulgesetz eingefügt, während 33 Paragraphen zwar noch dastehen, aber keinen Inhalt mehr aufweisen.¹⁴ Ähnliches gilt für Titel, und geradezu unübersichtlich ist die Situation auf der Ebene von Absätzen geworden. Viele Paragraphen umfassen mehr als drei Absätze, einzelne

⁴ Schulgesetz vom 20. November 1940 (AGS Bd. 3 S. 47 f.)

⁵ AGS Bd. 12, S. 523; Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987

⁶ Art. 61a ff. BV; in Kraft seit 21. Mai 2006

⁷ Bundesverfassung der Schweizerischen Eigenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 ([SR 101](#))

⁸ AGS 2021/12-03; Volksabstimmung 2020, inklusive Änderung der Kantonsverfassung

⁹ AGS 2012/7-04; Volksabstimmung 2012; Obligatorium zwei Jahre Kindergarten, Änderung auf sechs Jahre Primar- und drei Jahre Sekundarstufe I

¹⁰ AGS Bd. 2002 S. 329; Volksabstimmung 2000

¹¹ Volksabstimmung 2002, inklusive Änderung der Kantonsverfassung; Wegfall Schulbauschubventionen, neuer Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden bei den Besoldungskosten

¹² Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ([SAR 411.200](#)); Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 ([SAR 411.210](#)); Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 ([SAR 411.211](#))

¹³ Gekennzeichnet jeweils mit einem Kleinbuchstaben hinter der Paragraphenzahl, beispielsweise § 1a SchulG

¹⁴ So beispielsweise § 9 SchulG, wobei auch später eingefügte Paragraphen davon betroffen sein können, wie beispielsweise § 37a SchulG

sogar sechs bis neun Absätze. Dies hat zur Folge, dass nicht nur die Lesbarkeit des Schulgesetzes unter diesen zahlreichen Änderungen leidet, sondern aus heutiger Sicht auch die Gesetzessystematik auseinanderfällt. So wurden beispielsweise die meisten Regelungen zu den Lehrpersonen in die einschlägige Personalgesetzgebung überführt. Die Normierungen zu den Lehrerbildungsanstalten wurden mit der Fachhochschulgesetzgebung beziehungsweise mit dem anschliessenden Staatsvertrag¹⁵ obsolet. Der nunmehr obligatorische Kindergarten ist zu einem Teil der Volksschule geworden und auch die Sonderschulung wurde mit den Integrationsmassnahmen enger mit der Volksschule verwoben. Die in den vergangenen Jahrzehnten verstärkte Zusammenarbeit der Schulträger ist in verschiedenen Paragrafen über das ganze Gesetz hinweg verstreut und unübersichtlich geworden, und bei den Schulangeboten fehlt die Verbindung zueinander.

1.4 Sprache und Begrifflichkeiten

Das geltende Schulgesetz enthält noch immer mit § 1a SchulG einen generellen Hinweis, dass die im Gesetz verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beide Geschlechter betrifft. In neueren Gesetzen, aber auch bei der Revision einzelner Regelungen wird jeweils – wie seit einiger Zeit gemäss den geltenden Richtlinien der Gesetzgebung üblich –, eine gendergerechte Formulierung verwendet, ohne die übrigen bestehenden Normen entsprechend anzupassen. Aber auch sprachlich betrachtet wirkt das geltende Schulgesetz wie aus der Zeit gefallen, so nicht nur die Präambel, sondern auch einzelne Regelungen wie beispielsweise im Disziplinarrecht (beispielsweise § 38a SchulG, "*körperliche Züchtigung*"), bei der kommunalen Zusammenarbeit (§ 52 SchulG) oder bei den Aufgaben der Behörden (zum Beispiel § 81 SchulG betreffend den Erziehungsrat).

Einzelne Begriffe werden unterschiedlich verwendet, so zum Beispiel der Begriff der "*Eltern*", der in manchen Normierungen – allerdings nicht konsequent – durch den Begriff "*Inhaber der elterlichen Sorge*" (früher gemäss Bundesrecht: "*Inhaber der elterlichen Gewalt*") ersetzt wurde. In einigen Regelungen wird zudem auch noch auf die Pflegeeltern verwiesen. Diese vermeintlichen Präzisierungen tragen nicht wirklich zur Klärung bei, weil aufgrund der heutigen Patchwork-Konstellationen die Lebensachverhalte viel komplexer sein können und letztlich das Bundesrecht die Beziehung einerseits zwischen den Elternteilen untereinander und andererseits von diesen zu ihren Kindern abschliessend regelt.¹⁶

Des Weiteren existieren im geltenden Schulgesetz Begriffe, die unklar, ambivalent oder zumindest über verschiedene Normen betrachtet verschwommen bleiben, zum Beispiel der Begriff der "*Kreis-schule*", des "*Oberstufenzentrums*" und des "*Schulversuchs*".

Schliesslich ergibt sich auch durch die neuere Rechtsprechung ein Anpassungsbedarf. So verwendet § 6 SchulG zum Beispiel noch den Begriff der "*Wohngemeinde*", obwohl nach geltender Rechtsprechung, Lehre und Praxis als Anknüpfungsort für einen unentgeltlichen Schulbesuch allein der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des betroffenen Kinds massgebend ist¹⁷. Weiter müssen die Gemeinden nicht nur für die notwendigen Transportkosten in Bezug auf den ausserkommunalen Schulbesuch aufkommen, sondern auch in Bezug auf den innerkommunalen Schulbesuch, soweit das Zurücklegen des Schulwegs zu Fuss oder per Velo für die betroffenen Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.¹⁸

¹⁵ Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 27. Oktober 2004 / 9. November 2004 / 19. Januar 2005 ([SAR 426.070](#))

¹⁶ Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ([SR 210](#)); siehe Zweiter Teil: Familienrecht, Art. 90 ff. ZGB beziehungsweise Achter Titel: Die Wirkung des Kindesverhältnisses, Art. 270 ff. ZGB

¹⁷ AGVE_2002_126; siehe [Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide](#)

¹⁸ AGVE_2000_31

1.5 Normierungsebene, Normendichte und Themen

Einige Bestimmungen sind gemäss der geltenden Kantonsverfassung nur marginal geregelt und vermögen den Vorgaben von § 78 Abs. 1 KV betreffend Vorsteuerung wohl nicht immer gerecht zu werden (beispielsweise Inhalte der Schulzeugnisse, Qualitätskontrolle). Andere Bestimmungen wiederum sind sehr ausführlich geregelt (beispielsweise Disziplinarmassnahmen, Schuldienste), und es stellt sich die Frage, ob sich diese tatsächlich auf der richtigen Normierungsebene befinden.

Neben dem Umstand, dass im Lauf der Zeit einige Themen aus dem Schulgesetz herausgebrochen wurden (beispielsweise Personalrecht Lehrpersonen, Lehrerbildungsanstalten), bestehen auch Themen, die grundsätzlich auch anderswo geregelt werden könnten (beispielsweise Meldepflichten gemäss §§ 50a und 51a SchulG, ausserschulische Jugendarbeit gemäss § 67b SchulG, Infrastruktur gemäss § 53 SchulG). Einige Themen fehlen, wie zum Beispiel ein Aufhänger für den Schülerinnen- und Schüleraustausch mit anderen Sprachgebieten oder die Grundlage für eine gemeinsame digitale Schulverwaltung. Andere Themen wiederum sind nur ungenügend normiert (beispielsweise Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang im Hinblick auf datenschutzrechtliche Fragen).

Grundsätze wie die Regelung, dass Schüler beider Geschlechter Anspruch haben auf gleiche Bildungsmöglichkeiten (§ 3 Abs. 2 SchulG), oder das Verbot von Körperstrafen (§ 38a SchulG), ergeben sich längst aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

1.6 Schulbereiche

Gegenwärtig umfasst das Schulgesetz unter dem Obertitel "2. *Schulen*" bloss noch die beiden Bereiche Volksschule (Titel 2.2.) und Mittelschulen (Titel 2.4.), nachdem der beim Erlass des Schulgesetzes vormalig freiwillige Kindergarten (Titel 2.1.) in die Volksschule integriert (Harmonisierung der Volksschule) und die Lehrerbildung in die Fachhochschule (Titel 2.5.) überführt wurden. Die Sonderschulung wird nach heutigem Verständnis ganz klar als Teil der Volksschule verstanden, wobei diese zu Beginn des aktuellen Schulgesetzes unter dem Titel "1. *Allgemeinen Bestimmungen*" nicht explizit genannt wird. Beim ebenfalls unter diesem Obertitel geregelten Teil der "*Besondere Förder- und Stützmassnahmen*" (Titel 2.3.) handelt es sich im Grunde genommen nicht um einen eigenen Schulbereich, weshalb sich diesbezüglich ohnehin eine andere Systematik aufdrängt.

1.7 Ebene Kantonsverfassung

Das aktuelle Schulgesetz stützt sich gemäss Ingress im Wesentlichen auf die §§ 28–35 sowie auf § 38^{bis} der Kantonsverfassung, die von einer Präambel gefolgt werden.

Bei verschiedenen Themen könnte man sich fragen, ob heute nicht gleich die Gelegenheit genutzt werden sollte, bereits auf Verfassungsebene andere Grundlagen zu schaffen respektive bestehende Grundlagen zu ändern. So könnte man bei der Inangriffnahme einer Totalrevision auch genauer prüfen, ob das relativ komplexe Konstrukt der arbeitsrechtlichen Situation betreffend die Lehrpersonen der Volksschule noch zeitgemäss ist. Das Dreiecksverhältnis führt nämlich zwischen Kanton, Gemeinden und Lehrpersonen oft zu Unsicherheiten, wer in welchen Fragen die Steuerung in den Händen behält, weil Arbeitgeberfunktion und Verantwortung für die Löhne auseinanderfallen.

Daneben gibt es Fälle, bei denen es aus heutiger Sicht bisweilen von Vorteil wäre, wenn der Kanton nicht nur auf der Sekundarstufe II, sondern auch auf der Volksschulstufe gewisse Schulen selber tragen würde (beispielsweise Spitalschulung, Schule in einem kantonalen Asylzentrum, Talentschulung, Spezialschule).

1.8 Überwiesene Vorstösse aus dem Grossen Rat

1.8.1 (16.138) Motion¹⁹ betreffend Spitalschulung

Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine gerechte vom Spitalstandort unabhängige Regelung zur Finanzierung der Spitalschulung zu treffen.

Die Motion wurde vom Regierungsrat mit Erklärung entgegengenommen.

1.8.2 (20.224) Motion²⁰ betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

Motion der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, vor Ablauf des 1. Schulhalbjahrs 2020/21 die neu eingeführte Änderung der Absenzenregelung zu sistieren beziehungsweise aufzuheben. Es sei auf das Ausweisen von entschuldigtem Absenzen im Zwischenbericht wie auch im Jahreszeugnis der Oberstufe zu verzichten.

Die beantragte Dringlicherklärung verpasste in der grossrätlichen Abstimmung mit 75 Stimmen das erforderliche Quorum von 87; die Motion wurde schliesslich vom Grossen Rat gemäss Antrag des Regierungsrats und im Einverständnis der Motionärinnen als Postulat an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.3 (20.54) Motion²¹ betreffend Sprach- und Kulturaustausch

Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, ein Konzept mit Massnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, welche die vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz angestrebte Austauschkultur innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II stärkt und so fördert. Zudem sollen die Voraussetzungen für den Erhalt von künftig in Aussicht gestellten Bundesgeldern geschaffen werden. Ziel sollte es sein, dass mindestens jede Schülerin und jeder Schüler bis am Ende der Sekundarstufe II in einer anderen Landessprache einen Gruppen- oder Einzelaustausch erlebe.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 64 gegen 61 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

¹⁹ [\(16.138\)](#) Motion betreffend Spitalschulung

²⁰ [\(20.224\)](#) Motion betreffend Absenzen in Zwischenbericht und Jahreszeugnis

²¹ [\(20.54\)](#) Motion betreffend Sprach- und Kulturaustausch

1.8.4 (20.96) Motion²² betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen

Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat gebeten, dem Grossen Rat eine Strategie für einheitliche Rahmenbedingungen an den Aargauer Volks-, Fachmittel- und Maturitätsschulen vorzulegen. Dabei seien Mindestvorgaben und verbindliche Leitlinien zu definieren. Der in diesem Bereich notwendigen Weiterbildung der Lehrpersonen sei in der Strategie eine vorrangige Bedeutung beizumessen.

In der Abstimmung im Grossen Rat wurde die Motion entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Umwandlung in ein Postulat mit 67 gegen 63 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.5 (20.102) Postulat²³ betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit

Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Mit diesem Postulat wurde der Regierungsrat beauftragt, für die Volksschule verbindliche Vorgaben und für die Sekundarstufe II Empfehlungen im Bereich Information und Kommunikationstechnische Hilfsmittel (IKTH) zu erlassen. Dabei solle auch dargelegt werden, wie die Chancengerechtigkeit beim weiteren Ausbau der IKTH-Infrastruktur an den Aargauer Volksschulen und auf der Sekundarstufe II gemäss Verfassungsauftrag gewährleistet werden könne.

Das Postulat wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.6 (22.148) Motion²⁴ betreffend ausserschulische Jugendarbeit

Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat eingeladen, § 67 des Schulgesetzes sowie die Ausführungsbestimmungen in den §§ 36–39 der Verordnung über die Volksschule an die heutigen Anforderungen anzupassen und offener zu formulieren, damit Projekte auch direkt durch professionelle Stellen der Jugendarbeit, die im Auftrag der Gemeinden arbeiteten, eingereicht und umgesetzt werden könnten. In § 67b soll namentlich der Absatz 2 gestrichen werden, der die maximale Beitragshöhe auf 40 % der subventionsberechtigten Ausgaben limitiere. Zudem sei der bürokratische Aufwand der heutigen Zeit anzupassen, beispielsweise durch eine Digitalisierung der Prozesse.

Die Motion war unbestritten und wurde vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

²² [\(20.96\)](#) Motion betreffend einheitliche Digitalisierung der Schulen

²³ [\(20.102\)](#) Postulat betreffend Digitalisierung der Schulen und Chancengerechtigkeit

²⁴ [\(22.148\)](#) Motion betreffend ausserschulische Jugendarbeit

1.8.7 (22.190) Motion²⁵ betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen

Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Finanzierung von Sonderschulplätzen – im Sinne der Gleichbehandlung – bei allen Schülerinnen und Schülern mit einem gleichwertig ausgewiesenen Befund zu übernehmen, wenn das vom Kanton verantwortete Angebot dem effektiven Bedarf nicht gerecht werde. Für diese ausserordentliche Situation sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Die Motion wurde vom Grossen Rat entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Übernahme als Postulat mit 80 gegen 39 Stimmen als Motion an den Regierungsrat überwiesen.

1.8.8 (22.90) Motion²⁶ betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

Mit dieser Motion wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, dass erstens im Kanton Aargau bei jeder Anstellung von Lehrpersonen an kantonalen oder gemeindlichen Schulen aktuelle Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug) vorzulegen seien; zweitens im Fall einer Vorstrafe wegen sexueller Belästigung von Kindern, sexuellen Handlungen mit Kindern oder Herstellung und Besitz von Kinderpornografie zwingend von einer Anstellung abzusehen sei; drittens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen eine periodische Überprüfung der Strafregisterauszüge (Privatauszug und Sonderprivatauszug), zum Beispiel alle fünf oder zehn Jahre durchgeführt werde; und viertens bei im Kanton praktizierenden Lehrpersonen bei einer Verurteilung wegen der genannten Delikte eine Kündigung zwingend sei.

Die Motion wurde vom Grossen Rat mit 92 gegen 40 Stimmen entgegen dem regierungsrätlichen Antrag auf Abweisung dem Regierungsrat überwiesen.

1.9 Entwicklungsschwerpunkt im Aufgaben- und Finanzplan

Am 29. November 2022 beschloss der Grosse Rat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) 2023–2026 als Entwicklungsschwerpunkt unter anderem eine Nachführung des Schulgesetzes.²⁷ Als Zielsetzung wurde Folgendes festgehalten:

"Das Schulgesetz wird im Rahmen einer formellen Totalrevision systematisch neu geordnet, sprachlich aktualisiert und auf der Basis der vergangenen Teilrevisionen konsolidiert sowie in Bezug auf die heutigen Verhältnisse nachgeführt. Im Zuge dieser formellen Totalrevision sind keine grösseren materiellen Änderungen vorgesehen."

²⁵ (22.190) Motion betreffend Finanzierung von Sonderschulplätzen

²⁶ (22.90) Motion betreffend Strafregisterauszüge bei Anstellung von Lehrpersonen

²⁷ Entwicklungsschwerpunkt 310E024, Seite 111 der definitiven Beilage zur Botschaft vom 10. August 2022

2. Handlungsbedarf

Aufgrund all dieser in der Ausgangslage geschilderten Entwicklungen, Erfahrungen und Erkenntnissen ist die Zeit reif für eine Totalrevision des aktuell geltenden Schulgesetzes von 1981.

Wie es bereits die oben angesprochenen Teilrevisionen des Schulgesetzes offenbaren, haben in den letzten Jahren zahlreiche herausfordernde Reformen die Volksschule samt ihren Hauptakteurinnen und -akteuren geprägt und gefordert. Gründe dafür sind nicht allein die auf Bundesebene angestossene interkantonale Harmonisierung mit der Strukturreform 2/6/3 und dem neuen Aargauer Lehrplan, sondern auch die verschiedenen – zweifelsfrei angezeigten, notwendigen und positiven – Schulentwicklungsschritte in Richtung Professionalisierung der Schulführung, verstärkter Qualitätssicherung, Integration von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen sowie erweitertem Gestaltungsraum für die Schulen.

Deshalb ist einstweilen von weniger dringenden kleineren und grösseren inhaltlichen Änderungen und Neuerungen abzusehen. Der Handlungsbedarf wird also mit dem vorliegenden Rechtsetzungsprojekt wo immer möglich auf das Formelle, das heisst, auf die Gesetzesarchitektur und -systematik, die Regelungsebene und -dichte sowie auf die Begrifflichkeiten und die Sprache fokussiert. Inhaltliche Änderungen sollen dementsprechend nur dort eingebracht werden, wo es vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesene parlamentarische Vorstösse umzusetzen gilt und wo sich inhaltliche Klärungen, Vereinfachungen und Chancen für künftige Entwicklungen anbieten, die politisch kaum oder voraussichtlich nur wenig umstritten sein dürften.

3. Umsetzung

Die folgenden Unterkapitel befassen sich vorab mit der Gesetzesarchitektur und widmen sich hernach mit den beiden neuen Gesetzen, die im Rahmen der Anhörung als Entwürfe bezeichnet und als solche bei der näheren Bezeichnung der Paragraphen mit den Abkürzungen E-VSG (Entwurf Volksschulgesetz) beziehungsweise E-MSG (Entwurf Mittelschulgesetz) versehen werden.

In den weiteren Unterkapiteln zur **Gesetzesarchitektur**, zu den **formellen Aspekten** (insbesondere betreffend die Systematik respektive den Aufbau der jeweiligen Gesetze) und zu den **materiellen Aspekten** (das heisst die wichtigsten inhaltlichen Änderungen) wird zunächst die sich gemäss der aktuellen Gesetzgebung und Praxis Situation beleuchtet (**Situationsanalyse**) und hernach das Verbesserungspotenzial ausgelotet sowie entsprechende **Lösungsansätze** skizziert. Diese werden schliesslich in den beiden vorliegenden Gesetzesentwürfen umgesetzt und unter Kapitel 7. Paragraph für Paragraph näher erläutert.

3.1 Gesetzesarchitektur

3.1.1 Situationsanalyse

Das geltende Schulgesetz umfasst heute lediglich noch zwei Bereiche: erstens die Volksschule, einschliesslich des Kindergartens, der Primarschule und der Oberstufe (§ 2 Abs. 1 lit. b SchulG) und zweitens die Mittelschulen (§ 2 Abs. 1 lit. c SchulG). Obwohl der erwähnte § 2 SchulG die Sonderschule aktuell nicht mehr explizit nennt, weil diese unter anderem als Folge der Behindertengleichstellung primär in der Form der integrativen Schulung in Erscheinung treten soll, wird sie dennoch klar als Angebot der Volksschule verstanden und ist unter dem Titel "2.2. Volksschule" unter dem Untertitel "2.2.4. Sonderschulung" verankert (§ 28 SchulG). Der Anspruch auf integrative Schulung mag dabei allerdings im geltenden Schulgesetz etwas untergehen, weil dieser primär auf Bundesebene²⁸ verankerte Grundsatz im aktuellen Schulgesetz per se nicht in Erscheinung tritt und so erst auf Verordnungsebene²⁹ ins kantonale Recht übertragen wird. Das neben dem Schulgesetz stehende kantonale Betreuungsgesetz³⁰ enthält demgegenüber im Wesentlichen die Normen zur Aufsicht, Anerkennung und Finanzierung der Sonderschulen, dürfte aber aufgrund politischer Diskussionen rund um die verfügbaren Plätze und der Abwägung von integrativer und separativer Schulung gegenwärtig häufiger im Schaufenster der Öffentlichkeit stehen und entsprechend stärker wahrgenommen werden.

Während im Weiteren die Bestimmungen betreffend die Lehrerbildungsanstalten mit deren Überführung in die Fachhochschule aus dem Schulgesetz aufgehoben wurden (früher in § 2 Abs. 1 lit. d SchulG enthalten), wurde der beim Erlass des geltenden Schulgesetzes noch separat genannte, freiwillige Kindergarten im Zuge der schweizweiten Harmonisierung in die obligatorische Volksschule integriert (früher in § 2 Abs. 1 lit. a SchulG enthalten). Damit sind im geltenden Schulgesetz nur mehr die beiden Bereiche Volksschule und Mittelschule verblieben.

Die Mittelschulen sind derzeit in den §§ 30–33a SchulG geregelt, mithin in lediglich fünf Paragraphen. Daneben bestehen auf tieferer Erlassstufe das Mittelschuldekret³¹ sowie insgesamt elf Verordnungen³². Örtlich davon betroffen sind sieben Mittelschulen (inklusive die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene, AME), an denen verschiedene Ausbildungsgänge angeboten werden.

²⁸ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 ([SR 151.3](#)) und Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV) vom 19. November 2003 ([SR 151.31](#))

²⁹ Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 ([SAR 421.331](#))

³⁰ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ([SAR 428.500](#))

³¹ Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 ([SAR 423.120](#))

³² [SAR 423.123](#), [423.152](#), [423.155](#), [423.191](#), [423.332](#), [423.342](#), [423.922](#), [453.111](#), [453.151](#), [453.153](#), [453.163](#)

Für den Bereich der Mittelschulen ist der grösste Teil der Regelungen, die sich ausserhalb des Titels "2.4. *Mittelschulen*" befinden, nicht von Belang, oder dann bleibt es oft unklar, welche Bestimmungen in den übrigen Haupttiteln des Schulgesetzes für die Mittelschulen überhaupt zusätzlich anwendbar sind respektive auch für diese gelten. Umso wichtiger sind die Regelungen zu den Mittelschulen, die aktuell auf Dekrets-Ebene verankert sind. Dekrete, die nicht verfassungsunmittelbar sind (§ 82 Abs. 1 lit. e und I KV), wurden indes im Zuge des Aufbaus der wirkungsorientierten Verwaltung und der Schaffung des AFP nach und nach zugunsten einer Aufteilung in Gesetz und Verordnung aufgehoben, weshalb es nun auch für den Regelungsbereich der Mittelschulen angezeigt ist, künftig auf das entsprechende Dekret zu verzichten und dessen wichtigsten Regelungen auf Gesetzesstufe anzuhoben.

3.1.2 Lösungsansatz

Somit ist im Wesentlichen aus Gründen der Systematik und der Lesbarkeit eine Aufteilung der Bereiche Volksschule und Mittelschulen (Sekundarstufe II) in zwei spezifische Gesetze angezeigt. Die Regelungen des geltenden Schulgesetzes werden demgemäss einerseits in ein neues Volksschulgesetz, andererseits in ein neues Mittelschulgesetz überführt. Im Zuge dieser neuen Gesetzesarchitektur kann das geltende Mittelschuldekret mit dem Inkrafttreten des neuen Mittelschulgesetzes aufgehoben werden.

Der Vergleich mit der Bildungsgesetzgebung der anderen Kantone zeigt, dass praktisch alle Kantone die Regelungen für die Volksschule und die Mittelschule in zwei Gesetzen erlassen haben. Der Kanton Zürich baut bei seiner Gesetzesarchitektur zu seinem Volksschulgesetz und seinem Mittelschulgesetz auf einen Überbau mit einem Bildungsrahmengesetz.³³ Dabei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass im Kanton Zürich die Bildungsstruktur anders geformt ist als im Kanton Aargau, reicht sie doch nicht nur mit dem Langzeitgymnasium, sondern auch mit dem Kurzzeitgymnasium in die obligatorische Schulzeit hinein.

³³ Zürcher Bildungsgesetz (BiG) vom 1. Juli 2002 ([zhlex 410.1](#))

3.2 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG)

3.2.1 Formelle Aspekte

3.2.1.1 Situationsanalyse

Die Struktur beziehungsweise Systematik präsentiert sich aktuell wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Schulen
 - 2.1. ... [leer]
 - 2.2. Volksschule
 - 2.2.1. Gemeinsame Bestimmungen
 - 2.2.1^{bis}. Kindergarten
 - 2.2.2. Primarschule
 - 2.2.3. Oberstufe
 - 2.2.4. Sonderschulung
 - 2.3. Besondere Förder- und Stützmassnahmen
 - 2.4. Mittelschulen
3. Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen
 - 3.1 Eltern und Schüler
 - 3.2. Lehrer
 - 3.3. Qualitätssicherung
4. Trägerschaft durch Gemeinden und Private
 - 4.1. Öffentliche Schulen
 - 4.1.1. Allgemeines
 - 4.1.2. Gemeinde
 - 4.1.3. Kreisschulen
 - 4.2. Privatschulen und private Schulung
5. Schuldienste
6. Schullasten
7. Behörden
 - 7.1. Gemeinderat
 - 7.2. Schulrat des Bezirks
 - 7.3. Erziehungsrat
 - 7.4. Departement Bildung, Kultur und Sport
 - 7.5. Regierungsrat
 - 7.6. Grosse Rat
8. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen unter dem 1. Titel umfassen ein Sammelsurium verschiedener Themen, denen es aus heutiger Sicht grösstenteils an einem inneren Zusammenhang fehlt. § 1 SchulG regelt den Geltungsbereich und teilt dabei das Bildungswesen in denjenigen Teil, der die öffentlichen Schulen betrifft, sowie in denjenigen Teil, der auf die Privatschulen und die private Schulung Bezug nimmt. Diese Aufteilung sowie dieselbe Unterteilung unter dem Titel "*4. Trägerschaft durch Gemeinden und Private*" ist wenig sachgerecht, legt sie doch mit einer solchen Unterscheidung ein viel zu grosses Gewicht auf die Privatschulen und die private Schulung, die schliesslich lediglich vier Paragraphen umfasst (§§ 58–58c SchulG). Zudem blendet die aktuelle Gliederung des geltenden Schulgesetzes die öffentlichen Schulen mit privater Trägerschaft im Bereich der Sonderschulung aus. Unter den insgesamt dreissig Anbietern und Institutionen, die unter anderem eine Sonderschule führen, sind lediglich deren sechs Sonderschulen unmittelbar von Gemeinden getragen.³⁴ Diese Realität

³⁴ HPS Döttingen, HPS Lenzburg, HPS Wettingen, HPW Windisch, HPS Wohlen, HPS Zofingen; die HPS Frick und die HPS Rheinfelden wurden von der Stiftung mbf übernommen und in der HPS Fricktal in Mumpf zusammengeführt; weitere Informationen finden Sie [hier](#).

wiederum korrespondiert nicht mehr mit der Regelung von § 52 Abs. 1 SchulG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, unter anderem auch die Sonderschulen selbst zu führen oder das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen.

Das in § 3 SchulG geregelte Recht auf Schulbesuch, die Schulpflicht (§ 4 SchulG) und die Unentgeltlichkeit des Schulangebots (§ 6 SchulG) treffen die Systemlogik unter einem neuen Titel zu den Rechten und Pflichten der Schülerinnen und Schüler besser.

Unter dem 2. Titel sind die Schulen geregelt, wobei sich die verschiedenen schulischen Angebote aktuell betrachtet als wenig übersichtlich präsentieren, weil beispielsweise der Kindergarten im Zuge der Harmonisierung der Volksschule in die obligatorische Volksschule integriert wurde. Besonders schwer lesbar erweist sich die im Lauf der Zeit gewachsene und gleich mehrfach revidierte Regelung zu den Besonderen schulischen Bedürfnissen mit insgesamt neun Absätzen (§ 15 SchulG).

Die Regelungen unter dem Titel "2.4. *Mittelschulen*" (§§ 30–33a SchulG) stehen im Grunde genommen seit dem Erlass des Schulgesetzes etwas verloren da, und es ist – wie bereits oben erwähnt – nicht genau ersichtlich, welche der übrigen Regelungen im aktuellen Schulgesetz ausserhalb dieses Titels auch sonst noch für die Mittelschulen Geltung haben. Das Wesentliche wurde infolgedessen auf Dekrets-Ebene normiert. Soweit es sich bei den heute noch bestehenden Dekreten nicht um verfassungsunmittelbare Erlasse handelt, wurden diese in den vergangenen Jahren allmählich zugunsten einer präziseren gesetzlichen Vorsteuerung aufgehoben (vgl. beispielsweise aufgehobenes Dekret über die Schuldienste).

Unter dem Titel "3. *Eltern, Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen*" spielen die nach Einführung der neuen Personalgesetzgebung verbliebenen Regelungen zu den Lehrpersonen im Schulgesetz bloss noch eine marginale Rolle. Seither enthält nämlich das Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) sämtliche wichtigen personalrechtlichen Normen. Das ebenfalls unter dem 3. Titel eingeordnete Disziplinarrecht (§§ 38a–38c SchulG) erweist sich einerseits als auf Gesetzebene zu detailliert normiert, andererseits ist es aus dem Blickwinkel der Schulpflicht aber von grosser Bedeutung, weshalb sich ein eigener Titel für die wichtigsten Normen aufdrängt, die sich im Spannungsfeld mit der Schulpflicht und dem verfassungsmässigen Anspruch auf eine Grundausbildung befinden. Dasselbe gilt für die bestehenden Strafnormen im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Elternpflichten und Schulversäumnisse (§§ 36a und 37 SchulG), denen mit einem neuen Gesetz ein separater Titel einzuräumen ist. Schliesslich wirkt nach zahlreichen Revisionen im Untertitel "3.3. *Qualitätssicherung*" nicht mehr so richtig passend im Vergleich zu den darunter eingeordneten Normen.

Titel "4. *Trägerschaft durch Gemeinden und Private*" vermag nach ebenfalls zahlreichen Revisionen – insbesondere im Zusammenhang mit der Regionalisierung der Oberstufe (Regos) – gemäss heutiger Betrachtung in seiner Gliederung nicht mehr zu überzeugen, zumal in diesem Zusammenhang auch andernorts Regelungen zu finden sind, die einen wichtigen Teil der Organisation regeln, so zum Beispiel die Eckwerte zur Organisation der Oberstufe in den §§ 22 und 22a SchulG. Der Untertitel "4.2. *Privatschulen und private Schulen*" soll zudem systematisch betrachtet weiter hinten unter einem eigenen Titel dargestellt werden.

Untertitel "5. *Schuldienste*" umfasst kinder- und jugendpsychiatrische Dienstleistungen, den schulpsychologischen Dienst, Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, Schulsozialarbeit, den schulärztlichen Dienst samt Vorsorgeuntersuchungen und die Schulzahnpflege. Das einschlägige Normengeflecht ist sehr dicht, und es stellt sich die Frage, ob nicht einige Regelungen davon auf die Verordnungsebene verschoben werden können. Zudem dürften die Regelungen übersichtlicher werden, wenn die verschiedenen Dienste, die sich auf unterschiedliche Kundinnen- und Kundensegmente beziehen, entflochten und künftig der jeweiligen

Schul- beziehungsweise Ausbildungsstufe zugeordnet werden können und in der Folge in den betreffenden Gesetzen platziert werden (zum Beispiel im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung³⁵).

Unter dem Begriff im Titel "6. *Schullasten*" kann man sich heute spontan nichts Konkretes mehr vorstellen; der Begriff ist veraltet. Vielmehr macht es Sinn, die betreffenden Paragraphen (zum Beispiel zur Ressourcierung, §§ 14a und 14b SchulG) zusammen mit weiteren Regelungen (§§ 66, 67b und 68 SchulG) de lege ferenda unter einem Titel "*Kantonale Unterstützung*" unterzubringen. Der Titel "*Kantonale Unterstützung*" stützt sich nämlich unmittelbar auf § 29 Abs. 2 KV, wonach der Kanton die Gemeinden und die Gemeindeverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Volksschule, insbesondere durch die Entlohnung der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitung unterstützt. Diese Unterstützung geht über rein finanzielle Beiträge hinaus und umfasst nicht nur die Übernahme der ganzen Lohnadministration, sondern beispielsweise auch die Unterstützung bei der Beschaffung von Lehrmitteln und die Digitalisierung der Schuladministration.

Titel "7. *Behörden*" im aktuellen Schulgesetz trifft nicht unbedingt auf alle dort genannten Akteure zu. Denn die Schulleitung kann nicht in jedem Fall als Behörde qualifiziert werden, insbesondere dann nicht, wenn sie in einer kleinen Schule bloss eine Person umfasst. Daher ist geplant, die betreffenden Regelungen in einem neuen Gesetz unter dem Titel "*Zuständigkeiten und Aufgaben*" einzuordnen. Vor allem in Bezug auf den Datenschutz dürfte sich überdies auch eine präzisere Auflistung der verschiedenen Aufgaben als klärend erweisen.

Titel "8. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*" ist unter anderem ein Platzhalter für übergangsrechtliche Regelungen, die jeweils im Lauf der Zeit auslaufen, dennoch aber als inhaltlich befristete Normen unverzichtbar sind.

3.2.1.2 Lösungsansatz

Als eine wichtige Prämisse der Rechtssetzungslehre neben der allgemein guten Lesbarkeit und Verständlichkeit gilt die Vorgabe, dass eine Bestimmung beziehungsweise ein Paragraph nach Möglichkeit nicht mehr als drei Absätze umfassen sollte. Dies kann mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf weitgehend eingehalten werden, wenn auch dadurch letztlich eine Erhöhung der Anzahl Paragraphen in Kauf genommen werden muss.

Die neue Systematik soll im Weiteren übersichtlich sein, einem logischen Aufbau folgen und ein möglichst einfaches Einflechten von kommenden materiellen Teilrevisionen erlauben, zumal etliche dieser Themen mittel- bis langfristig bereits auf der politischen Agenda stehen, wie beispielsweise Fragen im Zusammenhang mit einer Oberstufenreform, mit den Beurteilungsinstrumenten und der Promotion, oder ganz generell weitere Schritte zur künftigen Ausgestaltung der Volksschule. Punktuell diskutiert werden könnten so beispielsweise die gegenwärtigen Bestimmungen zu den Schuldiensten, die Rolle einzelner Behörden und weiterer Akteure im Bereich der Schule, aber auch weitergehende Entlastungsmassnahmen für die Lehrpersonen und Schulleitungen. Schliesslich müssen die Gesetze auch Raum bieten für neuere Themen, wie der digitale Wandel der Schulen oder der Umgang mit der Künstlichen Intelligenz.

Ausgangspunkt der neuen Systematik bleibt nach wie vor die Regelung von § 78 Abs. 1 KV, wonach der Grosse Rat in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen erlässt, namentlich die Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie die Organisation des Kantons und der Gemeinden. Wie bei den meisten Gesetzen und so auch im geltenden Schulgesetz soll das neue Volksschulgesetz unter einem ersten Titel "*Allgemeine Bestimmungen*" Normen beinhalten, die auf wenige, aber zentrale Regelungen zu begrenzen sind (Gegenstand, Begriffsdefinition, Bildungsziele und Neutralitätsgebot). Um zu wissen, von welchen Angeboten innerhalb der Volksschule im Weiteren gesprochen wird, ist es wichtig, diese unter einem zweiten Titel gesamthaft darzustellen. Diesem

³⁵ Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ([SAR 422.200](#))

folgen unter dem dritten Titel die Rechte und Pflichten der Schülerinnen, Schüler und Eltern, die allem voran durch die in der Bundesverfassung vorgesteuerten Schulpflicht stark von den ebenfalls verfassungsmässig garantierten Grundrechten sowie von den entsprechenden Eingriffen geprägt sind. Demgegenüber verbleiben die Regelungen zu den Lehrpersonen und der Schulleitungen in der bestehenden Personalgesetzgebung (GAL, LDLP, VALL). Unter dem vierten Titel befinden sich die organisatorischen Regelungen, bei denen die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander und den kantonalen Rahmenbedingungen grosses Gewicht zukommen. Zur Organisation im weiteren Sinne gehören auch die unter dem fünften Titel platzierten Zuständigkeiten und Aufgaben, deren möglichst präzise Auflistung auf Gesetzesebene nicht zuletzt auch in Bezug auf den Datenschutz mehr und mehr an Bedeutung gewinnt. Es folgen unter dem sechsten Titel die Qualitätskontrolle als Teil der kantonalen Aufsicht sowie unter dem siebten Titel die in Verbindung mit der zentralen Lohnzahlung stehende personelle Ressourcierung sowie die (übrige) kantonale Unterstützung, die wie bereits oben erwähnt, in § 29 KV vorgesteuert werden.

Die restlichen Titel enthalten weitere wichtige Themen, so die Schuldienste (achter Titel), die disziplinarischen (neunter Titel), strafrechtlichen (zehnter Titel) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (elfter Titel). Die Regelungen zu den Privatschulen und zur privaten Schulung, für die der grösste Teil der vorangehenden Paragraphen kaum von Relevanz sind, werden unter dem zwölften Titel verankert. Dort geht es wie bisher primär um deren Rahmenbedingungen sowie deren Bewilligung und Aufsicht. Schliesslich wird das neue Volksschulgesetz unter dem dreizehnten Titel beziehungsweise unter dem vierzehnten Titel durch die Regelungen zum Rechtsschutz sowie zu den Übergangs- und Schlussbestimmungen abgerundet.

Das oben umrissene und nachfolgend abgebildete Grundgerüst der Gesetzessystematik hat den Vorteil, dass es mit lediglich zwei Titelhierarchien auskommt und sich somit spätere Änderungen von anschliessenden Teilrevisionen besser in das neue Gesetz einpassen lassen, ohne dass das neue Volksschulgesetz gleich wieder auseinander zu fallen droht und dessen Lesbarkeit darunter leidet. Demnach präsentiert sich die neue Struktur wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Angebote
 - 2.1 Allgemeines
 - 2.2 Regelschule
 - 2.3 Förder- und Stützangebote
 - 2.4 Sonderschulung
 - 2.5 Schulergänzende und ausserschulische Angebote
3. Rechte und Pflichten
 - 3.1 Schülerinnen und Schüler
 - 3.2 Eltern
4. Zusammenarbeit und Organisation
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Rahmenbedingungen
 - 4.3 Unterricht
 - 4.4 Schulische Laufbahn
 - 4.5 Infrastruktur
5. Zuständigkeiten und Aufgaben
 - 5.1 Lehrpersonen
 - 5.2 Schulleitung
 - 5.3 Gemeinderat
 - 5.4 Schulrat des Bezirks
 - 5.5 Departement Bildung, Kultur und Sport
 - 5.6 Erziehungsrat
 - 5.7 Regierungsrat

6. Qualitätskontrolle
 - 6.1 Schulaufsicht
 - 6.2 Kantonale Leistungstests
7. Kantonale Unterstützung
8. Schuldienste
9. Disziplinarische Bestimmungen
10. Strafrechtliche Bestimmungen
11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen
12. Privatschulen und private Schulung
13. Rechtsschutz
14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.2.2 Materielle Aspekte

Wie bereits beim Handlungsbedarf oben unter Kapitel 2. erwähnt, soll sich das neue Volksschulgesetz grundsätzlich auf eine Konsolidierung respektive Nachführung des bestehenden Regelungsbereichs fokussieren und nur die dringendsten – insbesondere durch überwiesene parlamentarische Vorstösse initiierte materielle Neuerungen enthalten. Dabei soll die Kantonsverfassung unangetastet bleiben. Die inhaltlichen Änderungen betreffen im Wesentlichen die folgenden Bereiche:

3.2.2.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden (§§ 50 und 51 E-VSG)

3.2.2.1.1 Situationsanalyse

Nachdem beim Inkrafttreten des geltenden Schulgesetzes im Jahr 1982 die Zusammenarbeit praktisch allein auf der Regelung von § 52 SchulG basiert hatte, wurde die Zusammenarbeit mit dem Projekt "*Regionalisierung der Oberstufe und Verbesserung der Situation an der Realschule (Regos)*"³⁶ und der damit verbundenen Teilrevision des Schulgesetzes erheblich verstärkt (vgl. insbesondere §§ 22, 55–57a SchulG). Die geltende Regelung von § 52 Abs. 1 SchulG, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, die Volksschule einschliesslich der Sonderschulen selbst zu führen oder sich an einer entsprechenden Kreisschule zu beteiligen beziehungsweise das Schulgeld für Kinder mit Aufenthalt auf ihrem Gebiet zu übernehmen, entspricht nicht mehr der Realität, wie sie sich noch im Jahr 1982 präsentierte: Damals wurden praktisch nur die Bezirksschulen regional geführt, während die Real- und Sekundarschulen weitgehend in den kleinen Gemeinden verblieben. Darüber hinaus sind zum einen im Lauf der Zeit immer mehr Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen schulischen Bedürfnissen entstanden, die nur interkommunal geführt werden können; zum andern bieten nur noch wenige Gemeinden als Träger eine eigene Sonderschule an. Umgekehrt wird an der Volksschule grundsätzlich ein integrativer Unterricht geführt, der aber aus verschiedenen Gründen bisweilen auch an Grenzen stösst. Ein weiterer Schritt zur Zusammenarbeit erfolgte mit dem Projekt "*Stärkung der Volksschule*" und den betreffenden Gesetzesänderungen³⁷, die als Folge der Harmonisierung auf Bundesebene beziehungsweise auf kantonaler Ebene die kommunale Zusammenarbeit forcierte, weil mit dem Wechsel von fünf Jahren Primarschule und vier Jahren Oberstufe auf sechs beziehungsweise drei Jahre sich vor allem kleinere Gemeinden aufgrund der geringeren Zahl an Oberstufenschülerinnen und -schülern zu neuen Oberstufen-Schulkreisen zusammenschliessen mussten (vgl. insbesondere §§ 11, 22, 22a und 23 SchulG).

Während früher also viele kleinere Gemeinden ihre Schülerinnen und Schüler einfach in die Schulen einer grösseren Nachbargemeinde schickten, was wiederum meistens auf einer längeren Tradition beruhte, wurden die Gemeinden mit den oben erwähnten Gesetzesänderungen vermehrt zu einer verbindlicheren Zusammenarbeit mittels Gemeindevertrag oder Satzungen (Verband) motiviert. Gleichzeitig wurden auch neue Begrifflichkeiten ins Schulgesetz eingeführt, die nicht immer aus sich heraus verständlich waren, so beispielsweise die Begriffe des Schulkreises, der Kreisschule oder

³⁶ [GR.99.167](#) und [GR.99.348](#)

³⁷ [GR.10.358](#) und [GR.11.277](#)

des Oberstufenzentrums. Aus gesetzgeberischer Sicht erweist sich im geltenden Recht zudem der Konnex zwischen den diesbezüglichen Regelungen im Schulgesetz und im Gemeindegesetz als zu wenig konsequent.

Das geltende Gemeindegesetz³⁸ selbst sieht seit jeher für die Zusammenarbeit der Gemeinden die Formen des Gemeindevertrags und des Gemeindeverbands vor (§§ 72–82 GG). Daneben können die Gemeinden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben auch selbstständige oder unselbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalten einrichten (§ 3 Abs. 1 GG). Die aktuellen Regelungen im Schulgesetz zur zwangsweisen Zusammenarbeit im Generellen (§ 57 Abs. 3 SchulG) auf der einen Seite und die Regelungen zu den Formen der Zusammenarbeit (§ 57 Abs. 6 SchulG, § 72 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 und 3 GG) auf der anderen Seite bilden dabei aber kein einheitliches Ganzes und entbehren so einer gewissen Logik. Denn bei der zwangsweisen Zusammenarbeit im Generellen entscheidet der Regierungsrat bei fehlender Einigkeit zwischen den betroffenen Gemeinden, während je nach Form der vom Kanton respektive dem Regierungsrat befohlenen Zusammenarbeit zusätzlich der Grosse Rat einen entsprechenden Beschluss zu fassen hat (§ 76 Abs. 2 und 3 GG).

Als etwas weniger komplex erweist sich im Nachgang zur erfolgreichen Reorganisation der Führungsstrukturen in den Volksschulen die kommunale Behördenorganisation. So ist mit dem Wegfallen der Schulpflegen auch das neben der üblichen Verbandsstruktur zusätzliche Organ der Kreisschulpflege verschwunden, die teilweise neben den örtlichen Schulpflegen fungierten. Damit erübrigt sich die Regelung, wonach bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden kann (§ 56 Abs. 4 SchulG). Im Rahmen der einschlägigen Normierung im Gemeindegesetz besteht diesbezüglich nämlich Vertragsfreiheit und auch die Satzungen lassen diesbezüglich grössere Spielräume zu.

3.2.2.1.2 Lösungsansatz

Die Gemeinden als Träger der öffentlichen Volksschule sollen unter dem neuen Titel "*Zusammenarbeit und Organisation*" künftig verpflichtet werden, die Bildung von Schulkreisen auf eine verbindliche Grundlage zu stellen. Die Beständigkeit und damit Planungs- und Rechtssicherheit der künftigen Zusammenarbeit sollen dadurch gefestigt werden, weil im jeweiligen Vertrag beziehungsweise in der jeweiligen Satzung nicht nur die Rechte und Pflichten, sondern auch alle übrigen Modalitäten klar geregelt werden. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass sich Kinder und Jugendliche beziehungsweise deren Eltern nach geltendem Recht auf eine freie Schulwahl berufen können, soweit deren Aufenthaltsgemeinde weder eine eigene Schule führt noch über eine rechtliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit einer anderen Gemeinde verfügt.

Diese Verpflichtung zu einer verschriftlichten Grundlage (Gemeindevertrag oder Satzung) der Zusammenarbeit bleibt aber im Vergleich zum aktuellen Schulgesetz die einzige Neuerung in materiel-ler Hinsicht. Insbesondere soll es den Gemeinden weiterhin überlassen bleiben, ob sie ihre Zusammenarbeit auf eine vertragliche Basis stellen (§§ 72 und 73 GG) oder dafür die Form des Gemeindeverbands eingehen (§§ 74–82 GG). Dagegen ist nicht vorgesehen, die Schulen in eine interkommunale öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt einzubinden (§ 82a GG). Ebenso sollen die Gemeinden frei bleiben, die Zusammenarbeit in Einzelbereichen, beispielsweise bei den Musikschulen oder bei der Schulsozialarbeit separat miteinander zu regeln. Der Regierungsrat beziehungsweise der Grosse Rat wird also auch künftig nur dort eingreifen, wo sich die Gemeinden in ihrer Zusammenarbeit nicht einigen können. Ein solches Notventil gilt im Übrigen gemäss den seit jeher im Gemeindegesetz verankerten einschlägigen Gesetzesgrundlagen generell – also nicht nur im Bereich der Volksschule.

³⁸ Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

Gleichzeitig soll mit der künftigen Regelung der kommunalen Zusammenarbeit das Verfahren vereinfacht werden, indem bei fehlender Einigkeit zwischen den betroffenen Gemeinden der Regierungsrat nicht nur einen Grundsatzbeschluss fällt, sondern zugleich die Richtung der Zusammenarbeitsform vorgibt, indem er entweder die betroffenen Gemeinden zum Abschluss eines Gemeindevertrags verpflichtet oder im Fall eines angepeilten Gemeindeverbands das Geschäft dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet. So ist es auch im Gemeindegesetz vorgesehen (§ 72 Abs. 2 GG beziehungsweise § 76 Abs. 2 GG), was eine Deregulierung im neuen Volksschulgesetz ermöglicht.

Die Gemeindeammänner-Vereinigung führt in seiner Mustersammlung auch Beispiele für Gemeindeverträge und Satzungen. Zudem unterstützen die Gemeindeabteilung im Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) und das BKS die Gemeinden bei der Erarbeitung entsprechender Grundlagen. Die beiden Departemente sind für deren Genehmigung zuständig, soweit eine solche gesetzlich vorgesehen ist.³⁹

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 50 und 51 E-VSG hinten.

3.2.2.2 Absenzen in Zwischenberichten und Zeugnissen (§ 45 Abs. 2 E-VSG)

3.2.2.2.1 Situationsanalyse

Wiederholt wurde in der Politik um den Eintrag von Absenzen in Zeugnissen diskutiert und darum gerungen, ob entsprechende Einträge im Zeugnis erfolgen sollen, falls ja, auf nur in Bezug auf die unentschuldigten Absenzen oder umfassend und auf welcher Stufe, letztmals mit der (20.224)⁴⁰ Motion.

Bis 2016 wurden in den Zeugnissen der Volksschule keine Absenzen ausgewiesen. Auf Verordnungsebene⁴¹ besteht jedoch die Vorgabe, dass die Klassenlehrperson ein Verzeichnis über die entschuldigten und unentschuldigten Absenzen ihrer Schülerinnen und Schüler führt.

Angestossen durch das vom Grossen Rat überwiesene (10.30) Postulat⁴², das eine Prüfung des Ausweisens von Absenzen in den Volksschulzeugnissen verlangte, wurde auf das Schuljahr 2016/17 das Ausweisen von unentschuldigten Absenzen von Schülerinnen und Schülern an der Oberstufe im Zwischenbericht und Jahreszeugnis eingeführt.

Weder eine Weisung des BKS noch eine Verordnungsregelung reichen allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen aus, um die im oben genannten Verzeichnis festgehaltenen Absenzen ins Zeugnis übertragen zu dürfen. Namentlich die Beauftragung für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) hatte verschiedentlich darauf hingewiesen, dass insbesondere bei Einträgen zu krankheitsbedingten Absenzen die Kategorie besonders schützenswerter Daten betroffen seien, die grundsätzlich einer klaren und eindeutigen Grundlage auf Gesetzesebene bedürften.

Anfangs 2019 sprach sich der Erziehungsrat dafür aus, dass neben den unentschuldigten künftig auch die entschuldigten Absenzen der Schülerinnen und Schüler an der Oberstufe im Zwischenbericht und Jahreszeugnis eingetragen werden. Dieses Anliegen hätte auf das Schuljahr 2020/21 umgesetzt werden sollen. Noch vor Ablauf des ersten Semesters des Schuljahrs 2020/21 wurde der Regierungsrat mit der eingangs dieses Kapitels genannten (20.224) Motion aufgefordert, diese Regelung wieder aufzuheben. Die Motion stand im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie und zielte auf eine Entlastung der schulorganisatorisch stark geforderten Schulen, insbesondere sollte auf ein Ausweisen von krankheitsbedingten Absenzen aufgrund der Coronavirus-Pandemie

³⁹ § 77 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 ([SAR 153.113](#))

⁴⁰ (20.224) Motion der Fraktionen der FDP (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen), der SP, der CVP, der Grünen, der EVP-BDP, der GLP sowie Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, vom 8. September 2020 betreffend sofortige Sistierung der neuen Absenzenregelung an der Oberstufe der Volksschule Aargau

⁴¹ § 15 Abs. 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 ([SAR 421.313](#))

⁴² ([10.30](#)) Postulat Beat Unternährer, SVP, Unterentfelden, vom 19. Januar 2010 betreffend Abszenzeintrag im Zeugnis

verzichtet werden. Das BKS entschied in der Folge, dass im Schuljahr 2020/21 im Sinne einer Ausnahmeregelung keine Absenzen, weder entschuldigte noch unentschuldigte, im Zwischenbericht und Jahreszeugnis der Oberstufe auszuweisen seien. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat in Aussicht, das Ausweisen von Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis grundsätzlich und umfassend zu überprüfen. Auf das Schuljahr 2021/22 wurde wieder zur ursprünglichen Regelung zurückgekehrt, wonach die unentschuldigten Absenzen im Zwischenbericht und Jahreszeugnis der Oberstufe ausgewiesen werden.

Eine umfassende Überprüfung erfolgte im Jahr 2022 unter Einbezug der schulnahen Verbände (Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband, Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau, Verband der Schulverwaltungen Aargau/Solothurn, Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau), wonach die bisherige Regelung, also das Ausweisen der unentschuldigten Absenzen an der Oberstufe im Zwischenbericht und Jahreszeugnis, nach wie vor als zweckmässig beurteilt wurde.

3.2.2.2 Lösungsansatz

Aufgrund der bisherigen politischen Diskussionen und der Aktualität sowie breiten Resonanz der Themen rund um die Schulzeugnisse ist davon auszugehen, dass die Thematik die Aargauer Politik auch künftig weiter beschäftigen wird. Es ist deshalb angezeigt, dass zusätzlich zu den Bestimmungen auf Verordnungsebene (aktuell macht das Departement BKS gemäss § 4 der Promotionsverordnung⁴³ verbindliche Vorgaben zur Form der Beurteilungsdokumente, insbesondere des Zeugnisses) eine explizite und klare Grundlage auf Gesetzesstufe geschaffen wird, die zudem der Forderung der ÖDB gerecht wird. Zwar fordert die ÖDB explizit nur für den allfälligen Eintrag entschuldigter Absenzen eine Grundlage auf Gesetzesebene, weil in diesem Fall Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Betroffenen gemacht werden könnten und damit besonders schützenswerte Personendaten betroffen wären (§ 8 Abs. 2 lit. a IDAG⁴⁴). Solche Einträge könnten deshalb zu erheblichen Nachteilen bei der Lehrstellensuche führen. Ob eine Eintragung erfolge oder nicht, könne deshalb nicht dem Verordnungsgeber überlassen werden, sondern sei auf Gesetzesstufe zu regeln.

Damit zu dieser Thematik vollständige Klarheit geschaffen wird, wird im vorliegenden Entwurf die derzeitige und mehrheitlich akzeptierte Praxis abgebildet, wonach – lediglich aber immerhin – die unentschuldigten Absenzen auf der Oberstufe einzutragen sind. Bei Primarschülerinnen und -schülern machen entsprechende Einträge dagegen keinen Sinn, weil für den regelmässigen Schulbesuch ihrer Kinder vor allem die Eltern in der Pflicht stehen. Demgegenüber sollen die in Bezug auf die Konsequenzen beim "Schulschwänzen" noch nicht urteilsfähigen Primarschülerinnen und -schüler bei der späteren Lehrstellensuche nicht mit solchen früheren Einträgen in Zwischenberichten und Zeugnissen belastet sein.

Schwierigkeiten bereitet gemäss einzelnen Rückmeldungen aus der Anhörung offenbar die Abgrenzung zwischen entschuldigten und unentschuldigten Absenzen. So wird auf der einen Seite unter dem Begriff "*entschuldigt*" verstanden, dass zumindest eine begründete Meldung zur jeweiligen Absenz vorhanden sein muss. Demgegenüber würde als "*unentschuldigt*" gelten, wenn bei einer Absenz gar keine Meldung erfolgt. Eine solche Interpretation des unbestimmten Rechtsbegriffs der "*entschuldigten*" Absenz beziehungsweise der "*unentschuldigten*" Absenz ist wohl dem Fakt geschuldet, dass gemäss geltender Verordnung über die Volksschule normalerweise erst ab einer Krankheit von 14 Tagen ein ärztliches Zeugnis einzureichen ist; tatsächlich dürfen die Verantwortlichen der Schule bei begründeten Zweifeln indes bereits früher ein ärztliches Zeugnis verlangen (§ 15 Abs. 3 V Volksschule).

⁴³ Verordnung über die Laufbahnentscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ([SAR 421.352](#))

⁴⁴ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ([SAR 150.700](#))

Mit Blick auf die in der Volksschule zentrale Schulpflicht stehen bei einer entsprechenden Regelung zu den Absenzen zweifellos die Gründe im Vordergrund, die hinter der jeweiligen Abwesenheit stecken. Sind die Entschuldigungsgründe vor der Prämisse der Schulpflicht plausibel und vor allem akzeptabel oder etwa nur vorgeschoben und inakzeptabel? Es stellt sich somit die Frage, ob man es bei einer schlanken Gesetzgebung belassen oder eine Formulierung wählen sollte, wie sie beispielsweise zur "*unverschuldeten Unmöglichkeit der Arbeitsleistung*"⁴⁵ im Rahmen des Arbeitsrechts normiert wurde. Auch bei dieser Regelung wird mit einem unbestimmten Rechtsbegriff legiferiert, was durchaus Sinn macht, da kaum alle Lebenssachverhalte voraussehbar sind und damit abschliessend erfasst werden können. Daher erscheint es als nicht zielführend, auf Gesetzesebene alle akzeptablen Gründe aufzulisten. Selbst auf Verordnungsebene dürfte ein solches Unterfangen schwierig sein und müsste zumindest eine Generalklausel enthalten. Infolgedessen soll die Regelung, welche die bisherige Praxis nun auf Gesetzesebene abbildet, beibehalten werden.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu § 45 Abs. 2 E-VSG hinten.

3.2.2.3 Spital- und Talentschulung (§§ 19 und 21 E-VSG)

3.2.2.3.1 Situationsanalyse

In der Vergangenheit musste sich das BKS wiederholt mit Fragen und Beschwerden zur bestehenden Sportschule Aarau-Buchs und zur Schulung von Kindern und Jugendlichen mit längeren Spital- oder Reha-Aufenthalten befassen (vgl. die [16.138⁴⁶] Motion). Dabei zeigte sich, dass es insbesondere in Bezug auf die Talentschulen an klärenden Regelungen fehlt.

Spitalschulung

In Rahmen einer Spitalschulung werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die länger als eine Woche hospitalisiert sind. Der Unterricht findet je nach Gesundheitszustand am Bett oder im Spitalschulzimmer statt. Der Unterricht gemäss Lehrplan wird mit der Klassenlehrperson der Herkunftsschule abgestimmt und dem Gesundheitszustand der Lernenden angepasst. Bei langen oder bei wiederholten Spitalaufenthalten unterstützen die Lehrpersonen die Lernenden darin, den Kontakt zur Herkunftsklasse aufrechtzuerhalten und den Anschluss in der Klasse wieder zu finden. Die Spitalschulung von Lernenden der Volksschule wird seit 1. August 2018 durch den Kanton finanziert und den Gemeinden über den indirekten Aufwand des pauschalen Personalaufwands anteilig in Rechnung gestellt.⁴⁷ Der Spitalschulungsaufwand unterliegt je nach Jahr starken Schwankungen; dies aufgrund der zum Teil monatelangen Spitalaufenthalte oder mehrmaligen Spitaleintritten und im Gegenzug aufgrund der manchmal vorzeitigen Klinikaustritten nach nur wenigen Tagen.

Derzeit bestehen keine Vereinbarungen mit ausserkantonalen Spitälern und Kliniken zur Spitalschulung. Es ist jedoch bei der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) eine Interkantonale Spitalschulungsvereinbarung (ISV), voraussichtlich auf 2025 in Kraft tretend, pendent. Im Kanton Aargau wird der Aufwand für die Spitalschulung der Regelschülerinnen und -schüler über die Abteilung Volksschule abgewickelt. Als Ergänzung zur Schulpflicht (§ 4 Abs. 1 SchulG) besteht die rechtliche Grundlage zur Spitalschulungsfinanzierung in § 1 Abs. 1 lit. e GbD.⁴⁸ Bisher weisen die Spitäler und Kliniken unterschiedliche Spitalschulungstarife und -normen auf. Bezüglich der Aargauer Spitalschulung wurde mit dem Kantonsspital Aarau (KSA) und der Schule Aarau im Jahr 2012 die Anstellung von Spitalpädagoginnen und -pädagogen (insgesamt 180 Stellen-

⁴⁵ [Art. 324a OR](#)

⁴⁶ [\(16.138\)](#) Motion der BDP-Fraktion (Sprecherin Maya Bally Frehner, Hendschiken) vom 28. Juni 2016 betreffend Neuregelung einer gerechten und einheitlichen Finanzierung bei Spitalschulung

⁴⁷ Jahresbericht 2022: Fr. 249'740.– für 71 Spitaleintritte; Jahresbericht 2021: Fr. 260'583.– für 51 Spitaleintritte; Jahresbericht 2020: Fr. 433'222.– für 110 Spitaleintritte

⁴⁸ Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 ([SAR 411.250](#))

prozente) zulasten des Kantons vereinbart. Im KSA werden vornehmlich Aargauer, einige Solothurner und höchst selten Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen beschult. Sehr viele Kinder befinden sich noch im Vorschulalter und müssen nicht beschult werden.

Talentschulung

Jede Regelschule ist verpflichtet, die Vereinbarkeit von Bildung und Leistungssport zu ermöglichen. Die Möglichkeiten der Regelschulen stossen dann an Grenzen, wenn das sportliche Niveau sehr hoch ist und parallel dazu der Trainings- und Übungsaufwand wächst und die Erholungszeit für die Kinder beziehungsweise die Jugendlichen immer knapper wird.

Die Sportschule der Kreisschule Aarau-Buchs⁴⁹ sowie das Regelschulmodell Kunstturnen im Turnzentrum Aargau in Lenzburg⁵⁰ gewähren jungen Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern das Bildungsrecht und ermöglichen damit Leistungssport auf hohem Niveau. Die Schule steht in engem Kontakt mit dem Sportpartner und stellt ein flexibles und koordiniertes schulisches Angebot sicher. Die Sportschule vermittelt im Rahmen des Regelschulbetriebs Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Lehrplan Volksschule, welche die Grundlagen für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Heute werden Angebote der Begabtenförderung auf der Basis von § 13 Ressourcenverordnung⁵¹ geführt. Dieser Paragraph sagt aus, dass Schulträger kantonale Angebote der Begabtenförderung führen können und diese mit einer Leistungsvereinbarung zu regeln seien. Es fehlen dazu allerdings Regelungen auf Gesetzesstufe.

3.2.2.3.2 Lösungsansatz

Spitalschulung

In Bezug auf die Spitalschulung ist angezeigt, dass auf Gesetzesebene eine Rechtsgrundlage geschaffen wird, zumal die derzeit bestehende Regelung im Gemeindebeteiligungsdekret aus gesetzgeberischer Sicht eher als Notlösung zu betrachten ist.

Talentschulung

Der Paragraph zur Talentschulung auf Gesetzesstufe vervollständigt die Aufzählung unter dem Titel Förder- und Stützangebote. Damit wird die Talentschulung ermöglicht und der Schulbetrieb zur sportlichen Spitzenförderung geregelt, wo dies nicht im Rahmen der allgemeinen Begabtenförderung mit niederschweligen Massnahmen (beispielsweise mit grosszügigen Dispensationen) an den Schulen vor Ort geschehen kann. Der Kanton beteiligt sich bedarfsentsprechend am Mehraufwand. In einem Leistungsvertrag zwischen dem BKS und der jeweiligen Gemeinde werden die Leistungen der Schule (Schul- und Lernorganisation) sowie der Mehraufwand (zusätzliche Lektionen) für die besondere schulische Begleitung der jungen Talente festgehalten. Zudem sollen weitere Akteure einbezogen werden – wie dies auch im Rahmen der Anhörung gefordert wurde; zu denken ist an Sportverbände oder andere private Institutionen der Kunst und der Wissenschaft.

Bei der künftigen Regelung der Talentförderung soll der Fokus indessen nicht mehr allein auf den Sport ausgerichtet bleiben, sondern die neue Grundlage soll generell dazu dienen, die Talentförderung nach und nach auch auf andere Bereiche auszudehnen, soweit der Grosse Rat dazu bereit sein wird, die entsprechenden finanziellen Mittel dafür zur Verfügung zu stellen.

Mit § 46 Abs. 2 E-VSG wird zudem die Unentgeltlichkeit des schulischen Angebots gewährleistet.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 19 und 21 E-VSG hinten.

⁴⁹ <https://www.ksab.ch/oberstufe/suhrenmatte/sportschule>

⁵⁰ <https://turnzentrum-aargau.ch/>

⁵¹ Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 ([SAR 421.322](#))

3.2.2.4 Schule im digitalen Wandel (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG)

3.2.2.4.1 Situationsanalyse

Die Digitalisierung und der digitale Wandel wirken sich auf die Schule aus. Digitale Geräte bieten Chancen für die Individualisierung des Unterrichts, stellen aber auch Anforderungen an die Infrastruktur der Schule und bringen neue Herausforderungen im Umgang mit Daten. Die digitalen Geräte und Systeme eröffnen auf der Ebene der Schulverwaltung zudem neue Möglichkeiten zur Zusammenarbeit und Vereinfachung der Administration.

Heterogene ICT-Ausstattung an den Schulen

Die Verantwortung für die Beschaffung der Schuleinrichtung und von Lehrmitteln und damit auch der ICT-Infrastruktur und Software liegt bei den Gemeinden (§§ 16 und 53 SchulG). Unter ICT-Infrastruktur (Infrastruktur der Informations- und Kommunikationstechnologie) fallen insbesondere Laptops oder Tablets für Schülerinnen und Schüler, Präsentationstechnik, Internetanschluss und WLAN (Wireless Local Area Network), Kollaborationsplattformen und weitere Software für die Schulverwaltung, den Unterricht und die Kommunikation. Die ICT-Infrastruktur der Schulen ist aktuell mehrheitlich dezentral organisiert, das heisst in den Schulen vor Ort. Viele Schulen haben in den letzten Jahren ihre ICT-Infrastruktur ausgebaut, indessen lassen sich grosse Unterschiede beim Ausstattungsniveau der Aargauer Schulen feststellen. So verfügen gemäss einer Umfrage des BKS aus dem Jahr 2021 immer noch rund 40 % der Regelschulen über keine digitale Schuladministrationslösung, nur knapp die Hälfte der Schulen vergeben digitale Identitäten zur Anmeldung an ICT-Infrastruktur und Lernmedien an ihre Schülerinnen und Schüler. Auch bei der Ausstattung mit Geräten zeigen sich grosse Unterschiede zwischen den Schulen. Bei den Sonderschulen ist die Ausgangslage ebenfalls heterogen, abhängig von der Grösse der Einrichtung, der Organisationsform (privatrechtlich, öffentlich-rechtlich) sowie der Zielgruppe und dem jeweiligen Angebot.

Der Kanton betreibt zentral nur das System Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA) für die Zusammenarbeit zwischen dem BKS und den Regelschulen in den Bereichen Anstellung, Ressourcen, Lohnadministration und Personalplanung sowie die Kommunikationsplattform www.schulen-aargau.ch. Daneben bestehen weitere Unterstützungsangebote, aber keine zentralen Strukturen für die Regelschulen. Für die Sonderschulen bestehen ebenfalls wenige zentrale, kantonale Strukturen (unter anderem für Abrechnung und Vergütung).

Die Unterschiede im ICT-Ausstattungsniveau und die dezentralen Strukturen stellen sowohl die Schulen wie auch den Kanton vor Herausforderungen: Die digitale Zusammenarbeit wird erschwert, und es entsteht unnötiger administrativer Aufwand für den Datenaustausch. Es fehlen technische Schnittstellen zwischen den Systemen in den Schulen und dem Kanton sowie eine schulübergreifende elektronische Bildungs-Identität. Daraus resultieren aktuell Medienbrüche und Mehraufwand.

Die unterschiedliche ICT-Ausstattung je nach Schulort ist auch im Hinblick auf die Chancengerechtigkeit im Rahmen des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Schülerinnen und Schüler auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht heikel (vgl. auch die nachfolgend genannten politischen Vorstösse).

Politische Vorstösse

Die heterogene ICT-Ausstattung der Schulen ist Gegenstand mehrerer überwiesener Vorstösse im Grossen Rat. So fordert die (20.96) Motion⁵² die Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen. Es soll eine kantonale Digitalisierungsstrategie mit konkreten Rahmenbedingungen und Leitlinien für die Volks- Fachmittel- und Maturitätsschulen erarbeitet werden. Auch das (20.102) Postulat⁵³ möchte verbindliche Vorgaben für die Volksschule und Empfehlungen für die Sekundarstufe II in diesem Bereich. Auf die Bildungs-Identität und den Edulog-Anschluss fokussierte sich die (20.62) Interpellation⁵⁴.

Vielzahl von online-Konten und Logins

Edulog ist die Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz und fungiert als sichere Schnittstelle zwischen den Identitätsanbietern (Schulen oder Kanton) und den Dienstleistern (zum Beispiel Lehrmittelverlage und Anbieter von Lernplattformen). Auftraggeberin von Edulog ist die EDK. Edulog ist eine wichtige Massnahme der [Digitalisierungsstrategie der EDK](#)⁵⁵.

Für die Nutzung von digitalen Lehrmitteln (Apps, Lernprogramme) sowie Lernplattformen muss jeweils ein Login pro Schülerin beziehungsweise Schüler mit Benutzername und Kennwort erstellt werden. Jedes Login, das so erstellt wird, ist eine digitale Identität und dient dazu, sich beim jeweiligen Dienst eindeutig zu identifizieren. Wird zur Registrierung auch die jeweilige Rolle im Bildungssystem angegeben, also zum Beispiel die Schülerin, der Schüler oder die Lehrperson, dann handelt es sich um eine Bildungs-Identität. Oft haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen im Schulalltag mehrere digitale Bildungs-Identitäten, je nach der Anzahl genutzter Dienste. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten auch an private Anbieter, häufig international tätige Unternehmen, stellt die Schulen vor datenschutzrechtliche Herausforderungen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, dass Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen in der Regel den Überblick über viele verschiedene Konten und deren Passwörter behalten müssen. Bei einem Schul- oder Klassenwechsel verlieren die Konten dann häufig ihre Gültigkeit, was auch bedeutet, dass mit diesem Konto verbundene Notizen und andere Ergebnisse verloren gehen.

Schuladministrationslösungen: fehlende technische Schnittstellen

In der Schulverwaltung entsteht viel administrativer Aufwand durch fehlende Schnittstellen und mehrfache Datenerfassung. Die in den Schulen etablierten Systeme sind unabhängig voneinander, was den Datenaustausch zwischen Schulen erschwert. Es existieren mehrheitlich keine Schnittstellen für den automatischen Datenaustausch zwischen den einzelnen Applikationen der Schulen sowie zwischen den Schulen. Die unterschiedlichen Voraussetzungen in den Schulen und die fehlenden Vorgaben in Bezug auf den Datenaustausch führen zu erheblichem administrativem Mehraufwand, zum Beispiel bei der Erhebung der schülerspezifischen Daten beim Schuleintritt, dem Einrichten verschiedener digitaler Dienstleistungen (unter anderem digitale Lehrmittel, Kommunikation mit Eltern) oder nach Umzug einer Schülerin oder eines Schülers. Der Datenaustausch unter den Schulen erfolgt oft manuell oder über Excel-Dateien, die an einem Ort ausgelesen und am anderen wieder eingelesen werden müssen. Da verschiedene Systeme im Einsatz sind, müssen teilweise dieselben Daten (unter anderem Personendaten der Lehrpersonen) in verschiedenen Systemen gepflegt werden. Dies verhindert eine effiziente Schulverwaltung sowie Zusammenarbeit.

⁵² [\(20.96\)](#) Motion der FDP vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

⁵³ [\(20.102\)](#) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

⁵⁴ [\(20.62\)](#) Interpellation von Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 3. März 2020 betreffend digitale Identität und Einführung von Edulog an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

⁵⁵ <https://www.edk.ch/edk.ch/platform/de/de/themen/transversal/digitalisierung>

3.2.2.4.2 Lösungsansatz

Das Ziel ist es, die Digitalisierung in den Schulen durch eine sichere und einfach nutzbare Bildungs-Identität sowie durch die Vernetzung der Schulen untereinander und mit dem Kanton zu fördern. Das entspricht auch den Zielen des Entwicklungsschwerpunkts 310E022 "*Möglichkeiten der Digitalisierung im Bildungsbereich nutzen (Leuchtturmprojekt SmartAargau)*", der im AFP 2021–2024 erstmals aufgenommen wurde. Es braucht eine chancengerechte, zeitgemässe und vernetzte ICT-Ausstattung der Schulen. Dafür müssen eine Basisinfrastruktur für die ICT-Ausstattung definiert, Datenaustauschstandards festgelegt, Schnittstellen geschaffen sowie eine einheitliche, elektronische Bildungs-Identität eingeführt werden.

Bildungs-Identität (Anschluss Edulog): Übersichtlichkeit und Datenschutz verbessern

Der Bedarf für sichere und einfach nutzbare Bildungs-Identitäten in den Schulen wird weiter ansteigen, da immer mehr digitale Lehrmittel, Lernplattformen, Apps und Programme im Unterricht eingesetzt werden. Daher soll so rasch als möglich eine einheitliche Bildungs-Identität eingeführt werden, womit auch die Basis für einen kantonalen Anschluss an Edulog geschaffen wird. Dies wiederum erhöht die Chancengerechtigkeit, da alle Schülerinnen und Schüler ein einfaches und sicheres Login für digitale Lernmedien erhalten. Auch die Schulen wünschen sich gemäss Umfrage 2021 des BKS eine grössere Einheitlichkeit im Bereich digitaler Identitäten, die durch den Kanton gewährleistet werden soll. Die Chancen werden dabei in der Erhöhung der Datenqualität und Sicherheit, bei der Reduktion des administrativen Aufwands an den Schulen und bei vereinfachten Anwendungen für Schülerinnen und Schüler sowie dem Schulpersonal gesehen.

Das BKS wird künftig einheitliche Bildungs-Identitäten ausstellen und zu diesem Zweck eine Datenbank mit gewissen Stammdaten der Nutzenden in den Schulen betreiben (unter anderem Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schulverwaltung), was die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage voraussetzt. Eine solche Datenbank besteht aktuell nur für Lernende an den Mittelschulen und in der Berufsbildung (Sekundarstufe II) und ist für die Volksschule noch zu schaffen. Zu den Stammdaten zählen nur wenige Angaben zur Person (unter anderem Vor- und Nachname, Adresse, Schule, Schulstufe, Klasse sowie Rolle als Schülerin beziehungsweise Schüler, Lehrperson). Die neue Regelung räumt dem Kanton die Möglichkeit ein, diese Dienstleistung selbst oder durch Dritte erbringen zu lassen (zum Beispiel über Edulog der EDK). Edulog schützt die digitalen Bildungs-Identitäten, gewährleistet die sichere und datenschutzkonforme Nutzung der Online-Dienste und ermöglicht Mobilität im Bildungsraum Schweiz. Mit einem kantonalen Edulog-Anschluss verfügen alle Schülerinnen und Schüler über einen vereinfachten, datenschutzkonformen, sicheren und einheitlichen Zugang zu den Angeboten aller Anbieter, welche an Edulog angeschlossen sind.

ICT-Basisinfrastruktur

Damit die Bildungs-Identitäten in allen Schulen genutzt werden können, ist eine ICT-Basisinfrastruktur erforderlich. Die Verantwortung für die ICT-Infrastruktur bleibt dabei bei den Gemeinden. Neu soll der Kanton eine Basisinfrastruktur vorgeben, so wie er auch Lehrmittel festlegt. Im Wesentlichen geht es um die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrpersonen mit Endgeräten und um den WLAN-Zugang. Die neuen digitalen Möglichkeiten sowie die digitalen Lehrmittel und Lernmedien sollen von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden können. Damit können die Forderungen aus der überwiesenen (20.96) Motion⁵⁶ und dem ebenfalls überwiesenen (20.102) Postulat⁵⁷ umgesetzt werden.

⁵⁶ [\(20.96\)](#) Motion der FDP-Fraktion vom 12. Mai 2020 (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

⁵⁷ [\(20.102\)](#) Postulat vom 12. Mai 2020 (Sprecher Alain Burger, SP, Wettingen und Sprecherin Simona Brizzi, SP, Ennetbaden) betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Vernetzung der ICT-Infrastruktur

Das BKS übernimmt die Mitverantwortung ausschliesslich für die Vernetzung der Infrastruktur der Schulen. Datenaustauschstandards und Schnittstellen zwischen den Systemen der Schulen und dem Kanton reduzieren den administrativen Aufwand und vereinfachen die Zusammenarbeit. Eine Effizienzsteigerung kann nur erreicht werden, wenn gewisse Standards und Schnittstellen vorgegeben werden.

Damit diese Massnahmen für alle Schulen Wirkung zeigen können, muss sichergestellt werden, dass auch diejenigen Schulen, die aktuell noch nicht über die notwendigen Voraussetzungen verfügen, anschlussfähig werden. Das BKS wird zu diesem Zweck den Schulen unentgeltlich ein freiwillig nutzbares Basismodul einer Schuladministrationslösung zur Verfügung stellen, damit auch Schulen, die momentan über keine Schuladministrationslösung verfügen, die Bildungs-Identität und Datenaustauschstandards nutzen können. Damit wird der Heterogenität in der Schullandschaft Rechnung getragen. Mit einem Basismodul Schuladministration wird sichergestellt, dass auch kleine Schulen nicht den digitalen Anschluss verlieren. Gleichzeitig wird Schulen, die schon viel in ihre ICT-Infrastruktur investiert haben, durch Schnittstellen zu bestehenden, verbreiteten Schuladministrationslösungen die Möglichkeit zum einfacheren Datenaustausch gegeben. Die Gemeinden bleiben also weiterhin verantwortlich für die ICT-Infrastruktur, aber der Kanton schafft mit Unterstützungsangeboten und Standards eine einheitliche und damit effiziente Basis.

Nutzen für die Schulen

Angesichts steigender Schülerzahlen, Lehrpersonenmangel und der vielen weiteren Herausforderungen, mit denen Schulen aktuell konfrontiert sind, kann mit einer einheitlichen Bildungs-Identität, Datenaustauschstandards und Schnittstellen eine echte Entlastung der Lehrpersonen, der Personen in der Schuladministration und der Schulleitung ermöglicht werden:

- Lehrpersonen müssen weniger Zeit für die Administration von Logins zu digitalen Lehrmitteln aufwenden,
- die Schuladministration verfügt über eine effiziente und vernetzte Infrastruktur, um die Abläufe in der Schule optimal unterstützen zu können und
- Schulleitungen erhalten Unterstützung durch digitale Basisanwendungen (Bildungs-Identität, Basismodul Schuladministration)

Mit einer zentralen Datenbank mit Stammdaten, wie sie für die Bildungs-Identität erstellt werden muss, wird die Datenqualität an den Schulen erhöht (only-once-Prinzip), da nicht mehr dieselben Daten in verschiedenen Systemen gepflegt und aktualisiert werden müssen. Durch den Anschluss an Edulog kann zudem die Datensicherheit und der Datenschutz erhöht werden: einerseits durch die vereinfachte Nutzung und andererseits durch die seitens Edulog vertraglich festgelegte Beschränkung auf wenige, wesentliche Personendaten, die an Lehrmittelverlage und weitere Dienstleister übermittelt werden, sowie die von Edulog erarbeiteten Regelungen zum Schutz von Personendaten.⁵⁸

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 74 Abs. 2, 98 und 99 E-VSG hinten.

3.2.2.5 Sprach- und Kulturaustausch (§ 101 E-VSG)

3.2.2.5.1 Situationsanalyse

Mit der Überweisung der (20.54) Motion⁵⁹ wurde der Regierungsrat beauftragt, ein Konzept zum Sprach- und Kulturaustausch zu erarbeiten und umzusetzen, welche die vom Bund und der EDK angestrebte Austauschkultur innerhalb der Schweiz während der Volksschule und Sekundarstufe II

⁵⁸ [Organisationsreglement EDK zur Föderation der Identitätsdienste im Bildungsraum Schweiz vom 24. Oktober 2019](#) sowie <https://www.edulog.ch/> > Was ist Edulog? > Umgang mit Daten und Datenschutz

⁵⁹ (20.54) Motion Alfons Kaufmann, CVP, Wallbach (Sprecher), Tanja Primault-Suter, SVP, Gipf-Oberfrick, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, Ruth Müri, Grüne, Baden, Dominik Peter, GLP, Bremgarten, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, und

stärkt. Dieses soll aufzeigen, wie die Ziele der nationalen Austausch- und Mobilitätsstrategie und die Fremdsprachenstrategie der EDK im Aargau umgesetzt werden, so dass möglichst alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II einen Gruppen- und Einzelaustausch innerhalb der Schweiz absolvieren.

Nebst der Förderung von Fremdsprachenkenntnissen bieten Nationale Austauschprojekte den Teilnehmenden die Chance, einer Landessprache in authentischen Situationen zu begegnen und andere Sprachregionen mit ihren Menschen und Kulturen kennenzulernen. Verschiedene Austauschaktivitäten wie Exkursionen ins Zielsprachgebiet, virtuelle Kommunikation, Einzel- oder Klassenaustausch ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die reale Verwendung der gelernten Sprache sowie den direkten Kontakt zu Sprecherinnen und Sprechern der anderen Sprachregion. Dabei werden Brücken gebildet und Vorurteile abgebaut. Dies fördert das interkulturelle Verständnis nachhaltig und stärkt die Motivation für das Lernen der Fremdsprache.

Die Vernetzung in Gesellschaft, Wirtschaft und der Arbeitswelt nimmt stetig zu. Damit zukünftige Generationen für die Herausforderungen der Arbeitswelt gut ausgerüstet sind und in der Gesellschaft aktiv partizipieren können, ist es unerlässlich, dass Schülerinnen und Schüler neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen erwerben.

Der Volksschule kommt dabei ein wichtiger Part bei der Steigerung der Aktivitäten zu. Sie ist erster Türöffner für Austausch und Mobilität, sodass Jugendliche beim Übergang ins Erwerbsleben, während dem Studium oder in ihrer Freizeit einen Sprachaustausch eher in Erwägung ziehen.

Sprach- und Kulturaustausche spielen an Schulen im Kanton Aargau gegenwärtig eine untergeordnete Rolle und sind ausbaufähig. Sie werden wenig nachgefragt und umgesetzt, die Angebote sind zu wenig bekannt.

Der Kanton Aargau stellt zwar für Schulklassen, Schülerinnen und Schülern sowie Lehrpersonen Austausch- und Brückenangebote bereit und vernetzt Interessentinnen und Interessenten mit der nationalen Agentur Movetia.⁶⁰ Für die genannten Aufgaben im Bereich der Initiierung, Koordinierung und Finanzierung fehlen dem Kanton jedoch aktuell die notwendigen gesetzlichen Grundlagen.

3.2.2.5.2 Lösungsansatz

Die oben genannte Motion basiert auf der vom Bund und der Erziehungsdirektorenkonferenz verabschiedeten "*Schweizerische Strategie Austausch und Mobilität*" aus dem Jahr 2017⁶¹, die sich in die übergeordneten Ziele der Bildungs-, Kultur und Jugendpolitik des Bundes und der Kantone einfügt.

Das durch die Motion geforderte Konzept wird aufzeigen, wie die Ziele der nationalen Austausch- und Mobilitätsstrategie und die Fremdsprachenstrategie der EDK im Kanton Aargau umgesetzt werden, so dass künftig möglichst alle Aargauer Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Sekundarstufe II einen Gruppen- oder Einzelaustausch innerhalb der Schweiz absolvieren.

Die geplanten Massnahmen sind in die drei Handlungsfelder Information und Koordination, Angebote und Rechtsgrundlagen aufgeteilt. Das BKS ist in der Pflicht, die Schulen in der Finanzierung, Organisation und Koordination zu unterstützen. Dafür muss der Kanton die nötigen Ressourcen und Angebote bereitstellen. Für all diese Aufgaben benötigt es eine rechtliche Grundlage.

Politik und Gesellschaft fordern, Austausch und Mobilität flächendeckend zu etablieren und weiter auszubauen. Die in § 101 E-VSG enthaltene Bestimmung bildet die Grundlage für die Umsetzung der Motion sowie die Legitimierung der in der heutigen Praxis bestehenden Handhabung.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu § 101 E-VSG hinten.

Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, vom 3. März 2020 betreffend Konzept und Massnahmen zur Förderung des Sprach- und Kulturaustausches für die Volksschule und die Sekundarstufe II (Berufsbildung und allgemeinbildende Schulen)

⁶⁰ [Movetia fördert Austausch und Mobilität jeglicher Art | Movetia](#)

⁶¹ <https://www.movetia.ch/praxis-wissen/wissen>

3.2.2.6 Schulspezifische Strafnormen (§§ 120–122 E-VSG)

3.2.2.6.1 Situationsanalyse

Nach der Schaffung einer bundesweit geltenden Strafprozessordnung⁶², die am 1. Januar 2011 in Kraft trat und die bislang kantonalen Strafprozessordnungen obsolet machte, fallen die bestehenden Strafnormen im Schulgesetz aus heutiger Sicht etwas aus dem Rahmen.

Zwar gelten für das Verwaltungsstrafrecht teilweise andere Regeln. Dennoch werfen die geltenden Strafnormen im Schulgesetz (§§ 36a und 37 SchulG) aus heutiger Sicht doch einige Fragen auf. So werden Mahnungen für ein erstmaliges vorsätzliches unentschuldigtes Fernhalten des Kindes von der Schule bis maximal drei Schultage in der heutigen Vollzugspraxis wie eine disziplinarische Massnahme behandelt, die mit Beschwerde beim Schulrat des Bezirks angefochten werden kann. Im Wiederholungsfall fungiert der Gemeinderat als Strafbehörde und kann so Bussen bis Fr. 500.– verhängen (§ 37 Abs. 2 SchulG). Wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amts wegen bei der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige. Gemäss heutiger Delegationsregelung könnten die betreffenden Kompetenzen gar an die Schulleitung delegiert werden, was wenig sachgerecht erscheint. Diese Kaskade vermag aus heutiger Sicht nicht mehr zu überzeugen und trägt mehrere Schwachstellen mit sich.

Zudem ist auch die Verknüpfung zu den allgemeinen Strafbestimmungen im Gemeindegesetz unklar (§ 112 GG).

3.2.2.6.2 Lösungsansatz

Die formellen Anforderungen zur Einreichung einer Strafanzeige sind äusserst gering. Es bedarf nur einer Schilderung des Sachverhalts. Eine Strafanzeige ist für die schulischen Behörden somit wesentlich einfacher als die Durchführung eines eigenen Strafverfahrens, das im Fall einer Verurteilung in einer ersten Phase zu einem Strafbefehl führt.

Erfahrungsgemäss tun sich Behörden, die nur wenig mit Strafsachen beschäftigt sind, jeweils schwer, sich in die Funktion der Strafverfolgungsbehörden oder gar in die Funktion des Strafrichters beziehungsweise der StrafrichterIn hineinzusetzen. In der Folge ist das Risiko gross, dass im Fall einer Anfechtung des Strafentscheids entsprechende Verfahrensfehler durch die Rechtsmittelinstanz gerügt werden müssen und es schliesslich zu einem Freispruch kommt.

Im vorliegenden VSG-Entwurf soll die Strafkompetenz künftig nicht erst bei gravierenderen Fällen, sondern gänzlich, das heisst, sobald gegen die Schulpflicht verstossen wird, den eigentlichen Strafbehörden (Staatsanwaltschaft, Gerichte) überlassen werden. Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Schulbehörden vorab nicht niederschwellige Wege einschlagen können, zumal in geringfügigen Fällen bis maximal drei Schultagen eine Ermahnung vorausgesetzt wird. Die Schule soll sich demnach künftig nicht mehr selbst mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen, sollte der kommunikative Weg bis hin zu einer Ermahnung nicht fruchten. Der Weg über die professionellen Strafbehörden stellt zudem eine kantonsweit einheitliche Strafzumessung sicher, was mit einer Aufnahme in den Katalog der Oberstaatsanwaltschaft zur Strafzumessung⁶³ gefestigt werden kann. Diese Stossrichtung der Neuregelung wird seitens der Oberstaatsanwaltschaft denn auch ausdrücklich begrüsst.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 120–122 E-VSG hinten.

⁶² Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ([SR 312.0](#))

⁶³ [Strafbefehlsempfehlungen und Weisungen](#)

3.2.2.7 Datenschutz (§§ 123–126 E-VSG)

3.2.2.7.1 Situationsanalyse

Der Datenschutz erhält insbesondere mit der zunehmenden Digitalisierung aller Lebensbereiche einen ständig wachsenden Stellenwert. Es ist daher dringend angezeigt, neben dem bestehenden Gesetz und der Verordnung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG beziehungsweise VIDAG) sowohl im neuen Volksschulgesetz als auch im Mittelschulgesetz spezifischere Normen zu setzen, um rechtssichere Grundlagen und Schranken für Datenbearbeitungen zu schaffen.

Die verschiedenen Aufgaben der Schulen und des BKS im Volksschulbereich bedingen die Bearbeitung und die Weitergabe von Personendaten, zum Teil von besonders schützenswerten Personendaten. Als solche werden Personendaten bezeichnet, die persönlichkeitsnah sind und ein gewisses Diskriminierungspotenzial aufweisen (zum Beispiel Angaben zur Gesundheit).

Als datenschutzrechtliche "*Bearbeitung*" gilt jeder Umgang mit Personendaten, insbesondere deren Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben oder Vernichten (§ 3 Abs. 1 lit. g IDAG). Besonders schützenswerte Personendaten dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz dazu berechtigt. Seit dem 1. August 2018 bedarf es im Kanton Aargau keiner unmittelbaren formell-gesetzlichen Grundlage mehr. Es genügt eine mittelbare gesetzliche Grundlage, welche die Aufgaben der datenbearbeitenden öffentlichen Organe klar umschreibt.⁶⁴ Das geltende Schulgesetz nennt die datenschutzrelevanten Aufgaben der Schulen und des BKS, bei denen Personendaten bearbeitet werden, nur zum Teil. Diese Lücken werden mit der vorliegenden Revision geschlossen.

3.2.2.7.2 Lösungsansatz

Damit die Schulen Personendaten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich zum Teil besonders schützenswerter Personendaten, "*bearbeiten*" können, müssen die entsprechenden Aufgaben klar und genügend bestimmt in einer formell-gesetzlichen Grundlage umschrieben sein (§ 8 Abs. 2 lit. b IDAG). Dasselbe gilt für das BKS, soweit ihm gesetzliche Aufgaben für die Volks- und Mittelschule zukommen, die eine Bearbeitung von Personendaten notwendig macht. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung werden – wo datenschutzrechtlich nötig – die Aufgaben und Bearbeitungszwecke gesetzlich verankert.

Die wichtigsten Bearbeitungszwecke von schulischen Aufgaben werden gesetzlich geregelt (§ 123 E-VSG). Die Schulen beachten bei der konkreten Bearbeitung die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Datensparsamkeit gemäss § 9 IDAG ("*nur so viel wie nötig und so lange wie nötig für die jeweilige Aufgabe*"). Die erfassten Personendaten müssen richtig und in Bezug auf die jeweilige Aufgabe auch vollständig sein (Korrektheit der Daten gemäss § 10 IDAG). Zudem dürfen die erhobenen Personendaten nur für schulische Zwecke verwendet werden (Zweckbindung gemäss § 11 IDAG). Schliesslich müssen die Personendaten durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden (§ 12 IDAG). Das BKS unterstützt die Schulen in diesen Aufgaben, etwa durch die Bereitstellung datenschutzkonformer Lösungen für die Bildungs-Identität (§ 98 E-VSG) oder zur Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Schulen (§§ 74 Abs. 2 und 99 E-VSG). Die kantonale Beauftragte für Öffentlichkeit und Datenschutz stellt den Schulen zudem einen Datenschutzleitfaden⁶⁵ zur Verfügung.

Im neuen § 124 E-VSG wird die Verwendung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern zu Unterrichtszwecken geregelt. Schulen verwenden vermehrt Aufnahmen im Unterricht zur prozessbezogenen Lernbegleitung in unterschiedlichen Fächern (Beispiele: Fremdsprachen, Sport, Musik, Bildnerisches Gestalten). Solche Aufzeichnungen sind interpretationsfrei und können wiederholt abgespielt werden. Eine Situation kann aus der Distanz reflektiert, theoretisch eingebettet

⁶⁴ [\(17.188\)](#) Botschaft vom 23. August 2017 zur Änderung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) 1. Beratung, S. 21

⁶⁵ <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/datenschutz>

und insgesamt kontextualisiert werden, was Schritte in die Zone der nächsten Entwicklung ermöglicht. Die Studie des renommierten Bildungsforschers "*John Hattie, Lernen sichtbar machen (2013)*"⁶⁶ belegt die hohe Bedeutung guten Feedbacks für das Lernen. Dabei ist besonders wichtig, dass die Rückmeldungen relevante Informationen zum Ziel, zum Vorankommen und zu den nächsten Schritten enthalten, was insbesondere mit Ton- und Videoaufnahmen sehr gut umsetzbar ist. Der Nutzen ist wissenschaftlich fundiert, wie aus den grossangelegten «[Swiss Classroom Video Studies](#)»⁶⁷ der Universität Zürich sowie aus den Erfahrungen aus diversen Sportarten hervorgeht.

Nach geltendem Recht sind von allen Schülerinnen und Schülern beziehungsweise deren Eltern Einwilligungserklärungen für Bild-, Ton- und Videoaufnahmen einzuholen, was administrativ sehr aufwendig ist beziehungsweise teilweise nicht gemacht wird. Fehlen einzelne Einwilligungen verkompliziert sich das Ganze und eine rechtsgleiche Behandlung der Schülerinnen und Schüler wird infrage gestellt. Angesichts des Schulobligatoriums soll eine gesetzliche Regelung erlassen werden, die den datenschutzrechtlichen Anliegen genügend Rechnung trägt, aber einfach umsetzbar ist.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 123–126 E-VSG hinten.

3.2.2.8 Rechtsschutz (§§ 131 und 132 E-VSG)

3.2.2.8.1 Situationsanalyse

Mit der parallel verlaufenden, gleichzeitig aber auch gespaltenen Verantwortung des Gemeinderats auf der einen Seite und der Schulpflege auf der anderen Seite ergaben sich bei Beschwerdefällen im Zusammenhang mit Schulgeldern und anderen Kostenfolgen immer wieder unklare Situationen. Denn während die Schulpflege auf Gesuch hin über die Zuweisung in die Schule einer anderen Gemeinde entschied, wurde die Schulgeldfrage bisweilen parallel dazu dem Gemeinderat unterbreitet. Die Spaltung des anschliessenden Rechtswegs führte in der Folge oft zu unnötigen, schwierigen und aufwendigen Verfahrensfragen. Mit den neuen Führungsstrukturen der Volksschule konnte diese Spaltung des Entscheidungs- und Rechtsmittelwegs zwar teilweise geklärt werden, teilweise bleiben aber auch weiterhin Streitfelder offen, bei denen nur ein direkter Gang ans Verwaltungsgericht möglich ist (beispielsweise in Fällen betreffend die Transportkosten oder die Schulgeldübernahme beim Besuch einer Privatschule). Dabei müssen die Parteien mangels einer anderweitigen Regelung zum Rechtsweg jeweils auf den Klageweg verwiesen werden (§ 60 Abs. 1 lit. c VRPG⁶⁸), was vor allem aus der Sicht betroffener Eltern wegen erhöhter Prozessrisiken ungünstig ist.

3.2.2.8.2 Lösungsansatz

Künftig sollen finanzielle Streitigkeiten (§ 83 Abs. 2 E-VSG), welche die Schule betreffen, grundsätzlich über den üblichen Beschwerdeweg geführt werden. Dies betrifft in erster Linie Streitigkeiten über die Übernahme von Transportkosten, die stets in einem Zusammenhang mit der Frage der Zumutbarkeit bei der Bewältigung des Schulwegs zu beurteilen sind. Aber auch bei Kostenauflagen in Verbindung mit disziplinarischen befristeten Schulausschlüssen sind im Fall einer Uneinigkeit jeweils gesamthaft zu beurteilen.

Aufgrund der Kompetenzverschiebung bei Entscheiden zur Sonderschulung (siehe Kapitel 3.2.2.9) von der Gemeinde zum Kanton beziehungsweise vom Gemeinderat respektive der Schulleitung an das Departement BKS (Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten) ergibt sich in Bezug auf den Rechtsweg ebenfalls eine Änderung, wobei die Grundregelung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung gelangt (§ 50 Abs. 1 und § 54 Abs. 1 VRPG). Dementsprechend können Entscheide betreffend Sonderschulung (§ 87 Abs. 1 lit. i E-VSG) und Kostengutsprache für die Beschulung in einer Privatschule (§ 87 Abs. 1 lit. j E-VSG) künftig direkt beim Regierungsrat angefochten

⁶⁶ <https://www.lernensichtbarmachen.ch/hatties-studien/>

⁶⁷ <https://www.ife.uzh.ch/de/research/reusser/forschung/abgeschlosseneprojekte/videostudien/schweizerischinternationalevideostudie/scvs.html>

⁶⁸ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

und anschliessend noch ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Da je nach Fallkonstellation⁶⁹ sowohl die Gemeinde als auch die Eltern beziehungsweise deren Kind betroffen sein können und damit grundsätzlich beschwerdelegitimiert sind (§ 42 Abs. 1 lit. a VRPG), kommt der oben beschriebene Rechtsweg in beiden Fällen zur Anwendung.

Demgegenüber sollen Eltern auch weiterhin auf den Klageweg verwiesen werden, wenn sie ihr Kind in eine anerkannte Privatschule schicken, weil es ihres Erachtens die Gemeinde unterlassen hat, für eine zumutbare Platzierung in einer öffentlichen Schule zu sorgen.

Die Klage ans Verwaltungsgericht (§ 60 Abs. 1 lit. c VRPG) dürfte damit vorwiegend noch für Fälle von Streitigkeiten betreffend die Kostenübernahme für einen Privatschulbesuch offenbleiben, bei der keine Sonderschulbedürftigkeit zur Diskussion steht.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 131 und 132 E-VSG hinten.

3.2.2.9 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. i und j sowie § 103 E-VSG)

3.2.2.9.1 Situationsanalyse

Gemäss § 73 Abs. 1 SchulG trifft der Gemeinderat alle schulischen Laufbahnentscheide, sofern er diese nicht an die Schulleitung delegiert hat. Darunter fallen auch Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen schweren Beeinträchtigungen in die Sonderschulung (§ 73 Abs. 2 SchulG; siehe zudem § 32 BeG⁷⁰). Für eine ausserkantonale Platzierung ist zudem die Zustimmung beziehungsweise eine Bewilligung des BKS erforderlich (§ 32 Abs. 2 BeG, § 49 BeV⁷¹).

Zugleich hat der Kanton für ein ausreichendes Angebot an Einrichtungen nach Betreuungsgesetz zu sorgen, wozu auch die Sonderschulen gehören (§ 1 Abs. 1 BeG). Hier besteht ein Spannungsfeld zwischen kommunalen und kantonalen Zuständigkeiten respektive Verpflichtungen.

Dies führt dazu, dass die Platzierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen für alle an diesem Prozess Beteiligten nicht nur aufwendig und anspruchsvoll, sondern auch langwierig und störungsanfällig ist. Mit den Fachberichten des schulpsychologischen Diensts besteht eine wichtige Grundlage für die Einschätzung des Bedarfs von Kindern mit einer Behinderung. Der Bedarf richtet sich nach den Fähigkeiten und dem Potenzial des Kindes selbst, den Möglichkeiten der Regelschule, der Situation in der Familie und der Verfügbarkeit von unterstützenden Massnahmen. Die Schulen, der schulpsychologische Dienst und auch die Eltern suchen dann mögliche Sonderschullösungen, was häufig zu mehrfachen Anmeldungen führt. Die Sonderschulen entscheiden schliesslich, welche Kinder aufgenommen werden können. Da eine koordinierende Stelle fehlt, führt dies zu einem Prozess, in dem keine einheitlichen Kriterien angewendet werden und der sehr lange dauern kann. Dies ist für alle Beteiligten mit grosser Unsicherheit und geringer Transparenz verbunden, was zu entsprechenden Belastungen bei den Eltern von Kindern mit Behinderung, der Regelschule und der Sonderschule führt.

⁶⁹ Folgende Hauptkonstellationen dürften in Betracht fallen: 1. BKS entscheidet trotz Antrag der Schule (Gemeinde), dass keine Behinderung vorliegt und somit eine Sonderschulung abgelehnt wird; 2. BKS entscheidet entgegen Antrag der Schule (Gemeinde) und/oder Eltern, das Kind sei integrativ zu beschulen; 3. BKS entscheidet über eine konkrete Platzierung, die seitens der Eltern abgelehnt wird, beziehungsweise andernorts verlangt wird; 4. BKS entscheidet entgegen Antrag der Schule (Gemeinde) und/oder Eltern, das Kind einer Sonderschulung zuzuweisen.

⁷⁰ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ([SAR 428.500](#))

⁷¹ Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung, BeV) vom 8. November 2006 ([SAR 428.511](#))

Mit der (22.190) Motion⁷² wurde der Regierungsrat aufgefordert, die Finanzierung von Sonderschulplätzen – im Sinne der Gleichbehandlung – bei allen Schülerinnen und Schülern mit einem gleichwertig ausgewiesenen Befund zu übernehmen, wenn das vom Kanton verantwortete Angebot dem effektiven Bedarf nicht gerecht werde. Für diese ausserordentliche Situation sollten die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Mit zwei Ausnahmen, Aargau und Zürich, ist in allen Kantonen der Deutschschweiz eine kantonale Stelle für die Zuweisung respektive Aufnahme in die Sonderschulen zuständig. Diese Funktion wird dabei nicht vom schulpyschologischen Dienst übernommen, da dieser eine abklärende Funktion hat, die nicht mit einer Entscheidfunktion vermischt werden kann. Im Kanton Zürich liegt der Zuweisungsentscheid bei den Gemeinden, die jedoch die Sonderschulkosten zu einem wesentlichen Teil selbst tragen (ca. Fr. 4'000.– pro Monat und Schülerin oder Schüler, gegenüber Fr. 620.– pro Monat im Kanton Aargau). Im Kanton Aargau hatte die oben genannte Angebotspflicht der Gemeinden (§ 52 Abs. 1 SchulG) ursprünglich eine ähnliche Wirkung. Da nur noch vereinzelte Gemeinden selbst eine Sonderschule führen, ist diese Steuerungswirkung dahingefallen.

3.2.2.9.2 Lösungsansatz

Im Sinne der oben genannten (22.190) Motion soll neu die Steuerung von Sonderschulplatzierungen – unbesehen, ob es sich um eine Zuweisung in eine Tagessonderschule oder um eine Zuweisung in eine Sonderschule mit stationärem Angebot im Einvernehmen mit den Eltern handelt – künftig über das BKS vollzogen werden. Damit folgt der Kanton Aargau der überwiegenden Mehrzahl der anderen Kantone in der Deutschschweiz.

Das Angebot der Sonderschulen wird durch eine rollende Planung bestimmt, die auf den verfügbaren statistischen und fachlichen Grundlagen basiert und dabei insbesondere die Ergebnisse und Hinweise aus dem Zuweisungsprozess berücksichtigt. Die Angebotsplanung gemäss § 18 BeG ist Teil des AFP (Aufgabenbereich 315, Ziel 315Z002, insbesondere Indikator 06). Die Regelung der Zuweisung muss insbesondere den folgenden Ansprüchen gerecht werden:

- Es steht ein ausreichendes Angebot an Sonderschulplätzen zur Verfügung, das insgesamt für den Kanton und die Gemeinden steuerbar bleibt. Angebotslücken sollen ebenso vermieden werden wie ein unkontrolliertes Wachstum.
- Der Zugang zu Sonderschulen ist nach einheitlichen, im ganzen Kanton gleichen Kriterien sichergestellt. Die Kriterien basieren auf dem Förderbedarf des Kindes und berücksichtigen die Rahmenbedingungen der Regelschule, das Lebensumfelds des Kindes sowie die Verfügbarkeit von Unterstützungsmassnahmen.
- Herkunftsschule (Regelschule) und Zielschule (Sonderschule) sind in den Zuweisungsprozess einbezogen und ihre jeweilige Situation wird angemessen berücksichtigt.
- Der Zuweisungsprozess erfordert möglichst wenig Aufwand und weist eine hohe Transparenz und Klarheit für alle daran Beteiligten auf.

Die Übertragung der Befugnis für Sonderschulzuweisungen an den Kanton (§ 71 Abs. 2 E-VSG), beziehungsweise an das BKS bedeutet einen Paradigmenwechsel. Sie entlastet den Gemeinderat und die Schule stark von der schwierigen Suche nach geeigneten Sonderschulplätzen von oft rechtlich und fachlich komplexen Einzelfällen. Bereits nach geltendem Recht muss das BKS Zuweisungen an ausserkantonale Sonderschulen bewilligen (§ 23 Abs. 2 lit. b BeG), womit die Zuständigkeitsänderung auch deshalb sachgerecht ist. Nur rund 10 % der Kosten von Sonderschulen werden direkt von den Gemeinden finanziert, während der Rest zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden

⁷² (22.190) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Hendschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze

solidarisch getragen wird (vgl. § 24 Abs. 2 und 3 sowie § 25 BeG). Die vorgesehene kantonale Zuständigkeit entspricht damit auch dem Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz. Die Zuweisungsstelle soll unabhängig von der Erarbeitung der Angebotsplanung im BKS angesiedelt werden, wobei sichergestellt wird, dass die Erkenntnisse aus der Zuweisungstätigkeit in die bedarfsgerechte Gestaltung und Steuerung des Sonderschulangebots durch den Kanton einfließen.

Die Zuständigkeitsänderung ist auch für die praktische Umsetzung der neu geschaffenen Möglichkeit zur Kostengutsprache des Kantons bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen erforderlich (siehe unten § 103 E-VSG), um eine einheitliche Zuständigkeit sowie eine möglichst rasche, angemessene Beschulung des Kindes zu ermöglichen. Der Unterricht kann in besonderen Situationen angemessen in einer Privatschule erfolgen, wenn in der Volksschule kein passendes Angebot besteht und (vorübergehend) kein Platz in einer vom Kanton anerkannten Sonderschule verfügbar ist. Solche Situationen treten zunehmend auf, was in letzter Zeit zu mehreren Beschwerden führte. Nischenangebote von Privatschulen sind insbesondere dann eine Alternative, wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler ein sehr unausgeglichenes Profil mit ausgeprägten Stärken und erheblichen Beeinträchtigungen aufweist. Die Privatschule muss staatlich bewilligt sein, nicht jedoch über eine staatliche Anerkennung als Sonderschule gemäss Betreuungsgesetz verfügen. Zudem muss sie über ein Angebot verfügen, das für die jeweilige Situation und den Bedarf der einzelnen Schülerin respektive des einzelnen Schülers geeignet ist.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 71 Abs. 2, 87 Abs. 1 lit. i und j sowie 103 E-VSG hinten.

3.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)

3.3.1 Formelle Aspekte

3.3.1.1 Situationsanalyse

Wie bereits erwähnt, finden sich die massgebenden Bestimmungen in Bezug auf die Mittelschulen und die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) sowohl im Schulgesetz als auch im Mittelschuldekret. Die Struktur beziehungsweise Systematik des Mittelschuldekrets präsentiert sich aktuell wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Kantonsschulen
 - 2.1. Allgemeines
 - 2.2. Schultypen
 - 2.2.1. Allgemeines
 - 2.2.2. Gymnasium
 - 2.2.3. Handelsmittelschule
 - 2.2.4. Informatikmittelschule
 - 2.2.5. Fachmittelschule
3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene
4. Organe der Mittelschulen
5. Disziplinar massnahmen und Rechtsmittel
6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Regelungen unter dem Titel "*1. Allgemeine Bestimmungen*" umfassen drei unterschiedliche Themen, die inhaltlich künftig unter drei unterschiedlichen Titeln zu regeln sind.

Unter dem Titel "*2. Kantonsschulen*" geht es thematisch um die Mittelschulen und die dort angebotenen Lehrgänge, die bislang als Schultypen bezeichnet werden. Der Begriff "*Kantonsschulen*" wird im neuen Mittelschulgesetz durch den Begriff "*Mittelschulen*" ersetzt, weil diese bildungssystematisch heutzutage so bezeichnet werden. An den Kantonsschulen – ein Begriff, der für die örtlich verankerte, identitätsstiftende Institution steht – wurde früher nur der gymnasiale Lehrgang angeboten, währenddessen heutzutage neben dem vorerwähnten Lehrgang die Lehrgänge Fach-, Handels- oder Informatikmittelschulen geführt werden. Selbstverständlich behalten die Schulen ihre Namen (beispielsweise Alte Kantonsschule Aarau etc.) weiterhin. Es wird unter dem 2. Titel je Lehrgang die Aufnahme, die Aufgabe, die Dauer, die Struktur und der Abschluss, der erworben werden kann, geregelt. Dieser Teil soll im neuen Mittelschulgesetz inhaltlich gestrafft werden.

Titel "*3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene*" beinhaltet die wesentlichen Bestimmungen betreffend die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME). Des Weiteren wird geregelt, dass neben der Erwachsenen-Matura weitere Lehrgänge geführt werden können. Aktuell sind dies der Passerellen-Lehrgang (Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen und der Vorkurs Pädagogik I).

Unter dem Titel "*4. Organe*" ist verankert, wie die Schulen organisiert sind, beziehungsweise welche Organe an den und für die Schulen tätig sind.

Die Disziplinar massnahmen, die gegenüber den Schülerinnen beziehungsweise Schülern und den Studierenden ausgesprochen werden können, sind unter dem Titel "*5. Disziplinar massnahmen und Rechtsmittel*" normiert. Einer Regelung zu den Rechtsmitteln bedarf es im geltenden Mittelschuldekret und im neuen Mittelschulgesetz nicht, da diesbezüglich § 50 Verwaltungsrechtspflegegesetz massgebend ist.

Titel "6. *Schluss- und Übergangsbestimmungen*" enthält eine Vollzugsregelung, die es dem Regierungsrat ganz generell erlaubt, die nötigen Vorschriften durch Verordnung zu regeln. Eine solche Bestimmung vermag den heutigen Anforderungen bezüglich einer rechtlich einwandfreien Vorsteuerung nicht mehr zu genügen. Übergangsbestimmungen (übergangsrechtliche Regelungen) werden benötigt, wenn bisherige Lehrgänge durch neue Lehrgänge ersetzt werden.

3.3.1.2 Lösungsansatz

Da sich der Aufbau des Mittelschuldekrets in den letzten vierzehn Jahren bewährt hat, wird derselbe im Grossen und Ganzen übernommen und durch diejenigen Themen aus dem Schulgesetz ergänzt, welche die Mittelschulen und die AME respektive deren Schülerinnen beziehungsweise Schüler und Studierende betreffen. Im neuen Mittelschulgesetz erfolgt eine Vorsteuerung der wesentlichen Themen respektive Punkte, so dass der Regierungsrat die Detailregelungen auf Verordnungsstufe vornehmen kann.

Das neue Mittelschulgesetz beinhaltet in einem ersten Titel "*Allgemeine Bestimmungen*" Normen, welche grundsätzlicher Art sind und die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden aller Lehrgänge betreffen. Titel zwei und drei beinhalten die Lehrgänge an den Mittelschulen und der AME. Sie bilden die zwei wichtigsten Titel des neuen Mittelschulgesetzes. Diesen folgen unter dem vierten Titel die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und der Eltern, die von den verfassungsmässig garantierten Grundrechten sowie von den entsprechenden Eingriffen geprägt sind, weshalb die Disziplinar massnahmen hier erwähnt werden. Unter dem fünften Titel befinden sich die Regelungen betreffend die Gebühren, Auslagen und Kosten, die bislang im Schulgesetz geregelt sind. Es folgen unter dem sechsten Titel die Regelungen zur Organisation der Schulen. Da die Kantonalkonferenz kein Organ einer einzelnen Schule ist, wird sie im Titel separat erwähnt. Unter dem siebten Titel finden sich Normen zu den Behörden, die bislang im Schulgesetz verankert sind. Die restlichen Titel nehmen wichtige Randthemen auf, so die Schuldienste (achter Titel) sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und die Bildungs-Identität (neunter Titel). Schliesslich wird das neue Mittelschulgesetz unter dem zehnten Titel durch die Schluss- und Übergangsbestimmungen abgerundet. Die neue Struktur präsentiert sich demnach wie folgt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Mittelschulen
3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene
4. Rechte und Pflichten
 - 4.1 Schülerinnen und Schüler sowie Studierende
 - 4.2 Eltern
5. Gebühren
6. Organe und Kantonalkonferenz
7. Behörden
8. Schuldienste
9. Datenschutz und Bildungs-Identität
10. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.3.2 Materielle Aspekte

3.3.2.1 Spitalschulung (§ 26 E-MSG)

3.3.2.1.1 Situationsanalyse

Für Jugendliche der Sekundarstufe II gibt es aktuell im Zusammenhang mit der Spitalschulung keine gesetzliche Grundlage. Die Zahl der Jugendlichen, die insbesondere aus psychischen Gründen hospitalisiert wurden, ist in den letzten Jahren angestiegen.

Der Kanton Aargau ist derzeit – im Rahmen eines separaten Prozesses – daran, den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) in die Wege zu leiten. Es ist geplant, die Finanzierung der ausserkantonalen Spitalschulung in Zukunft über die genannte Vereinbarung abzuwickeln. Diese bildet zuhanden der Kantone eine Rechtsgrundlage für den Lastenausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen bezüglich der Nutzung von schulischen Angeboten im Bereich von allgemeinbildenden Angeboten der Sekundarstufe II in Spitälern durch hospitalisierte Schülerinnen und Schüler sowie Studierende.

3.3.2.1.2 Lösungsansatz

Es ist wichtig, auch Jugendlichen der Sekundarstufe II eine Beschulung in einem Spital zu ermöglichen, damit sie den schulischen Anschluss nicht verlieren. Diesbezüglich bedarf es also einer Regelung auf Gesetzesstufe, damit einerseits die angemessene Beschulung von Schülerinnen und Schülern an den Mittelschulen sowie Studierenden an der AME verankert und andererseits die Finanzierung der Spitalschulung geklärt sind.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu § 26 E-MSG hinten.

3.3.2.2 Datenschutz (§§ 44-46 E-MSG)

In Bezug auf die §§ 44-46 E-MSG wird grundsätzlich auf die Ausführungen oben unter Kapitel 3.2.2.7 verwiesen. Inhaltliche Abweichungen zwischen dem Gesetzestext im E-VSG und demjenigen im E-MSG (es sind nur Details) werden im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen beim jeweiligen Paragraphen erläutert.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 44-46 E-MSG hinten.

3.3.2.3 Bildungs-Identität (§ 47 E-MSG und § 11a GBW)

Hinsichtlich der Bildungs-Identität wird grundsätzlich auf die Ausführungen oben unter Kapitel 3.2.2.4 (Schulen im digitalen Wandel) verwiesen. Die inhaltliche Abweichung zwischen dem Gesetzestext im E-VSG und demjenigen im E-MSG beziehungsweise im Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) (in den beiden letztgenannten Gesetzen handelt es sich um eine Kann-Bestimmung) wird im Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen beim jeweiligen Paragraphen erläutert.

Siehe im Einzelnen die Erläuterungen zu den §§ 47 E-MSG und 11a GBW (Fremdänderung) hinten.

4. Rechtsgrundlagen

4.1 Bundesebene

Die Bundesverfassung ordnet unter dem Titel der Zuständigkeiten das Schulwesen traditionellerweise den Kantonen zu (Art. 62 Abs. 1 BV). Bereits aber unter dem Titel "Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele" beinhaltet die Bundesverfassung den wichtigen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht, der für die Ausgestaltung der Volksschule prägend ist (Art. 19 BV).

Nachdem die Kantone beim Erlass der aktuellen Bundesverfassung in der Ausgestaltung ihrer Volks- und Mittelschulen beinahe vollständig frei gewesen waren, erfolgte mit einer bedeutsamen Neuordnung der Verfassungsbestimmungen zur Bildung, die in der Volksabstimmung vom 21. Mai 2006 angenommen worden war, die Setzung eines Bildungsrahmens, der in Bezug auf das Schuleintrittsalter und die Schulpflicht, die Dauer und Ziele der Bildungsstufen und deren Übergängen sowie die Anerkennung von Abschlüssen von den Kantonen eine Harmonisierung des Schulwesens einfordert (Art. 62 Abs. 4 BV). Dennoch blieb mit diesem Konzept einer gesamthaften Erneuerung der Bildungsverfassung die Schulhoheit der Kantone in differenzierter Weise gewahrt. Die Änderung auf der Bundesverfassungsebene hatte jedoch zur Folge, dass auch der Kanton Aargau die entsprechenden Gesetzesänderungen in die Wege leiten musste, was im Wesentlichen mit der Teilrevision des Schulgesetzes zur Stärkung der Volksschule im Jahr 2012 umgesetzt wurde.

Einen weiteren Rahmen für die Bildungsgesetzgebung der Kantone zeichnet schliesslich das Bundesgesetz zur Behindertengleichstellung, das seinerseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention⁷³ basiert. Gemäss Art. 20 BehiG sorgen die Kantone dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist (Abs. 1). Sie fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule (Abs. 2). Desweiteren sorgen sie insbesondere dafür, dass wahrnehmungs- oder artikulationsbehinderte Kinder und Jugendliche und ihnen besonders nahestehende Personen eine auf die Behinderung abgestimmte Kommunikationstechnik erlernen können (Abs. 3).

4.2 Interkantonale Ebene

Das HarmoS-Konkordat⁷⁴ nimmt die von der Bundesverfassung vorgezeichnete Verpflichtung der Kantone auf. Dadurch sollen die Qualität und Durchlässigkeit des Systems gesichert und die Mobilitätshindernisse abgebaut werden. Das HarmoS-Konkordat sollte das Schulkonkordat von 1970 ablösen, welches das Schuleintrittsalter wie auch die Dauer der obligatorischen Schule regelt. Das HarmoS-Konkordat regelt folgende Inhalte:

- Verlängerung der obligatorischen Schulzeit auf elf Jahre mit Einführung einer Vorschule oder Eingangsstufe anstelle des bisherigen Kindergartens.
- Benennung der übergeordneten Ziele der obligatorischen Schule für die ganze Schweiz; das heisst, ein gemeinsamer Lehrplan, um der erhöhten Mobilität und der Chancengleichheit gerecht zu werden,
- Bezeichnung von Instrumenten der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung auf nationaler Ebene, um die Anforderungen anzuleichen.
- Bestimmung von Instrumenten verbindlicher Bildungsstandards. Hiermit ist gemeint, dass vermehrt Lernmethoden und Recherchefertigkeiten gelernt werden anstatt vor allem Faktenwissen. Dies, um die Schülerinnen und Schüler auf eine sich schnell verändernde Welt vorzubereiten.

⁷³ Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (Beitritt CH am 15. April 2014; [SR 0.109](#)); vgl. insbesondere Art. 24 Abs. 1 (Bildung)

⁷⁴ Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule ([HarmoS-Konkordat](#)) vom 14. Juni 2007

- Anpassungen an nationale und internationale Portfolios.

Der Kanton Aargau trat dem HarmoS-Konkordat bislang nicht bei, sondern vollzog die entsprechenden Anpassungen insbesondere mit dem Projekt "Stärkung der Volksschule" und der damit verbundenen Teilrevision des Schulgesetzes weitgehend autonom nach.

Nachdem der Beitritt zum HarmoS-Konkordat von einigen Kantonen abgelehnt worden war und weitere Kantone wie auch der Aargau den Beitritt aussetzten, blieb das ältere Konkordat über die Schulkoordination⁷⁵ nach wie vor in Kraft, auch wenn einige Regelungen mit dem Bildungsrahmenartikel und der hiernach erfolgten Koordination durch die Kantone quasi überdeckt wurden.

Neben den oben genannten Konkordaten bestehen weitere interkantonale Vereinbarungen⁷⁶, die für den Kanton verbindlich sind und entsprechend in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert sind.

4.3 Kantonale Ebene

Die Kantonsverfassung⁷⁷ führt unter dem Titel "3.2. Die einzelnen Aufgaben" in den §§ 28–35 die wesentlichen Normen zum Bereich Erziehung und Bildung. Neben den einzelnen, für die Gesetzgebung wegweisenden Verfassungsnormen, wird die weitergehende Regelung des Schulwesens auf die Gesetzesebene delegiert. Darüber hinaus gilt es, die allgemeine Bestimmung für die Rechtssetzung im Auge zu behalten, wie sie in § 78 Abs. 1 und 2 KV festgehalten wird. Hiernach erlässt der Grosse Rat in der Form des Gesetzes alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten der Bürger oder Grundzüge der Organisation des Kantons und der Gemeinden festlegen. Er regelt ausserdem den Vollzug des Bundesrechts durch Gesetz, soweit das Bundesrecht, die Kantonsverfassung selbst oder Gesetze nichts Anderes bestimmen (§ 78 Abs. 1 KV). Der Grosse Rat kann überdies für ausführende Bestimmungen Dekrete erlassen, soweit die Gesetze ihn dazu ausdrücklich ermächtigen (§ 78 Abs. 2 KV).

⁷⁵ Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 ([SAR 400.100](#))

⁷⁶ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ([SAR 400.300](#)); Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ([SAR 400.562](#)); Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ([SAR 400.700](#)); Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 ([SAR 400.710](#)); Reglement über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen vom 25. Oktober 2018 ([SAR 400.720](#)); Interkantonale Vereinbarung für Sozial Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002 ([SAR 428.030](#))

⁷⁷ Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 ([SAR 110.000](#))

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Der Regierungsrat plant die Totalrevision des Schulgesetzes gemäss dem im AFP 2024–2027 im Aufgabenbereich 310 'Volksschule' eingeplanten Entwicklungsschwerpunkt (ESP) 310E024 "Totalrevision Schulgesetz"⁷⁸:

Abbildung 1: ESP 310E024, AFP 2024–2027

310E024	Totalrevision Schulgesetz
Zielsetzung	Das Schulgesetz wird im Rahmen einer Totalrevision systematisch neu geordnet, sprachlich aktualisiert und auf der Basis der vergangenen Teilrevisionen konsolidiert sowie in Bezug auf die heutigen Verhältnisse nachgeführt. Im Zuge dieser Totalrevision sind keine grösseren materiellen Änderungen vorgesehen.
2022	Erarbeitung Normkonzept
3./4. Quartal 2023	Anhörung Gesetzesvorlage
2024-2025	Parlamentarische Beratung und allfällige Volksabstimmung
1. August 2025	Inkrafttreten

Die Kosten von rund 0,48 Millionen Franken sind im Aufgabenbereich 100 'Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte' (Generalsekretariat BKS) eingestellt.

⁷⁸ Entwicklungsschwerpunkt 310E024, Seite 102 der definitiven Beilage zur Botschaft vom 16. August 2023

6. Auswertung des Anhörungsverfahrens

Vom 1. September 2023 bis zum 30. November 2023 wurde zur Totalrevision Schulgesetz eine öffentliche Anhörung gemäss § 63 Abs. 1 lit. a und § 66 der Verfassung des Kantons Aargau durchgeführt. Es wurden 15 Fragen betreffend die Struktur und den Inhalt gestellt, für die eine Multiple Choice-Antwortmöglichkeit (völlig einverstanden, eher einverstanden, eher dagegen) bestand. Eine weitere Frage sowie die Schlussbemerkungen boten zudem die Gelegenheit, sich zu weiteren Themen zu äussern und zusätzliche Anliegen zu formulieren.

Zur Anhörung eingeladen wurden politische Parteien, Gemeinden sowie ihre Fachverbände, Lehrpersonenverbände und -organisationen, Sonderschulen und Heime sowie ihre Verbände, Vertretungen aus Wirtschaft und Gewerkschaft sowie weitere Organisationen und Verbände. Über einen Link auf der kantonalen Webseite hatten zudem alle Interessierten die Möglichkeit, sich an der Anhörung zu beteiligen.

Insgesamt gingen 116 Stellungnahmen ein. Davon kamen 8 Rückmeldungen von politischen Parteien, 7 Rückmeldungen von besonders betroffenen Verbänden⁷⁹, 59 Rückmeldungen von Gemeinden und Regionalplanungsverbänden, 24 Rückmeldungen aus dem schulischen Umfeld (Schulleitungen, Lehrpersonen etc.) und 6 Rückmeldungen aus dem Umfeld der sozialen Einrichtungen. 12 Rückmeldungen gingen von weiteren Organisationen und Einzelpersonen ein.

6.1 Überblick

Betrachtet man die Negativrückmeldungen zu den einzelnen Fragen, sortiert nach den einzelnen Kategorien, zeigt sich, dass bei drei Fragen (Absenzen, Schule im digitalen Wandel und Sonderschulzuweisung) aus jeweils einem Bereich (Sonstige respektive Umfeld der sozialen Einrichtungen) respektiv aus zwei Bereichen (Gemeindeumfeld und Umfeld der sozialen Einrichtungen) mehrheitlich negative Rückmeldungen eingegangen sind. Bei allen anderen Fragen und aus allen anderen Bereichen sind mehrheitlich positive Rückmeldungen ("eher einverstanden" und "völlig einverstanden") eingegangen:

⁷⁹ Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband (alv), Aargauischer Mittelschullehrerinnen- und Mittelschullehrerverein (AMV), Finanzfachleute Aargauer Gemeinden, Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV), Verband Aargauer Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber (AGG), Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Kanton Aargau (VSLAG), Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn (SCASO)

Tabelle 1: Anteil der "völlig dagegen"- und "eher dagegen"-Stimmen nach Bereichen (exklusive "keine Angabe")

	Frage 1: Gesetzesarchitektur	Frage 2: Struktur (E-VSG)	Frage 3: Zusammenarbeit der Gemeinden (E-VSG)	Frage 4: Absenzen (E-VSG)	Frage 5: Spitalschulung / Talentschulung (E-VSG)	Frage 6: Digitaler Wandel (E-VSG)	Frage 7: Sprach- und Kulturaustausch (E-VSG)	Frage 8: Schulspezifische Strafnormen (E-VSG)	Frage 9: Datenschutz (E-VSG)	Frage 10: Rechtsschutz (E-VSG)	Frage 11: Zuständigkeit Sonderschulzuweisung (E-VSG)	Frage 12: Struktur (E-MSG)	Frage 13: Spitalschulung (E-MSG)	Frage 14: Datenschutz (E-MSG)	Frage 15: Bildungs-Identität (E-MSG / GBW)
Parteien (n=8 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	0%	38%	0%	0%	0%	38%	38%	0%	25%	0%	0%	0%	0%
Verbände (n=7 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	17%	17%	0%	20%	0%	20%	17%	0%	20%	0%	0%	25%	0%
Gemeinden (n=59 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	45%	19%	5%	14%	10%	36%	2%	7%	53%	0%	2%	0%	4%
Schulisches Umfeld (n=24 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	13%	19%	0%	5%	0%	0%	10%	0%	29%	0%	0%	0%	0%
Soziale Einrichtungen (n=6 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	keine Angabe	17%	0%	60%	0%	0%	0%	0%	100%	keine Angabe	0%	keine Angabe	keine Angabe
Sonstige (n=12 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	0%	57%	0%	29%	0%	0%	17%	0%	17%	14%	14%	17%	0%
Total (n=116 exkl. "keine Angabe")	0%	0%	32%	22%	3%	15%	6%	25%	8%	4%	45%	1%	2%	2%	3%

LEGENDE	0%-25%	26%-50%	51%-75%	76-100%	keine Angabe
---------	--------	---------	---------	---------	--------------

6.2 Frage 1: Gesetzesarchitektur

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit der neuen Gesetzesarchitektur einverstanden, womit das geltende Schulgesetz durch ein neues Volksschulgesetz (E-VSG) und ein neues Mittelschulgesetz (E-MSG) ersetzt wird (Anhörungsbericht Kapitel 5.1)?"

Abbildung 2: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 1 der Anhörung

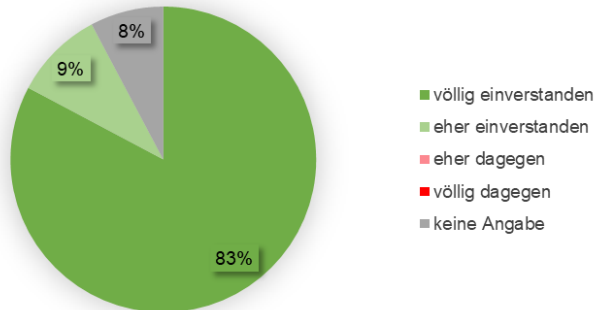
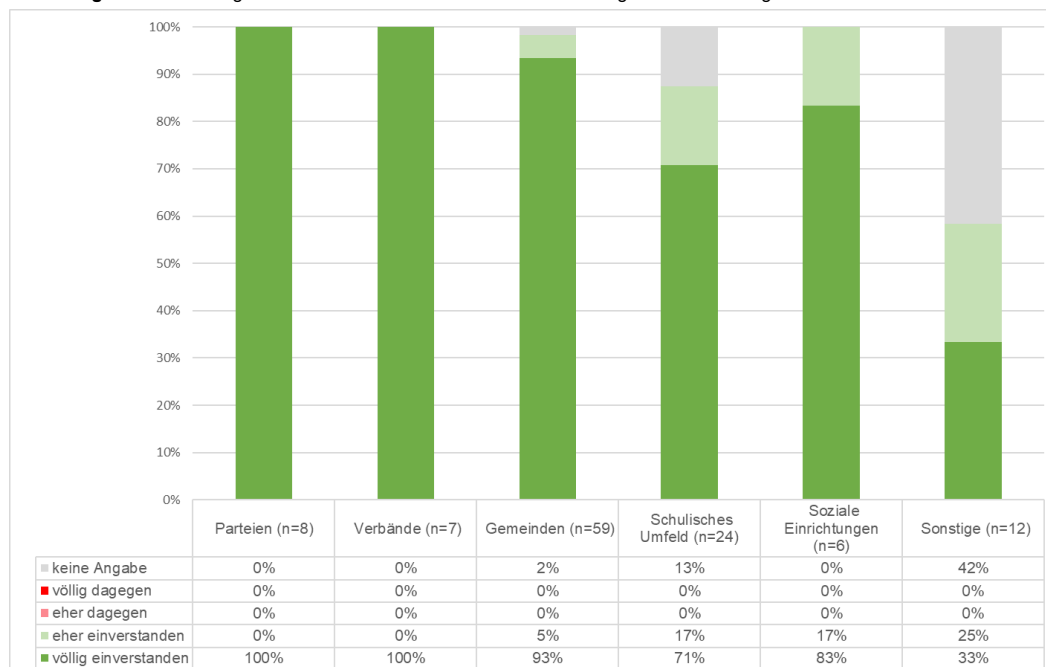


Abbildung 3: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 1 der Anhörung



Das Auseinandernehmen der Regelungen für die Volksschule und derjenigen für die Mittelschulen findet vollumfänglich Zustimmung. Betont wird bereits an dieser Stelle die bessere Lesbarkeit und die Erhöhung der Rechtssicherheit. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass dort eine konsistente Regelung in beiden Gesetzen sichergestellt werden müsse, wo gleichartige Sachverhalte betroffen seien.

Demnach besteht zur Frage der neuen Gesetzesarchitektur im Vergleich zur Anhörungsvorlage kein Änderungsbedarf.

6.3 Frage 2: Struktur E-VSG

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-VSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.2.1.2)?"

Abbildung 4: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 2 der Anhörung

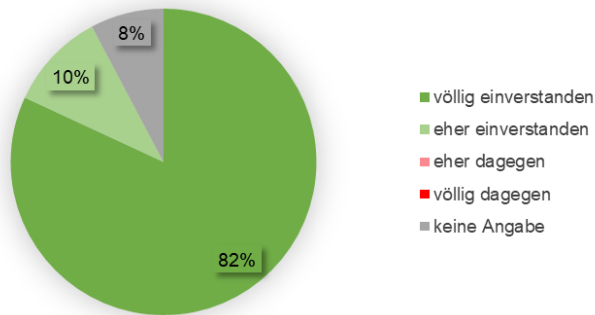
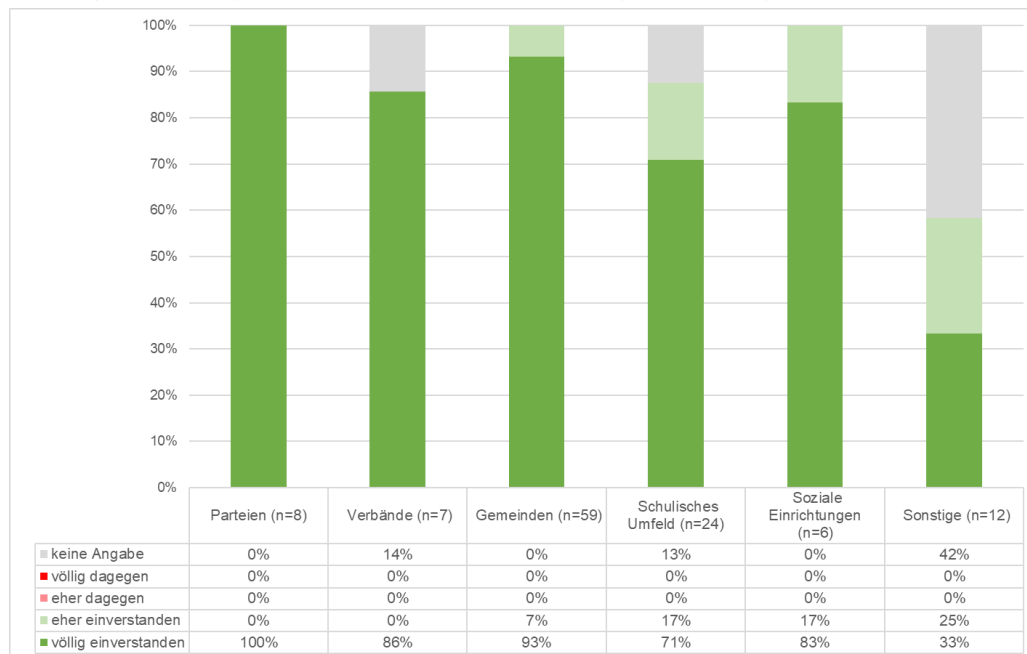


Abbildung 5: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 2 der Anhörung



Die sich mit zusätzlichen Rückmeldungen äussernden Anhörungsteilnehmenden bestätigen, dass nun die Möglichkeit gegeben sei, die im geltenden Schulgesetz teilweise verschachtelte Gesetzes-systematik aufzuheben, beziehungsweise diese Systematik übersichtlich und einem logischen Aufbau folgend zu gestalten. Einerseits diene dies der guten Lesbarkeit und Verständlichkeit; andererseits gäben sich dadurch neue Chancen und Räume, um künftige Teilrevisionen besser ins bestehende Normengefüge zu integrieren und neue Themen zu platzieren.

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und Schulleitungen, deren Abbildung auch in den beiden neuen Gesetzen begrüsst würde, bleiben weiterhin umfassend in der einschlägigen Personalgesetzgebung verankert. Von Doppelnormierungen ist Abstand zu nehmen.

Die Struktur der beiden Gesetzesentwürfe stösst somit durchwegs auf ein gutes Echo und bedarf keiner Änderungen im Vergleich zur Anhörungsvorlage.

6.4 Frage 3: Zusammenarbeit der Gemeinden

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden, dass das E-VSG für die Zusammenarbeit der Gemeinden den Abschluss eines Gemeindevertrags oder die Gründung eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen verlangt (§§ 50, 51 und 133 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.1)?"

Abbildung 6: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 3 der Anhörung

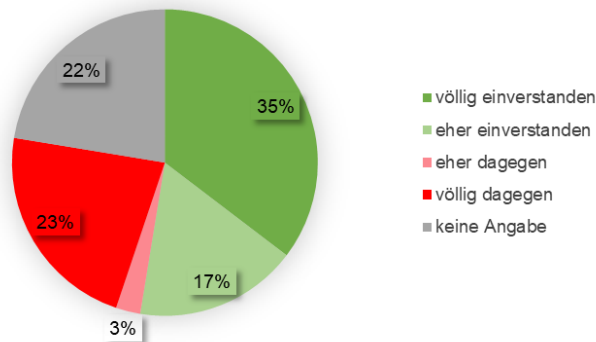
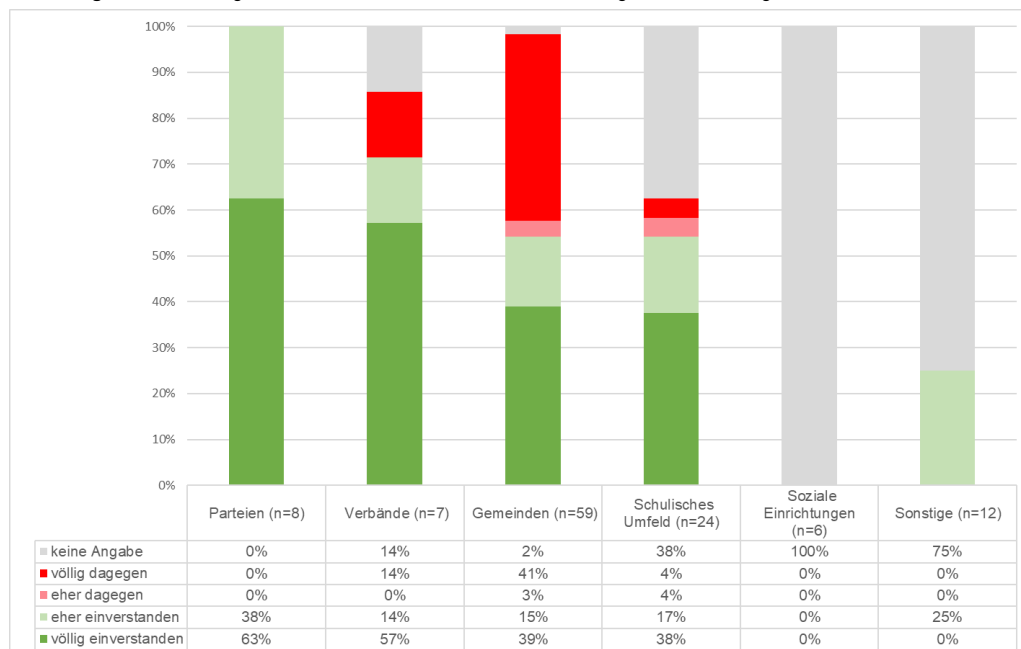


Abbildung 7: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 3 der Anhörung



Während die politischen Parteien und der Aargauische Lehrerinnen- und Lehrerverband den Bestrebungen, die Gemeinden zum Abschluss von Gemeindeverträgen beziehungsweise zur Bildung von Gemeindeverbänden zu verpflichten, zustimmen, äusseren sich die Gemeindeammänner-Vereinigung sowie einige Gemeinden ablehnend dazu. Andere Gemeinden sprechen sich demgegenüber klar für die vorgeschlagene offene Normierung aus.

Aufgrund einiger Rückmeldungen scheint die im Anhörungsbericht dargelegte Differenzierung der beiden Formen Gemeindevertrag und Satzungen (Gemeindeverband) Befürchtungen ausgelöst zu haben, dass der Kanton künftig die Gemeinden zur Zusammenarbeit im Rahmen eines Gemeindeverbands drängen könnte.

Dies ist keineswegs der Fall. Die Gemeinden bleiben wie bis anhin und entsprechend im geltenden Schulgesetz geregelt frei, ihre Zusammenarbeit zu gestalten, solange eine Einigung gefunden werden kann. Einzig in denjenigen Fällen, die allein von Traditionen geprägt waren und darum bislang auf eine schriftliche Grundlage für die Zusammenarbeit verzichteten, verlangt der vorliegende Geset-

zesentwurf zumindest den Abschluss eines entsprechenden Gemeindevertrags. Was den Inhalt dieses Vertrags anbelangt, sind die Gemeinden weitestgehend frei, da gemäss § 73 GG lediglich vorgeschrieben wird, dass in diesem Vertrag die für eine zweckdienliche und sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderlichen Angaben aufzuführen (Abs. 2) und die Kündigung und Auflösung sowie deren Folgen zu regeln sind (Abs. 3). Im Übrigen müsste der Grosse Rat über den Beitritt einer Gemeinde zu einem Gemeindeverband entscheiden und einen entsprechenden Beschluss fassen, was unseres Wissens noch nie der Fall war, obwohl diese Möglichkeit bereits seit Inkrafttreten des Gemeindegesetzes im Jahr 1981 besteht (§ 76 Abs. 2 und 3 GG). Zudem müssen zuerst die in der genannten Gesetzesnorm genannten Voraussetzungen erfüllt sein, bevor es überhaupt zu einem aus Sicht der Gemeindeautonomie drastischen Beschluss des Grossen Rats kommen könnte.

An der in der Anhörungsvorlage portierten Lösung und den daraus folgenden Normierungen wird nach einer Gesamtbetrachtung aller Rückmeldungen zur Frage der kommunalen Zusammenarbeit gestützt auf einer verbindlichen Grundlage – insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit – festgehalten.

6.5 Frage 4: Unentschuldigte Absenzen

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden damit, dass nur die unentschuldigtem Absenzen im Zeugnis eingetragen werden und solche Einträge auf die Zeugnisse der Oberstufe begrenzt sind (§ 45 Abs. 2 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.2)?"

Abbildung 8: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 4 der Anhörung

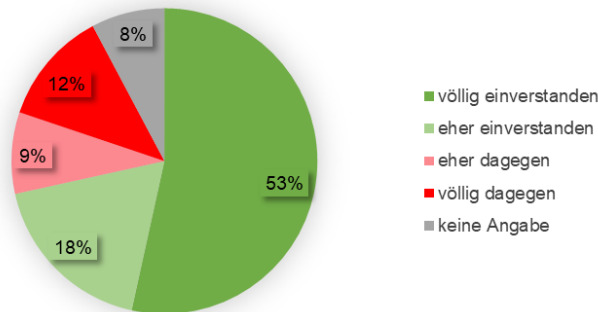
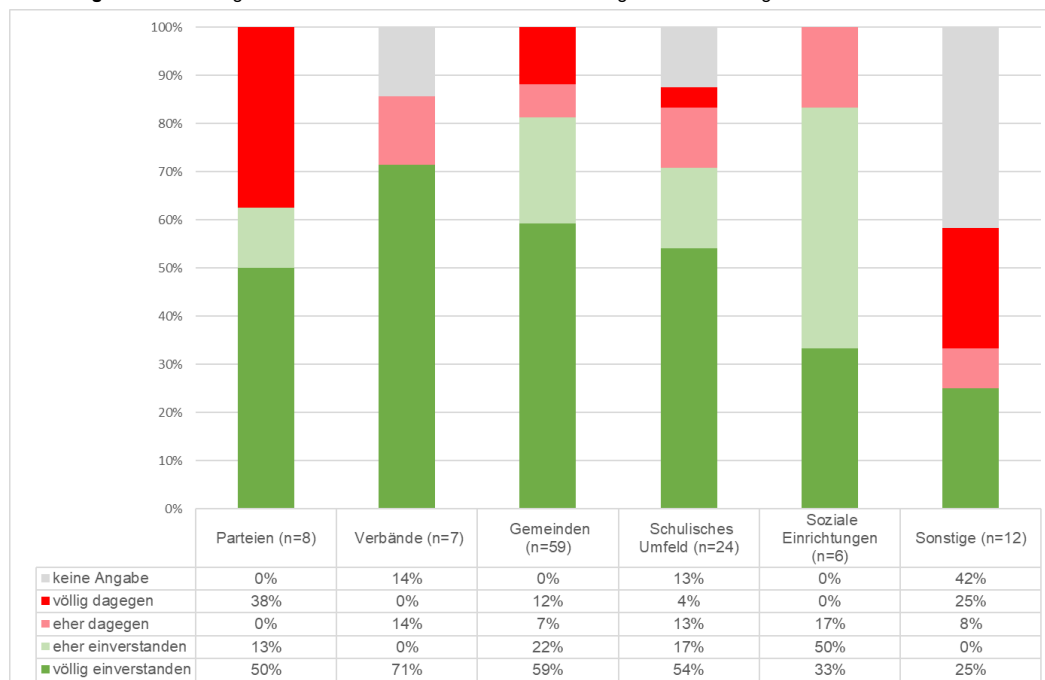


Abbildung 9: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 4 der Anhörung



Obwohl sich auch zu dieser Frage im Rahmen der Anhörung eine weitgehende Zustimmung ergab, gingen die spezifischen Einzelrückmeldungen der Anhörungsteilnehmenden teilweise stark auseinander. Dabei fielen nicht nur die diametralen Auffassungen zur Differenzierung der entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen und zur Fokussierung auf die Oberstufe beziehungsweise auf die gesamte Dauer der Volksschule auf, sondern es zeigte sich auch, dass die Begrifflichkeiten "unentschuldigtem" beziehungsweise "entschuldigtem" verschiedene Fragen aufwarfen.

An der in der Anhörungsvorlage vorgeschlagenen und der heutigen Praxis entsprechenden Lösung wird nach Abwägung aller Anhörungseingaben sowie mit einer Präzisierung des Kommentars zur einschlägigen Gesetzesnorm festgehalten. Eine Aufzählung der Gründe, welche Absenzen als entschuldigtem toleriert werden können und welche nicht, widerspricht einer schlanken und zeitgemässen Gesetzgebung, die auch Entwicklungen in der Praxis sowie einem gewissen Ermessen in Bezug auf nicht vollends vorhersehbare Sachverhaltskonstellationen Raum lässt.

6.6 Frage 5: Spitalschulung und Talentschulung im E-VSG

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Spitalschulung einerseits und zur Talentschulung andererseits einverstanden (§§ 19 und 21 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.3)?"

Abbildung 10: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 5 der Anhörung

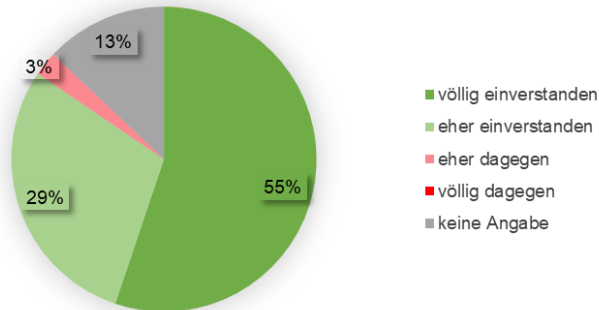


Abbildung 11: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 5 der Anhörung



Die meisten Anhörungsteilnehmenden begrüßen die neuen Regelungen zu den beiden Themen, die zwar auf den ersten Blick völlig unterschiedlich erscheinen mögen, dennoch aber auch Gemeinsamkeiten beinhalten. Da es hier um die Schaffung von Grundlagen zur Finanzierung der unterschiedlichen Angebote geht, liegen den beiden Themen zumindest eine gemeinsame Zielsetzung zugrunde. Zudem stehen die beiden Themen auch interkantonal zur Diskussion, weil es sich um Sondersituationen handelt.

In den Rückmeldungen wurde insbesondere die Ausdehnung der Talentschulung über den Nachwuchsleistungssport hinaus begrüßt. Erwartet wird dabei ein entsprechendes (vor allem finanzielles) Engagement des Kantons sowie der Einbezug Dritter (Verbände). Mit § 19 Abs. 2 E-VSG wird nun doch zumindest einmal eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine spezifische kantonale Finanzierung zulässt. Denn aufgrund des Legalitätsprinzips bedarf es zur Finanzierung von Aufgaben grundsätzlich einer genügenden Grundlage auf Gesetzesebene. Alles weitere liegt im Folgenden in der Zuständigkeit der zuständigen politischen Behörden, die über die Finanzierung im Rahmen von Kreditbeschlüssen und der Budgetierung (AFP) die Zügel in ihren Händen behalten.

Damit ergibt sich nach durchgeführter Anhörung und mehrheitlicher Zustimmung gegenüber der Anhörungsvorlage weder zur Regelung der Spitalschulung noch zur Regelung der Talentschulung ein wesentlicher Änderungsbedarf. Auf Anstoss verschiedener Anhörungsteilnehmenden wird die Mitwirkung Dritter, namentlich von (Sport-)Verbänden, in die vorgeschlagene Normierung eingefügt.

6.7 Frage 6: Schule im digitalen Wandel

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit den Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden (§ 74 Abs. 2, §§ 98 und 99 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.4)?"

Abbildung 12: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 6 der Anhörung

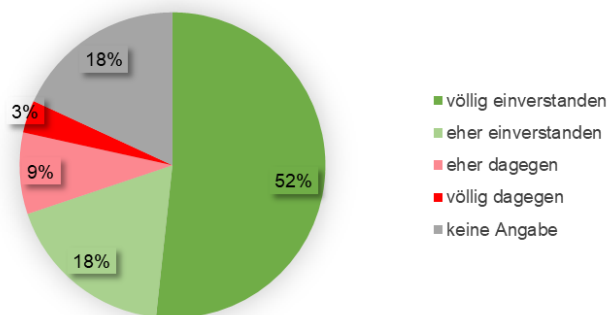
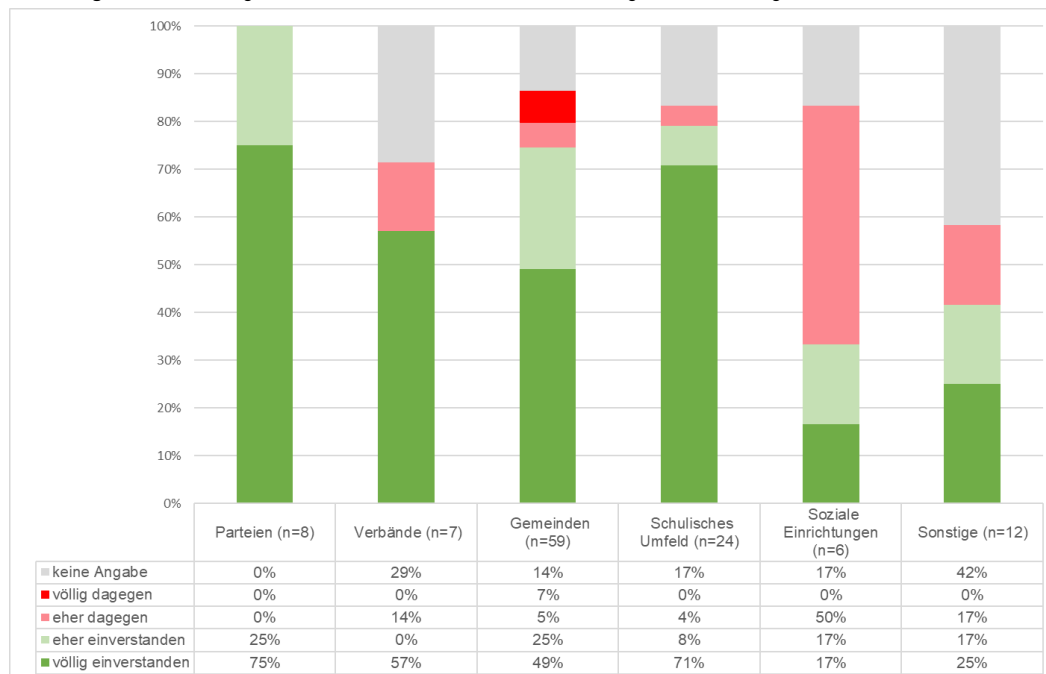


Abbildung 13: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 6 der Anhörung



Eine grosse Mehrheit ist mit den vorgeschlagenen Regelungen zur Schule im digitalen Wandel einverstanden. Insbesondere bei den politischen Parteien, im Umfeld der Regelschulen sowie bei den Gemeinden ist die Zustimmung hoch. Das Sonderschulumfeld ist dazu kritischer eingestellt.

Sowohl aus dem schulischen Umfeld, den Sonderschulen, einzelnen Gemeinden, Parteien und Verbänden erfolgten Rückmeldungen zu den steigenden Kosten im ICT-Bereich an den Schulen. Es wird gefordert, dass der Kanton einen grösseren Teil dieser Kosten tragen soll. Aus diesem Grund hat sich der Regierungsrat entschieden, dass der Kanton nicht nur die Beschaffung, sondern auch die jährlichen Lizenzkosten für das freiwillig nutzbare Basismodul Schuladministration übernimmt (vgl. zu den Auswirkungen das Kapitel 8.1.2). Die Höhe der (weiteren) finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der Digitalisierung der Schulen liegt letztlich in den Händen der zuständigen politischen Behörden des Kantons (Budgetbeschluss).

Insbesondere aus dem schulischen Umfeld und von Verbänden wurde im Weiteren der Initialaufwand thematisiert, der verhältnismässig sein sollte. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auch bei den Schulen Ressourcen für die Einführung benötigt werden. Er wird dafür sorgen, dass für diese zentrale Phase spezifische Weiterbildungen und Supportangebote zur Verfügung stehen werden.

Das Sonderschulumfeld ist kritisch eingestellt (Aufwand, Nutzen). Dem Regierungsrat ist bewusst, dass die Sonderschulen andere Ansprüche an eine Schuladministrationssoftware haben (vgl. auch Kapitel 3.2.2.4.1). Aus diesem Grund werden Vertretungen aus Sonderschulen bei der Umsetzung einbezogen, genauso wie die andere Anspruchsgruppen durch Vertretungen aus Regelschulen und Gemeindeverwaltung in die Umsetzung einbezogen werden. Damit kann die von verschiedenen Anhörungsteilnehmenden erwähnte, heterogene Ausgangslage je nach Schule berücksichtigt werden.

Die sich aus der Anhörung ergebende grossmehrheitliche Zustimmung bestätigt die vorgeschlagene Regelung, wozu sich auch nach Prüfung der detaillierten Rückmeldungen kein Änderungsbedarf ergibt.

6.8 Frage 7: Sprach- und Kulturaustausch

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit der neuen gesetzlichen Grundlage für den Sprach- und Kulturaustausch einverstanden (§ 101 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.5)?"

Abbildung 14: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 7 der Anhörung

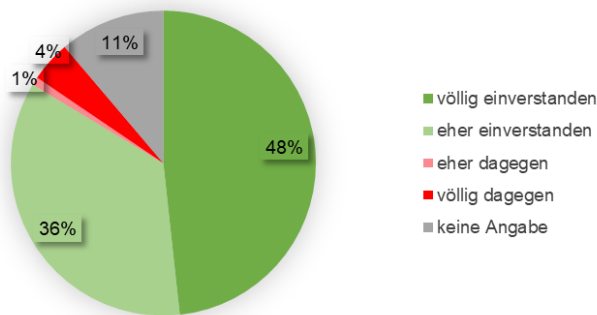
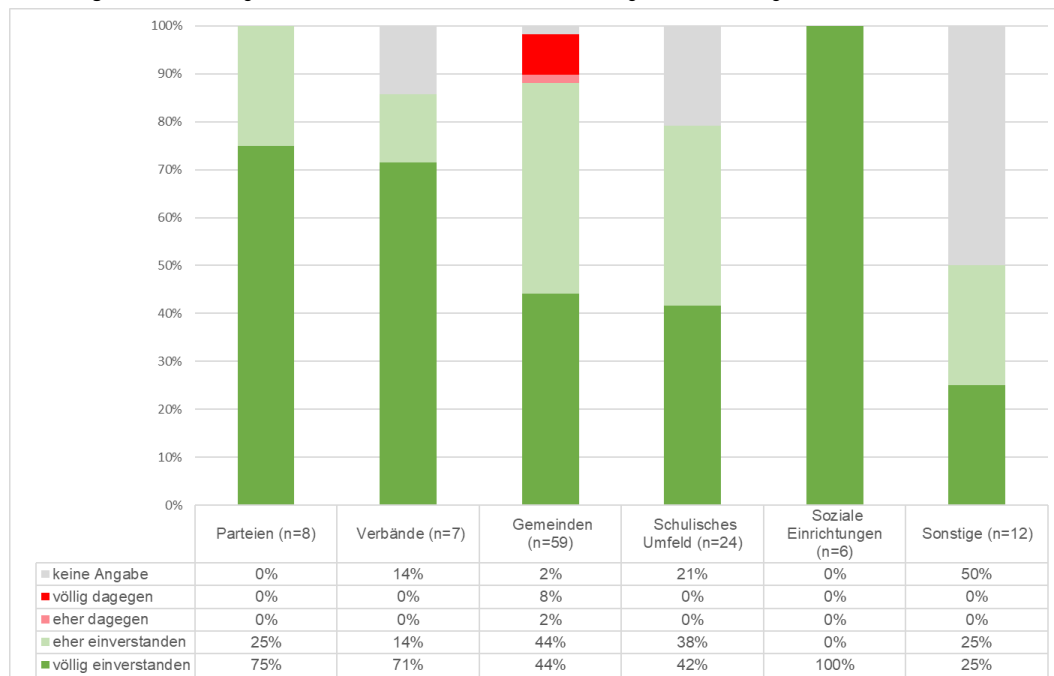


Abbildung 15: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 7 der Anhörung



Praktisch alle Anhörungsteilnehmenden der Regelung zum Sprach- und Kulturaustausch stimmen zu, einige davon streben dabei aber eine Fokussierung auf die Schweiz an oder möchten gar Ziele festlegen, zum Beispiel, dass jede Schülerin und jeder Schüler bis zum letzten Schuljahr mindestens einen Sprach- und Kulturaustausch erlebt haben sollten.

Wie bei vielen Regelungen zu anderen Themen wird auch hier auf ein zusätzliches Engagement des Kantons gezählt. Das wird mit der Festlegung einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage in § 101 Abs. 1 E-VSG nun ermöglicht. Zweifellos werden die weiteren Schritte in den laufenden Konzeptarbeiten aufzeigen, wohin sich die Umsetzung des Sprach- und Kulturaustauschs bewegen kann und wird. Dabei geht es unter anderem darum, mit der Formulierung einer gesetzlichen Grundlage die Voraussetzungen zu schaffen, um die Ziele der nationalen Austausch- und Mobilitätsstrategie umzusetzen und damit verbundene, auf Bundesebene zur Verfügung stehende Gelder abholen zu können. Die Höhe der kantonalen Unterstützung liegt abschliessend in den Händen der zuständigen politischen Behörden.

Die sich aus der Anhörung ergebende Zustimmung bestätigt weitgehend die vorgeschlagene Regelung und Richtung, weshalb sich auch nach Prüfung der detaillierten Rückmeldungen kein Änderungsbedarf ergibt.

6.9 Frage 8: Schulspezifische Strafnormen

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit der Neuordnung der schulspezifischen Strafnormen einverstanden (§§ 120–122 E-VSG, Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.6)?"

Abbildung 16: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 8 der Anhörung

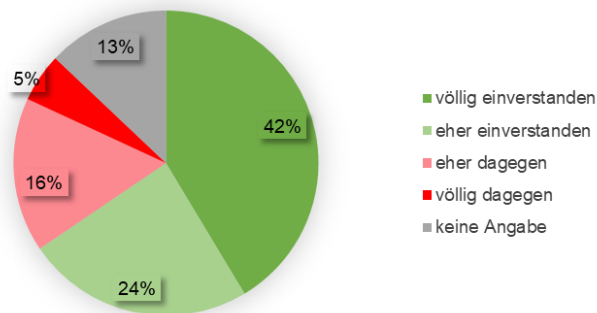
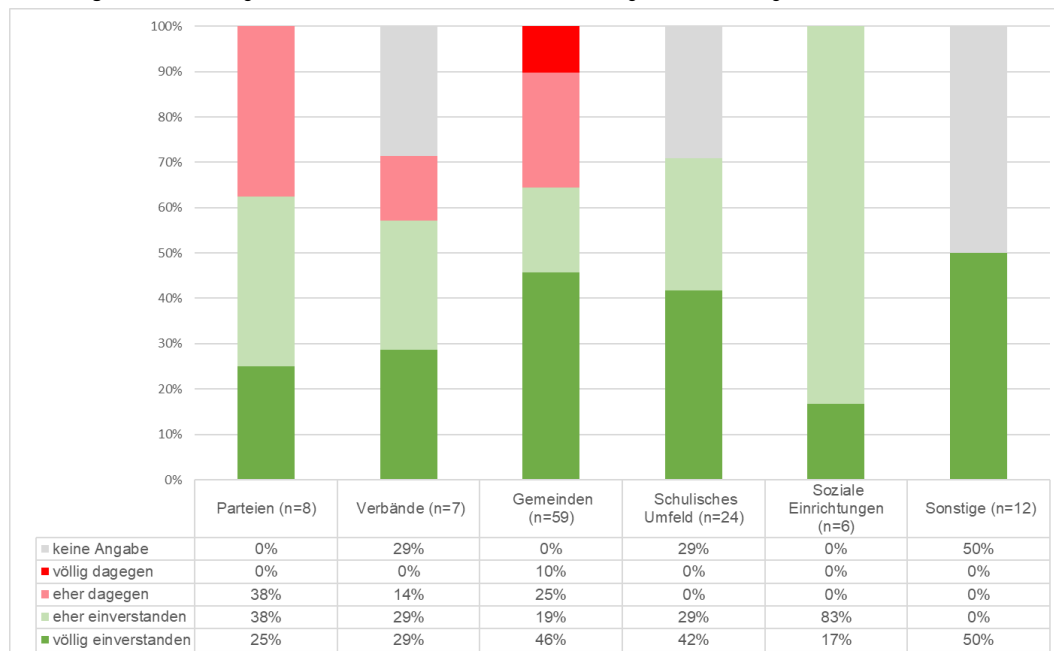


Abbildung 17: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 8 der Anhörung



Trotz mehrheitlicher Zustimmung in der Anhörung wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zugunsten der Schulbehörden zu vereinfachen sei. Zudem wird teilweise befürchtet, dass die Hürden einer Strafverfolgung mit der Verschiebung der Strafkompetenzen erhöht und das Verfahren verzögert würden.

Beide Befürchtungen können entkräftet werden: Zum einen wird es für die Schulbehörden einfacher, wenn sie das Verfahren nicht mehr selbst führen müssen; zum anderen ist das Einreichen einer Strafanzeige praktisch an keinerlei formelle Voraussetzungen gebunden. Es geht dabei lediglich darum, den Sachverhalt möglichst genau zu erfassen, was aber auch beim Verbleib der Strafkompetenz auf Gemeindeebene unabdingbar ist. Zudem kann darauf hingewiesen werden, dass auch gemäss geltendem Schulgesetz länger dauernde Schulversäumnisse zur Anzeige gebracht werden müssen (§ 37 Abs. 3 SchulG).

Verschiedene Rückmeldungen aus der Anhörung zeigen auf, dass zu den vorgeschlagenen schulspezifischen Strafregelungen noch gewisse Missverständnisse zu klären sind, was in der vorliegenden Botschaft mit zusätzlichen, teilweise weiter geschärften Erklärungen im jeweiligen Kapitel beziehungsweise beim betreffenden Kommentar zu den einschlägigen Paragrafen erfolgt. Demgegenüber ergibt sich in den einschlägigen Gesetzesparagrafen kein zusätzlicher Anpassungsbedarf.

6.10 Frage 9: Datenschutz im E-VSG

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz einverstanden (§§ 123–126 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.7)?"

Abbildung 18: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 9 der Anhörung

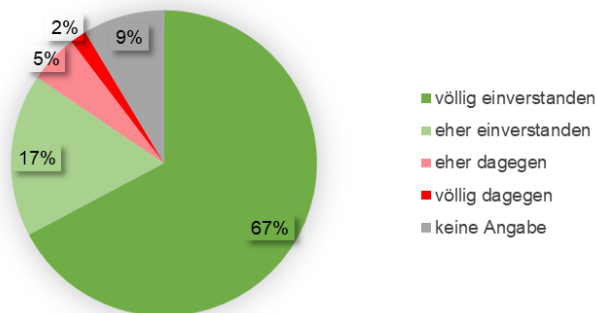
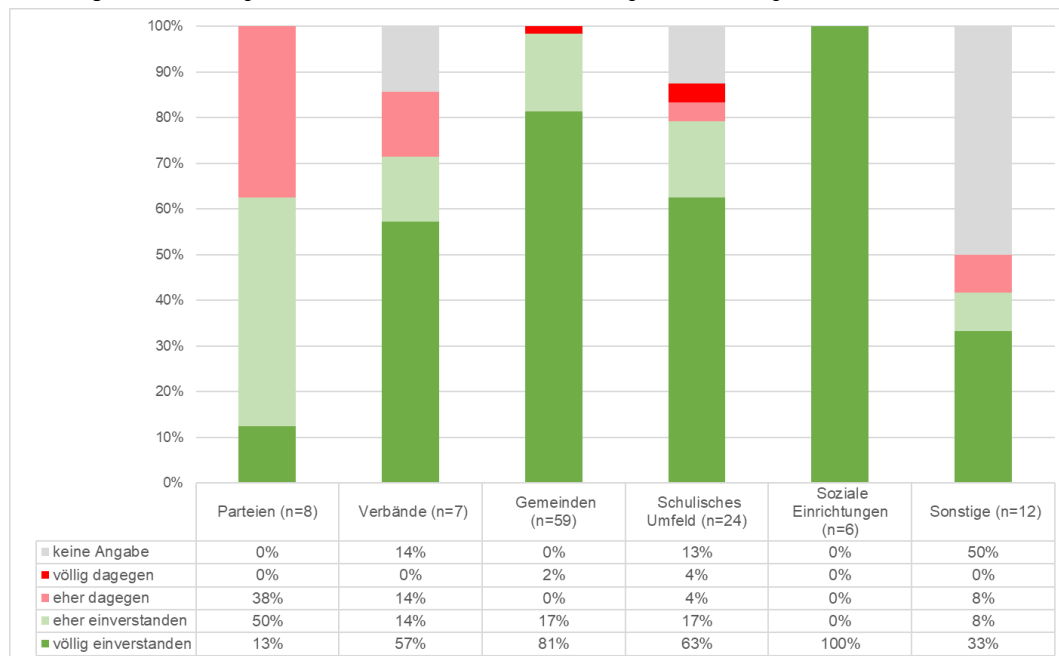


Abbildung 19: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 9 der Anhörung



Die vorgeschlagenen Regelungen zum Datenschutz werden von einer klaren Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüßt. Insbesondere bei den Gemeinden wird die gesetzliche Regelung als klare und starke Vereinfachung aufgefasst. Die wenigen Vorbehalte beziehen sich jeweils auf sehr spezifische Punkte und nicht auf die Regelungen als Ganzes.

Ein Vorbehalt betrifft die Information der neuen Schule beim Schulwechsel einer respektive eines beschuldigten Jugendlichen in einem noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Jugendstrafverfahren. Es ist weder notwendig noch sinnvoll, dass die bisherige Schule die neue Schule informiert, da es Aufgabe der Jugendanwaltschaft ist, die neue Schule über den *aktuellen* Stand des Verfahrens zu orientieren.

Im Weiteren wird eine gesetzliche Grundlage für das Programm "Schule trifft Wirtschaft" gefordert, damit keine Hindernisse für die Herausgabe von Schülerdaten bestünden. Die verstärkte Zusammenarbeit begrüßt der Regierungsrat, allerdings kann beispielsweise das Verteilen von Einladungen und dergleichen auch über die Schule vorgenommen werden und der Kontakt zu Schulleitungen und Lehrpersonen erfordert ebenso wenig eine Bekanntgabe von Personendaten der Schülerinnen und Schüler.

Vereinzelt wird verlangt, die Datenschutzgrundsätze zu regeln. Hierzu ist auf die bereits geltenden Bestimmungen im kantonalen Datenschutzgesetz hinzuweisen (vgl. insbesondere §§ 8–12 IDAG). Ähnliches gilt für eine entweder als zu restriktiv oder unverständlich taxierte Bestimmung des Anhörungsentwurfs (§ 123 Abs. 3 E-VSG "*Personendaten werden anonymisiert, soweit und sobald es der jeweilige Bearbeitungszweck erlaubt*") gemäss verschiedenen Rückmeldungen aus der Politik und dem schulischen Umfeld sowie vereinzelter Gemeinden und Schulen. Die Bestimmung ist in der Tat entbehrlich, da sie bereits im Datenschutzgesetz enthalten ist (vgl. § 19 Abs. 1 lit. a sowie §§ 9 und 21 IDAG).

Mit Blick auf die Bildungsstatistik und die damit verbundenen durch den Kanton wahrgenommenen Aufgaben, wurde in der Anhörung darauf aufmerksam gemacht, dass die Bestimmung des Anhörungsentwurfs betreffend die Veröffentlichung von Daten (§ 126 Abs. 2 E-VSG) zu restriktiv ausgefallen sei, indem sicherzustellen ist, dass keine Rückschlüsse auf Klassen und Schulen gemacht werden können. Damit gehe diese Bestimmung über die Vorgaben gemäss IDAG hinaus. Dieser Rückmeldung wird Rechnung getragen, indem § 126 Abs. 2 E-VSG dahingehend angepasst wird, dass die Veröffentlichung von statistischen Auswertungen derart zu erfolgen hat, dass keinerlei Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

Weitere in der Anhörung aufgeworfene Fragen werden im Datenschutzleitfaden⁸⁰ zur Volksschule behandelt, der von der kantonalen Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz in Zusammenarbeit mit dem Departement Bildung, Kultur und Sport erarbeitet wurde.

⁸⁰ <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/datenschutz>

6.11 Frage 10: Rechtsschutz

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit den Regelungen zum Rechtsschutz einverstanden (§ 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 131 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.8)?"

Abbildung 20: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 10 der Anhörung

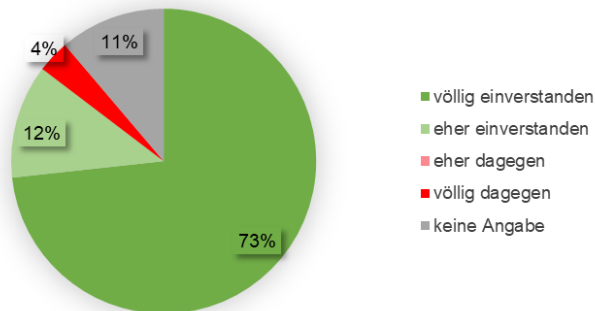
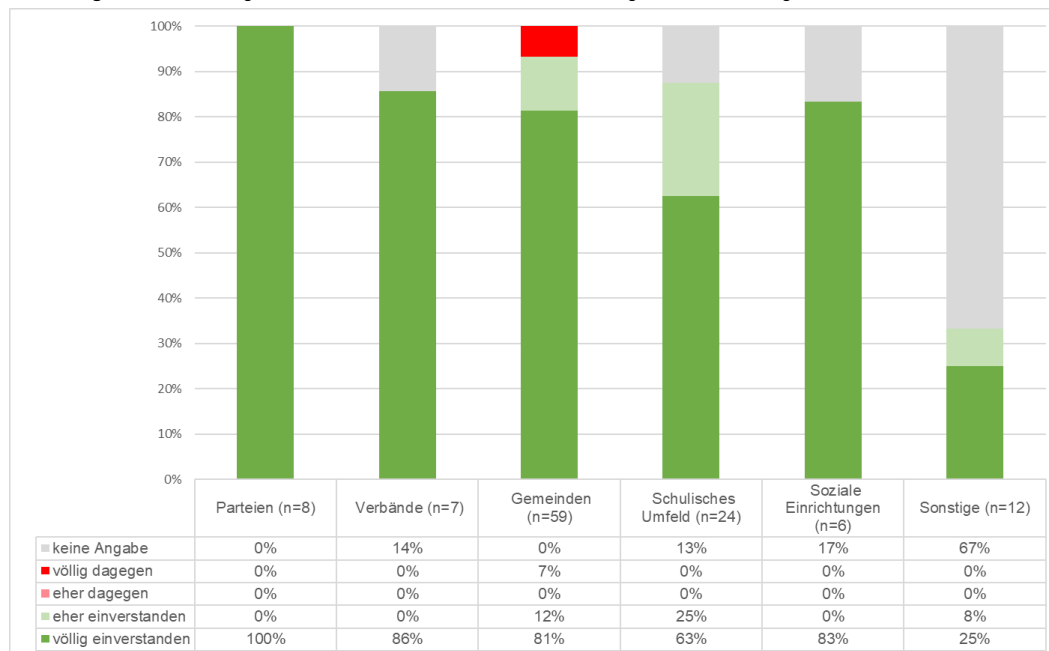


Abbildung 21: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 10 der Anhörung



Die Regelungen zum Rechtsschutz finden grossmehrheitliche Zustimmung. Im Rahmen der spezifischen Rückmeldung wird von wenigen Anhörungsteilnehmenden zusätzlich die Abschaffung der Schulräte der Bezirke gefordert.

Da die vorliegende Totalrevision möglichst frei von einschneidenden inhaltlichen Änderungen gehalten werden soll und die im Jahr 2018 erfolgte Anhörung zu den neuen Führungsstrukturen ein klares Bekenntnis für die Beibehaltung der Schulräte ergeben hatte, wird derzeit auf die entsprechenden Begehren nicht eingetreten. Am Vorschlag zum Rechtsschutz in der Anhörungsvorlage wird deshalb festgehalten.

6.12 Frage 11: Sonderschulzuweisung

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie einverstanden damit, dass die Zuweisung in eine Sonderschulung künftig durch den Kanton erfolgen wird und dass für besondere Einzelfälle eine Möglichkeit zur Finanzierung der Beschulung in einer bewilligten Privatschule geschaffen wird (§ 71 Abs. 2, § 87 Abs. 1 lit. i und j sowie § 103 E-VSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.2.2.9)?"

Abbildung 22: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 11 der Anhörung

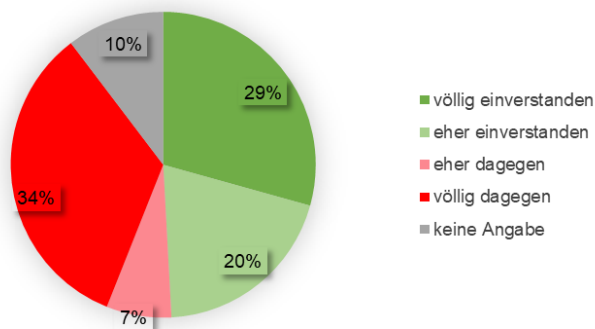
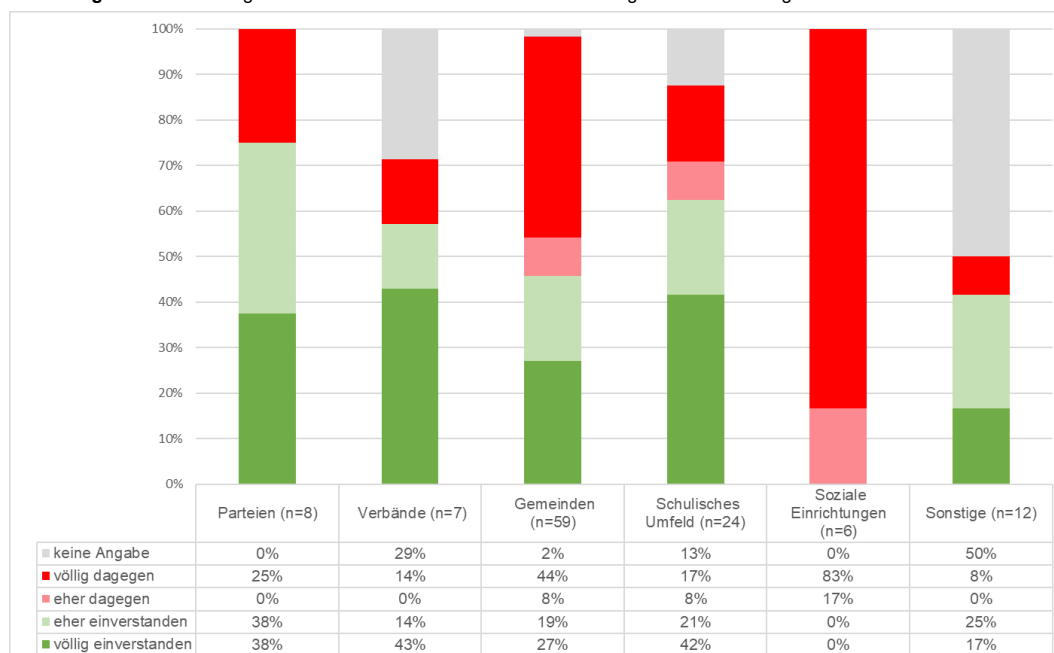


Abbildung 23: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 11 der Anhörung



Die Kompetenzverschiebung von den Gemeinden zum Kanton bei den Sonderschulzuweisungen zeigt sich im Rahmen der Anhörung als umstrittenste Frage der Totalrevision des Schulgesetzes. Die grösste Zustimmung findet sich bei den Rückmeldungen der politischen Parteien. Ausdrücklich begrüsst wurde, dass mit der Kompetenzverschiebung künftige Sonderschulentscheide nach einheitlichen kantonalen Kriterien erfolgen würden.

Den kritischen Rückmeldungen dürften vor allem Unsicherheiten beim Verfahren zugrunde liegen. Hierzu kann darauf hingewiesen werden, dass wie bei allen schulischen Laufbahntscheiden – und um einen solchen handelt es sich auch bei einer Sonderschulzuweisung – grundsätzlich die Verfahrensregelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung gelangen. Daneben bestehen weitere schulspezifische Verfahrensnormen, die im Wesentlichen auf Verordnungsebene verankert sind (so aktuell beispielsweise in der Promotionsverordnung⁸¹ und in der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und

⁸¹ [SAR 421.352](#); § 29 Promotionsverordnung (für den Fall einer integrativen Beschulung)

Stützmassnahmen⁸²). Selbstverständlich müssen diese im Anschluss an die Gesetzgebung entsprechend der neuen Zuständigkeitsordnung angepasst werden. Dabei braucht es wie bis anhin einen Austausch zwischen der Schule, dem betroffenen Kind, seinen Eltern und dem Kanton brauchen wird. So werden nach der Änderung der Zuständigkeit bei Sonderschulzuweisungen der Kanton beziehungsweise die dafür fachkompetente Stelle nicht einfach von sich aus in den Schulen auftauchen und über alle Köpfe hinweg Sonderschulzuweisungen vornehmen. Eine transparente und zeitgerechte Kommunikation zwischen allen beteiligten Akteuren ist unerlässlich. Schliesslich wird – wie bei allen schulischen Entscheiden – der Rechtsweg offenstehen. Dabei wird die Änderung der Zuständigkeit einen zusätzlichen Vorteil schaffen, indem sich die Schulräte der Bezirke bei Sonderschulzuweisungen nicht mehr mit den meist komplexen Fällen auseinandersetzen müssen. Der Rechtsweg wird neu direkt zum Regierungsrat und – bei Weiterzug – ans Verwaltungsgericht führen. Dies hat auch eine Verkürzung des Rechtswegs zur Folge. Insgesamt schafft der Kompetenzwechsel bei Sonderschulzuweisungen somit ein effizienteres Verfahren, das einerseits die Fachkompetenzen besser zu bündeln vermag, andererseits für das ganze System zu einer besseren Steuerung führt.

Kritisiert wurde im Weiteren, dass der Bedarf an Sonderschulplätzen mit der Zentralisierung der Kompetenzen beim Kanton zu sehr gesteuert werden könne. Gleichzeitig sei zu befürchten, dass mit der Schaffung von Möglichkeiten zur Finanzierung der Beschulung in Privatschulen – auch wenn im Einzelfall durchaus sinnvoll – der Kanton das Defizit von Sonderschulplätzen zulasten der Gemeinden kompensieren wolle.

Eine einheitliche Steuerung der komplexen Situation, bei der es sehr viel Fachkompetenz braucht – entspricht einem zentralen Anliegen. Der Regierungsrat ist sich sehr wohl bewusst, dass allein mit der Kompetenzverschiebung noch nicht alles gewonnen ist, sondern auch noch weiter an der Ressourcierung gearbeitet werden muss. Ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung ist damit aber getan; alles Weitere muss noch genauer analysiert und zu einer guten Lösung gebracht werden.

Deshalb wird sowohl an der Kompetenzverschiebung als auch an der Möglichkeit, in Ausnahmefällen Platzierungen in nicht spezifisch auf Sonderschulung ausgerichteten Privatschulen vornehmen zu können, festgehalten. Denn dadurch lässt sich letztlich auch der Druck aus dem bisherigen System nehmen, der in den verschiedenen vom Grossen Rat an den Regierungsrat überwiesenen Vorstössen zum Ausdruck gebracht wurde.

⁸² [SAR 428.513](#); insbesondere §§ 4 und 15 ff. VSBF

6.13 Frage 12: Struktur E-MSG

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mir der Struktur des vorliegenden E-MSG einverstanden (Anhörungsbericht Kapitel 5.3.1.2)?"

Abbildung 24: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 12 der Anhörung

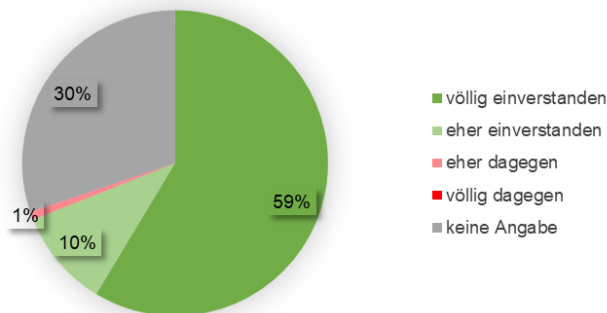
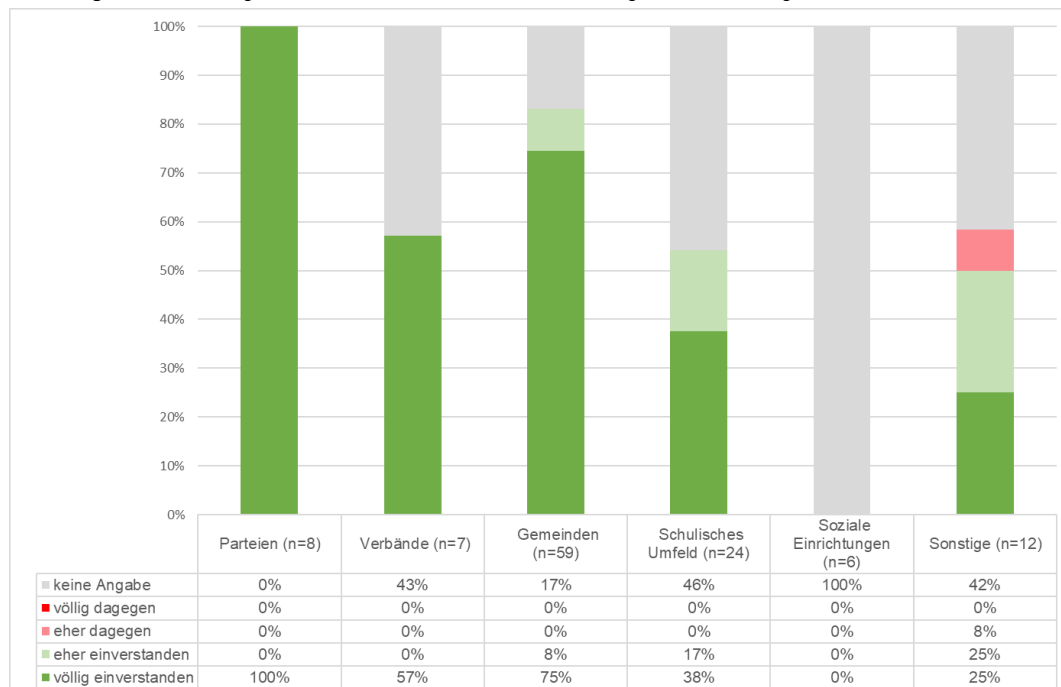


Abbildung 25: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 12 der Anhörung



Die Struktur des E-MSG findet bei den Anhörungsteilnehmenden grossmehrheitlich Zustimmung. Moniert wird im Zusammenhang mit der Struktur von mehreren Anhörungsteilnehmenden das Fehlen einer Regelung zum Thema "Schulsozialarbeit". Die Schulsozialarbeit wird – weil dieses Anliegen auch einem Bedürfnis der Schulen entspricht – im E-MSG verankert.

Infolge der grossen Zustimmung in der Anhörung ergibt sich kein Anpassungsbedarf an der Grundstruktur des E-MSG. Neu ins Gesetz aufgenommen werden die §§ 43 (Schulsozialarbeit), 45 (Bild-, Ton- und Videoaufnahmen) und 48 (Provisorien der Mittelschulen). Bezüglich des Inhalts dieser Normen wird auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu den entsprechenden Paragraphen verwiesen.

6.14 Frage 13: Spitalschulung im E-MSG

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit der neuen Regelung zur Spitalschule im E-MSG einverstanden (§ 26 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.1)?"

Abbildung 26: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 13 der Anhörung

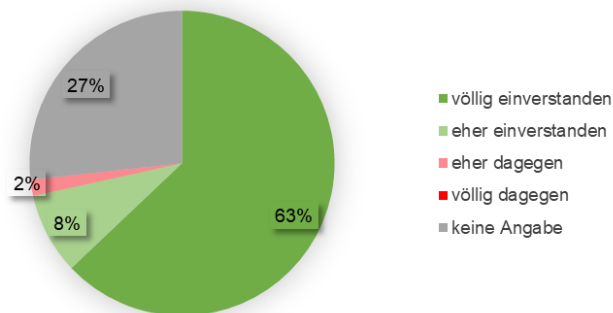


Abbildung 27: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 13 der Anhörung



Die Anhörungsteilnehmenden sprechen sich mehrheitlich für die neue Regelung zur Spitalschulung aus. Im Rahmen der Anhörung wird vorgebracht, die Ressourcierung in personeller wie finanzieller Hinsicht werde nicht thematisiert. Involvierte Lehrpersonen seien für ihren Mehraufwand vollständig zu entschädigen. Den Schulen seien für diese Aufgabe zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.

Sofern im Zusammenhang mit der Spitalschulung seitens der Schulen mehr Ressourcen erforderlich wären, würde dies grundsätzlich im Rahmen des Globalbudgets erfolgen, das den Schulen zur Verfügung gestellt wird. Es bedarf diesbezüglich keiner expliziten Regelung auf Gesetzesstufe. Momentan gibt es zu den Ressourcen noch keine Erfahrungswerte, auf die zurückgegriffen werden könnte. Insofern ist es schwierig zu beurteilen, in welchem Umfang personelle und finanzielle Ressourcen zukünftig benötigt werden. Die Finanzierung der ausserkantonalen Spitalschulung wird – sobald der

geplante Beitritt zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV)⁸³ erfolgt ist – über die vorerwähnte Vereinbarung abgewickelt. Diesbezüglich wird die Ressourcierung der Mittelschulen und der AME in personeller und finanzieller Hinsicht nicht tangiert.

Damit ergibt sich nach durchgeführter Anhörung und mehrheitlicher Zustimmung gegenüber der Anhörungsvorlage zur Regelung der Spitalschulung kein Änderungsbedarf.

⁸³ Siehe [EDK: Spitalschulen](#)

6.15 Frage 14: Datenschutz im E-MSG

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit den neuen Regelungen zum Datenschutz im E-MSG einverstanden (§§ 43 und 44 E-MSG; Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.2)?"

Abbildung 28: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 14 der Anhörung

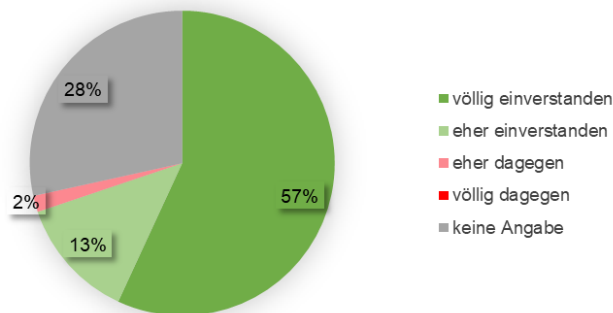
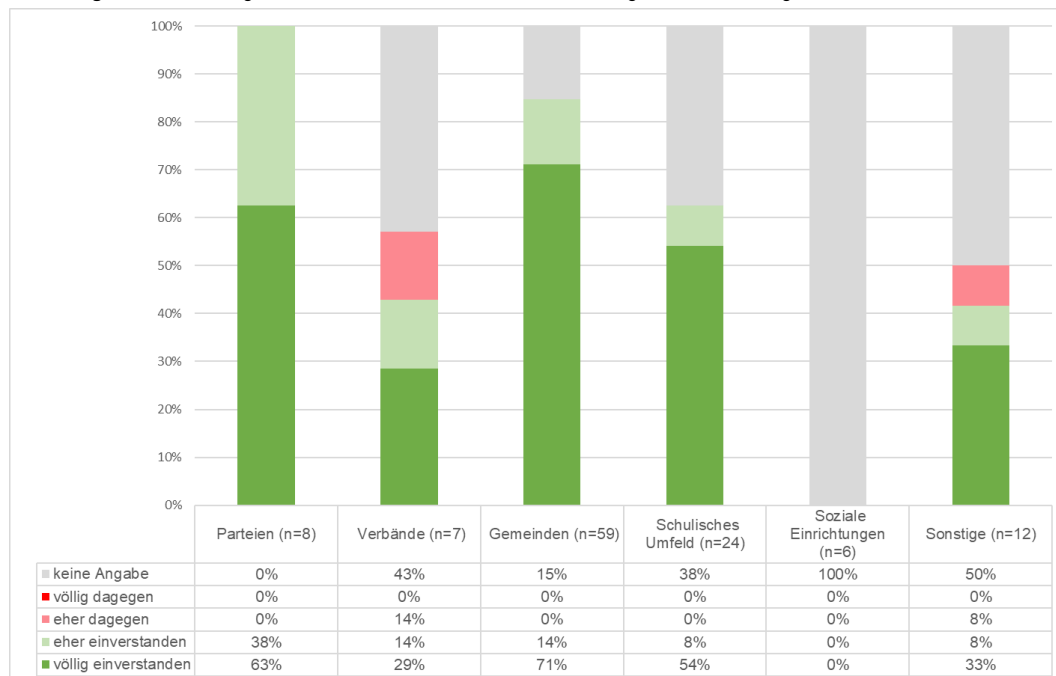


Abbildung 29: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 14 der Anhörung



Die vorgeschlagenen Regelungen zum Datenschutz werden von einer Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden begrüsst.

Vereinzelt wird verlangt, die Datenschutzgrundsätze (wie Verhältnismässigkeit und sichere Aufbewahrung etc.) zu regeln und einen zuweilen als unklar oder zu restriktiv taxierten Absatz 3 von § 44 E-MSG zu streichen. Diesbezüglich und in Bezug auf weitere Anmerkungen wird auf die Ausführungen unter Kapitel 6.10 (Datenschutz im E-VSG) verwiesen.

Des Weiteren wird namentlich vom AMV beantragt, es sei im E-MSG eine Regelung bezüglich Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zu schulischen Zwecken entsprechend der Regelung von § 124 E-VSG zu schaffen. Da dieses Anliegen aus Sicht der Schulen sinnvoll ist, wird im E-MSG eine entsprechende Norm verankert. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 45 E-MSG hinten verwiesen (Kapitel 7.3).

Abschliessend ergibt sich – mit Ausnahme des gestrichenen Absatzes 3 von § 44 E-MSG (Anhörungsfassung § 43 Abs. 3 E-MSG) – aufgrund der grossen Zustimmung in der Anhörung kein Anpassungsbedarf an den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

6.16 Frage 15: Bildungs-Identität im E-MSG und im GBW

Es wurde folgende Frage gestellt: "Sind Sie mit den neuen Regelungen zur Bildungs-ID im E-MSG und im GBW einverstanden (§ 45 E-MSG und § 11a GBW, Anhörungsbericht Kapitel 5.3.2.3)?"

Abbildung 30: Rückmeldung aller Teilnehmenden zur Frage 15 der Anhörung

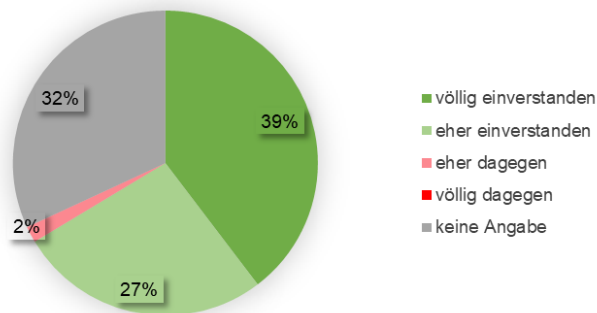
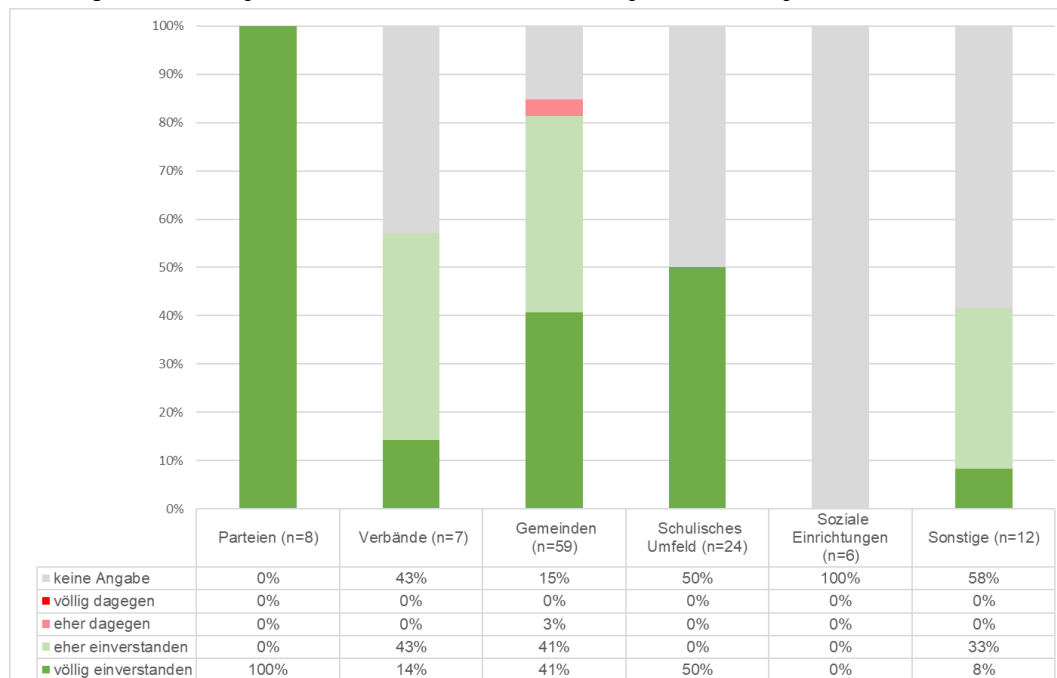


Abbildung 31: Rückmeldung aller Teilnehmenden nach Bereichen zur Frage 15 der Anhörung



Die Rückmeldungen der Anhörungsteilnehmenden zur neuen Regelung betreffend die Bildungs-Identität fallen mehrheitlich positiv aus.

Im Rahmen der Anhörung wurde namentlich vom ALV vorgebracht, durch eine zentral verwaltete, eindeutige Bildungs-Identität könne die Datenhoheit der Nutzenden gar nicht in dem Ausmass gewährleistet werden, wie es gemäss § 45 Abs. 3 E-MSG vorgesehen sei.

In der Tat gibt es keine absolute Sicherheit, jedoch wird alles nach dem technischen Stand der Dinge Mögliche unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleibt.

Des Weiteren wird vereinzelt angemerkt, es seien die Stammdaten, um den Identitätsnachweis einer Person festzulegen, auf Gesetzes- und nicht erst auf Verordnungsstufe zu verankern. Allenfalls sei auch genauer zu beschreiben, wozu die Bildungs-Identität genutzt werde und wer über sie verfüge beziehungsweise auf sie Zugriff habe.

Die Prüfung dieses Anliegens ergab, dass es keinen Sinn macht, die Stammdaten fix auf Gesetzesstufe zu verankern, weil diese je nach Anwendung (unter anderem Lehrmittel, Lernumgebung) variieren können. Zudem bedarf es in einem sich ständig wandelnden Technologiebereich auch einer gewissen Flexibilität. Die Stammdaten sind deshalb – wie auch die weiteren Details – auf Verordnungsebene zu regeln. Damit ist eine rasche Abänderung gewährleistet, sollte dies erforderlich sein.

Damit ergibt sich infolge mehrheitlicher Zustimmung zur Anhörungsvorlage betreffend die Regelung der Bildungs-Identität kein Änderungsbedarf.

6.17 Frage 16: Weiteres / Schlussbemerkungen

6.17.1 Allgemeines

Zahlreiche und teilweise sehr detaillierte Hinweise und Bemerkungen brachten die Anhörungsteilnehmenden am Schluss ihrer Rückmeldungen zu den einzelnen Paragraphen und zu weiteren Themen ein. Diese betrafen sowohl einzelne redaktionelle Mängel, diskutabile Begrifflichkeiten und Formulierungen, als auch inhaltlich weitergehende Wünsche und Anregungen betreffend Schulorganisation, -angebote, -struktur, -entwicklung und -betrieb. Zum Teil wurde auch das Gegenteil gefordert, indem gewisse Änderungen als inhaltlich zu weit gehend beurteilt wurden.

6.17.2 Kündigungstermine

Verzichtet wird auf die in der Anhörung angedachte Änderung der Kündigungstermine (Fremdänderung im GAL), da sie von den Anhörungsteilnehmenden praktisch einhellig abgelehnt wird. Namentlich wurde befürchtet, eine solche Änderung werde zu vermehrten Wechseln und Vakanzen beim Lehrpersonal während des laufenden Schuljahrs führen. Obwohl diese Befürchtung aus Sicht der mit personalrechtlichen Streitigkeiten befassten Fachstellen im BKS nicht geteilt wird, werden die kritischen Einwendungen ernst genommen. Damit bleibt es bei der aktuellen Regelung, die bei überjährigen Anstellungen lediglich zwei Kündigungstermine im Jahr vorsieht (§ 10 Abs. 4 GAL).

6.17.3 Blockzeiten, Tagesstrukturen, Tagesschulen

Einige Anhörungsteilnehmende forderten weitergehende Normierungen zu Blockzeiten, Tagesstrukturen und Tagesschulen.

Diese Themen betreffen einerseits Schnittstellen zum Kinderbetreuungsgesetz⁸⁴, andererseits ist es bereits unter den aktuellen gesetzlichen Grundlagen möglich, die Schulen entsprechend zu organisieren⁸⁵. Zudem laufen derzeit Bestrebungen zur Weiterentwicklung im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und -förderung⁸⁶. Die Analyse und daraus gewonnene Erkenntnisse sind aber noch nicht so weit gediehen, als dass sich eine sinnvolle Integration weiterführender Normen ins E-VSG im heutigen Zeitpunkt bewerkstelligen liesse.

6.17.4 Musikschulen

Ebenfalls kritisch beurteilt wurde die neue Regelung zu den Musikschulen beziehungsweise zur schwierigen Situation betreffend die Anstellung und Löhne der Instrumentallehrpersonen. Allerdings ist den Anhörungsergebnissen zu entnehmen, dass die Meinungen hierzu diametral auseinandergehen. Während auf der einen Seite dafür plädiert wird, die bestehende Problematik mit den unterschiedlichen Anstellungen – je nachdem, ob es sich um den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht oder um den ausserlehrplanmässigen Instrumentalunterricht handelt – aufzulösen, indem das gesamte Anstellungsverhältnis samt den Löhnen dem kantonalen GAL beziehungsweise LDLP unterstellt würde, stimmt die andere Seite der in der Anhörung vorgezeichneten Richtung zu und will damit

⁸⁴ Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 1. August 2016 ([SAR 815.300](#))

⁸⁵ Siehe auch Bericht zu den Rahmenbedingungen für den Aufbau und die Führung von Tagesschulen ([GR.23.117](#))

⁸⁶ Siehe [AFP 2024–2027](#), Entwicklungsschwerpunkt 315E008 (S. 112)

Möglichkeiten schaffen, die Verantwortung für die personalrechtlichen Grundlagen und die Löhne an die Musikschulen zu übertragen; der Kanton würde so allenfalls nur noch mit Beiträgen an die Musikschulen unterstützen, mithin keine Löhne mehr direkt an Instrumentallehrpersonen auszahlen.

Da in diesem Bereich, zu dem die überwiesene (22.337) Motion⁸⁷ neue Lösungsansätze initiiert, aber noch einiges an Grundlagenarbeit zu leisten ist, wird darauf verzichtet, bereits im E-VSG gewisse Weichen zu stellen. Dafür ist die Projektarbeit abzuwarten, die eben erst in einem separaten Prozess unter Einbezug der Anspruchsgruppen gestartet wurde.

6.17.5 Nachteilsausgleich an der Volksschule

In der Anhörung wurde in den Schlussbemerkungen richtigerweise darauf hingewiesen, im E-MSG werde der Nachteilsausgleich nun neu auf Gesetzesstufe verankert, der bislang in der Promotionsverordnung der jeweiligen Lehrgänge geregelt worden sei. Es sei entsprechend zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich nicht auch für die Volksschule im E-VSG auf Gesetzesebene zu normieren sei.

Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ergibt sich generell aus den einschlägigen Normen der Bundesverfassung⁸⁸ und dem Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes, wo explizit auf die Grundschulung Bezug genommen wird. Auf kantonaler Ebene erfolgt der Nachteilsausgleich in der Volksschule auf verschiedene Art und Weise, wie den zahlreichen Hinweisen und Handlungsanleitungen auf dem Schulportal des Kantons Aargau⁸⁹ zu entnehmen ist.

Allgemein lässt sich dazu sagen, dass in der Volksschule verschiedene Massnahmen bestehen, um individuellen Einschränkungen, namentlich Behinderungen, angemessen Rechnung zu tragen. Wenn man in einem engeren Sinn von einem "*Nachteilsausgleich*" spricht, geht es indessen eher darum, das Erreichen konkreter Bildungsziele in der weiterführenden, überobligatorischen Bildung sicherzustellen, ohne die betreffenden Fähigkeitsanforderungen und Ziele tiefer setzen zu müssen.⁹⁰ Entsprechende Regelungen findet man denn in den meisten Kantonen hauptsächlich in den jeweiligen Erlassen zur Sekundarstufe II.

Auf eine explizite Normierung des Nachteilsausgleichs in der Volksschule verzichten die Kantone hingegen wohl zumeist darum, weil einerseits das Behindertengleichstellungsgesetz für die obligatorische Schulzeit bereits eine spezifische Norm für einen pragmatisch anzuwendenden Nachteilsausgleich enthält, andererseits mit einer zusätzlichen Normierung auf kantonaler Ebene weder bei den Schülerinnen und Schülern noch bei deren Eltern falsche Erwartungen geschürt werden sollten, es sei quasi bei jeder noch so geringfügigen, leistungsbezogenen Ungleichheit mit der Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu begegnen. Daher wird auch im E-VSG auf eine ausdrückliche Regelung betreffend den Nachteilsausgleich verzichtet.

6.17.6 Schulsozialarbeit an den Mittelschulen

Diverse Anhörungsteilnehmenden haben sich für die Aufnahme einer Regelung zur Schulsozialarbeit an den Mittelschulen ausgesprochen. Es erscheint sinnvoll, dieses Anliegen aufzunehmen und im E-MSG eine entsprechende Bestimmung zu verankern. Bislang findet sich im aktuellen Schulgesetz lediglich die Regelung von § 61a SchulG, wonach die Schulträger eine oder mehrere Personen für die Schulsozialarbeit einsetzen können. Die Mittelschulen lösen ihren Bedarf an Schulsozialarbeit aktuell in unterschiedlicher Art und Weise (wie beispielsweise mit einer internen Beratungsstelle, mittels vieler Interventionen durch die Schulleitung oder Abteilungslehrpersonen oder durch den Beizug einer externen Psychologin oder einem externen Psychologen). An keiner der vorgenannten Schulen wurde aber eine Schulsozialarbeiterin oder ein Schulsozialarbeiter angestellt.

⁸⁷ (22.337) Motion Gabriel Lüthy, FDP, Widen (Sprecher), Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, und Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, vom 22. November 2022 betreffend Revision des Instrumentalunterrichts im Kanton Aargau

⁸⁸ Zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung siehe beispielsweise [BGE 147 I 73 ff.](#)

⁸⁹ Stichwort: [Nachteilsausgleich bei Behinderungen](#)

⁹⁰ [BGE 122 I 130](#)

Der Bedarf nach Schulsozialarbeit an den Mittelschulen und der AME ist ausgewiesen, werden doch auch an diesen Schulen viele Jugendliche und junge Erwachsene beschult, die zuhause mit schwierigen Verhältnissen zu kämpfen haben, oder die selbst unter psychosozialen Problemen leiden, die in den sozialen Rahmenbedingungen der Jugendlichen mitbegründet sind. Ursachen dafür gibt es mehrere, nicht nur der Erwartungs- und Leistungsdruck. Die Jugendlichen brauchen bei Schwierigkeiten nicht nur oder nicht immer psychologische oder psychiatrische Betreuung, sondern auch Unterstützung seitens einer Schulsozialarbeiterin oder eines Schulsozialarbeiters. Diesem Bedarf nach Unterstützung, der in der Sekundarstufe II aktuell gewährt wird, soll auch künftig begegnet werden. Mit dem neuen § 43 E-MSG soll es den Mittelschulen möglich sein, ihren Schülerinnen und Schülern den Zugang zur Schulsozialarbeit weiterhin zu ermöglichen. Geplant ist, externe Personen mit der Aufgabe zu betrauen. Die Finanzierung soll weiterhin über das Globalbudget der jeweiligen Schule erfolgen.

6.17.7 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen an den Mittelschulen

In der Anhörungsfassung zum E-MSG wurde keine Regelung betreffend Ton-, Bild- und Videoaufnahmen vorgeschlagen, wie sie im E-VSG vorgesehen ist. Begründet wurde dies dadurch, dass an den Mittelschulen und der AME sämtliche Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in Bezug zur vorerwähnten Thematik urteilsfähig seien, weshalb ihre Einwilligung ohne grossen Aufwand seitens der Schule eingeholt werden könne. Dies sei bei den minderjährigen Volksschülerinnen und -schülern nicht so einfach möglich, weil jeweils deren Eltern miteinbezogen werden müssten. Damit es an den Mittelschulen und der AME ebenfalls möglich ist, ohne die vorgängige Einwilligung der Betroffenen Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zu Unterrichtszwecken zu machen, wird die entsprechende Bestimmung mit den notwendigen Anpassungen aus dem E-VSG ins E-MSG aufgenommen.

6.17.8 Weitere Aspekte

Weitere Aspekte, die bei den teilweise ausführlichen und umfassenden Schlussbemerkungen der Anhörungsteilnehmenden in die Auswertungen gelangten, wurden nach eingehender Diskussion im Rahmen der Projektorganisation – auch mit den externen Anspruchsgruppen – mit entsprechenden Anpassungen in die beiden überarbeiteten Gesetzesentwürfe aufgenommen, in der vorliegenden Botschaft eingehender kommentiert und oder aus unterschiedlichen Gründen verworfen.

7. Erläuterungen zu einzelnen Paragrafen

Jeweils am Anfang eines jeden kommentierten Paragrafen zu den beiden neuen Gesetzen E-VSG und E-MSG sowie zu den damit verbundenen Fremdänderungen in den anderen Gesetzen ist einer der folgenden Hinweise angebracht:

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz (oder einem anderen Erlass) in Absatz ...

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz (oder einem anderen Erlass) in Absatz ... mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz (oder einem anderen Erlass) in Absatz ... mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in Absatz ... ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Die zitierten Regelungen aus den aktuellen Rechtsgrundlagen sind in Beilage 2 (E-VSG mit Referenz bisheriges Recht) beziehungsweise Beilage 4 (E-MSG mit Referenz bisheriges Recht) ersichtlich. Die oben genannten Hinweise sind als Einstiegshilfe zu den kommentierten Paragrafen gedacht. Wo das bestehende Recht wörtlich oder mit lediglich wenigen redaktionellen oder systematischen Anpassung übernommen wird, bleibt das neue Recht grundsätzlich nicht weiter kommentiert. Die betreffenden bisherigen als auch die neuen Bestimmungen verstehen sich denn auch meistens von selbst. Die Grenzen zwischen redaktionellen und inhaltlichen Änderungen sind nicht immer trennscharf. Wesentliche inhaltliche Änderungen sowie Neuerungen werden stets kommentiert. Weitergehende Darlegungen zu den wichtigsten materiellen Änderungen befinden sich überdies oben in den Kapiteln "3.2.2 *Materielle Aspekte*" (E-VSG) beziehungsweise "3.3.2 *Materielle Aspekte*" (E-MSG).

7.1 Entwurf Volksschulgesetz (E-VSG)

Ingress

Übernahme des bestehenden Ingresses aus dem Schulgesetz mit inhaltlicher Anpassung.

Der Ingress wird nach neuerer aargauischer Rechtssetzungspraxis jeweils begrenzt auf die einschlägigen Delegationsnormen der übergeordneten Erlassebene. Die geltende Kantonsverfassung steuert in diesem Sinn die Bildungsgesetzgebung allgemein in § 28 Abs. 3 KV vor. Sie delegiert im Weiteren die Regelung der Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrats und seine Zuständigkeiten sowie die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Gemeinderäte in ihrer Funktion als Schulbehörde (§ 31 Abs. 1 KV).

Eine Präambel findet sich in der Aargauischen Gesetzessammlung sonst nur noch in der Kantonsverfassung. Soweit bekannt, kennen im Übrigen weder der Bund noch die anderen Kantone Gesetze, die von einer Präambel eingeleitet werden.

Präambeln haben keinen eigenständigen Normgehalt, sondern haben programmatischen Charakter und dienen so im Wesentlichen der Auslegung anderer Normen. Sie hinterlassen bei Leserinnen und Lesern einen feierlichen Eindruck und tragen bisweilen etwas überhöhte Zielsetzungen in sich. Aus heutiger Sicht wirken Präambeln antiquiert, was in einer Verfassung nicht stört, weil diese als oberste Normierungsebene und Grundpfeiler eines demokratischen Rechtsstaats den Anspruch auf Beständigkeit in sich trägt. Auf Gesetzesebene ist dies weniger der Fall, selbst wenn sich die Verringerung der gesetzgeberischen Halbwertszeit aus der Perspektive der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes durchaus beklagen lässt.

Während die Präambel im Grunde genommen die Bildungsziele aus einer höheren Flugebene beleuchtet, sind die Bildungsziele im geltenden Schulgesetz wiederum an verschiedenen Stellen zu finden (§§ 10, 18b, 19, 21, 30 SchulG). Zudem umreissen sie teilweise auch die verschiedenen schulischen Angebote. Es wird daher darauf verzichtet, dem neuen VSG erneut eine Präambel voranzustellen. Die wesentlichen Gedanken werden hingegen wiederum weitgehend bei den Bildungszielen aufgenommen und in programmatischer Form normiert.

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung.

Marginale: Das Marginale "*Gegenstand*" trifft die darunter stehende Formulierung besser als das bisherige Marginale "*Geltungsbereich*", zumal der Fokus entsprechend der neuen Gesetzesarchitektur nur noch auf die Volksschule gerichtet wird. Das neue Marginale wird ausserdem auch in den neueren Gesetzen häufiger verwendet.

Absatz 1: Bei dem in Absatz 1 verwendeten Begriff der "*Volksschule*" handelt es sich um einen gängigen Begriff, den praktisch alle Deutschschweizer Kantone in ihren Gesetzgebungen verwenden. Er korrespondiert mit dem Begriff des "*ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterrichts*" gemäss Art. 19 der Bundesverfassung. Weil die meisten Regelungen des Schulgesetzes nur für die öffentlichen Schulen gelten, wird demgegenüber im neuen § 1 auf die ausdrückliche Differenzierung zwischen der öffentlichen und privaten Schule verzichtet. Wichtiger ist, dass die Regelungen des VSG auch für die öffentlichen Sonderschulen mit privater Trägerschaft gelten, weil die Sonderschulung Teil der Volksschule bildet. Die Regelungen für Privatschulen und für die private Schulung befinden sich im Wesentlichen hinten im 12. Titel des E-VSG.

Absatz 2: In Absatz 2 werden mit den Schuldiensten, der ausserschulischen Jugendarbeit, der Aufsicht der im Volksschulbereich tätigen Privatschulen und der privaten Schulung die wichtigsten Regelungsbereiche angesprochen, die entweder über die Volksschule hinausgehen oder die Volksschule ausserhalb der öffentlichen Schulen betreffen.

Die Schuldienste unterstützen die Schulen nicht nur in medizinischen Belangen (schul- und schulzahnärztlicher sowie psychiatrische Dienste), sondern auch mit Angeboten rund um das soziale Zusammenleben in der Schule (Schulsozialdienst) und für die persönliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler (schulpsychologischer Dienst, Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung). Soweit sich diese über die Volksschule hinaus erstrecken, sind die betreffenden Normen in den entsprechenden Gesetzen platziert (neues Mittelschulgesetz, Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung). Die betreffenden Normen sind deshalb sehr wichtig, weil dadurch einerseits stark in die Grundrechte der Betroffenen eingegriffen wird und andererseits die Finanzierung geregelt werden muss; sie werden deshalb unter dem Marginale "*Gegenstand*" speziell erwähnt.

Die Aufsicht über die im Volksschulbereich tätigen Schulen und die private Schule ist deshalb sehr wichtig, weil das Kindeswohl nicht allein von den Eltern abhängen darf, sondern stets auch die Bildungschancen der Kinder im Auge behalten werden müssen. Zudem geht es dabei auch um die Durchsetzung der Schulpflicht ausserhalb der öffentlichen Schule.

Die ausserschulische Jugendarbeit könnte zwar sehr gut auch in einem anderen Gesetz geregelt werden. Sie fand denn auch erst in einer späteren Teilrevision im Jahr 2009 mangels eines bestehenden, treffenderen Gesetzes – quasi als Notlösung – Eingang ins geltende Schulgesetz. Sollte dereinst einmal ein eigenständiges Kinder- und Jugendhilfegesetz geschaffen werden

(vgl. [20.337] Motion⁹¹), könnte die ausserschulische Jugendarbeit in dieses Gesetz verschoben werden.

§ 2 Begriffe

Neue Regelung ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Selbst, wenn man auf den ersten Blick zu verstehen glaubt, wer oder was unter einem Alltagsbegriff wie "*Eltern*" oder "*Gemeinden*" betroffen ist, sind solche Begriffe – durch die Brille der Rechtswissenschaft betrachtet – nicht immer so offensichtlich und ausreichend klar, wenn man sie in den Kontext eines bestimmten Lebenssachverhalts stellt. Daher findet man auch in Schulgesetzen anderer Kantone Legaldefinitionen oder der Gesetzgeber verbindet zentrale Begriffe in denjenigen Normen, in denen diese zu finden sind, mit ihrer konkreten Anwendung. Letzteres wird im vorliegenden neuen § 2 umgesetzt. Darüber hinaus zählen sich Legaldefinitionen auch bei der Formulierung entsprechender Normen aus, weil sie in einfacherer Sprache verfasst werden können (beispielsweise schlicht und einfach "*Gemeinderat*" anstelle von "*Gemeinderat beziehungsweise Vorstand*").

Litera a): Das geltende Schulgesetz enthielt in seiner ursprünglichen Fassung nur den Begriff der Eltern. Im Zuge späterer Teilrevisionen versuchte man, diesen Begriff einzuschränken (beispielsweise "*Inhaber der elterlichen Gewalt*", "*sorgeberechtigte Eltern*") oder auszudehnen (beispielsweise "*Pflegeeltern*"). Der Begriff der "*Eltern*" ist manchmal tatsächlich zu eng, weil häufig vom "*Normalfall*" ausgegangen wird, wonach die beiden Elternteile und deren leibliche Kinder zusammen unter einem Dach wohnen und somit beide Elternteile sowohl sorgeberechtigt sind als auch die Obhut über ihre Kinder wahrnehmen. Weil das Leben aber bekanntlich vielfältiger ist, als es der so genannte Normalfall aufzeichnen will, kann es insbesondere bei Patchwork-Familien oder in Situationen, wo die Eltern getrennt leben, oder wo eine Vormundschaft besteht, nicht immer leicht sein, die entsprechenden Rechtswirkungen beziehungsweise Rechtsfolgen in einem Volksschulgesetz klar und deutlich auf jeden Sachverhalt auszurichten. Daher wird der Begriff der "*Eltern*" hier mit dem Familien- und Kindesrecht verbunden, das auf Bundesebene, namentlich im ZGB, geregelt ist.

Ausnahmsweise ist der Begriff der "*Eltern*" hinten in der einschlägigen Strafbestimmung zu schärfen, weil Strafbestimmungen möglichst präzise formuliert sein müssen, damit eine Straftat überhaupt sanktioniert werden kann (cf. Legalitätsprinzip, insbesondere strafrechtlicher Bestimmtheitsgrundsatz⁹²).

Litera b): In § 29 KV werden bereits sowohl Gemeinden als auch Gemeindeverbände genannt. Müssen diese im Gesetz nicht mehr in dieser Verbindung genannt werden, können die betreffenden Normen sprachlich vereinfacht werden.

Litera c): Auch mit dieser Klärung kann in den folgenden Paragrafen auf eine schwerfällige und wiederholte Doppelnennung verzichtet werden.

Litera d): In § 29 KV werden die Gemeinden, Gemeindeverbände und der Kanton als Schulträger genannt, wobei der Kanton nur als Träger von Sonderschulen und Heimen infrage kommt. Nach der Übertragung des Stifts Olsberg führt der Kanton Aargau bekanntlich keine eigenen Institutionen mehr. Deshalb ist es wichtig, im neuen VSG auch die privaten Träger der öffentlichen Sonderschulen hervorzuheben. Die eigentlichen Privatschulen werden unter einem separaten Titel 12. geregelt, weshalb sie im vorliegenden VSG stets direkt als solche bezeichnet werden und der Begriff der "*Schulträger*" somit den Trägern öffentlicher Schulen vorbehalten bleibt.

⁹¹ [20.337] Motion Cécile Kohler, CVP, Simona Brizzi, SP (Sprecherin), Maya Bally, CVP, Colette Basler, SP, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Dr. Jürg Knuchel, SP, Renata Siegrist-Bachmann, GLP, Andre Rotzetter, CVP, Dominik Peter, GLP, Suzanne Marclay-Merz, FDP, Kathrin Hasler, SVP, Doris Iten, SVP, Ruth Müri, Grüne, Therese Dietiker, EVP, vom 15. Dezember 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die ambulante Kinder- und Jugendhilfe.

⁹² Art. 1 Strafgesetzbuch, "*Nullum crimen, nulla poena sine lege scripta, praevia, certa et stricta*" (Paul Johann Anselm von Feuerbach, *1775–+1833)

Litera e): Der Begriff der "*Öffentlichen Schule*" wurde insbesondere im geltenden Schulgesetz als Gegensatz zur Privatschule verwendet. Aus anderer Optik stimmt das nicht ganz: So ordnen wir unter dem Begriff der "*Öffentlichen Schule*" auch diejenigen Schulen ein, die zwar von einem privaten Träger geführt werden, namentlich von einem Verein oder einer privaten Stiftung, die Betonung aber vielmehr auf der Aufgabenerfüllung liegt. Private Träger übernehmen so im Bereich der Betreuungsgesetzgebung eine wichtige öffentliche Aufgabe, die ihnen vom Staat übertragen wird.

Litera f): Im Bereich der obligatorischen Schule werden nur Privatschulen zugelassen, die über eine entsprechende kantonale Bewilligung verfügen. In diesem Sinne wird ihnen auch nicht unmittelbar eine öffentliche Aufgabe übertragen, wie dies bei den meisten Trägern der Sonderschulen und Heime der Fall ist.

§ 3 Bildungsauftrag

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Mit der gegenüber der Fassung im Schulgesetz erweiterten Formulierung wird eine Verbindung zur Bundesverfassung hergestellt, die mit den Regelungen der Art. 19 und 62 BV zwei zentrale höherstufige Normen enthält, nach denen sich das kantonale Recht auszurichten hat.

Absatz 2: Die gegenüber dem bisherigen Wortlaut leicht veränderte Fassung legt Gewicht darauf, eine gemeinsame Verantwortung nicht nur im Hinblick auf die Betreuung, sondern auch auf die schulische Entwicklung des Kindes besteht, was selbstverständlich stets auch eine pädagogische beziehungsweise erzieherische Komponente beinhaltet. Auf die ausdrückliche Nennung des Erziehungsauftrags wird deshalb verzichtet. Primär sind und bleiben jedoch die Eltern für die Erziehung ihrer Kinder zuständig.

§ 4 Bildungsziele

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Das Wesentliche der Volksschule, nämlich das Miteinander in der vielfältigen Herkunft der Kinder und die angestrebte Chancengleichheit wird auch in der redaktionell überarbeiteten Fassung zum Ausdruck gebracht werden. Die öffentliche Volksschule bildet in diesem Sinne das Gegenstück zu einer freien Schulwahl, die sich von einer entsprechenden Durchmischung von Kindern unterschiedlichster Herkunft entfernt.

Absatz 2: Absatz 2 nimmt den Gedanken der Präambel zur individuellen, ziel- und sachorientierten Entwicklung auf, die aber weit über den Abschluss der schulischen Laufbahn in der Volksschule hinausgeht.

Aufgrund der in der Anhörung ergangenen kritischen Rückmeldungen wurde gegenüber der Anhörungsfassung einerseits der zweite Satz "*Die individuellen Begabungen und Neigungen sind dabei zu berücksichtigen*" gestrichen, andererseits neben der beruflichen Ausbildung, dem Besuch weiterführender Schulen und dem lebenslangen Lernen die "*Partizipation an demokratischen Prozessen*" aufgenommen respektive die Norm entsprechend ergänzt.

Absatz 3: Absatz 3 nimmt weitere Inhalte der Präambel mit, ergänzt die in Absatz 2 primär in individueller und fachlicher Hinsicht formulierten Bildungsziele und rundet damit die nicht nur auf die gesamte Volksschulzeit, sondern auch auf das gesamte Leben ausgerichteten Zielsetzungen ab, indem hier neben der Sachkompetenz verstärkt auf die Selbst- und Sozialkompetenzen eingegangen wird.

§ 5 Neutralitätsgebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung beziehungsweise Erweiterung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Das Neutralitätsgebot tritt in der politischen Debatte immer wieder an die Oberfläche und wird jeweils sehr emotional diskutiert. Die neue und gegenüber dem bisherigen Wortlaut erweiterte Formulierung nimmt aktuellere Überlegungen⁹³ auf, wonach neben dem politischen und konfessionellen Aspekt eben auch Aspekte des angestammten Kulturkreises, der familiären sowie sozialen Herkunft zu berücksichtigen sind, wobei namentlich die heute vielfältigeren Familienstrukturen im Vergleich zur Vergangenheit hervorzuheben sind. Eine Erweiterung auf zusätzliche Aspekte neben der religiösen und politischen Neutralität erscheint auch darum angezeigt, weil sich viele Schulen mit Mobbingfällen herumschlagen müssen und daher die Toleranz für die Gemeinschaft an den Schulen wegweisend ist.

Zur Neutralität in der Schule sei an dieser Stelle vollständigheitshalber auf den in Deutschland gängigen "*Beutelsbacher Konsens*"⁹⁴ verwiesen, der auf die Kontroversität beim Unterricht abstellt und so das Mass für ein "*neutrales*" Unterrichten definiert. Dieser Konsens kann auch in der Schweiz sehr gut als Massstab für künftige Diskussionen genommen werden.

Die Einordnung der öffentlichen Schulen als öffentlich-rechtliche Anstalten im geltenden Schulgesetz ist nicht durchwegs zutreffend, so vor allem in Bezug auf die Sonderschulen mit privater Trägerschaft. Die Rechtswirkung einer entsprechenden Definition ist begrenzt, weshalb diese im vorliegenden E-VSG weggelassen werden kann.

Absatz 2: Diese Regelung würde auch ohne explizite Normierung im vorliegenden VSG gelten, da ihr eigentlich Verfassungsrang zukommt. Sie ist aber wichtig und von zentraler Bedeutung in Bezug auf die Bewilligung und Aufsicht von Privatschulen, die selbst ja nicht dem Neutralitätsgebot unterliegen. Demgegenüber erscheint eine explizite Nennung der privaten Schulung in diesem Kontext weder notwendig noch zielführend, weil dies im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Strafrecht) auch individuell gilt, der Staat sich aber grundsätzlich nicht in die Erziehung der Eltern einmischt und diese auch nicht kontrollieren kann. Manifestieren sich massive familiäre Probleme gegen aussen, ist seitens der zuständigen Behörde über eine Einschulung in die öffentliche Schule zu entscheiden und/oder das Instrument der Gefährdungsmeldung⁹⁵ an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) zu ergreifen.

Titel 2. Angebote

Untertitel 2.1 Allgemeines

§ 6 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Dieser Grundsatz, der aktuell auf Verordnungsebene für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen explizit verankert ist, ist von zentraler Bedeutung für die Präferenz des integrativen Unterrichts⁹⁶, wie dieser von Bundesrechts⁹⁷ wegen gefordert wird. Dieser Grundsatz ist sehr wichtig, gilt allgemein für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule und gehört auf Gesetzesstufe angehoben.

Absatz 2: Dieser Vorbehalt ist insbesondere wichtig für Fälle, bei denen ergänzend zum Unterricht eine Unterstützung beziehungsweise Förderung notwendig ist oder eine sinnvolle Integration in die

⁹³ Siehe Artikel der NZZ vom 19. Juli 2022: Julian Nida-Rümelin/Klaus Zierer, "Erziehung zur Freiheit"

⁹⁴ <https://www.bpb.de/die-bpb/ueber-uns/auftrag/51310/beutelsbacher-konsens/>

⁹⁵ Art 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210); siehe auch [Kinderschutz Schweiz](#)

⁹⁶ Zum Unterschied zwischen Integration und Inklusion [siehe unter anderem](#)

⁹⁷ Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3)

Regelschule nicht möglich ist. Es kann auf die nachfolgenden Ausführungen unter den Titeln "2.3 Förder- und Stützangebote" und "2.4 Sonderschulung" verwiesen werden.

§ 7 Detailregelungen

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Während in der heutigen Rechtsetzungspraxis eine allgemeine Vollzugsregelung zugunsten von Detailregelungen durch den Regierungsrat, wie beispielsweise der bestehende § 91 Abs. 1 Satz 2 SchulG, nicht mehr toleriert werden und aktuell jeweils eine spezifischere Vorsteuerung auf Gesetzebene verlangt wird, macht es doch Sinn, mehrere Tatbestände zusammenzufassen. Namentlich die meisten Eckwerte und Rahmenbedingungen der zahlreichen schulischen Angebote sind auch heute schon auf Verordnungsebene verankert. Das soll künftig so bleiben.

Im Lauf der vergangenen Teilrevisionen wurde denn auch die Regelung von § 91 Abs. 1 Satz 2 SchulG entsprechend erweitert, so insbesondere in den §§ 15 Abs. 6, 15a Abs. 3, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4, 28 Abs. 5, 29 Abs. 4, 29a Abs. 1 Satz 2 SchulG.

Untertitel 2.2 Regelschule

§ 8 Gliederung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 9 Kindergarten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 10 Primarschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

§ 11 Oberstufe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**; in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 3: In Absatz 3 wird weiterhin an der dreigliedrigen Oberstufe festgehalten, da die vorliegende Totalrevision schwergewichtig auf die formellen Aspekte beschränkt bleiben soll. Deshalb wird die bisherige Regelung des Schulgesetzes inhaltlich weitgehend übernommen. Die Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe, deren Fortführung gegebenenfalls zu hinterfragen sind, werden als Förderangebot in § 14 E-VSG geregelt.

Litera a): Die bisher geltende Norm aus dem Schulgesetz betreffend die Realschule wird mit einer leichten Anpassung der Formulierung übernommen, weil der Hinweis auf ein differenziertes Unterrichtsangebot aus heutiger Sicht obsolet ist. Denn einerseits wird selbstverständlich bereits der individuellen Förderung grosse Beachtung geschenkt, andererseits gibt es neben den bestehenden Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe weitere Förder- und Stützangebote.

Litera b): In Litera b) betreffend die Sekundarschule wird die Regelung mit Fokus auf die Bildungsgänge an den kantonalen Mittelschulen gegenüber der bisherigen Norm im Schulgesetz entsprechend erweitert.

Litera c): Im Vergleich mit dem Wortlaut der bisherigen Norm im Schulgesetz wird in Litera c) betreffend die Bezirksschule deren Zielsetzung anders priorisiert, wenngleich die meisten Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule eine weiterführende Ausbildung an einer Mittelschule anstreben. Damit wird die Dualität des anspruchsvollsten Oberstufentyps betont und die Wichtigkeit des Berufseinstiegs und der Respekt für diesen Weg auch in Bezug auf Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler hervorgehoben.

Wie in der Anhörung gewünscht, wird überdies die Berufsmaturität explizit erwähnt, auch wenn gemäss Definition des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes⁹⁸ diese Ausbildung der beruflichen Grundbildung zugeordnet ist.

Untertitel 2.3. Förder- und Stützangebote

Unter diesem Titel werden unter anderem sämtliche Angebote geregelt, die bisher im umfangreichen § 15 SchulG verankert waren. Die Detailregelungen befinden sich weitgehend in der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen. Wie weit im Übrigen die Gemeinden verpflichtet sind, entsprechende Angebote zu führen, wird in § 49 E-VSG geregelt.

§ 12 Einführungs-klasse

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die neue Formulierung geht vom Angebot aus, denn es in diesem Abschnitt im Wesentlichen ja darum, die bestehenden, verschiedenen schulischen Angebote zu regeln. Gegenüber der im Schulgesetz enthaltenen Fassung wird ausserdem eine etwas weniger defizitorientierte Formulierung verwendet. Der Begriff der früheren "*Einschulungsklasse*" wird durch denjenigen der "*Einführungs-klasse*" ersetzt, da ja die Einschulung heute bereits mit dem Kindergarten erfolgt und somit die alte Bezeichnung nicht mehr den aktuellen Umständen entspricht. Die Umbenennung hat den Vorteil, dass die geläufige Abkürzung EK trotzdem noch erhalten bleibt. Auch wenn der neue Begriff der "*Einführungs-klasse*" nicht sehr aussagekräftig ist, trifft er die besondere Situation nicht schlecht, denn es geht hier ja um ein langsames Heranführen an den schulischen Klassenbetrieb, der durch zunehmend selbstständiges Lernen geprägt ist.

§ 13 Kleinklasse

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die neue Formulierung geht wie § 12 E-VSG vom Angebot aus. Während andere Kantone entsprechende Angebote zugunsten der integrativen Schulung zurückgefahren oder gar ganz abgeschafft haben, wurde die Möglichkeit zur Führung von Kleinklassen im Kanton Aargau beibehalten. An der Parallelität von Regelklassen und Kleinklassen soll denn auch nichts geändert werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde unter anderem der Begriff der "*Kleinklasse*" kritisch unter die Lupe genommen und beispielsweise angestossen, dafür eher auf den Begriff der "*Förderklasse*" zu wechseln.

Die Kleinklasse ist eine besondere Klasse der Primar- und Oberstufe für Kinder mit unterschiedlichen Lernschwierigkeiten. Sie wird mit wenig Schülerinnen und Schülern geführt. Die intensive pädagogische Führung bezieht sich auf zentrale schulische Bereiche wie allgemeines Lernen, Schreiben und Lesen, mathematisches Lernen, Umgang mit Anforderungen und anderen Menschen. Zur Förderung der handwerklichen Fertigkeiten und der Berufswahlreife können in Kleinklassen der Oberstufe besondere Vorkehrungen getroffen werden. Als Kleinklasse hat sie sich unter diesem Namen im Kanton etabliert und durchdringt damit nicht nur verschiedene Erlasse, sondern auch die entsprechende Lehrfunktion sowie zahlreiche Anwendungen im Vollzug. Eine Umbenennung hätte deshalb weitreichende Konsequenzen und einen grossen Mehraufwand zur Folge.

⁹⁸ Art. 2 Abs. 1 lit. a Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ([SR 412.10](#))

Der Begriff der "Förderklasse" ist zwar in Deutschland⁹⁹ gebräuchlich und wird zunehmend auch in der Schweiz¹⁰⁰ genutzt. Mit diesem Begriff kann in Verbindung gebracht werden, dass die bisherigen Formen der Kleinklassen künftig offener gedacht werden sollen: Bei einem neuen Begriff schüttelt man alte Assoziationen ab und ermöglicht neue. Insofern könnte im Rahmen einer späteren Teilrevision zu einer Schulreform eine erwünschte Neupositionierung mit dem neuen Begriff unterstützt werden. Inhaltlich überzeugt der Begriff hingegen nicht, denn er sollte ja differenzieren. Und das würde eigentlich heissen, dass in den anderen Klassen nicht gefördert wird – was offensichtlich nicht so ist. Deswegen wird einstweilen am heute im Kanton Aargau gängigen Begriff der "Kleinklasse" festgehalten.

§ 14 Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die im Schulgesetz enthaltene Fassung ist einerseits überreguliert, andererseits mangelt es an Spielräumen zur Ausgestaltung des dritten Oberstufenjahrs, das in erster Linie die Real- und Sekundarschülerinnen und -schüler betrifft, aber auch für Kleinklassenschülerinnen und -schüler nützlich sein kann, deren Einstieg in eine Lehre zu erleichtern. Die Einzelheiten zu den Sonderformen können vom Regierungsrat in einer Verordnung geregelt werden. Bei den genannten Sonderformen handelt es sich zudem um eher auslaufende Angebote, bei denen kein Zwang für die Gemeinden besteht, entsprechende Angebote zu führen. Deshalb haben die Schülerinnen und Schüler diesbezüglich auch keinen Anspruch darauf, ein entsprechendes Angebot zu besuchen, wenn es an der Schule vor Ort kein solches gibt.

Demgegenüber kamen in der Anhörung Forderungen nach einer Öffnung des dritten Oberstufenjahrs, weshalb die bisherigen Ausformungen nurmehr als Beispiele genannt werden. Eine Öffnung des dritten Oberstufenjahrs schafft Chancen, um den Übertritt ins Berufsleben individueller zu gestalten und besser auf die Bedürfnisse der Wirtschaft einzugehen.

§ 15 Schulische Heilpädagogik

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die heilpädagogische Unterstützung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bildungsbedürfnissen (beispielsweise infolge Lernschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten, Behinderung etc.) ist ein wichtiges Angebot der Volksschule. Sie erfolgt vor allem in der Regelschule, kann aber bei Bedarf auch in den Förder- und Stützangeboten (beispielsweise in der Einführungsklasse, in den Sonderformen der dritten Oberstufe oder im Rahmen der Begabtenförderung) eingesetzt werden. In der Kleinklasse erfolgt die heilpädagogische Unterstützung in der Regel durch die Lehrperson selbst, da hier zum Unterrichten eine heilpädagogische Ausbildung vorausgesetzt wird.

§ 16 Logopädie

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Da die Logopädie nicht nur Schülerinnen und Schülern mit einer eigentlichen Sprachbehinderung offensteht, wird dieses Angebot hier und nicht unter dem Titel "2.4 Sonderschulung" gere-

⁹⁹ Siehe Deutschland: [Diagnose- und Förderklasse – Wikipedia](#); Österreich: [Förderklasse \(wien.at\)](#)

¹⁰⁰ Beispiele [Schulen Frauenfeld – Förderklassen SA Reutenen \(altersdurchmisch\) \(schulen-frauenfeld.ch\)](#); [Liestal - Kleinklasse / Förderklasse \(KK\)](#)

gelt. Der im Schulgesetz verwendete Begriff "*Sprachheilunterricht*" ist veraltet und wird durch den gebräuchlichen Begriff "*Logopädie*" ersetzt. Der Rest der bisherigen Regelung im Schulgesetz, die pädagogisch-therapeutische Massnahmen, werden unter dem Titel 2.4 geregelt.

§ 17 Deutschförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die möglichst schnelle Integration als wichtiger Grundsatz, die nicht nur Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Lernschwächen betrifft, gilt natürlich auch für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler. Dieser wird im Sinne einer Prämisse in § 6 E-VSG geregelt.

§ 17 E-VSG regelt dagegen nur das spezifische Angebot für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die vorab fit gemacht werden müssen, um überhaupt dem Regelunterricht folgen zu können. Demgegenüber erfolgt die generelle Förderung in der deutschen Sprache wie in den übrigen Fächern im Regelunterricht.

Absatz 2: Auch hier gilt die Prämisse der integrativen Schulung, weshalb Schülerinnen und Schüler nur so weit und so lang in einen regionalen Integrationskurs (RIK) oder in ein vergleichbares Angebot geschickt werden, als dies zum Vorteil der Betroffenen geschieht. Die RIK hatten bislang keinen gesetzlichen Aufhänger.

§ 18 Begabtenförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Regelung wird präziser formuliert, indem die wesentlichen Massnahmen der Begabtenförderung aufgeführt werden. Dazu gehört auch, dass die Schülerinnen und Schüler bei Bedarf in geeigneter Form begleitet werden (beispielsweise bei einem Überspringen einer Klasse). Neu wird festgehalten, dass nebst einem überdurchschnittlichen Potenzial auch eine hohe Leistungsbereitschaft für eine Förderung vorausgesetzt wird. Wie bisher soll die Begabtenförderung in erster Linie innerhalb der bestehenden Schulorganisation vor Ort erfolgen. Die Möglichkeit, Klassen zu überspringen, wird nicht mehr speziell erwähnt, weil diese bereits im Rahmen der Promotion verankert ist. Sie ist aber in der unten in Absatz 2 genannten Beschleunigung enthalten.

Absatz 2: Hier werden die auch bereits teilweise nach geltendem Recht praktizierten drei wichtigsten Massnahmen zur Begabtenförderung genannt. Die Nennung ist nicht abschliessend.

Absatz 3: Die Begabtenförderung liegt auch weiterhin im Wesentlichen bei den Schulträgern der Volksschule, den Gemeinden. Mit dieser Regelung wird aber eine zusätzliche Grundlage für ein direktes Tätigwerden des Kantons geschaffen, indem er beispielsweise Ateliers einrichten und führen kann oder Kurse an Hochschulen oder Forschungsinstitutionen vermittelt.

§ 19 Talentschulung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese Regelung ist neu und schafft die Grundlage für ein besonderes Schulprofil, wie es aus der Praxis mit dem Aufbau und Betrieb der Sportabteilungen an der Sportschule Aarau-Buchs bekannt ist. Allerdings stand diese bislang aus rechtlicher Sicht "auf etwas wackligen Füßen", nicht zuletzt darum, weil das Angebot eine Art Numerus clausus beinhaltet. Künftig soll die Talentschulung aber nicht nur Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern offenstehen, sondern auch in anderen Bereichen zum Tragen kommen, so bei Wissenschaft und Kunst (inklusive Musik). Es ist wichtig, dass

der Kanton entsprechende Angebote steuert, damit eine angemessene Verteilung innerhalb des Kantons ermöglicht wird. Dazu bedarf es vorab zumindest einer genauen Analyse der Bedürfnisse und Möglichkeiten.

Absatz 2: Die Schaffung entsprechender Angebote ist oft mit einem zusätzlichen Finanzaufwand verbunden. Es handelt sich indessen um eine Kann-Formulierung, die weder individuelle Ansprüche noch einen Anspruch der Gemeinden begründet.

Absatz 3: Da kaum zu erwarten ist, dass kurz- bis mittelfristig mehr als ein halbes Dutzend Talentschulen entstehen werden, erscheint das Instrument des Leistungsvertrags am praktikabelsten, um auch auf die konkrete Situation vor Ort eingehen zu können.

Hinweisen aus der Anhörung, Dritte – beispielsweise Sportverbände – in die Leistungsverträge mit einzubeziehen, wird mit einer entsprechenden Ergänzung Nachachtung verschafft. Dies macht je nach Situation und Ausgestaltung der Kooperation Sinn, soweit solche Dritte auch einen wesentlichen Beitrag zur Talentförderung leisten, um entsprechende Verbindlichkeiten auch ihnen gegenüber zu schaffen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.3.

§ 20 Angebote für Asylsuchende

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1^{bis}, 1^{ter} und 1^{quater}** mit redaktioneller Anpassung.

Die Relativierung, dass asylsuchende Kinder und Jugendliche "*in der Regel*" während der ersten Monate ihres Aufenthalts im Kanton Aargau in speziellen Angeboten auf den Übertritt in die Regelschule oder in ein anderes schulisches Angebot vorbereitet werden, bedeutet, dass im Einzelfall auch eine direkte Integration möglich ist, namentlich wenn die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler schon über solide Deutschkenntnisse oder generell über eine rasche Auffassungsgabe verfügt.

§ 21 Spitalschulung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Fragen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, die aus gesundheitlichen Gründen die Schule nicht regulär besuchen konnten. Die Spitalschulung war auch schon Gegenstand parlamentarischer Vorstösse. Um allein dieses Thema wegen aber kein aufwendiges Gesetzgebungsverfahren in die Wege leiten zu müssen, behalf man sich mit einer einstweiligen Notlösung, nämlich mit der Regelung von § 1 Abs. 1 lit. e GbD, wonach die Kosten für die inner- und ausserkantonale Spitalschulung zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle geschlagen werden. Diese Regelung allein erscheint aber aus rechtssetzerischer Sicht als ungenügend. Zwischenzeitlich wurde zu dieser Thematik von der EDK eine interkantonale Vereinbarung erarbeitet, die allerdings nur für interkantonale Sachverhalte zum Tragen kommt.

Absatz 2: Da gemäss § 29 Abs. 1 KV allein die Gemeinden und Gemeindeverbände Träger der obligatorischen Volksschule sind, soll auch die Führung entsprechender Schulen in verschiedenen Gesundheitseinrichtungen über die Gemeinde laufen, in der diese angesiedelt sind - also quasi als Ausenstandort des eigentlichen Schulzentrums. Damit bleibt auch die Anstellung der betreffenden Lehrpersonen grundsätzlich Sache der jeweiligen Gemeinde.

Absatz 3: Sowohl der Personalaufwand als auch die darüber hinaus gehenden Kosten sind bereits im Gemeindebeteiligungsdekret geregelt, wonach der Kanton gemäss aktuellem Kostenschlüssel die betreffenden Kosten zu 65 % übernimmt und den Rest von 35 % über alle Gemeinden verteilt (§ 1 Abs. 1 lit. e GbD).

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.3.

§ 22 Spezialangebote

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Die bisherigen Erfahrungen zu den Spezialklassen zeigen, dass mit diesem Angebot, das für Schülerinnen und Schüler mit disziplinarischen Schwierigkeiten geschaffen wurde, Erfolge erzielt werden konnten. Es handelt sich dabei um Schülerinnen und Schüler, die zwar eine schwierige Phase durchleben, aber keinen Sonderschulbedarf aufweisen. Neu wird nicht mehr von Spezialklassen, sondern von Spezialangeboten gesprochen, weil solche Angebote auf gezielte, individuelle Beschulungsformen aufbauen und somit weniger als Klasse bezeichnet werden können. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler kann stark schwanken, wobei meistens nur sehr wenige Schülerinnen und Schüler in einem solchen Angebot unterrichtet werden.

Absatz 3: Anstelle des Begriffs der "Träbergemeinde" wird hier der gängigere Begriff des "Schulträgers" verwendet, der mit § 2 korrespondiert.

Untertitel 2.4 Sonderschulung

§ 23 Sonderschulen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die neue Formulierung lehnt sich an die präzisere Fassung von § 15 VSBF an.

Absatz 2: In Erweiterung der bisherigen Norm aus dem Schulgesetz wird zusätzlich die Pflege erwähnt, die bei Schülerinnen und Schülern zum Zuge kommt, die beispielsweise unter Inkontinenz leiden oder ganz allgemein auf eine anspruchsvollere Pflegebegleitung angewiesen sind.

§ 24 Weitere Angebote

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Der Sprachheilunterricht beziehungsweise in der neueren Bezeichnung die Logopädie ist ausführlicher unter dem Titel "2.3 Förder- und Stützangebote" (siehe § 16 E-VSG) geregelt.

Absatz 3: Diese Bestimmung enthält eine Präzisierung, dass es hier nicht nur um die Schülerinnen und Schüler geht, sondern vor allem um die Lehrpersonen und Schulleitung. Beratung und Begleitung stehen je für sich, sind also grundsätzlich nicht kumulativ zu verstehen.

§ 25 Bewilligungspflicht und Finanzierung

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Dieser wichtige Verweis gewährleistet die Differenzierung zur personellen Ressourcierung beziehungsweise Finanzierung der Regelschule und der Förder- und Stützangebote (cf. § 29 Abs. 2 und 4 KV).

Untertitel 2.5 Schulergänzende und ausserschulische Angebote

§ 26 Musikschulen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die bisherige Regelung im Schulgesetz zum Instrumental- und Gesangsunterricht macht wenig Sinn, weil ausserhalb des Unterrichts gemäss Lehrplan weitgehend die Gemeindeautonomie greift. Vielmehr geht es also darum, an dieser Stelle zu regeln, dass der Unterricht gemäss Lehrplan nicht zwingend in der örtlichen Schule stattfinden muss, sondern eben auch in einer Musikschule, insbesondere einer mit privater Trägerschaft.

Nachdem in der Anhörung einige kritische Rückmeldungen zu Neuerungen entgegengenommen wurden, wird darauf verzichtet. Demgemäss wird davon abgesehen, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die es ermöglicht hätte, die Instrumentallehrpersonen aus der Lehrpersonalgesetzgebung herauszunehmen und zwecks Vereinheitlichung der Anstellungen und Lohnzahlungen der Instrumentallehrpersonen die kommunalen Musikschulen vom Kanton aus zu subventionieren. Die Thematik wird in einem separaten Projekt bearbeitet, das erst vor Kurzem startete.

§ 27 Schulunterstützende Angebote

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Für die Musikschulen wird im vorliegenden E-VSG eine separate Regelung geschaffen, da dieses Angebot am weitesten verbreitet ist. Auch wenn die Chancengleichheit an der Volksschule sehr hochgehalten wird, dürfen die Gemeinden weitere schulunterstützende Angebote schaffen. Eine solche Regelung schafft zudem Rechtssicherheit, wenn es um die Frage der Gemeindeautonomie geht (§§ 5 und 106 KV).

Absatz 2: Mit dieser Bestimmung wird das laufende Pilotprojekt "*ChagALL*" (Chancengerechtigkeit durch Arbeit an der Lernlaufbahn)¹⁰¹ beziehungsweise die finanzielle Unterstützung der Gemeinden durch den Kanton, die ein derartiges Angebot anbieten, gesetzlich verankert. Das Projekt steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Begabungsförderung, wobei nicht nur besondere Begabungen eine Rolle spielen, sondern der Fokus mehr auf die Chancengerechtigkeit gerichtet ist.

§ 28 Religionsunterricht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Bei dieser Regelung handelt es sich um ein traditionelles Zugeständnis an die anerkannten Landeskirchen im Kanton Aargau, wo die Kantonsverfassung¹⁰² keine strikte Trennung von Kirche und Staat vorsieht, sondern vielmehr eine Sonderregelung für die anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften beinhaltet. Im Marginale kann auf die Spezifikation "*kirchlich*" verzichtet werden. Die Differenzierung im Normtext ist jedoch richtig und wichtig, um zu betonen, dass es hier eben nicht um das Fach "Ethik und Religionen" geht, das sich auf den Lehrplan stützt.

¹⁰¹ Siehe <https://www.kanti-baden.ch/chagall/> und <https://www.kanti-wohlen.ch/extras-fms>

¹⁰² Titel "7. Staat und Kirche", §§ 109 ff. KV

§ 29 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Während das Schulgesetz selbst keine einschlägige Regelung enthält, ist dieses Angebot im aktuellen Recht auf Verordnungsebene¹⁰³ verankert. Die Grundregelungen zu einem solchen Angebot sollten auf Gesetzesstufe angehoben werden, da sie der Kanton – wenn auch nicht finanziell, so doch anderweitig – unterstützt und die Gemeinden verpflichtet werden sollen, dafür unentgeltlich Schulraum zur Verfügung zu stellen. Der Kanton Zürich kennt ein entsprechendes Angebot, das er ebenfalls in seinem Volksschulgesetz vorsteuert¹⁰⁴.

Absatz 2: Hiermit wird verdeutlicht, dass die Organisation und Finanzierung eben nicht bei der öffentlichen Hand liegen.

Absatz 3: Mit dieser Regelung wird auf § 5 Abs. 2 E-VSG Bezug genommen, womit extremen Gruppierungen keine entsprechende Unterstützung zugestanden wird.

Titel 3. Rechte und Pflichten

Untertitel 3.1 Schülerinnen und Schüler

§ 30 Recht auf Schulbesuch

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Der bereits in Verfassung¹⁰⁵ und Schulgesetz enthaltene Grundsatz des Rechts auf Schulbesuch, der im Übrigen auch im Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention)¹⁰⁶ enthalten ist, wird über die bestehende Regelung im Schulgesetz hinaus verdeutlicht; dabei geht es vor allem um die Aufnahme. Er bildet quasi das Pendant zur Schulpflicht, die separat in § 31 E-VSG geregelt ist.

Absatz 2: Diese neue Regelung schafft Klarheit, bis zu welchem Alter ein Anspruch auf Aufnahme in die Volksschule besteht. Dies ist wichtig für Fälle, in denen sich jugendliche Migrantinnen und Migranten in der Schweiz aufhalten, die im Vergleich zu ihrem Alter noch über keine entsprechende beziehungsweise nur minimale Vorbildung verfügen. Haben sie das 16. Altersjahr vollendet, bevor sie in der Schweiz eingeschult werden können, führt bei diesen der Weg nicht mehr über die Volksschule, sondern über anderweitige Angebote an der Schnittstelle zwischen Sekundarstufe I und II, insbesondere Brückenangebote an der Kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) gemäss § 7 GBW.

Absatz 3: Da einerseits bei der Sonderschulung teilweise andere Regelungen gelten und andererseits nach Vollendung der Schulpflicht der Anspruch auf Abschluss der Volksschule wegen disziplinarischen Verfehlungen verwirkt werden kann, sind an dieser Stelle die entsprechenden Vorbehalte anzubringen.

¹⁰³ § 15 Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (V Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen) vom 28. Juni 2000 ([SAR 421.331](#))

¹⁰⁴ § 17 Zürcher Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005 ([zhlex 412.100](#))

¹⁰⁵ Art. 19 und 62 BV; § 28 Abs. 1 KV

¹⁰⁶ https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de; siehe auch: https://www.kinderschutz.ch/kinderrechte/uno-kinderrechtskonvention?qclid=EA1aIQobChMI-pLul9rE_glVCJntCh1YtwQYEAAYASAAEgLiMfD_BwE; <https://www.unicef.ch/de/wer-wir-sind/kinderrechtskonvention>

§ 31 Schulpflicht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3**, wobei auf die Übernahme von Satz 2 in Absatz 2 verzichtet wird, da sich die administrativen Abläufe bezüglich der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen zwecks Einschulung beziehungsweise Schulortszuweisung grundlegend verändert haben.

§ 32 Stichtag

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 2: Gemäss früherer politischer Debatte und Entscheid des Grossen Rats, die klar zugunsten einer Lockerung betreffend Einschulung ausgefallen waren, ist die Begründung des Gesuchs weiterhin irrelevant, auch wenn die Harmonisierung gemäss Bundesverfassung kein Schlupfloch vorsieht. Andere Kantone halten sich ebenso wenig strikt an den Stichtag. Zudem ist der Kanton Aargau bislang dem HarmoS-Konkordat¹⁰⁷ bekanntlich nicht beigetreten. Entsprechend sind zum Aufschub der Einschulung keine anfechtbaren Entscheide vorgesehen, da solchen Gesuchen ohne Prüfung der Gründe jeweils stattzugeben ist. Es wird nämlich davon ausgegangen, dass die Eltern am besten wissen, was für ihr Kind in dieser Entwicklungsphase diesbezüglich das Beste ist. Zuständig ist der Gemeinderat oder je nach Delegation der Entscheidungskompetenzen zur schulischen Laufbahn das jeweilige Organ (zum Beispiel Schulleitung). Neben dem Aufschub um längstens ein Jahr gibt es weitere Optionen, wie beispielsweise eine teilweise Dispensation, die aber auf Verordnungsebene detaillierter geregelt ist.

Absatz 3: Ebenso auf Verordnungsebene wird zu regeln sein, ob ein späterer Eintritt jederzeit oder nur in bestimmten Zeitpunkten (beispielsweise auf das 2. Schulhalbjahr oder nach den jeweiligen Schulferien) möglich sein soll.

§ 33 Unentgeltlichkeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, Absatz 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Die Unentgeltlichkeit allein würde sich bereits auf Art. 62 Abs. 1 Satz 3 BV und aus § 34 Abs. 1 KV ergeben. Die bestehende Regelung wird in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung so angepasst oder vielmehr verdeutlicht, dass eben nicht die Wohngemeinde respektive der die Wohngemeinde umfassende Schulkreis massgebend ist, sondern der jeweilige Aufenthaltsort, grundsätzlich der Schlafort des Kindes.¹⁰⁸

Absatz 3: Beim Besuch ihres Kindes einer öffentlichen Schule ausserhalb des Aufenthaltsorts oder des betreffenden Schulkreises ohne wichtigen Grund haben dagegen die Eltern ein Schulgeld zu zahlen (§ 46 E-VSG). Die "*wichtigen Gründe*" sollten wie bisher nicht abschliessend aufgezählt werden, weil dieser unbestimmte Rechtsbegriff in der Praxis die notwendige Flexibilität zulässt, nicht zuletzt darum, weil auch nicht jeder Sachverhalt vorhersehbar ist. Voraussetzung dafür ist, dass die gewünschte Gemeinde das Kind tatsächlich auch in ihrer Schule aufnimmt, wozu sie grundsätzlich nicht verpflichtet ist. Die meisten Gemeinden bieten aber dafür Hand, weil das Kind ja die betreffenden personellen Ressourcen mitnimmt und die Gemeinde für die übrigen Kosten mit der Erhebung eines Schulgelds entschädigt wird. Die Kostenpflicht der Eltern ist für solche Fälle bei deren Pflichten geregelt (§ 46 Abs. 1 E-VSG).

¹⁰⁷ <https://edudoc.ch/record/96777?ln=de>; <https://www.cdep.ch/de/themen/harmos>

¹⁰⁸ AGVE 1996 S. 210 ff., S. 211

§ 34 Information

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Rechte der Schülerinnen und Schüler auf der einen Seite und die Rechte der Eltern auf der anderen Seite werden im vorliegenden E-VSG auseinandergenommen und unter den jeweiligen Titeln systematisch neu eingeordnet (siehe auch §§ 35 und 40 E-VSG unten). Information, Meinungsäußerung und Anhörung sind wichtige und prägende Instrumente für einen erfolgreichen Schulbetrieb. Auch wenn sie sich teilweise bereits unter die bestehenden Grundrechtskataloge der BV und KV subsumieren lassen, macht es Sinn, sie auch im E-VSG ausdrücklich zu verankern. Leitlinie aus der Sicht der betroffenen Schülerinnen und Schüler bilden die beiden Art. 12 und Art. 13 UN-Kinderrechtskonvention. Art. 13 UN-Kinderrechtskonvention betreffend Information lautet wie folgt:

"(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit."

§ 35 Meinungsäußerung und Anhörung

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Beim Recht auf freie Meinungsäußerung handelt es sich wie gesagt um ein verfassungsmässiges Grundrecht, das auch allein für sich stehen könnte. Dennoch ist es wichtig, dieses Grundrecht auch im Schulgesetz in einer konkretisierten Norm zu verankern, um dessen Wichtigkeit hervorzuheben und auch der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention gerecht zu werden. Bislang existiert mit § 10 der Verordnung über die Volksschule bloss auf Verordnungsebene eine entsprechende Norm. Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention, der auch betreffend Meinungsäußerung und Anhörung eine Leitlinie setzt, lautet wie folgt:

"(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden."

Absatz 2: Auch der Anspruch auf Rechtliches Gehör hat Verfassungsrang. Dennoch wird er an dieser Stelle nochmals vollständigheitshalber und explizit erwähnt, wobei zu betonen ist, dass das betroffene Kind je nach Entscheidung und Urteilsfähigkeit persönlich anzuhören ist. Es gibt Fälle, in denen sich beispielsweise die beiden Elternteile nicht darüber einigen können, ob ihr noch nicht volljähriges Kind beim Übertritt in die Oberstufe die Bezirksschule oder die Sekundarschule anstrebt. Lassen die promotionsrelevanten Voraussetzungen beide Optionen zu, kann das Kind bei dieser Entscheidung von Rechts wegen nämlich allein entscheiden, was sich Eltern nicht immer bewusst sind.

§ 36 Unterrichtsbesuch

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 37 Urlaub

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2 und 3: Da es sich generell beim Thema Urlaub einerseits um eine Ausnahme der Schulpflicht handelt und andererseits Urlaubsentscheide oft emotional diskutiert werden, bisweilen gar mit Beschwerde angefochten werden, macht es Sinn, diese Norm ganzheitlich, also nicht nur in Bezug auf den freien Schulhalbttag, auf Gesetzesebene zu regeln.

Die bisherige Urlaubs- und Dispensationsregelung wird auseinandergenommen und erhält gegenüber dem bisherigen Recht eine Präzisierung. Unter Urlaub wird die vollständige Absenz vom Unterricht verstanden, während es bei der Dispensation um eine Absenz von einem oder mehreren Lektionen geht. Beispiele dafür sind die Dispensation vom Turn- und Sportunterricht für Spitzensportlerinnen und Spitzensportler oder von Schülerinnen und Schülern aus der Ukraine, die teilweise noch im Fernunterricht mit ihrer Schule in der Ukraine verbunden bleiben.

§ 38 Dispensation

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Unter dem Stichwort Modalitäten sind insbesondere Ersatzmassnahmen wie Selbststudium angesprochen (siehe § 14a Verordnung über die Volksschule). Im Übrigen wird auf den obenstehenden Kommentar zu § 37 E-VSG verwiesen.

§ 39 Schulunfallversicherung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Mit der angepassten Formulierung erfolgt eine Klärung betreffend den Schulweg, der seit jeher ebenfalls versicherungsrechtlich gedeckt ist.¹⁰⁹

Absatz 2: Obwohl die Schulunfallversicherung schon bestand, als die obligatorische Krankenversicherung eingeführt wurde, ging man aus Sicht der so quasi doppelt versicherten Personen stets von der Subsidiarität der Schulunfallversicherung aus. Trotzdem kam es damals zu einigen Diskussionen, ob in solchen Fällen nicht die Schulträger für Franchisen und Selbstbehalte einstehen müssten. Zur Klärung wird nun der Subsidiaritätsgrundsatz gesetzlich verankert.

Eine andere Frage betrifft nach Einführung der obligatorischen Krankenversicherung die Fortführung der Schulunfallversicherung als solche. Einige Kantone haben denn anlässlich der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung die Schulunfallversicherung ganz abgeschafft. Da aber die Leistungen der beiden Versicherungen nicht deckungsgleich sind und insbesondere Invaliditätsfolgen nicht durch die obligatorische Krankenversicherung gedeckt sind, wird einstweilen an der geltenden Regelung festgehalten. Im Fall einer späteren Abschaffung, wie dies andere Kantone gemacht

¹⁰⁹ Siehe auf der Verordnungsebene die Verordnung über die Versicherung von Schülerinnen und Schülern (V Schulunfallversicherung) vom 22. Oktober 1997 ([SAR 403.711](#))

haben, müsste die ganze Situation genauer analysiert und von Grund auf neu beurteilt werden (unter Einschluss der Obhutspflichten aller Beteiligten und der Staatshaftung).

3.2 Eltern

Zur Begriffsdefinition der Eltern und den entsprechenden Konsequenzen wird auf § 2 E-VSG und die dazu gemachten Erläuterungen oben verwiesen.

§ 40 Information

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die hier vorgenommene geringfügige Anpassung gegenüber der Regelung im Schulgesetz berücksichtigt, dass für die Eltern nicht nur Informationen zu den Leistungen ihrer Kinder, sondern auch zu deren Verhalten wichtig sind. Die Regelung ergänzt die bestehende wichtige bundesrechtliche Bestimmung von Art. 275a ZGB¹¹⁰, wonach auch Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt werden und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen. Es handelt sich dabei um eine so genannte Bringschuld der Schule. Weniger zentrale Informationen sind demgegenüber aktiv bei der Schule abzuholen. Im Übrigen wird zum Begriff der Eltern auf § 2 E-VSG verwiesen.

Absatz 2: Die bestehende Regelung im Schulgesetz wird einerseits um die Durchführung von Schulveranstaltungen erweitert, andererseits in Bezug auf das Recht auf Gründung einer Elternversammlung verkürzt. Elternversammlung unterstehen bereits der in der Verfassung verankerten Versammlungsfreiheit und müssen daher nicht mehr speziell erwähnt werden.

§ 41 Besuchsrecht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Das Besuchsrecht wird gegenüber dem Schulgesetz neu separat geregelt und mit einer angemessenen Einschränkung versehen, um insbesondere die Lehrpersonen zu schützen. Es gibt leider ab und zu Eltern, die ein generelles Besuchsrecht zum Anlass nehmen, die Lehrperson mit einer übermässigen Präsenz unter Druck zu setzen. Solchen Auswüchsen soll mit einer klaren Regelung Einhalt geboten werden, auch wenn man unter Berufung auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz des Rechtsmissbrauchsverbots auf solches Gebaren reagieren könnte. So kann es nicht zuletzt helfen, in solchen Fällen unter Vorhalten einer wörtlichen Gesetzesbestimmung in dieser Hinsicht schwierige Eltern unmittelbar in Pflicht zu nehmen.

§ 42 Kontakte

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Viele Lehrpersonen bekunden mehr und mehr Mühe im Umgang mit so genannten "Helikopter"-Eltern, die ihren Kindern jeden – auch vermeintlichen – Stein aus dem Weg zu räumen versuchen. Wie bereits zum Besuchsrecht in § 41 E-VSG oben ausgeführt, werden auch hier Schranken gesetzt, mit denen ein wenig Abhilfe zur zunehmenden Belastung der Lehrpersonen geschafft werden kann.

¹¹⁰ Diese Regelung ist in der heutigen Zeit zwar nicht mehr von zentraler Bedeutung, weil das elterliche Sorgerecht seit dem Jahr 2014 auch nach einer Scheidung in der Regel bei beiden Elternteilen verbleibt.

§ 43 Verantwortung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Neben Regelmässigkeit wird auch Pünktlichkeit erwähnt. Die Regelung steht in einem Zusammenhang mit den entsprechenden Sanktionen zu Schulversäumnissen, die in § 121 E-VSG geregelt sind.

Absatz 2: Selbst, wenn die Schulunfallversicherung Unfälle auf dem Schulweg deckt, sind nach herrschender Lehre und Rechtsprechung die Eltern für den Weg ihrer Kinder zur Schule und zurück verantwortlich, da der Zuständigkeitsbereich der Schule in örtlicher Hinsicht ausserhalb des Schulareals endet. Aus diesem Grund darf die Schule ihren Schülerinnen und Schülern nicht verbieten, mit dem Fahrrad oder mit einem anderen Gefährt zu Schule kommen oder auf die Mitnahme gewisser Sachen wie zum Beispiel das Smartphone zu verzichten. Sie können höchstens das Abstellen von Velos und dergleichen auf dem Schulareal verbieten, wenn beispielsweise nicht genügend Platz vorhanden ist oder Unordnung herrscht. Dasselbe gilt für Smartphones und andere Geräte, deren Deponierung an einem sicheren Ort während der Unterrichtszeiten verlangt werden darf.

§ 44 Mitwirkungspflichten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2 und 3: Die Regelung steht in einem Zusammenhang mit den entsprechenden Sanktionen zu Verstössen gegen die Mitwirkungspflichten, die in § 120 E-VSG geregelt sind.

§ 45 Absenzen

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese Regelung, die im Rahmen der Schulpflicht zu sehen und derzeit in der Verordnung über die Volksschule¹¹¹ verankert ist, steht in einem engen Zusammenhang mit weiteren Regelungen – insbesondere mit der wichtigen Strafbestimmung des Schulversäumnisses und den Urlaubsregelungen, weshalb es angebracht ist, diese auf die Gesetzesebene anzuheben.

Nachdem verschiedene Anhörungsteilnehmende darauf hingewiesen hatten, die Abwesenheitsmeldung dürfe nicht den Schülerinnen und Schülern überlassen bleiben, werden – in Analogie zur oben genannten aktuellen Verordnungsregelung – primär die Eltern in Pflicht genommen. Sie werden am Ende auch die Begründung der Absenz verantworten müssen.

Absatz 2: Diese neue Regelung geht auf eine politische Debatte zurück, die immer wieder auf das Tapet kommt. Sie muss auf Gesetzesebene angehoben werden, damit entsprechende Einträge aus datenschutzrechtlichen Gründen überhaupt zulässig sind.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.2.

§ 46 Schulgeld

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Hier wird nur das Schulgeld für individuelle Fälle geregelt. Die weitergehenden Regelungen zur Schulgeldübernahme, wenn eine Gemeinde das betreffende Angebot nicht selbst führt, befinden sich unter dem Titel "4. Zusammenarbeit und Organisation" (§ 52 E-VSG). Die bisherige Regelung zum "Unentgeltlichen Schulort Volksschule" im Schulgesetz wird neu einerseits unter der

¹¹¹ § 15 Abs. 1 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 ([SAR 421.313](#))

Norm zum unentgeltlichen Schulbesuch verankert (siehe oben § 33 E-VSG). Der Rest wird hier unter den Elternpflichten normiert, weil diese in der Regel den Impuls für einen individuellen auswärtigen Schulbesuch setzen.

Absatz 2: Hier wird die Zuständigkeit für die Übernahme des Schulgelds festgelegt in Fällen, in denen wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch bejaht werden können, so beispielsweise, wenn das Kind nachweislich unter Mobbing leidet.

§ 47 Besondere Kostentragung

Neue Regelung in **Absatz 1 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Diese neue Regelung folgt der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts¹¹², wonach den Eltern im Rahmen der unentgeltlichen Volksschule nur geringfügige Kosten auferlegt werden dürfen. Der Elternbeitrag ist entsprechend limitiert auf die eingesparten Kosten der Verpflegung, die anfallen würden, wenn das Kind zu Hause wäre und nicht an der Exkursion oder im Lager. Das Bundesgericht nimmt dabei Rückgriff auf ein Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung für Naturallöhne und sagt, dass der Beitrag je nach Alter des Kinds zwischen Fr. 10.– und Fr. 16.– pro Tag betragen darf.

Absatz 2: Der Kostenrahmen sowie die Delegation der Detailregelungen auf Verordnungsebene werden in § 48 E-VSG geregelt.

Absatz 3: Diese neue Regelung hat im Wesentlichen den Instrumentalunterricht im Visier, wo es immer wieder zu Ausstiegen kommt. Solche Ausstiege haben häufig unnötige Lohnkosten zur Folge, wenn die betroffene Lehrperson den geplanten Unterricht nicht mehr erteilen kann.

§ 48 Kostenrahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Titel 4. Zusammenarbeit und Organisation

Untertitel 4.1 Allgemeines

§ 49 Angebotspflicht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Vorgesteuert wird die Trägerschaft der Gemeinden über § 29 Abs. 1 KV. Im systematischen Vergleich mit § 29 Abs. 4 KV bleibt der Kanton von der Führung der Volksschule im engeren Sinn (Regelschule) ausgeschlossen, während er Sonderschulen auch selber führen könnte. Nach der im Jahr 2017 erfolgten Übertragung der früheren kantonalen Institution des Stifts Olsberg auf die private Stiftung Kinderheim Brugg existiert derzeit aber keine eigentliche kantonale Sonderschule beziehungsweise kein kantonales Heim mehr. Die aktuelle Situation entspricht aber auch sonst nicht mehr der Regelung von § 52 Abs. 1 SchulG, wonach die Gemeinden parallel zur Regelschule die Sonderschulen selber führen. So sind denn die Träger der meisten vom Kanton anerkannten Institutionen privatrechtlich organisiert (Verein oder Stiftung). Zurzeit existieren nur noch drei von Gemeinden getragene Heilpädagogische Sonderschulen. Weiter ist es seit dem Inkrafttreten der Betreuungsgesetzgebung¹¹³ per 1. Januar 2007 Aufgabe des Kantons, für ein bedarfsgerechtes Angebot an

¹¹² BGE 144 I 1

¹¹³ §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ([SAR 428.500](#))

Sonderschulen und an besonderen Förder- und Stützmassnahmen gemäss § 29 SchulG (neu: Weitere Angebote gemäss § 24 E-VSG) auf der Grundlage einer kantonalen Gesamtplanung zu sorgen (vgl. § 18 BeG).

Keine Angebotspflicht trifft die Gemeinden in Bezug auf folgende Angebote: Kleinklasse (§ 13 E-VSG), Sonderformen in der dritten Oberstufe (§ 14 E-VSG), Talentschulung (§ 19 E-VSG), Angebote für Asylsuchende (§ 20 E-VSG), Spitalschulung (§ 21 E-VSG) und Spezialangebote (§ 22 E-VSG). Diese Angebote können von den Gemeinden angeboten werden und setzen hierfür teilweise sogar eine entsprechende Bewilligung des Kantons voraus (siehe §§ 19 und 22 E-VSG). Ein Spezialfall stellt die Spitalschulung dar, bei welcher die Standortgemeinden verpflichtet sind, ein angemessenes Unterrichtsangebot bereitzustellen. Derzeit betrifft dies nur Aarau.

Eine Verankerung der Verpflichtung zur Schulgeldübernahme zwischen den Gemeinden ist grundsätzlich nicht mehr erforderlich, weil für die Zusammenarbeit künftig eine klare Grundlage mit einem Gemeindevertrag oder mit Verbandssatzungen verlangt wird (siehe § 50 E-VSG unten). Daher muss das Schulgeld an dieser Stelle nicht mehr speziell erwähnt werden. Demgegenüber braucht es in Bezug auf individuelle Fälle weiterhin eine Regelung zur Schulgeldübernahme (siehe oben § 46 E-VSG).

Absatz 2: Die Regelung in Absatz 2 geht wie die Bestimmung des bisherigen § 57 Abs. 1 SchulG weiter als der in Absatz 1 oben verankerte Grundsatz der Zusammenarbeit, indem die Gemeinden eben nicht nur zur Zusammenarbeit angehalten werden, sondern in gewissen Situationen auch dazu verpflichtet sind, so explizit dann, wenn die Rahmenbedingungen (gemäss §§ 53–56 E-VSG) nicht eingehalten werden können.

Absatz 3: Der Regierungsrat soll zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Förder- und Stützangeboten, bei denen keine Angebotspflicht gemäss Absatz 1 besteht, die Möglichkeit erhalten, einzelne Gemeinden zur Führung entsprechender Angebote zu verpflichten. Bei den Angeboten gemäss Absatz 1 gelten die §§ 50 und 51 E-VSG sowie die einschlägigen Bestimmungen im Gemeindegesetz zur Zusammenarbeit der Gemeinden (siehe Erläuterungen unten zu §§ 50 und 51 E-VSG).

§ 50 Form der Zusammenarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Änderung.

Absatz 1: Diese Regelung bedeutet einen Paradigmenwechsel, indem die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden künftig zwingend eines Gemeindevertrags- oder eines Gemeindeverbands mit entsprechenden Satzungen bedarf.

Damit kann ein grosses Deregulierungspotenzial ausgeschöpft werden: Auf die Regelungen zum Übergang der Rechten und Pflichten (Absatz 2), zum Kreisschulverband (Absatz 3) und zu den vertraglichen Optionen (Absatz 4), die nach den erfolgten Erneuerungen der Führungsstrukturen nicht mehr auf die geteilten Zuständigkeiten in der Volksschule zwischen Schulpflege und Gemeinderat Rücksicht nehmen müssen, kann verzichtet werden. Es kommen so unmittelbar die einschlägigen Normen des Gemeindegesetzes betreffend den Gemeindevertrag und den Gemeindeverband zur Anwendung (§§ 72–82 GG).

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.1.

§ 51 Planung der Schulkreise

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3**.

Absatz 1: Die bestehende Norm kann vereinfacht werden, weil die Spezifizierung bezüglich Oberstufenzentren und Bezirksschulen nicht mehr erforderlich ist, ja sogar auf den ersten Blick die Bildung von Schulkreisen für Primarschulen auszuschliessen scheint, was selbstverständlich nicht der gelebten Wirklichkeit entspricht.

Absatz 2: Mit dem Verweis auf das Gemeindegesetz kann die aktuelle Regelung im Schulgesetz stark vereinfacht werden. Denn es macht keinen Sinn, ein zweistufiges Verfahren vorzusehen, indem zunächst die Schulkreise und anschliessend die Form der Zusammenarbeit festgelegt werden.

Bei Uneinigkeit – nicht nur bezüglich der grundsätzlichen Zusammenarbeit und der Form, sondern auch bei inhaltlichen Unstimmigkeiten – entscheidet der Regierungsrat (Ausgestaltung des Gemeindevertrags) beziehungsweise der Grosse Rat (Ausgestaltung der Satzungen).

§ 52 Schulgelder

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Hier geht es erstens um eine generelle Schulgeldregelung zur Situation, dass alle Schülerinnen und Schüler ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde (Bsp. in einer Nachbargemeinde) die Schule besuchen, weil deren Aufenthaltsort keine eigene Schule führt oder ein schulisches Angebot zusammen mit anderen Gemeinden geführt wird (vgl. § 49 E-VSG Angebotspflicht). Zweitens geht es um individuelle Fälle, in denen bestimmte Schülerinnen und Schüler ein schulisches Angebot ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinde besuchen, da dieses in ihrer Gemeinde nicht geführt wird (Zum Beispiel § 13 E-VSG Kleinklasse, § 14 E-VSG Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe, vgl. auch e contrario § 49 E-VSG). Drittens fallen auch Schülerinnen und Schüler unter diese Regelung, die aus persönlichen Gründen, etwa bei anhaltendem Mobbing am bisherigen Schulort, dem nicht mehr anders begegnet werden kann als mit einem Schulwechsel, eine andere Schule besuchen. In diesen Fallkategorien von wichtigen Gründen, die der bisherigen Rechtsprechung entstammen, ist die Aufenthaltsgemeinde zur Schulgeldtragung verpflichtet.

Absatz 2: Relevant sind die Vollkosten des ganzen Schulbetriebs geteilt durch die Anzahl Schülerinnen und Schüler, also nicht die zusätzlichen Kosten im Einzelfall.

Der in § 52 Abs. 4 SchulG genannte Rahmen, verstanden als fixe Grösse, ist hinderlich für die Konzeption der geplanten, neuen Schulgeldverordnung, wonach gemäss dem effektiven buchhalterischen Aufwand und Ertrag sowie der geltenden Freiheit der Gemeinden, im Vertrag oder in den Satzungen eine (leicht) abweichende Berechnung des Schulgelds vereinbaren zu dürfen, vorgesehen ist; das heisst, dass die Regelungen der Schulgeldverordnung nur subsidiär gelten, was auch schon bisher in einigen Kreisschulen Praxis war beziehungsweise ist.

Siehe im Übrigen die Erläuterungen zur Regelung von § 46 Abs. 1 E-VSG oben unter den Elternpflichten (Titel 3.2) zur Übernahme des Schulgelds für den auswärtigen Schulbesuch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes.

§ 53 Aufnahmepflicht

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Bei dieser neuen Regelung geht es um Einzelfälle, wie beispielsweise um disziplinarische Versetzungen, insbesondere wegen Mobblings. Der auswärtige Schulbesuch wegen Fehlens eines

Angebots ist demgegenüber in den Regelungen zur Zusammenarbeit der Gemeinden verankert (siehe § 52 E-VSG oben).

Absatz 2: In solchen Fällen wird meistens die Schulaufsicht involviert. Das BKS soll entsprechend entscheiden können, wenn keine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Diese Entscheide sind anfechtbar. Erste Beschwerdeinstanz bei departementalen Entscheiden ist der Regierungsrat.

Untertitel 4.2 Rahmenbedingungen

§ 54 Kindergarten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Betonung liegt auf der Verpflichtung zur Führung von Abteilungen, die zwei Schuljahrgänge umfassen. Es geht im Wesentlichen darum, dass mit dieser Mischung die jüngeren Kinder von den älteren Kindern lernen können.

Ausnahmebewilligungen sind nicht nur diesbezüglich, sondern in Bezug auf alle Rahmenbedingungen unter diesem Untertitel 4.2 möglich (vgl. § 58 E-VSG).

§ 55 Primarschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

§ 56 Oberstufe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Differenzierung in § 22 SchulG zwischen Real- und Sekundarschulen einerseits und der Bezirksschule andererseits wirkt aus heutiger Sicht störend. Es ist deshalb angezeigt, die Regelung von Grund auf neu zu fassen, ohne aber inhaltlich etwas zu ändern. Der Begriff des "*Oberstufenzentrums*" ist unklar und eigentlich auch unwichtig, weshalb dieser im neuen VSG nicht mehr verwendet wird.

Absatz 2: Die drei Absätze von § 22a SchulG können gut in einem Absatz zusammengefasst werden.

§ 57 Abteilungsgrösse

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: § 14 Abs.1 SchulG wird in der neuen Regelung enger gefasst, indem der Fokus nicht mehr so stark auf die Lehrpersonen gerichtet wird, denn die Sicht der jeweiligen Lehrperson, mit wie vielen Schülerinnen und Schülern sie in einer Abteilung sinnvoll arbeiten kann, ist je nach persönlicher Belastbarkeit individuell. Demgegenüber hängen die Schülerzahlen aber selbstverständlich auch von anderen Umständen ab, wie zum Beispiel der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler in einer Abteilung. An der bislang gezogenen Obergrenze soll jedoch nichts geändert werden, da sie dem Schutz der Lehrpersonen, aber auch den Schülerinnen und Schülern dienen.

Absatz 2: Seit der Umsetzung des Vorhabens "Neue Ressourcierung Volksschule" wird die Menge der zugeteilten Ressourcen unabhängig von Strukturentscheiden der Schule vor Ort gesprochen. Dies hat zur Folge, dass die Bildung von mehr oder weniger Abteilungen keine Auswirkung auf das Ressourcenkontingent einer Schule hat, sondern lediglich die Schülerzahl dafür massgeblich ist. Aus

diesem Grund werden seither in der Ressourcenverordnung¹¹⁴ nur noch die Mindestschülerzahlen pro Schultyp festgelegt und nicht mehr pro Abteilung.

§ 58 Ausnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die Ausnahmegewilligung von § 21a Abs. 1 SchulG wird neu in einem eigenen Paragraphen geregelt, um Ausnahmen bei allen Rahmenbedingungen anwenden zu können. Zudem wird die Kompetenz zur Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegewilligung vom Regierungsrat auf das BKS übertragen.

Untertitel 4.3 Unterricht

§ 59 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit Inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: In Fällen des Jobsharings kann die Funktion der Klassenlehrperson auch auf zwei Lehrpersonen aufgeteilt werden. Die unterschiedlichen Lohnstufungen (je mit und ohne Klassenverantwortung; vgl. Anhang 2 LDLP) werden in solchen Fällen ebenfalls anteilmässig aufgeteilt.

§ 60 Schuljahr

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1 und 2: Die Regelung von § 7 Abs. 1 und 3 SchulG wird einerseits differenziert, andererseits präzisiert. In Absatz 1 geht um das Schuljahr aus schulorganisatorischer und betrieblicher Sicht. Beim Semesterwechsel ist Klarheit zu schaffen, weil ein variabler Semesterwechsel in Bezug auf die personalrechtlichen Kündigungstermine und -fristen zu viele Unsicherheiten bringt. Wann der Schulunterricht innerhalb eines Schuljahrs jeweils startet und wann er endet, regelt Absatz 2.

§ 61 Schulwoche

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 62 Schulferien

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: Die Kompetenz des BKS zur Festlegung der gesetzlich nicht fixierten, restlichen vier Wochen Schulferien wird auf die Gemeinden übertragen.

§ 63 Unterrichtszeiten

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Unterrichtszeiten sind aktuell nur auf Verordnungsebene geregelt, obwohl sie im Zusammenhang mit der Schulpflicht und den Elternrechten doch erheblich in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen. Darum werden die Unterrichtszeiten – allerdings nur als Rahmen – neu auf Gesetzesebene angehoben.

¹¹⁴ § 4 Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019 ([SAR 421.322](#))

Absatz 2: Die Details zu den Unterrichtszeiten können weiterhin auf Verordnungsebene belassen werden.

§ 64 Schullager und Schulanlässe

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz, bislang jedoch ein Stück weit auf Verordnungsebene verankert.

Die bisherige Regelung in der Verordnung über die Volksschule¹¹⁵ wird in groben Zügen auf die Gesetzesebene angehoben, weil die entsprechende zeitliche Ausdehnung der obligatorischen Unterrichtszeit über den Stundenplan hinaus die Schulpflicht ausdehnt und der Gesetzgeber so zumindest geringfügig in das verfassungsmässige Grundrecht der Persönlichen Freiheit und die Elternrechte eingreift.

Absatz 1: Zunächst gilt es zu differenzieren zwischen obligatorischen und freiwilligen Schullagern. Diese Regelung bildet eine gesetzliche Grundlage dafür, dass überhaupt Schullager angeboten werden können, aber auch, dass der Besuch eines maximal wöchigen Schullagers auch durchgesetzt werden kann. Schullager bilden für die Schülerinnen und Schüler eine wichtige Zeit besonderer Erfahrungen und Lernens, wobei in erster Linie Selbst- und Sozialkompetenzen gestärkt werden können.

Absatz 2: Zu den obligatorischen Schullagern zählen auch die alternativ obligatorischen Schullager, wie sie ein Teil der Schulen anbietet. Dabei können selbst obligatorische Schullager in die Schulferien fallen, wobei in diesem Fall eine Wahlmöglichkeit bestehen muss.

Absatz 3: Die Samstagvormittage wurden zwar vor einiger Zeit als Unterrichtszeit abgeschafft. Dennoch gibt es weiterhin Fälle, wo sich die Schulpflicht ausnahmsweise auch auf den Samstag erstreckt. Dazu gehören insbesondere Kinder- und Jugendfeste oder andere öffentliche Schulanlässe. Auch Schullager können den Samstag miteinschliessen.

§ 65 Lehrplan

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Vor Erlass des Lehrplans 21 und bevor das Kindergartenobligatorium eingeführt worden war, gab es in Bezug auf den Kindergarten einzig Richtziele zu den Selbst-, Sozial- und Sachkompetenzen. Diese sind mittlerweile wie auch zur Primarstufe und zur Oberstufe durch den Lehrplan 21 (Zyklus 1) abgedeckt.

§ 66 Lehrmittel

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Hier wird die wichtige Verbindung zum Lehrplan betont.

Absatz 2: In den obligatorischen Lehrmitteln sind auch die alternative-obligatorischen Lehrmittel enthalten, weshalb diese nicht mehr speziell erwähnt werden müssen. Die freiwilligen Lehrmittel müssen nicht geregelt werden.

¹¹⁵ § 7 Abs. 1 und 2 Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 ([SAR 421.313](#))

§ 67 Unterrichtssprache

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Diese Norm geht auf eine entsprechende Volksinitiative zurück, die im Jahr 2014 in der Volksabstimmung mit einem Ja-Anteil von 55,5 % angenommen wurde.

Absatz 3: Die Regelungskompetenz des Regierungsrats gemäss geltendem Absatz 3 der betreffenden Norm aus dem bisherigen SchulG wird verkürzt, womit weitergehende Ausnahmen auf Verordnungsebene ermöglicht werden, wie das von einigen Anhörungsteilnehmenden gefordert wurde, so beispielsweise zur Ermöglichung eines bilingualen respektive immersiven Unterrichts.

Untertitel 4.4 Schulische Laufbahn

§ 68 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Grundsatz und Ausnahmen werden in separaten Paragrafen geregelt.

Noten sind wie im geltenden Schulgesetz 1981 ausdrücklich auf die Zeugnisse bezogen. Ob die Beurteilung von Einzelleistungen während des Schuljahrs ebenfalls auf Noten basieren, in Worten vorgenommen werden oder auf andere Art und Weise zum Ausdruck gebracht werden, ist Sache der Schule vor Ort.

Absatz 2: Die bestehende Regelung im Schulgesetz wird in Anlehnung an die geltende Promotionsverordnung mit der Nennung der Zwischenberichte ergänzt. Aus Gründen des Datenschutzes sind an dieser Stelle überdies die Selbst- und Sozialkompetenzen zu benennen, damit eine entsprechende Datenbearbeitung auch zulässig ist.

§ 69 Ausnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Promotionsverordnung in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Diese Regelung wird nicht mehr als Vorbehalt gegenüber den Regelungen ab der dritten Klasse der Primarschule formuliert.

§ 70 Stufen- und Typenwechsel

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 71 Laufbahnentscheide

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Kompetenz des Gemeinderats, beziehungsweise nach erfolgter Delegation der Zuständigkeit, die Kompetenz der Schulleitung ist in § 83 E-VSG unten geregelt. Es geht in der neu formulierten Regelung also nur noch darum, das Verfahren festzulegen.

Die teilweise in der Anhörung geforderten Beschleunigungsoptionen sind vorne in § 18 Abs. 2 E-VSG (Begabtenförderung) geregelt.

Absatz 2: Neu entscheidet der Kanton, der bereits bei ausserkantonalen Platzierungen mitwirken musste. Zuständig innerhalb des Kantons ist das BKS (§ 87 Abs. 1 lit. i E-VSG). Solche Entscheide können gemäss den einschlägigen Regelungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über den normalen Rechtsweg beim Regierungsrat und weiter beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 131 Abs. 2 E-VSG).

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.9.

Absatz 3: Die bisherige Formulierung muss geringfügig angepasst werden, weil der Gemeinderat seit Einführung der neuen Führungsstrukturen seine Kompetenz auch an die Schulleitung oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied delegieren kann.

§ 72 Abschlusszertifikat

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 73 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Untertitel 4.5 Infrastruktur

§ 74 Schulanlagen und Schuleinrichtungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Regelung zu den Lehrmitteln ist unter dem Oberbegriff "*Schulmaterial*" unten in § 75 E-VSG zu finden.

Absatz 2: Hier wird eine ergänzende Regelung zur digitalen Schulinfrastruktur geschaffen, die heute unabdingbar ist. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die Möglichkeit des Kantons, gegenüber den Gemeinden und ihren Schulen diesbezüglich gewisse Vorgaben zu machen. Dazu wurden eine Interpellation¹¹⁶ eingereicht sowie entsprechende Forderungen in zwei parlamentarischen Vorstössen gestellt, in der (20.96) Motion¹¹⁷ und im (20.102) Postulat.¹¹⁸

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.4.

§ 75 Schulmaterial

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die einschlägigen Normen des Schulgesetzes zum Schulmaterial werden hier zusammengefasst und gleichzeitig auf die im heutigen Schulbetrieb ebenso unabdingbaren Informatikmittel ausgedehnt.

¹¹⁶ [\(22.164\)](#) Interpellation der SP-Fraktion (Sprecher Alain Burger, Wettingen) vom 21. Juni 2022 betreffend Digitalisierung der Aargauer Schulen

¹¹⁷ [\(20.96\)](#) Motion der FDP-Fraktion (Sprecherin Sabina Freiermuth, Zofingen) vom 12. Mai 2020 betreffend Schaffung von kantonal einheitlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Aargauer Schulen

¹¹⁸ [\(20.102\)](#) Postulat Alain Burger, SP, Wettingen (Sprecher), und Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, vom 12. Mai 2020 betreffend Digitalisierung und Chancengerechtigkeit an der Volksschule und auf der Sekundarstufe II im Kanton Aargau

Absatz 2: Die bislang erwähnte leihweise Abgabe wird ergänzt durch eine weitergehende Option, namentlich mit Fokus auf die in der Schule verwendeten Informatikmittel. Diese Option lehnt sich an die Abgabe von Abonnements für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs an, bei der die Gemeinden auch nicht die vollen Kosten übernehmen müssen, soweit daraus ein weitergehender Nutzen entsteht.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.4.

§ 76 Schulweg

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die Art der Massnahme ist sekundär. Viel wichtiger ist die Frage der Zumutbarkeit des Schulwegs, wozu eine reichhaltige Rechtsprechung existiert, die verschiedene Faktoren wie beispielsweise Alter der betroffenen Kinder und den Zeitbedarf für die Bewältigung des Schulwegs gewichtet. Im Gegensatz zur geltenden Norm im Schulgesetz sind dabei nicht nur Schulwege über die Gemeindegrenze hinaus zu berücksichtigen, sondern auch innerhalb der Gemeinde, insbesondere natürlich dort, wo es sich um eine grössere Gemeinde mit entsprechend längeren Schulwegen handelt. Dies entspricht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts.¹¹⁹

Es macht hingegen keinen Sinn, den unbestimmten Rechtsbegriff der "Zumutbarkeit" weiter zu definieren oder mit konkreten Werten zu füllen, weil nicht alle spezifischen Umstände des Einzelfalls im Gesetz oder in der Verordnung abgebildet werden können. Die heutige Gesetzgebung kommt nicht ohne unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessensspielräume aus; andernfalls wird das Normengfüge zu weit ausgedehnt und es entsteht der Schein, dass alle Lebenssachverhalte und künftigen Entwicklungen vorausgesehen und abschliessend geregelt werden können. Es wäre denn auch illusorisch zu glauben, die Rechtsprechung liesse sich mit möglichst umfassenden Regelwerken minimieren.

Absatz 2: Eine unmittelbare Konsequenz bei Säumnis der Gemeinden betreffend Sicherstellung zumutbarer Schulwege ergibt sich aus der Verpflichtung zur Übernahme notwendiger Transportkosten. Optional können die Gemeinden auch Schulgelder für den Besuch einer auswärtigen Schule übernehmen, sollte dieser Schulweg individuell besser zu bewältigen sein.

§ 77 Bibliothek

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Titel 5. Zuständigkeiten und Aufgaben

Untertitel 5.1 Lehrpersonen

§ 78 Schulkonferenz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

§ 79 Kantonalkonferenz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

¹¹⁹ AGVE 2000 S. 107

Untertitel 5.2 Schulleitung

§ 80 Zusammensetzung

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Die Schulleitungen waren bislang nicht mit einer eigenständigen, expliziten Norm im Schulgesetz verankert, sondern wurden nur indirekt bei den Aufgaben des Gemeinderats im schulischen Bereich erwähnt. Offen gelassen werden hingegen die möglichen Schulleitungsmodelle, so dass der Gemeinderat frei bleibt, die Schulleitung zu organisieren.

Absatz 2: Wichtig ist die direkte Unterstellung, da im Rahmen des Projekts der neuen Führungsstrukturen implizit ausgeschlossen wurde, die Schulleitung mit externen Personen zu besetzen oder in der Verwaltungshierarchie eine den Schulen gegenüber weisungsberechtigte Funktion zwischen Gemeinderat und Schulleitung einzusetzen, die über den schulischen Bereich hinaus auch noch für andere Verwaltungsbereiche verantwortlich ist (zum Beispiel Gemeindeschreiberin/Gemeindeschreiber). Gegenüber Geschäftsleitungen in grösseren Gemeinden, die sich einzig der Schule widmen, aber von den Gemeinden vollständig finanziert werden, weil sie über den gesetzlich verankerten Berufsauftrag der Schulleitungen eingesetzt werden, namentlich im Bereich der Schulbauten, ist dagegen nichts einzuwenden.

Die Aufgabe der internen Qualitätssicherung ist in § 81 Abs. 2 lit. b E-VSG unten verankert.

§ 81 Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Hier erfolgt eine Präzisierung, weil es heute dem Regelfall entspricht, dass die meisten delegierbaren Entscheide in die Kompetenz der Schulleitung gegeben werden.

Einigen Forderungen aus der Anhörung entsprechend wird neben der schulischen Führung auch die personelle Führung ausdrücklich genannt; bei beiden Bereichen der Führung bleibt aber der Fokus auf der operativen Ebene. Grundsätzlich bleibt die Personalführung aber primär Gegenstand der Personalgesetzgebung (GAL, LDLP, VALL).

Absatz 2: Diese Regelung steht in Verbindung zum Berufsauftrag der Schulleitung.¹²⁰

Untertitel 5.3 Gemeinderat

§ 82 Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

§ 83 Entscheide

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Diese Regelung wird insoweit präzisiert, als es sich um schulische und nicht um personelle Entscheidungen handelt. Letztere werden im GAL geregelt. In wenigen Bereichen ist das BKS zuständig, so zum Beispiel bei der vorzeitigen Entlassung aus der Schulpflicht (§ 31 Abs. 3 E-VSG), bei einem befristeten Schulausschluss bis zwölf Wochen (§ 117 Abs. 3 E-VSG) und neu bei Zuweisungen in Sonderschulen (§§ 71 Abs. 2 und 87 Abs. 1 lit. i E-VSG), weshalb hier ein entsprechender Vorbehalt anzubringen ist.

Absatz 2: Diese Regelung gilt unverändert wie bisher für Schulgelder, die für den Besuch einer auswärtigen Schule anfallen. Neu soll nun der Gemeinderat erstinstanzlich gegenüber Schülerinnen und

¹²⁰ Siehe § 33 Abs. 1 der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) vom 13. Oktober 2004 ([SAR 411.211](#))

Schülern beziehungsweise deren Eltern auch über Transportkosten, Kosten bei Schulausschlüssen und dergleichen entscheiden, womit der Rechtsmittelweg neu an den Schulrat des Bezirks führen wird (siehe §§ 85 und 131 E-VSG). Bisher entschied darüber jeweils das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.¹²¹ Hingegen gilt die Regelung – was sich aus der Systematik des E-VSG und dem Wortlaut der Bestimmung ergibt – nicht für Kosten, die mit dem Besuch einer Privatschule zusammenhängen. Darüber soll wie bisher das Verwaltungsgericht – vorbehaltlich § 103 E-VSG (Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen) – im Klageverfahren entscheiden.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.8.

Absatz 3: Das Verfahren nach erfolgter Delegation der Entscheidungsbefugnisse soll neu direkt bei der bestehenden, einschlägigen Delegationsregelung des Gemeindegesetzes¹²² eingefügt werden, was sachgerecht und eleganter ist und somit an dieser Stelle nur mehr ein entsprechender Verweis anzubringen ist.

Untertitel 5.4 Schulrat des Bezirks

§ 84 Zusammensetzung und Wahl

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 2: Nach Änderungen des Wohnsitzerfordernisses¹²³ unter anderem bei den Bezirksgerichten (früher Bezirk; heute Kanton) ist auch in Bezug auf die Schulräte der Bezirke eine entsprechende Anpassung beziehungsweise Klärung angebracht.

§ 85 Entscheide

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Hier drängt sich eine Klärung bezüglich der rechtmässigen Besetzung auf, denn es handelt sich beim Schulrat zwar nicht um eine gerichtliche Instanz, so doch aber um eine (verwaltungsinterne) Rechtsmittelinstantz, bei der es nicht dem Zufall überlassen werden darf, ob alle gewählten Mitglieder präsent sind. Es kommt auch bei diesem Gremium immer wieder zu unvorhersehbaren Abgängen (Wegzug, akute Erkrankung), die nicht gleich ersetzt werden können. Überdies gibt es bisweilen Ausstände, ohne dass ein Ersatzmitglied eingesetzt werden könnte. Dass der Schulrat nicht über personalrechtliche oder gar sachfremde Angelegenheiten entscheiden kann, ergibt sich aus dem Verweis betreffend die Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderats beziehungsweise gemäss Zuständigkeit nach erfolgter Delegation.

Absatz 2: Diese neue Regelung zur Problematik der korrekten Besetzung des Spruchkörpers im Fall von Abgängen während der Amtsperiode oder wegen Ausständen entschärft das entsprechende Risiko. So wird nämlich in einem neueren Entscheid des Bundesgerichts ausgeführt, dass bei verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen zwar nicht Art. 30 Abs. 1 BV zur Anwendung gelangt, aber doch der Regelung von Art. 29 Abs. 1 BV Nachachtung zu verschaffen ist, wonach ein bestimmtes Mass an Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit verlangt wird.¹²⁴

¹²¹ Gestützt auf § 60 Abs. 1 lit. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ([SAR 271.200](#))

¹²² § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ([SAR 171.100](#))

¹²³ Siehe § 5 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 10. März 1992 ([SAR 131.100](#)) sowie § 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 6. Dezember 2011 ([SAR 155.200](#))

¹²⁴ [BGE vom 5. Februar 2022 \[2D_39/2021\]](#)

Absatz 3: Eine entsprechende Regelung fehlte bislang. Aufgrund der quasi richterlichen Funktion der Schulräte ist eine diesbezügliche Klärung angebracht.

§ 86 Weitere Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Untertitel 5.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

§ 87 Aufgaben

Neue Regelung in **Absatz 1** und **2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3**.

Absatz 1: Die Aufgaben des BKS sind nicht ausdrücklich, sondern nur indirekt geregelt. Zwar ergeben sich die departementalen Aufgaben aus einigen anderen Regelungen, aber es ist vor allem mit Sicht auf den Datenschutz von Vorteil, die verschiedenen Aufgaben klar zu benennen – allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, weil weitere Aufgaben wie gesagt bereits anderweitig beziehungsweise andernorts in diesem sowie in anderen Gesetzen verankert sind (zum Beispiel in der Personalgesetzgebung und in der Aufgaben- und Finanz-Gesetzgebung).

Litera i): Hier wird die neue Zuständigkeit des Kantons für Sonderschulzuweisungen verankert.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.9.

Absatz 2: Der Spagat zwischen Aufsicht und Beratung, welche im Wesentlichen die Schulaufsicht des BKS wahrnimmt, stösst bisweilen an Grenzen. Dennoch lassen sich diese beiden Bereiche nicht immer ganz trennen und sind manchmal fließend. Neben der Schulaufsicht berät beispielsweise auch der departementale Rechtsdienst Schulleitungen und Gemeinderäte, nicht aber Eltern und Lehrpersonen in persönlichen Angelegenheiten, weil dabei das Risiko einer Befangenheit besteht, wenn der Rechtsdienst im Beschwerdefällen tätig werden muss (Beschwerde-Instruktion und/oder Entscheid). Die Beratungen erfolgen daher grundsätzlich nicht fallspezifisch, sondern in genereller Art und Weise. Es geht vor allem darum, bereits vorweg ein möglichst rechtskonformes Verfahren sicherzustellen.

Absatz 3: § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Gebührengesetzes¹²⁵, dessen Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2024 geplant ist, sieht vor, staatliche Leistungen spezialgesetzlich als unentgeltlich zu bezeichnen, weshalb an dieser Stelle die Unentgeltlichkeit für die genannten Leistungen explizit verankert wird.

Untertitel 5.6 Erziehungsrat

§ 88 Zusammensetzung und Wahl

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

§ 89 Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Die Regelung im Schulgesetz entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, sondern ist noch auf eine Zeit zurückzuführen, in der noch der Erziehungsrat einen nicht unerheblichen Anteil an Aufgaben des Departements bewältigt hatte. So hatte der Erziehungsrat und vor Inkrafttreten der neuen Kantonsverfassung und beim Erlass des Schulgesetzes 1981 noch gewisse Rechtssetzungs- und Rechtsprechungsfunktionen. Neben seiner Funktion als vorberatendes Organ des Regierungs-

¹²⁵ [GR.23.88](#) (2. Lesung Allgemeines Gebührengesetz)

rats gemäss Absatz 1 und der Bewilligung von Privatschulen gemäss Absatz 3 sind aktuell im Bereich der Volksschule kaum mehr weitergehende Aufgaben im Portfolio des Erziehungsrats enthalten.

Untertitel 5.7 Regierungsrat

§ 90 Kompetenzen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.3.

Absatz 3: Diese bisherige Kompetenz wird aktuell weder eingeschränkt noch ausgebaut, weshalb sonst, jedoch unter Vorbehalt der Geringfügigkeit gemäss § 10 Organisationsgesetz, gestützt auf § 82 Abs. 1 lit. a KV der Grosse Rat (inklusive Referendumsmöglichkeit) zum Abschluss interkantonalen Verträge zuständig bleibt.

§ 91 Pilotprojekte

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1, 2 und 3: Schulversuche sind immer möglich, solange die gesetzlichen Regelungen eingehalten werden. Will man aber davon abweichen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage. Das Schulgesetz kennt aktuell gleich zwei Regelungen zu den Schulversuchen – eine in der Zuständigkeit des Erziehungsrats und eine in der Zuständigkeit des Grossen Rats. Solche Regelungen haben den Zweck, dass für eine beschränkte Zeit unter den normierten Voraussetzungen vom Gesetz abgewichen werden darf. Leider finden sich in den Materialien zum Schulgesetz dazu weder Erläuterungen noch protokollierte Voten, und es ist nicht leicht zu erkennen, warum eine solche doppelte Zuständigkeit geschaffen wurde. Klar ist zwar, dass dem Erziehungsrat dabei ein geringerer Spielraum eingeräumt wurde, während dem Grossen Rat praktisch keinerlei Grenzen auferlegt wurden. Die aktuelle Norm des Schulgesetzes 1981¹²⁶ gewährt ihm gar, auch noch den Rahmen für den Schulversuch festzulegen. Das ist aus Sicht des verfassungsmässigen Legalitätsprinzips zumindest fragwürdig.

Entsprechende neuere Normierungen für Pilotprojekte finden sich auch in anderen Gesetzen¹²⁷. Aus heutiger Sicht macht es aus verschiedenen Gründen Sinn, solche Pilotprojekte – wie auch in anderen Gesetzen – allein in der Zuständigkeit des Regierungsrats anzusiedeln. Der Grosse Rat kann mit seinem politischen Instrumentarium, insbesondere mit einer Motion oder einem Postulat, den Regierungsrat zur Durchführung entsprechender Pilotprojekte bewegen, sollte dieser untätig bleiben oder sich dagegen wehren. Auch der Erziehungsrat als vorberatendes Organ des Regierungsrats kann diesen dazu anhalten, Pilotprojekte an die Hand zu nehmen. Der Regierungsrat seinerseits schlägt dem Parlament im Rahmen des AFP Entwicklungsschwerpunkte vor. Zudem verfügt er über die Unterstützung einer leistungsfähigen Verwaltung, die entsprechend Pilotprojekte schulnahe erarbeiten und durchführen kann.

¹²⁶ § 89 Abs. 2 [SchulG](#); siehe auch § 84 Abs. 1 [SchulG](#) betreffend den Erziehungsrat

¹²⁷ Siehe § 22a Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ([SAR 428.500](#)); § 39a Gesundheitsgesetz (GSG) vom 20. Januar 2009 ([SAR 301.100](#))

Titel 6. Qualitätssicherung

Untertitel 6.1 Qualitätsansprüche

§ 92 Instrumentarium

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

6.2 Kantonale Leistungstests

§ 93 Zweck und Durchführung

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 3: Kooperation und Bündelung entsprechender Arbeiten sind wichtig, weshalb hierfür eine klare Grundlage geschaffen wird.

§ 94 Weitergabe und Veröffentlichung

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1 und 2: Neben den mit der Durchführung kantonaler Leistungstests gewonnenen Chancen im Hinblick auf eine Qualitätskontrolle der Schulen ergeben sich auch Risiken, so zum Beispiel, wenn mit diesen Tests "Rankings" von Schulen, Abteilung oder Lehrpersonen gemacht werden, die mit falschen Folgerungen verbunden werden. Deshalb drängt es sich auf, mit dieser und den folgenden Regelungen das im IDAG¹²⁸ verankerte Öffentlichkeitsprinzip einzuschränken.

Die Weitergabe der Testergebnisse bezwecken und helfen überdies den weiterführenden Schulen, einen allfälligen individuellen Förderbedarf rasch zu ermitteln; sie dient somit der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss § 93 Abs. 2 lit. a E-VSG.

§ 95 Detailregelungen

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese Regelung ist erforderlich, um die Details weiterhin auf Verordnungsebene platzieren zu können.

Titel 7. Kantonale Unterstützung

Dieser Titel nimmt unmittelbar Bezug auf § 29 Abs. 2 KV, der nicht nur eine reine finanzielle Beteiligung des Kantons umfasst, sondern auch weitere Unterstützungsmassnahmen wie beispielsweise die Lohnadministration und die Digitalisierung der Schulverwaltung.

§ 96 Personelle Ressourcen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1, 2 und 3: Wie bereits im Marginale wird präzisiert, dass es sich um personelle Ressourcen handelt, wobei mit der zentralen Lohnzahlung des Kantons für die dem GAL unterstellten Personen letztlich selbstverständlich auch erhebliche Geldmittel fliessen. Diese werden aber bekanntlich zwischen den Gemeinden und dem Kanton aufgeteilt. Daran ändert sich inhaltlich auch nichts.

¹²⁸ Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 ([SAR 150.700](#))

§ 97 Personalaufwand

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Gegenüber der entsprechenden Regelung im Schulgesetz wird hier einerseits eine Präzisierung zum Personalaufwand gemacht, indem auf die Regelschule und die Förder- und Stützangebote fokussiert wird, andererseits werden die beiden Absätze miteinander in einem Absatz verbunden.

§ 98 Bildungs-Identität

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Die Bildungs-Identität hängt mit Edulog¹²⁹ zusammen und bildet Teil des BKS-Projekts "Koneksa" und ist an die Regelung im neuen Volksschulgesetz des Kantons Solothurn angelehnt¹³⁰.

Absatz 1: Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige für eine Person bestimmte und unveränderliche Nutzungs-Identität im Schulumfeld, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der Volksschule dient.

Absatz 2: Der Kanton sorgt dafür, dass die organisatorischen und technischen Grundlagen für eine Bildungs-Identität bestehen, die von den Gemeinden (Schulen) genutzt werden kann. Für die notwendige Datenlieferung der Schulen stellt der Kanton eine Software sowie standardisierte Schnittstellen (vgl. § 99 E-VSG) zu den IT-Systemen der Gemeinden zur Verfügung (vgl. § 74 Abs. 2 E-VSG). Der Kanton trägt diese Kosten. Der Regierungsrat regelt die weiteren Personengruppen des Schulpersonals durch Verordnung (vgl. § 104 E-VSG).

Absatz 3: Die Kantone haben eine Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz aufgebaut. Die EDK hat ihre Fachagentur Educa mit der Umsetzung beauftragt, die unter dem Namen Edulog auftritt.

Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für den Betrieb der Föderation notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Im Gesetz ist daher eine Bestimmung zu verankern, damit der Kanton und seine Schulen Edulog beitreten können. Der Kanton liefert dabei bestimmte, wenige Stammdaten der Nutzenden an den Verbund. Zu den Stammdaten zählen nur wenige Angaben zur Person (zum Beispiel Vor- und Nachname, Schule, Schulstufe, Klasse, Rolle als Schülerin beziehungsweise Schüler, Lehrperson). Es bestehen strenge Datenschutzregelungen zugunsten der Nutzenden in den Reglementen und Verträgen von Edulog, die vom Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich mitredigiert wurden.

Diese Grundlage erlaubt schliesslich auch eine (zusätzliche) Zusammenarbeit mit Dritten, so etwa mit dem künftigen, staatlichen E-ID-Anbieter nach dem geplanten E-ID-Gesetz des Bundes.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.4.

§ 99 Digitale Infrastruktur

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Der Kanton fördert und unterstützt die Vernetzung der digitalen Infrastruktur der Schulen. Die Hauptverantwortung für die ICT-Infrastruktur verbleibt bei den Gemeinden (§ 74 f. E-VSG). Das BKS unterstützt die Schulen in der Vernetzung ihrer Anwendungen mit anderen Schulen, Lehrmittelanbietern und dem Kanton. Dazu kann es insbesondere standardisierte technische Schnittstellen für verbreitete Programme zur Verfügung stellen und eine Standardsoftware für die Schuladministration oder andere Schulzwecke zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen.

¹²⁹ <https://www.edulog.ch/de>

¹³⁰ § 9 Volksschulgesetz (VSG) vom 26. Januar 2022 (BGS 413.111), in Kraft seit 1. August 2023.

Absatz 2: Technische Datenaustauschstandards und Schnittstellen zwischen den Systemen der Schulen und dem Kanton reduzieren den administrativen Aufwand und vereinfachen die Zusammenarbeit. Wo immer möglich wird das BKS keine bestimmte digitale Infrastruktur zur Verwendung vorschreiben, sondern technische Schnittstellen zu und zwischen den verbreiteten IT-Anwendungen zur Verfügung stellen und/oder verbindliche technische Datenaustauschstandards festlegen, die der effizienteren Aufgabenerfüllung dienen. Die Schulen vor Ort werden weiterhin möglichst eigenständig über die eingesetzten Anwendungen entscheiden können. Nur im Ausnahmefall wird die Nutzung einer bestimmten digitalen Infrastruktur verbindlich vorgegeben werden. So bestehen bereits heute bestimmte digitale Infrastrukturen zwischen den Schulen und dem Kanton, die faktisch von allen Schulen genutzt werden müssen:

- Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA): Diese Anwendung wird zur Administration der Anstellungen und Löhne sowie zur Bewirtschaftung und dem Controlling der personellen Ressourcen verwendet. Die Lohnadministration obliegt dem Kanton, ebenso die Verteilung der personellen Ressourcen (vgl. § 97 E-VSG). Die Anstellungen erfolgen dagegen durch die Schulen vor Ort. In diesem Dreiecksverhältnis Lehrperson - Gemeinde - Kanton (vgl. §§ 41–46 GAL) ist die Verwendung einer zentralen digitalen Infrastruktur zwingend.
- Zusatz zu "Lehreroffice" zwecks Führung der Bildungsstatistiken im Auftrag des Bundesamts für Statistik, Statistik Aargau und des BKS.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.4.

§ 100 Beschaffung von Lehrmitteln

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Absatz 1: Auf die bisherige Regelung der speziellen Kompetenz des Regierungsrats kann verzichtet werden, weil dies im Rahmen der GAF-Gesetzgebung mit den entsprechenden Schwellenwerten normiert ist.

§ 101 Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Hiermit wird eine Grundlage für entsprechende Leistungen des Kantons geschaffen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.5.

§ 102 Ausserschulische Jugendarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Verordnung über die Volksschule in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Entsprechend den Anliegen der (22.148) Motion¹³¹ wird der Kreis der in der Jugendarbeit tätigen Akteure gegenüber dem bisherigen Recht, wo nur Gemeinden und Kirchgemeinden genannt wurden, erweitert.

Demgegenüber braucht es eine Grenze zur "beliebigen" Jugendarbeit; so müssen die dahinterstehenden Akteure der Jugendarbeit eine gewisse Professionalität in ihrer Struktur aufweisen sowie in der Öffentlichkeit in Bezug auf deren Qualität und somit auch in Bezug auf deren Ausbildungsstand entsprechend bekannt und anerkannt sein. Wie bis anhin sollen mit Anschubfinanzierungen schwerpunktmässig der Auf- und Ausbau von professionellen Strukturen unterstützt werden. Die Details dazu regelt der Regierungsrat durch Verordnung (§ 104 Abs. 1 lit. e E-VSG).

¹³¹ (22.148) Motion Rita Brem-Ingold, Mitte, Oberwil-Lieli (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Colette Basler, SP, Zeihen, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Kurt Gerhard, SVP, Brittnau, Markus Lang, GLP, Brugg, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, vom 14. Juni 2022 betreffend Änderung § 67b, Leistung der Strukturen der ausserschulischen Jugendarbeit

Absatz 2: Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen, nachdem mit der oben genannten Motion dessen ersatzlose Aufhebung verlangt worden war und der Regierungsrat die Motion mit Erklärung entgegengenommen hatte.

§ 103 Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Diese neue Regelung schafft eine Möglichkeit für besondere Situationen, in denen im Rahmen des bestehenden Volksschulangebots kein passendes Angebot für eine Schülerin oder einen Schüler gefunden werden kann, oder wenn (vorübergehend) kein Platz in einer vom Kanton anerkannten Sonderschule verfügbar ist. Privatschulen führen in manchen Fällen ein spezielles Angebot, das auf den spezifischen Bedarf des betreffenden Kindes oder Jugendlichen zugeschnitten ist.

Absatz 2: Die Finanzierung eines Privatschulbesuchs durch den Kanton soll gemäss den einschlägigen Regelungen der Betreuungsgesetzgebung zu den Tagessonderschulen (§ 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 BeG). Der Gemeindebeitrag beträgt aktuell Fr. 620.– pro Kalendermonat, der Elternbeitrag Fr. 10.– pro Mittag.

Absatz 3: Die Preise (Pauschalen) und die Qualität variieren zwischen verschiedenen Privatschulangeboten und können auch umstritten sein. Daraus kann das Problem ungedeckter oder überhöhter Kosten sowie mangelnder Qualität entstehen. Wird keine mit anerkannten Sonderschulen vergleichbare Qualität erreicht, ist das Recht auf Bildung und der unentgeltliche Schulunterricht gemäss Art. 19 BV tangiert. Eine entsprechend ausgerichtete Aufsicht über Privatschulangebote, die als Sonderschulung finanziert werden, soll dies verhindern.

Um angemessene Kosten der Privatschule als Sonderschule sicherzustellen, sollte die gesetzliche Möglichkeit bestehen, nicht nur Kostengutsprache im besonderen Einzelfall zu leisten, sondern auch Leistungsverträge mit Privatschulen abzuschliessen. So besteht ein gewisser Spielraum zum Aushandeln von Leistungen, Qualität und Preis. Überdies können die genauen Modalitäten (Zahlung, Berichterstattung) auf diese Art und Weise speziell geregelt werden.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.9.

§ 104 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Literae a) und b): Den neueren Entwicklungen wird mit einer etwas anderen Formulierung Rechnung getragen ist (beispielsweise keine Zusatzlektionen mehr).

Litera c): Neu, siehe oben Kommentar zu § 98 E-VSG.

Litera d): Neu, siehe oben Kommentar zu § 101 E-VSG.

Litera e): Hier wird zusätzlich erwähnt, dass der Regierungsrat auch die Beitragshöhe regelt (siehe oben Kommentar zu § 102 E-VSG).

Litera f): Neu, siehe oben Kommentar zu § 103 E-VSG.

Titel 8. Schuldienste

§ 105 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Da die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zum grösseren Teil die Sekundarstufe II betrifft, werden die betreffenden Normen ins Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung überführt, womit nur noch ein Absatz erforderlich ist. Bisher wurde umgekehrt im GBW auf das Schulgesetz verwiesen

(§ 42 Abs. 1 GBW). Die entsprechende Änderung im GBW wird über eine Fremdänderung im neuen Mittelschulgesetz vorgenommen.

§ 106 Schulsozialarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Auf die Regelung im bisherigen Absatz 1 des Schulgesetzes kann verzichtet werden. Die Delegationskompetenz von Satz 2 in Absatz 2 wird mit den übrigen Delegationsnormen zu den Schuldiensten zusammengefasst und am Schluss des 8. Titels zu den Schuldiensten verankert (vgl. § 115 E-VSG unten).

§ 107 Schulpsychologischer Dienst a) Aufgaben

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 108 b) Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 109 c) Verschwiegenheit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

§ 110 Kinder und Jugendpsychiatrische Dienstleistungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

§ 111 Schulärztlicher Dienst

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: Das geltende Recht (§ 62 Abs. 1 Satz 2 SchulG) enthält im Katalog der Hauptaufgaben unter anderem die Durchführung von epidemiologischen Massnahmen. Diese sind hauptsächlich in der Bundesgesetzgebung geregelt. Die kantonalen Ausführungsbestimmungen sind in der kantonalen Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien-Gesetzgebung¹³² verankert, weshalb an dieser Stelle von einer Doppelnormierung abgesehen wird.

§ 112 Vorsorgeuntersuchung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 3: Die Regelung wird mit einer Anhörungspflicht zugunsten der Gemeinden ergänzt.

§ 113 Schulzahnpflege

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3**.

§ 114 Schulzahnprophylaxe

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

¹³² Verordnung über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien-Gesetzgebung (VV EpG) vom 28. Oktober 2015 ([SAR 320.112](#))

§ 115 Detailregelungen

Sämtliche Delegationsnormen der Schuldienste (§ 60 Abs. 3, § 60a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 8, § 61 Abs. 5, § 61a Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2, § 63 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 SchulG) werden unter einem einzigen Paragraphen zusammengefasst.

Titel 9. Disziplinarische Bestimmungen

Die Regelungen zum bisherigen Disziplinarrecht gemäss den §§ 38a–38e SchulG werden soweit wie möglich dereguliert, indem die Massnahmen bei leichten und mittleren Verstössen de lege ferenda auf Verordnungsstufe normiert werden.

§ 116 Grundsatz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Hier wird das Subsidiaritätsprinzip verankert und damit vermerkt, dass im Rahmen des Schulbetriebs das Augenmerk primär auf die Pädagogik gerichtet sein sollte – so zu sagen als Vorstufe der Disziplinar-massnahmen.

Tatsächlich kann die Grenze zwischen pädagogischen und disziplinarischen Massnahmen fließend sein, wie dies auch im Rahmen der Anhörung geltend gemacht wurde. Mit der Regelung in Absatz 1 soll das im Verwaltungsrecht gängige Verhältnismässigkeitsprinzip konkretisiert werden. Neben der Bildung prägt die Erziehung den schulischen Alltag, auch wenn sich die Schule primär auf die Bildung konzentrieren können sollte. Demgemäss sind vorab stets sämtliche pädagogischen Optionen anzuwenden, bevor zu disziplinarischen Massnahmen gegriffen werden. Denn mit dem Disziplinarrecht überschreitet man gewissermassen den pädagogischen Bereich, geht es doch bei den disziplinarischen Massnahmen vornehmlich um die Sicherung eines geordneten Schulbetriebs, womit gleichzeitig ein juristisch relevanter Bereich tangiert wird. Im Gegensatz zu pädagogischen Massnahmen sind disziplinarische Massnahmen rechtlich anfechtbar und können so auf dem Beschwerdeweg überprüft werden.

Absatz 2: Grundsätzlich fallen Körperstrafen, Einschliessung und Kollektivstrafen unter die entsprechenden Straftatbestände des Schweizerischen Strafgesetzbuchs.¹³³ Angesichts der UN-Kinderkonvention und den aktuell in den eidgenössischen Räten laufenden Debatten zu entsprechend umstrittenen "Erziehungsmethoden" ist es angebracht, ein solches Verbot auch weiterhin im neuen Volksschulgesetz beizubehalten. Mit der Neuformulierung des bisherigen Grundsatzes in § 38a SchulG kann künftig auf die ausdrückliche Nennung der Kollektivstrafe verzichtet werden, während die Betonung kurz und prägnant auf die körperliche und psychische Gewalt gelegt wird. Mit der speziellen Nennung der psychischen Gewalt wird überdies ein Konnex gemacht zu "Mobbing" und "Bossing", das in den letzten Jahren, besonders mit dem Aufkommen der sozialen Medien, immer stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt ist.

Sexuelle Übergriffe können – je nach Tatbestand – unter der psychischen Gewalt und/oder unter der physischen Gewalt subsumiert werden, weshalb auf eine explizite Nennung der sexuellen Gewalt verzichtet wird. Die Formen der psychischen Gewalt sind vielfältig. Verstanden werden darunter im Wesentlichen Angriffe auf die Gefühle, Gedanken, das Selbstwertgefühl und die Selbstsicherheit eines Menschen. Das Ausüben von Kontrolle und Macht spielt dabei eine grosse Rolle. Betroffen sind verschiedene Ebenen, also nicht nur Schülerinnen und Schüler untereinander, sondern auch in Verbindung zwischen Lehrpersonen, Schulleitungen und Eltern – und dies in jede Richtung. Die Regelung von § 116 ist in einer engen Verbindung mit dem Strafrecht zu betrachten, wo hauptsächlich die einschlägigen Straftatbestände massgebend sind. Dennoch ist es angezeigt, die beiden unterschied-

¹³³ Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 ([SR 311.0](#)), so zum Beispiel Tätlichkeit, Körperverletzung, Nötigung, Beschimpfung, Freiheitsberaubung u.a.

lichen Ausprägungen von Gewalt im neuen Volksschulgesetz ausdrücklich anzusprechen. Es soll damit ein klares Bekenntnis zu einer gewaltfreien Schule statuiert werden. Es gibt nämlich auch subtilere Formen von Gewalt, die je nach den Umständen in einem Graubereich zu strafrechtlich relevanten Handlungen liegen. Auch diese sollen explizit in der Schule keinen Platz haben. Geahndet werden können sie trotzdem entweder über disziplinarische (Schülerinnen und Schüler) oder anstellungsrechtliche Massnahmen (Lehrpersonen).

§ 117 Verstösse und Zuständigkeiten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Bei leichten bis mittleren Verstössen gegen die Schulvorschriften und entsprechenden Massnahmen in der unteren Hälfte der Eskalationsstufe, reichen weitergehende Regelungen auf der Verordnungsebene.

Absatz 2, literae a) und b): Hier geht es um die bisher in § 38c Abs. 1 lit. f SchulG verankerten gravierenden Massnahme, die entsprechend stark in das Recht auf Schule eingreift, sowie um die bisher in § 38c Abs. 1 lit. g SchulG verankerten und noch schärferen Massnahme, die das Recht auf Schule verwirken lässt, soweit sie nicht die Schulpflicht tangiert, was dementsprechend nur bei älteren Schülerinnen und Schülern in Betracht gezogen werden kann.

§ 118 Ersatzmassnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1 und 3: Der an dieser Stelle nicht übernommene Teil der aktuellen Regelung im Schulgesetz ist neu oben bei den Elternpflichten geregelt (§ 47 Abs. 2 E-VSG).

§ 119 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Weil das Disziplinarrecht auf Gesetzesebene nun stark dereguliert wird, ist die bisherige Kompetenznorm aus dem Schulgesetz entsprechend zu erweitern.

Titel 10. Strafrechtliche Bestimmungen

Im Jahr 2011 wurden die kantonalen Strafprozessordnungen und Jugendstrafprozessordnungen durch zwei entsprechende Bundesgesetze ersetzt, wovon grundsätzlich auch die kantonale Nebenstrafgesetzgebung tangiert ist. Im Nachgang zu den Neuerungen bei den Führungsstrukturen ist es umso mehr Zeit, die Strafkompetenzen der bisherigen Schulbehörden generell an die jeweiligen Strafbehörden zu übertragen, zumal diese Kompetenz ohnehin nicht an die Schulleitung delegiert werden sollte.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.6.

§ 120 Verstoss gegen Mitwirkungspflichten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Das Verfahren wird in einer separaten Norm geregelt (siehe § 122 E-VSG unten). Auf einen Bussenrahmen wird verzichtet, da einerseits nach Übertragung der Kompetenz an die professionellen Strafbehörden kein entsprechender Koordinationsbedarf mehr besteht und andererseits bereits ein Bussenrahmen im StGB vorhanden ist, der nicht zwingend eingeengt werden muss.

§ 121 Schulversäumnis

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Die im Schulgesetz enthaltene zwingende Ermahnung stellt weder eine Strafe "*sui generis*" dar, noch soll sie als Disziplinar massnahme verstanden werden. Sie ist für sich allein betrachtet nicht anfechtbar, sondern stellt lediglich eine Konkretisierung des verwaltungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismässigkeit dar. Sie soll nun neu aber generell als Strafvoraussetzung qualifiziert werden.

Absatz 2: Für die Strafbarkeit ist einzig entscheidend, ob ein Kind von der Schule rechtmässig beurlaubt beziehungsweise dispensiert ist oder nicht. Ob das Kind entschuldigt ist oder nicht, ist weniger bedeutend. Würde die im heute geltenden Schulgesetz verankerte Strafnorm wörtlich angewendet, könnte derjenige, der das Kind aus der Schule nimmt, gleichzeitig aber einen aus rechtlicher Sicht unzulänglichen Grund mitteilt, nicht bestraft werden, was sicher nicht Sinn der Strafnorm sein kann.

Die bisherige Formulierung stellte lediglich die vorsätzliche Begehung unter Strafe, womit die fahrlässige Begehung straflos bleiben würde. Obwohl davon auszugehen ist, dass im Ergebnis eine fahrlässige Begehung eher unwahrscheinlich ist, werden zwecks Vereinfachung des Verfahrens sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässige Begehung unter Strafe gestellt; denn damit treten die Gründe, weshalb es zum Schulversäumnis gekommen ist, in den Hintergrund, womit die Verfahren schlanker und schneller geführt werden können.

Im Rahmen des Strafverfahrens ist der Grund der Abwesenheit indes massgebend für die Frage, ob überhaupt ein Schulversäumnis vorliegt oder nicht: Gründe für Abwesenheiten, die sich ausserhalb des Herrschaftsbereichs der Verantwortlichen befinden (beispielsweise Krankheit des Kindes), können keine strafrechtlichen Folgen bewirken. Deshalb liegt in solchen Fällen kein Schulversäumnis vor. Erst wenn das Schulversäumnis bejaht wird, muss der Grund der Abwesenheit genauer geprüft werden (beispielsweise vorab bewilligter Urlaub oder bewilligte Dispensation).

Die beiden bisherigen Tatbestände werden im Übrigen zusammengefasst und das Verfahren wird in einem separaten Paragraphen geregelt (siehe § 122 E-VSG unten).

§ 122 Verfahren

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Auf eine Festlegung des Bussenrahmens kann hier wie auch in den §§ 120 und 121 E-VSG verzichtet werden.

Titel 11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen unter diesem Titel lehnen sich teilweise an neuere Volksschulgesetze anderer Kantone an, insbesondere an die §§ 4-7 des Volksschulgesetzes des Kantons Solothurn.¹³⁴ Die folgenden Normen im E-VSG sind aber vor allem in Bezug auf die Weitergabe von Personendaten an neue Schulen etwas liberaler ausgestaltet.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.7.

¹³⁴ Volksschulgesetz des Kantons Solothurn (VSG) vom 26. Januar 2022 ([BGS 413.111](#)); in Kraft seit 1. August 2023

§ 123 Bearbeitung von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Eine ähnliche Regelung ist bereits in § 35a des aargauischen Betreuungsgesetzes enthalten. In Anlehnung an § 6 des solothurnischen Volksschulgesetzes sowie § 73 Abs. 2 des bernischen Volksschulgesetzes¹³⁵ wird sie hier entsprechend erweitert.

Die einzelnen Aufgaben der Schulen, die eine Bearbeitung von Personendaten mit sich bringt, werden zum Teil bereits andernorts im E-VSG geregelt, jedoch nicht umfassend, weshalb hier die wichtigsten Aufgaben, bei denen ein datenschutzrechtlicher Rahmen gesetzt werden muss, aufgelistet werden.

Es bestehen insbesondere die folgenden datenschutzrelevanten Aufgaben der Schulen:

Litera a): Bei den Schulen fallen diverse organisatorische und administrative Tätigkeiten an, zum Beispiel das Führen von Klassenlisten, Listen für die Einteilung von Schülerinnen und Schülern in Schulhäuser, Abteilungen, Frei- und Wahlfächer, allgemeine Korrespondenz etc.

Litera b): Die Lehrpersonen beurteilen den Lernstand und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Selbst- und Sozialkompetenz in Zwischenberichten und Zeugnissen.

Litera c): Bei der Planung und Umsetzung von Förder- und Stützmassnahmen in allen schulischen Angeboten nach den Titeln 2.2–2.4 (unter anderem Logopädie) werden so unter anderem Förderpläne und Berichte erstellt, die namentlich auch besonders schützenswerte Personendaten (unter anderem Gesundheit) enthalten.

Litera d): Die Schulen sind während der Unterrichtszeit anstelle der Eltern für die Aufsicht und Betreuung der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zuständig. Dies ist eine Folge der Schulpflicht. Auch in diesem Rahmen werden teilweise besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet (unter anderem Angaben zu Allergien oder chronischen Erkrankungen).

Litera e): Auch bei der Organisation und Durchführung von Schulanlässen fallen Personendaten an. Zu denken ist an Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulveranstaltungen.

Litera f): Schulergänzende Angebote gemäss Titel 2.5 sind – je nach Schule – namentlich Musikschulen und schulunterstützende Angebote wie die Aufgabenhilfe, der kirchliche Religionsunterricht und die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur.

Litera g) und h): Im Absenzenwesen und bei der Bearbeitung von Gesuchen um Dispensationen und Urlaube fallen Personendaten an, teilweise auch besonders schützenswerte Personendaten (unter anderem zur Gesundheit). Gleiches gilt bei der Anordnung von disziplinarischen Massnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern.

Absatz 2: Soweit dem BKS in Bezug auf konkrete Schülerinnen und Schülern Aufgaben zukommen (zum Beispiel Aufsichtstätigkeit, Bearbeiten von Gesuchen, Schulpsychologischer Dienst), bearbeitet es auch deren Personendaten. Wenn immer möglich oder sobald es der jeweilige Bearbeitungszweck erlaubt, werden die Personendaten anonymisiert (vgl. § 19 Abs. 1 lit. a sowie §§ 9 und 21 IDAG). Beispiele: Anfragen, die ohne Nennung von Namen beantwortet werden können sowie statistische Auswertungen.

¹³⁵ Volksschulgesetz des Kantons Bern (VSG) vom 19. März 1992 ([BSG 432.210](#)); Stand 01.01.2022

§ 124 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Bild-, Ton- und Videoaufnahmen können ohne Einwilligung nur für Unterrichtszwecke vorgenommen werden, das heisst gemäss expliziter gesetzlicher Formulierung für die individuelle Förderung, die Lernstanderhebung, die Leistungsbeurteilung (unter anderem Prüfungen) oder die Lehrpersonenausbildung. Für andere Zwecke ist weiterhin eine Einwilligung nötig (vgl. unten Absatz 3).

Bei den Aufnahmen sind die datenschutzrechtlichen Grundsätze anzuwenden. So müssen die Tatsache und der Zweck der Aufnahme für die Lernenden transparent sein (§ 11 IDAG). Die Lehrperson muss die Lernenden vorgängig über sämtliche Aspekte der Aufnahmen (Zweck, Dauer, Verwendung und Vernichtung) informieren. Der Einsatz von Videokameras im Unterricht – vorzugsweise mit Geräten der Schule – muss dem Zweck entsprechend verhältnismässig sein. Auf die Verwendung persönlicher Geräte wie Smartphone oder Tablet der Lehrperson ist wenn immer möglich zu verzichten, weil die dort gespeicherten Daten weniger sicher sind und das Risiko besteht, dass diese bewusst oder unbewusst über installierte Apps weiterverbreitet werden. Dies bedingt an den Schulen jedoch einen entsprechenden Mehraufwand bei der Organisation. Bei der Aufnahme von Präsentationen ist ein Mindestabstand der Kamera zu Lernenden einzuhalten. Die Aufnahmen müssen sicher aufbewahrt werden, so dass unbefugten Dritten keine Kenntnisnahme möglich ist. Aufnahmen dürfen nirgends publiziert werden. Es besteht ein entsprechendes Merkblatt für Schulen und Lehrpersonen der kantonalen Datenschutzbeauftragten zum Einsatz von Aufnahmen im Sportunterricht.¹³⁶

Absatz 2: Werden Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt, sind sie von der verantwortlichen Behörde zu vernichten. Die Löschrufen sind durch Gesetz oder Verordnung zu regeln (vgl. § 21 IDAG).

Den Schulen und Lehrpersonen wird eine klare Regelung gesetzt, wann die erfolgten Aufnahmen wieder zu löschen sind.

Litera a): Im Rahmen der individuellen Förderung oder Lernstanderhebung dient die Aufnahme dazu, dass sich Lernende durch Anschauen beziehungsweise Anhören der Aufnahme in ihrem Lernprozess reflektieren und zusammen mit der Lehrperson Verbesserungen zielgerichteter umsetzen können. Nach der entsprechenden Auswertung und Besprechung ist der Zweck der Aufnahme erfüllt, womit sie unwiderruflich zu löschen ist.

Litera b): Nach der Eröffnung der Beurteilung (beispielsweise Note) und dem Ablauf der entsprechenden Rechtsmittelfrist bei Promotions- und Übertrittsentscheiden besteht kein Bedürfnis mehr, die Aufnahme zu Beweissicherungszwecken aufzubewahren, weshalb sie unwiderruflich zu löschen ist.

Litera c): Bei Aufnahmen etwa durch Praktikantinnen und Praktikanten während der Lehrpersonenausbildung ist der Zweck der Aufnahme nach der Besprechung und Auswertung einer aufgenommenen Unterrichtssequenz erfüllt und die Aufnahme ist unwiderruflich zu löschen.

Absatz 3: Für andere Zwecke, also etwa bei Schulanlässen (unter anderem Veranstaltungen, Exkursionen, Lager), ist weiterhin eine Einwilligung notwendig, wenn Bild-, Ton- oder Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern vorgenommen werden. Im Kindergarten und in der Primarschule ist die Einwilligung der Eltern einzuholen, in der Oberstufe diejenige der Schülerinnen und Schüler, die ab diesem Alter in aller Regel für die Einwilligungserklärung urteilsfähig sind.

¹³⁶ <https://www.schulen-aargau.ch/regelschule/schulorganisation/datenschutz>

§ 125 Bekanntgabe von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Selbst bei wohl unbestrittenen Bekanntgaben von Personendaten, die in der schulischen Laufbahn einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers praktisch unabdingbar sind, braucht es eine gesetzliche Grundlage, weil auch es auch hier häufig um besonders schützenswerte Personendaten geht. Weitergegeben werden dürfen allerdings nur jene Personendaten, die für die neue Schule *aktuell* noch erforderlich sind (vgl. §§ 9 und 21 IDAG).

Absatz 2: Die geltende Norm im Schulgesetz kann unter der neuen Regelung gut in das neue Volksschulgesetz eingepasst werden, was zugleich mit einer starken Deregulierung verknüpft werden kann. Erfolgt ein Schulwechsel während eines laufenden Jugendstrafverfahrens, informiert nicht die bisherige Schule die neue Schule, sondern die Jugendanwaltschaft informiert direkt die neue Schule über den aktuellen Stand des Verfahrens gestützt auf § 15 EG JStPO¹³⁷ (siehe [10.46] Botschaft 2. Beratung, Seite 9).

Absatz 3: Eine ähnliche Regelung findet man in § 3c des zürcherischen Volksschulgesetzes.¹³⁸ Es geht um die Sicherstellung der nahtlosen Betreuung und Aufsicht der Schülerinnen und Schüler.

§ 126 Datenerhebung und Veröffentlichung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Es besteht ein Zusammenhang zu den Aufgaben des BKS in § 87 Abs. 1 lit. a E-VSG (Gesamtsteuerung Volksschule), Weiterentwicklung (lit. d) sowie Evaluation und Monitoring (lit. e) der Volksschule. Das BKS erleichtert den Gemeinden die Aufgabe zur Datenlieferung, indem es digitale Infrastrukturen (zum Beispiel ALSA, Lehreroffice) oder technische Schnittstellen (zum Beispiel zu Schuladministrationssoftware) zur Verfügung stellt. Ein einheitliches Datenaustauschformat ermöglicht eine einfache Handhabung für alle Beteiligten (siehe § 99 Abs. 2 E-VSG).

Soweit es der jeweilige Zweck der Datenbearbeitung ermöglicht, wird mit anonymisierten Daten gearbeitet. Dies wird der Regelfall sein (vgl. auch § 126 Abs. 2 E-VSG). Es ist allerdings nicht auszuschliessen, dass je nach Auswertung mit bestimmten Personendaten gearbeitet werden muss, die Rückschlüsse auf bestimmte oder bestimmbar Personen erlauben könnten, gerade bei kleinen Schulen.

Absatz 2: Diese Regelung verdeutlicht, dass die Veröffentlichung von statistischen Auswertungen derart zu erfolgen hat, dass keinerlei Rückschlüsse auf Einzelpersonen möglich sind.

Absatz 3: Mit dieser Kompetenznorm lassen sich die Detailregelungen auf Verordnungsebene verankern.

¹³⁷ Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 ([SAR 251.300](#)).

¹³⁸ https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-412_100-2005_02_07-2006_08_21-119.html?search=Volksschule

Titel 12. Privatschulen und private Schulung

§ 127 Privatschulen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Umformulierung der einschlägigen Norm aus dem aktuellen Schulgesetz, weil einerseits die beiden Sätze systematisch umzukehren sind, andererseits der Regierungsrat dazu Detailregelungen erlassen können soll und letztlich nicht mehr auf die weggefallene Präambel referenziert werden kann.

§ 128 Private Schulung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

§ 129 Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 4** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 2 und 3: Die bestehende Regelung aus dem aktuellen Schulgesetz wird insoweit präzisiert, als bei der privaten Schulung die Konsequenz darin besteht, dass das Kind in die öffentliche Schule einzuschulen ist (siehe Absatz 4 unten).

Absatz 4: Diese Regelung ist neu und dient der Klärung.

§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Titel 13. Rechtsschutz

§ 131 Instanzenzug

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Hier geht es ausschliesslich um verwaltungsrechtliche Schulangelegenheiten. Darunter fallen im Wesentlichen alle schulischen Laufbahnentscheide, Disziplinentscheidungen, örtliche Zuweisungen, Urlaubs- und Dispensionsentscheide, Schulgeldentscheide und neu auch Entscheide betreffend Transportkosten sowie weitere Kostenaufgaben gegenüber Eltern. Diese werden vom Gemeinderat beziehungsweise bei entsprechender Delegation von einem seiner Mitglieder oder von der Schulleitung gefällt (siehe § 83 E-VSG oben).

Nicht darunter fallen Strafentscheide, die neu über die zuständigen Strafbehörden laufen (siehe § 122 E-VSG), und personalrechtliche Entscheide, für deren Rechtsweg die Personalgesetzgebung der Lehrpersonen¹³⁹ zur Anwendung kommt.

Absatz 2: Aufgrund der generellen Regelung von § 50 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes könnte grundsätzlich auf beide bisherigen Normen im Schulgesetz zum Rechtsweg verzichtet werden. Das BKS entscheidet erstinstanzlich unter anderem über Schulausschlüsse bei besonders schweren Verstössen gegen den Schulbetrieb (§ 117 Abs. 3 E-VSG), über die Zuweisung in Sonderschulen (§§ 71 Abs. 2 und 87 Abs. 1 lit. i E-VSG) und leistet in besonderen Ausnahmefällen Kostengutsprache für einen Privatschulbesuch (§§ 103 und 87 Abs. 1 lit. j E-VSG). Der Erziehungsrat entscheidet

¹³⁹ Vgl. §§ 35 ff. des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ([SAR 411.200](#))

erstinstanzlich über die Bewilligung von Privatschulen (§ 89 Abs. 3 E-VSG). Entscheide des Regierungsrats können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, was aber nicht mehr speziell erwähnt wird (vgl. § 54 VRPG).

§ 132 Aufschiebende Wirkung von Beschwerden

Übernahme der bestehenden Regelung aus der Promotionsverordnung in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neben der Regelung von § 38b Abs. 1 SchulG zur Vollstreckbarkeit geringfügiger Disziplinarmassnahmen, enthält die Promotionsverordnung zwei Ausnahmebestimmungen zum Grundsatz der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden¹⁴⁰ (siehe § 46 Abs. 1 VRPG). Diese beiden Promotionsregelungen sind auf Gesetzesebene anzuheben.

In Bezug auf das Disziplinarrecht stehen gegenüber dem aktuellen Recht vielmehr die schwerwiegenden Disziplinarmassnahmen im Vordergrund, bei denen ohne Verzug gehandelt werden muss. Zur Vollstreckbarkeit geringfügiger Disziplinarmassnahmen reicht eine entsprechende Regelung auf Verordnungsebene, da diese viel weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Schülerinnen und Schüler eingreifen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.2.2.8.

Titel 14. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 133 Zusammenarbeit der Gemeinden

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Den Gemeinden wird nach Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes Zeit dafür eingeräumt, für ihre Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, diese durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger entsprechend beschliessen und vom Kanton genehmigen zu lassen.

§ 134 Rechtshängige Entscheide

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Dort, wo gemäss den neuen Grundlagen ein anderes Organ als bisher den erstinstanzlichen Entscheid fällen wird und/oder sich der Rechtsweg ändert, sollen rechtshängige Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden. Dies betrifft insbesondere schulische Laufbahntscheide betreffend die Sonderschulung, die künftig das BKS fällen wird (§ 87 Abs. 1 lit. i E-VSG), sowie verschiedene Kostenentscheide, die der Gemeinderat künftig in einem beschwerdefähigen Entscheid eröffnen wird und somit nicht mehr über den Klageweg ans Verwaltungsgericht gelangen werden (§ 83 Abs. 2 E-VSG).

§ 135 Inkrafttreten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Die bisherige Regelung wird gemäss den aktuellen Richtlinien für die Rechtssetzung neu gefasst, die zum einen auf den ersten Satz und zum zweiten auf die generelle Vollzugsregelungskompetenz des Regierungsrats verzichtet. Nach der aktuellen Kantonsverfassung, die erst kurz nach dem geltenden Schulgesetz in Kraft gesetzt wurde, verlangt bei den jeweiligen Normen spezifischere Delegationsregelungen, um der verfassungsrechtlichen Anforderung einer präziseren Vorsteuerung gerecht zu werden.

¹⁴⁰ §§ 18 Abs. 2^{bis} und 21 Abs. 2^{bis} der Verordnung über die Laufbahntscheide an der Volksschule (Promotionsverordnung) vom 19. August 2009 ([SAR 421.352](#))

7.2 Fremdänderungen im E-VSG

7.2.1 Gesetz über die Einwohnergemeinden (GG)

§ 39 Abs. 2^{bis} (neu) GG, Übertragung von Befugnissen

Diese Regelung steht im Zusammenhang mit § 83 Abs. 3 E-VSG, wonach bei schulischen Entscheidungen, die an die Schulleitung oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied delegiert wurden, eine Ausnahme zum Rechtsweg gemacht wird (siehe Kommentar oben zu § 83 Abs. 3 E-VSG).

7.2.2 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL)

§ 1 Abs. 1 GAL, Geltungsbereich

Absatz 1: Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz sind die beiden neuen Gesetze im Geltungsbereich abzubilden.

§ 6a Abs. 1–4 (neu) GAL, Datenbearbeitungs- und Informationssysteme

Das BKS und die kommunalen und kantonalen Schulen verwenden Datenbearbeitungs- und Informationssysteme, namentlich zur Bearbeitung der Anstellungen von Lehrpersonen und zur Lohnauszahlung. Es handelt sich aktuell um das System "Administration Lehrpersonen Schule Aargau (ALSA)" sowie das kantonale Personal- und Lohnsystem PULS. Dabei werden zum Teil auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet, die eine gesetzliche Grundlage erfordern.

§ 8 Abs. 1^{bis} (neu) und Abs. 2 GAL, Anstellungsvoraussetzungen

Absatz 1^{bis}: Diese Änderung steht in einem Zusammenhang mit § 50a SchulG, geht auf Forderungen aus der vom Grossen Rat überwiesenen (22.90) Motion¹⁴¹ ein und erweitert so die bereits im Schulgesetz enthaltene Regelung von § 50a SchulG, die vom Schulgesetz ins GAL überführt wird (siehe Kommentar unten zu § 8a GAL [neu]).

§ 8a Abs. 1 (neu) und 2 (neu) GAL, Meldung an die EDK

Diese Regelung, die aktuell noch in § 50a SchulG unter dem Titel 3.3. Qualitätssicherung" zu finden ist, betrifft in erster Linie das Personalrecht und wird deshalb ins GAL hinübergenommen.

§ 21a Abs. 1–4 (neu), Lehrpersonenberatung

Absatz 1: Gemäss § 61 Abs. 1 SchulG sorgt der Kanton für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, wozu unter anderem die Lehrpersonenberatung gehört. Die bestehende Regelung richtet sich im Übrigen in erster Linie an die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, weshalb der übrige Teil der genannten Normierung einerseits ins neue Mittelschulgesetz transferiert wird, andererseits ins Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (siehe § 41 E-MSG sowie die im E-MSG vorgenommene Fremdänderung von § 42 GBW).

Absatz 2: Die bislang in § 61 Abs. 4 SchulG enthaltene Regelung wird ins GAL übertragen, weil es sich hier um den Zweig eines Schuldiensts handelt, der spezifisch auf die Lehrpersonen ausgerichtet ist und sich nicht direkt an die Schülerinnen und Schüler richtet. Deshalb passt die Regelung besser in die Personalgesetzgebung der Lehrpersonen und Schulleitungen. Sie gilt für alle Angestellten im Geltungsbereich des GAL.

Absatz 3 und 4: Hier werden die bisherigen Regelungen von § 61 Abs. 5 und 6 SchulG in entsprechend angepasster Formulierung übernommen.

§ 24 Abs. 3 GAL, Berufsauftrag

Hier ist nur der Verweis auf das neue Volksschulgesetz zu ändern.

¹⁴¹ (22.90) Motion Roland Vogt, SVP, Wohlen (Sprecher), und Maya Meier, SVP, Auenstein, vom 22. März 2022 betreffend Anstellung von Lehrpersonal nur mit den aktuellen Strafregisterauszügen (Privatauszug und Sonderprivatauszug)

Titel 7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschul- und Kindergartenbereich

Der Titel kann vereinfacht werden, nachdem der Kindergarten in die Volksschule integriert beziehungsweise mit der entsprechenden Erweiterung der Schulpflicht Teil der Volksschule wurde.

§ 46 GAL, Lehrpersonen an Kindergärten

Diese Regelung ist obsolet geworden, nachdem es für den Bereich Kindergarten keine Sonderbehandlungen mehr gibt.

§ 47a GAL, Mundartkompetenzen der Kindergartenlehrpersonen

§ 49 GAL, Aufhebung und Anpassung geltenden Rechts

§ 50 GAL, Übergangsrecht

Diese übergangsrechtlichen Regelungen sind nicht mehr aktuell und deshalb ersatzlos aufzuheben.

7.2.3 Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit Betreuung mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (BeG)

§ 2 Abs. 1 lit. a und 2 BeG, Geltungsbereich

Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ist der betreffende Verweis auf das neue Volksschulgesetz anzupassen. Gleichzeitig wird die Formulierung in Absatz 2 verdeutlicht ("durch Verordnung").

§ 12 Abs. 1 BeG, Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen

Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ist der betreffende Verweis auf das neue Volksschulgesetz anzupassen.

§ 23 Abs. 1 und 2^{bis} BeG, Grundsatz

Mit der Aufhebung des Schulgesetzes und dessen Ersatz durch ein neues Volksschulgesetz und ein neues Mittelschulgesetz ist der betreffende Verweis auf das neue Volksschulgesetz anzupassen. Gleichzeitig wird die Formulierung in Absatz 2 verdeutlicht ("durch Verordnung").

§ 32 Abs. 2 BeG, Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen

§ 32 Abs. 2 BeG wird infolge der neuen Bestimmungen von § 71 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 lit. i E-VSG angepasst, wonach bei schulischen Laufbahnentscheiden zugunsten einer Sonderschulung der Kanton an die Stelle der betroffenen Gemeinde tritt und das BKS die entsprechende Kompetenz erhält (siehe Kommentar oben zu § 71 Abs. 2 und § 87 Abs. 1 lit. i E-VSG).

7.3 Entwurf Mittelschulgesetz (E-MSG)

Ingress

Übernahme des bestehenden Ingresses aus dem Schulgesetz mit inhaltlicher Anpassung.

Der Ingress wird nach neuerer aargauischer Rechtssetzungspraxis jeweils auf die einschlägigen Delegationsnormen der übergeordneten Erlassebene begrenzt. Die geltende Kantonsverfassung steuert in diesem Sinn die Bildungsgesetzgebung allgemein in § 28 Abs. 3 KV vor. Sie delegiert im Weiteren die Regelung der Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrats und seine Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrats (§ 31 Abs. 1 lit. a KV) an den Gesetzgeber. Zudem wird in § 34 Abs. 1 KV festgehalten, dass der Unterricht an öffentlichen Schulen und Bildungsanstalten für Kantonseinwohnerinnen sowie -einwohner unentgeltlich ist und Ausnahmen durch das Gesetz bestimmt werden.

Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Marginale: Das Marginale "*Gegenstand*" trifft die darunter stehende Formulierung besser als das bisherige Marginale "*Geltungsbereich*". Das neue Marginale wird ausserdem auch in den neueren Gesetzen häufiger verwendet.

Absatz 1: Die Regelung wird explizit auf die kantonalen Mittelschulen und die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (AME) ausgerichtet und entsprechend formuliert.

§ 2 Standorte und Trägerschaft

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Gemäss § 33 Abs. 1 des Schulgesetzes beschliesst der Grosse Rat über die Standorte der Mittelschulen. Diese Kompetenz soll ihm wie bis anhin zukommen. Es wird daher eine Regelung verankert, die inhaltlich der Regelung von § 13 GBW entspricht, womit einheitliche Regeln für die Mittelschulen sowie die kantonalen und kommunalen Berufsfachschulen gelten werden. Dies bedeutet, dass der Grosse Rat im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 BauG¹⁴² über die Standorte der Mittelschulen und der AME entscheidet. Die AME fällt nicht unter den Begriff "*Mittelschulen*". An der AME werden im Gegensatz zu den Mittelschulen bildungsinteressierte Erwachsene beschult, die den zweiten Bildungsweg beschreiten. Dies soll mit der separaten Nennung verdeutlicht werden.

Die Kompetenz zur Standortfestlegung in § 2 E-MSG hat demgegenüber nichts zu tun mit der Regelung von § 40 Abs. 1 E-MSG (aktuell § 89 Abs. 2 SchulG), wo die langjährigen Standorte der Mittelschulen bezeichnet sind, damit der Grosse Rat abschliessend über die Ausgaben für Bauvorhaben dieser Mittelschulen beschliessen kann, ohne dass dabei das Ausgabenreferendum zur Anwendung gelangt (vgl. § 63 Abs. 2 lit. b KV).

Absatz 2: Entsprechend der Regelung von § 15 GBW, wonach der Regierungsrat gestützt auf die kantonale Richtplanung und die Berufszuteilungsplanung die öffentlichen Berufsfachschulen bezeichnet, wird der Regierungsrat auf Verordnungsstufe die Mittelschulen und die AME bezeichnen.

¹⁴² Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ([SAR 713.100](#))

Absatz 3: Träger der Mittelschulen und der AME ist der Kanton. Bei den Schulen handelt es sich um unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten. Diese können gemäss § 94 Abs. 2 KV Bestimmungen über ihre Organisation und die Benützung ihrer Einrichtungen erlassen, soweit ihnen Gesetz und Verordnung Raum dazu geben.

§ 3 Bildungsziel

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Das Bildungsziel, das für alle Lehrgänge an den Mittelschulen und der AME gilt, wird detaillierter formuliert als bisher. Hauptziel ist die Vermittlung der fachlichen und überfachlichen Kompetenzen für die erfolgreiche Absolvierung eines Lehrgangs oder eines Studiums auf der Tertiärstufe (Universitäre Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen und Höhere Fachschulen).

Absatz 2: In Absatz 2 werden – zusätzlich zum Hauptbildungsziel in Absatz 1 und in Anlehnung an das Maturitätsanerkennungsreglement¹⁴³ – weitere Fähigkeiten aufgeführt, die an den Mittelschulen und der AME gefördert werden.

§ 4 Neutralitätsgebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird auf die Ausführungen zu § 5 E-VSG verwiesen.

§ 5 Schuljahr

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird auf die Ausführungen zu § 60 E-VSG verwiesen.

Absatz 3: Für die nicht an das Schuljahr gebundenen Lehrgänge Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen¹⁴⁴ und Vorkurs Pädagogik¹⁴⁵ sowie Vorkurs Pädagogik kompakt an der AME bedarf es der Möglichkeit, unter anderem den Semesterbeginn auf ein anderes Datum als bei den Mittelschulen zu legen. So fängt beispielsweise der Vorkurs Pädagogik kompakt bereits nach den Weihnachtsferien an.

§ 6 Unterrichtstage und -zeiten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Zusätzlich zu den Unterrichtstagen wird der Regierungsrat neu die Unterrichtszeiten regeln. Die Regelung im E-MSG hinsichtlich der Unterrichtstage und -zeiten gilt sowohl für die Mittelschulen als auch für die AME. Da die Schulen diesbezüglich unterschiedliche Bedürfnisse haben (so

¹⁴³ Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 ([SAR 400.710](#))

¹⁴⁴ Verordnung über die Passerelle Berufsmaturität/Fachmaturität – universitäre Hochschulen (Passerellenverordnung) vom 2. Mai 2007 ([SAR 453.153](#))

¹⁴⁵ Verordnung über den Vorkurs Pädagogik (V Vorkurs Pädagogik) vom 21. Mai 2003 ([SAR 453.163](#))

findet der Unterricht an der AME beispielsweise auch am Samstag statt), bedarf es unterschiedlicher Regelungen. Um eine gewisse Flexibilität zu haben, falls Anpassungen notwendig sind, soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, sowohl die Unterrichtstage als auch die -zeiten zu regeln.

§ 7 Schulferien

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 2: Da es sich bei den Mittelschulen und der AME um kantonale Schulen handelt, bedarf es keiner Anhörung der Gemeinderäte, weshalb die Wendung "*nach Anhören der Gemeinderäte*" weggelassen wird.

§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Es soll klar festgehalten werden, dass die Beschulung an den Mittelschulen und der AME nicht nur den Unterricht, sondern darüber hinaus verschiedene Schulveranstaltungen beinhaltet.

§ 9 Begabtenförderung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Es wird nicht mehr von "Hochbegabtenförderung" gesprochen, sondern von "Begabtenförderung". Damit wird der Begriff verwendet, der in der Praxis gebräuchlich ist. An den Mittelschulen findet eine besondere Förderung von sportlich, musikalisch oder kognitiv begabten Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden statt. Sportlich herausragende Schülerinnen und Schüler könnenden Lehrgang für Leistungssportlerinnen und -sportler an der Alten Kantonsschule Aarau besuchen. Für musikalische Begabungen gibt es das Spitzenförderungsprogramm Instrumentalmusik und Gesang und für die kognitiven Begabungen, die den anderen Schulfächern entspringen, aber auch weit darüber hinaus gehen können, tragen individuelle Angebote zur Entfaltung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden bei (beispielsweise auch im Hinblick an der Teilnahme an Wissenschafts-Olympiaden¹⁴⁶ oder an Wettbewerben im Rahmen von "*Schweizer Jugend forscht*"¹⁴⁷). Einer Regelung entsprechend dem aktuell geltendem § 9 Abs. 2 Mittelschuldekret, wonach der Regierungsrat die strukturelle Dauer der Ausbildung je nach besonderem Angebot verlängern kann (der Lehrgang für Leistungssportlerinnen und -sportler dauert beispielsweise ein Schuljahr länger als der reguläre Gymnasiallehrgang), bedarf es nicht mehr. Dem Regierungsrat kommt die Kompetenz zu, die Dauer der Lehrgänge gestützt auf § 21 Abs. 1 lit. a E-MSG zu regeln.

Absatz 2: Der Regierungsrat wird die diversen Angebote, wie beispielsweise die Teilnahme an Vorlesungen der Universität oder das Förder- und Mentoring-Programm für talentierte und leistungsfähige Jugendliche aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen (aktuell laufendes Pilotprojekt "ChagALL") auf Verordnungsstufe regeln. In den aktuell geltenden §§ 4a und 4b Mittelschulverordnung finden sich bereits Angebote zur Begabtenförderung und die Teilnahmevoraussetzungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Angebot besucht werden kann.

§ 10 Nachteilsausgleich

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Bislang war das Thema "Nachteilsausgleich" lediglich in der Promotionsverordnung des jeweiligen Lehrgangs geregelt. Neu wird der Nachteilsausgleich aufgrund seiner Bedeutung nicht

¹⁴⁶ <https://science.olympiad.ch/>

¹⁴⁷ <https://sjf.ch/>

mehr nur auf Verordnungs-, sondern im Grundsatz auch auf Gesetzesstufe verankert. Die Detailregelungen, beispielsweise zum Nachweis der Behinderung (im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Behindertengleichstellungsgesetz) und zur Zuständigkeit der Festlegung der Nachteilsmassnahmen, werden weiterhin auf Verordnungsstufe festgehalten.

§ 11 Schulunfallversicherung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird auf die Ausführungen zu § 39 E-VSG verwiesen.

§ 12 Religionsunterricht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Der Begriff "*Landeskirchen*" wird entsprechend der Formulierung in § 109 Abs. 1 KV in "*öffentliche-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften*" umformuliert. Momentan sind dies die evangelisch-reformierte, die römisch-katholische und die christ-katholische Kirche. Die bisherige Formulierung "*bis zwei Stunden pro Woche und Abteilung*" kann verkürzt werden, indem die auf die Nennung der Abteilung verzichtet wird. In der Praxis wird dies zu keiner grossen Einschränkung in Bezug auf die Erteilung des Religionsunterrichts führen, zumal aktuell nur wenige Schülerinnen und Schüler den Religionsunterricht an den Mittelschulen besuchen. Die Kosten für diesen Unterricht tragen wie bisher die Landeskirchen, was aber nicht speziell geregelt werden muss.

§ 13 Verpflegung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1**.

Titel 2. Mittelschulen

§ 14 Lehrgänge

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Es wird aufgeführt, welche Lehrgänge an den Mittelschulen angeboten werden. Anstatt wie bislang von "*Schultypen*" wird neu von "*Lehrgängen*" gesprochen, da dies der gängigen Praxis an den Schulen entspricht. An den Aargauischen Mittelschulen wird – wie in anderen Kantonen auch – seit Jahren der Begriff "*Wirtschaftsmittelschule*" anstatt "*Handelsmittelschule*" verwendet. Das Bundesrecht macht den Kantonen hinsichtlich der Bezeichnung der vorerwähnten Schule keine Vorgaben. Das im Jahr 2004 in Kraft getretene Berufsbildungsgesetz enthält keine Grundlage mehr für ein eidgenössisch anerkanntes Handelsmittelschuldiploam. Die Schülerinnen und Schüler, welche die Handelsmittelschule besuchen, erhalten wie die Lernenden in der beruflichen Grundbildung das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) und erlangen die Berufsmaturität kaufmännischer Richtung. Daher kann neu der Begriff "*Wirtschaftsmittelschule*" auf Gesetzesstufe verankert werden. Anzumerken ist, dass die Konferenz, welche die Interessen der Handelsmittelschulen sowohl auf eidgenössischer als auch auf kantonaler Ebene vertritt, sich "*Konferenz Schweizer Handels- und Wirtschaftsmittelschulen*" nennt.

Absatz 2: Wie bis anhin legt der Regierungsrat fest, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden. Die Wendung "nach Massgabe der Bedürfnisse" ist nicht notwendig und kann weggelassen werden, weil aufgrund verschiedener Faktoren entschieden wird, an welchen Schulen welche Lehrgänge geführt werden. In Bezug auf den Begriff "Schultypen" wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 hiavor verwiesen.

§ 15 Gymnasium

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Das Bildungsziel des Gymnasiums wird in Absatz 1 konkretisiert. Da der direkte Zugang mit einer gymnasialen Maturität nur an die universitären und pädagogischen Hochschulen gewährleistet ist, nicht jedoch an die Fachhochschulen und die Höheren Fachschulen, die den Zugang beispielsweise zusätzlich vom Nachweis einer mehrjährigen Berufserfahrung abhängig machen, werden die beiden vorgenannten Schulen in der neuen Regelung nicht mehr erwähnt. Bei den Schülerinnen und Schülern hat die aktuell geltende Formulierung oftmals zu Missverständnissen geführt, weil sie glaubten, mit der gymnasialen Maturität ohne Weiteres Zugang an eine Fachhochschule oder Höhere Fachschule zu erhalten. Anzumerken ist hinsichtlich des Bildungsauftrags des Gymnasiums, dass momentan das Projekt "*Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität*"¹⁴⁸ im Gang ist. In diesem Zusammenhang werden sowohl die Maturitäts-Anerkennungsverordnung¹⁴⁹ als auch das Maturitätsanerkennungs-Reglement¹⁵⁰ einer Totalrevision unterzogen.

Absatz 2: Da das Bestehen der Maturität nicht allein von der Maturitätsprüfung respektive der anlässlich der Prüfung erbrachten Leistungen abhängt, sondern auch die Vornoten und die Maturitätsarbeit massgebend sind, wird die aktuell geltende Regelung inhaltlich umformuliert. Das Bildungsziel bleibt jedoch auch im revidierten MAR dasselbe.

§ 16 Zulassung zum Gymnasium

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neu wird anstatt des Begriffs "*Aufnahme*" der Begriff "*Zulassung*" zur 1. Klasse verwendet.

Litera a): Absolventinnen und Absolventen der Aargauischen Bezirksschule können aufgenommen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die auf Verordnungsebene geregelt werden. Gemäss § 21 Abs. 1 lit. c E-MSG erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu regeln.

Litera b): Da vermehrt Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen zuziehen, bedarf es einer Regelung auf Gesetzesstufe. Zuziehende Schülerinnen und Schüler, welche die Zulassungsbedingungen an ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erfüllen und auf Beginn des Schuljahrs in den Kanton Aargau zuziehen, dürfen in eine 1. Klasse eines Aargauischen Gymnasiums eintreten.

Litera c): Die aktuell geltende Regelung wird leicht verändert übernommen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder aus dem Ausland zuziehen. Sie müssen, wenn sie in eine 1. Klasse des Gymnasiums eintreten möchten, die Zulassungsvoraussetzungen, welche vom Regierungsrat definiert werden, erfüllen.

Absatz 2: In Bezug auf den Begriff "*Aufnahme*" wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 verwiesen. Es geht in diesem Absatz um diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in eine 2. oder höhere Klasse des Gymnasiums eintreten möchten.

Litera a): Zuziehende Schülerinnen und Schüler, die bereits ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton besuchen, werden in die entsprechende Klasse eines Aargauischen Gymnasiums zugelassen.

¹⁴⁸ [Bund: EDK](#)

¹⁴⁹ Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) vom 15. Februar 1995 ([SR 413.11](#))

¹⁵⁰ Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar 1995 ([EDK Rechtssammlung](#) 4.2.1.1) ([SAR 400.170](#))

Litera b): Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland werden in die entsprechende Klasse eines Aargauischen Gymnasiums zugelassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits auf entsprechender Stufe eine Schule besucht haben, die eine gleichwertige Ausbildung anbietet wie ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium.

§ 17 Fachmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Neu werden die pädagogischen Hochschulen explizit erwähnt, da die Fachmittelschule mit dem Fachmaturitätslehrgang "Pädagogik" auf den Übertritt an eine pädagogische Hochschule ausgerichtet ist.

Absatz 2: Die geltenden Regelungen des Mittelschuldekrets werden inhaltlich angepasst übernommen. Da das Erlangen sowohl des Fachmittelschulabschlusses und als auch des Fachmaturitätsabschlusses nicht allein von der jeweiligen Abschlussprüfung respektive der anlässlich der Prüfung erbrachten Leistungen abhängt, sondern zusätzliche Leistungen, wie beispielsweise die Selbstständige Arbeit oder die Fachmaturitätsarbeit erbracht werden müssen, bedarf es der Umformulierung der geltenden Regelungen.

§ 18 Wirtschaftsmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Wie bereits im Kommentar zu § 14 E-MSG hiervor ausgeführt, wird der Begriff "*Handelsmittelschule*" durch "*Wirtschaftsmittelschule*" ersetzt. Es wird auf diesbezüglich auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Ansonsten wird die geltende Regelung des Mittelschuldekrets, das Bildungsziel der Wirtschaftsmittelschule konkretisiert, unverändert übernommen.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Da das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses und des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht alleine von den Abschlussprüfungen respektive der anlässlich der Prüfungen erbrachten Leistungen abhängen, sondern unter anderem auch die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit oder diejenige der selbstständigen Arbeit massgebend sind, wird die geltende Regelung angepasst. Zudem wird auf Gesetzesstufe nicht mehr explizit erwähnt, welche Ausrichtung die Berufsmaturität beziehungsweise das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aufweist. Dies erfolgt auf Verordnungsstufe, damit Änderungen auf Bundesebene in Bezug auf die Ausrichtung rasch umgesetzt werden können.

§ 19 Informatikmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Da das Bestehen des Berufsmaturitätsabschlusses und des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses nicht allein von den Abschlussprüfungen respektive der anlässlich der Prüfung erbrachten Leistungen abhängen, sondern unter anderem auch die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit oder diejenige der praktischen Arbeit massgebend sind, wird die geltende Regelung geändert. Zudem wird auf Gesetzesstufe nicht mehr explizit erwähnt, welche Ausrichtung die Berufsmaturität beziehungsweise das eidgenössische Fähigkeitszeugnis aufweist. Dies erfolgt auf Verordnungsstufe, damit Änderungen auf Bundesebene in Bezug auf die Ausrichtung rasch umgesetzt werden können.

§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neu wird anstatt des Begriffs "Aufnahme" der Begriff "Zulassung" zur 1. Klasse verwendet.

Litera a): Absolventinnen und Absolventen der Aargauischen Bezirks- und Sekundarschule können aufgenommen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die auf Verordnungsebene geregelt werden. Gemäss § 21 Abs. 1 lit. c E-MSG erhält der Regierungsrat die Kompetenz, die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu regeln.

Litera b): Da vermehrt Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen zuziehen, bedarf es einer Regelung auf Gesetzesstufe. Zuziehende Schülerinnen und Schüler, welche die Zulassungsbedingungen an eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erfüllen und auf Beginn des Schuljahrs in den Kanton Aargau zuziehen, dürfen in eine 1. Klasse einer der vorerwähnten Schulen eintreten.

Litera c): Die aktuell geltende Regelung wird leicht verändert übernommen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder aus dem Ausland zuziehen. Sie müssen, wenn sie in eine 1. Klasse der Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule eintreten möchten, die Zulassungsvoraussetzungen, welche vom Regierungsrat erlassen werden, erfüllen.

Absatz 2: In Bezug auf den Begriff "Aufnahme" wird auf die Ausführungen unter Absatz 1 verwiesen. Es geht in diesem Absatz um diejenigen Schülerinnen und Schüler, die in eine 2. oder höhere Klasse der Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule eintreten möchten. Anstatt der Wendungen "*vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) anerkannter Handels- und Informatikmittelschulen*" sowie "*von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannter Fachmittelschulen*" wird nur noch von "*eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule*" gesprochen. In der Schweiz dürfen nur das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI; ehemaliges Bundesamt für Berufsbildung und Technologie [BBT]) und die EDK-Abschlüsse der vorerwähnten Schulen anerkennen.

Litera a): Zuziehende Schülerinnen und Schüler, die bereits eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton besuchen, werden in die entsprechende Klasse an eine der vorgenannten Schulen im Kanton Aargau zugelassen.

Litera b): Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland werden in die entsprechende Klasse einer Aargauischen Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule zugelassen, wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits auf entsprechender Stufe eine Schule besucht haben, die eine gleichwertige Ausbildung anbietet wie eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule.

§ 21 Detailregelungen

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 lit. a, b, c, d, e, g, h, i und j** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 1 lit. f und k** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Es erfolgt in Bezug auf die Regelung der diversen Lehrgänge eine Vorsteuerung auf Gesetzesstufe. Die Details werden wie bis anhin auf Verordnungsebene (Mittelschulverordnung, Maturitätsverordnung, V FMS, V HMS und V IMS) verankert. Durch den Begriff "*insbesondere*" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Litera a): Die geltenden Regelungen des Mittelschuldekrets werden inhaltlich gekürzt und es erfolgt eine Regelung auf Verordnungsstufe, was die Dauer und die Struktur der Lehrgänge anbelangt. Unter "*Struktur*" eines Lehrgangs wird beispielsweise die Unterteilung in einen schulischen Teil und ein betriebliches Langzeitpraktikum eines Lehrgangs verstanden, wie dies beispielsweise beim Lehrgang an der Handelsmittelschule der Fall ist.

Litera b): Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. In den Studentafeln sind die Lektionendotationen enthalten, weshalb neu der Begriff "*Studentafeln*" anstatt "*Lektionentafeln*" verwendet wird. Die Lehrpläne werden wie bis anhin ebenfalls auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Litera c): Es wird vorgesteuert, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einem der Lehrgänge auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Es geht dabei insbesondere um die Zulassung in die 1. Klasse (prüfungsfrei, nach bestandener Zulassungsprüfung oder auf Gesuch), die Zulassung in die Speziallehrgänge am Gymnasium, die Zulassung in einen Lehrgang als Hospitantin oder Hospitant, die Zulassung im Lauf des Lehrgangs und die Zulassung in die Fachmaturitätslehrgänge. Bereits aktuell finden sich sämtliche Detailregelungen in der Mittelschulverordnung.

Litera d): Es wird vorgesteuert, dass die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung hinsichtlich des jeweiligen Lehrgangs auf Verordnungsstufe verankert werden müssen. In den diversen Promotionsverordnungen (Maturitätsverordnung, V HMS, V FMS und V IMS)¹⁵¹ sind die vorerwähnten Punkte bereits heute normiert. Da nicht alle vorerwähnten Themen in jedem der Lehrgänge geregelt werden müssen, wird in einer Klammerbemerkung ergänzt "*sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich*".

Litera e): Es wird vorgesteuert, was auf Verordnungsstufe zu regeln ist, welche Berufsfelder (aktuell sind dies: Pädagogik; Gesundheit/Naturwissenschaften; Soziale Arbeit; Kommunikation und Information; Gestaltung und Kunst) und welche Fachmaturitätslehrgänge (aktuell sind dies: Pädagogik; Gesundheit/Naturwissenschaften; Soziale Arbeit, Kommunikation und Information; Gestaltung und Kunst) an welcher Fachmittelschule angeboten werden. Momentan werden nicht an allen Fachmittelschulen alle Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge angeboten. Die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge sind bereits detailliert auf Verordnungsstufe geregelt.

Litera f): Bei den berufsfeldspezifischen Anforderungen geht es beispielsweise um das Praktikum, das Einführungs- und Vertiefungsmodul oder den Sprachaufenthalt etc. Diese müssen je nach Fachmaturität absolviert werden und sind bereits heute detailliert auf Verordnungsstufe verankert.

Litera g): Neu soll die Ausrichtung der Berufsmaturität (im Fall der Handels- und der Informatikmittelschule: Berufsmaturität "*kaufmännischer Richtung*") und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (im Fall der Handels- und der Informatikmittelschule: EFZ Kauffrau/Kaufmann respektive EFZ Informatikerin/Informatiker) nicht mehr auf Gesetzes-, sondern nur auf Verordnungsstufe geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Änderung des Bundesrechts (insbesondere der massgebenden Bildungsverordnung des SBFI) rasch eine Anpassung auf Verordnungsebene stattfinden kann.

Litera h): In der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) ist von "*betrieblichem Langzeitpraktikum*" die Rede und in der Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Informatikerin / Informatiker mit EFZ wird der Begriff "*betriebliches Praktikum*" verwendet. Da es sich bei beiden Lehrgängen um ein langedauer-

¹⁵¹ Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999 ([SAR 423.152](#)); Verordnung über die Handelsmittelschule (V HMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.155](#)); Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.332](#)); Verordnung über die Informatikmittelschule (V IMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.342](#))

erndes Praktikum handelt, wird neu der Begriff "*betriebliches Langzeitpraktikum*" anstatt "*betrieblicher Praxisaufenthalt*" gesetzlich verankert. Die konkrete Dauer des betrieblichen Langzeitpraktikums wird auf Verordnungsstufe geregelt.

Litera i): Die Regelung wird so umformuliert, dass nicht wie bis anhin nur der Übertritt von der Fachmittelschule ans Gymnasium, sondern auch von anderen Lehrgängen geregelt werden könnte.

Litera j): Neu wird nicht mehr nur von der Zulassung zu den Prüfungen und dem Prüfungsverfahren gesprochen, sondern eine offener Formulierer gewählt, damit auch diejenigen Voraussetzungen abgedeckt werden, die neben einer Abschlussprüfung für das erfolgreiche Absolvieren eines Lehrgangs erfüllt werden müssen. Zudem wird neu explizit der Begriff "Organisation" erwähnt. Damit sind beispielsweise die Maturitätsprüfungskommission und die Prüfungskommission FMS gemeint, denen Aufgaben im Zusammenhang mit der Maturitätsprüfung und der Abschlussprüfung an der Fachmittelschule zukommen.

Litera k): In dieser Litera wird vorgesteuert, was auf Verordnungsstufe zu regeln ist, welchen Inhalt das jeweilige Abschlusszeugnis eines Lehrgangs aufzuweisen hat und durch wen es zu unterzeichnen ist. Diese Punkte sind bereits heute auf Verordnungsstufe verankert.

Titel 3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene

§ 22 Maturitätslehrgang

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz und dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Das Bildungsziel des Maturitätslehrgangs für Erwachsene an der AME wird gleich formuliert wie dasjenige des Maturitätslehrgangs am Gymnasium und wird in Absatz 1 konkretisiert. Es wird auf die Ausführungen zu § 15 Abs. 1 E-MSG hiervoor verwiesen.

Absatz 2: Da das Bestehen der Maturität nicht allein von der Maturitätsprüfung abhängt, sondern auch die Vornoten und die Maturitätsarbeit massgebend sind, wird die geltende Regelung inhaltlich umformuliert.

Absatz 3: Es erfolgt in Bezug auf die Regelung des Maturitätslehrgangs an der AME eine Vorsteuerung auf Gesetzesstufe. Die Details werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe verankert. Durch den Begriff "*insbesondere*" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. a): Die Dauer und die Struktur des Maturitätslehrgangs werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe konkretisiert. Unter dem Begriff "*Struktur*" versteht man gemäss geltender Regelung in der Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene¹⁵² die Gliederung des Lehrgangs in einen Grundkurs von einem Semester und in einen Aufbaukurs von sechs Semestern.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. b): In den Studentafeln sind die Lektionendotationen enthalten, weshalb neu der Begriff "*Studentafeln*" anstatt "*Lektionentafeln*" verwendet wird.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. c): Es wird vorgesteuert, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zum Maturitätslehrgang an der AME auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Bis anhin sind die Zulassungsvoraussetzungen auf Verordnungsstufe geregelt.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. d): Es wird vorgesteuert, dass die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung hinsichtlich des jeweiligen Lehrgangs auf Verordnungsstufe verankert werden müssen. Die

¹⁵² Verordnung über die Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene (V AME) vom 9. September 1991 ([SAR 453.111](#))

vorerwähnten Punkte sind aktuell in der Verordnung über die Promotion, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene¹⁵³ geregelt.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. j): Neu wird nicht mehr nur von der Zulassung zu den Prüfungen und dem Prüfungsverfahren gesprochen, sondern eine offenere Formulierung gewählt, damit auch diejenigen Voraussetzungen abgedeckt werden, die neben einer Abschlussprüfung für das erfolgreiche Absolvieren des Maturitätslehrgangs an der AME erfüllt werden müssen. Zudem wird neu explizit der Begriff "*Organisation*" erwähnt. Damit ist beispielsweise die Maturitätsprüfungskommission gemeint, der Aufgaben im Zusammenhang mit der Maturitätsprüfung zukommen. Die vorerwähnten Punkte sind aktuell in der VPAME verankert.

Zum Verweis in Absatz 3 auf § 21 Abs. 1 lit. k): Es wird vorgesteuert, dass auf Verordnungsstufe zu regeln ist, welchen Inhalt das Maturitätszeugnis aufzuweisen hat und durch wen es zu unterzeichnen ist. Diese Punkte sind bereits heute in der VPAME verankert.

§ 23 Weitere Lehrgänge

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Es wird verankert, dass die AME neben dem Maturitätslehrgang weitere Lehrgänge anbieten kann, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassung der Diplomstudiengänge an einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten. Aktuell sind dies der Passerellenlehrgang und der Vorkurs Pädagogik.

Absatz 2: Es erfolgt in Bezug auf die Regelung des Passerellenlehrgangs und des Vorkurses Pädagogik an der AME eine Vorsteuerung auf Gesetzesstufe. Die Details werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe verankert werden. Durch den Begriff "*insbesondere*" wird zum Ausdruck gebracht, dass die Aufzählung nicht abschliessend ist.

§ 23 Abs. 2 E-MSG wird als "Kann-Bestimmung" formuliert, sodass die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse und die damit zusammenhängende Organisation nur auf Verordnungsebene verankert werden müssen, wenn dies für einen bestimmten Lehrgang erforderlich ist. Die Passerellenprüfung (Zulassung, Prüfungsinhalt, Prüfungsverfahren) und die diesbezüglichen organisatorischen Bestimmungen sind aktuell in der geltenden Passerellenverordnung normiert.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. a): Die Dauer und die Struktur der beiden Lehrgänge werden wie bis anhin auf Verordnungsstufe konkretisiert. Unter dem Begriff "Struktur" versteht man gemäss geltender Passerellenverordnung, dass dieser als zweisemestriger Jahreskurs durchgeführt wird. Als Vorkurs Pädagogik werden gemäss geltender V Vorkurs Pädagogik zwei unterschiedliche Kursformen (Vorkurs Pädagogik und Vorkurs Pädagogik kompakt) angeboten.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. b): Je Lehrgang werden – wie bis anhin auf Verordnungsstufe – die Stundentafeln zu regeln sein.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. c): Es wird vorgesteuert, dass die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu den beiden Lehrgängen auf Verordnungsstufe geregelt werden müssen. Bereits heute sind die Zulassungsvoraussetzungen in den beiden oben erwähnten Verordnungen verankert.

Zum Verweis in Absatz 2 auf § 21 Abs. 1 lit. j): Der Passerellenlehrgang schliesst mit einer Abschlussprüfung (Ergänzungsprüfung) ab, welche die AME nach Vorgaben der EDK und den darauf gestützten Richtlinien der Schweizerischen Maturitätsprüfungskommission (SMK) durchführt. Der Vorkurs Pädagogik schliesst ebenfalls mit einer Ergänzungsprüfung ab, welche die AME im Auftrag der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW) durchführt.

¹⁵³ Verordnung über die Promotion, die Maturitätsprüfung und die Erlangung der Maturität an der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (VPAME) vom 7. Januar 1998 ([SAR 453.151](#))

Da die Prüfung in der Rechtsordnung der PH FHNW normiert ist, muss sie nicht auch auf Verordnungsebene normiert werden.

Titel 4. Rechte und Pflichten

Untertitel 4.1. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende

§ 24 Rechte

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Die Rechte der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und die Rechte der Eltern werden im vorliegenden E-MSG auseinandergenommen und unter den jeweiligen Titeln systematisch neu eingeordnet (siehe auch § 28 E-MSG). Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu § 34 E-VSG verwiesen.

Selbstverständlich steht das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden, auch den volljährigen Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden zu. Die Information aller Schülerinnen und Schüler respektive Studierenden erfolgt primär im Rahmen der Zwischenbeurteilungen und Zeugnisse.

Absatz 2: Der Anspruch auf rechtliches Gehör hat Verfassungsrang. Dennoch wird er an dieser Stelle nochmals vollständigkeitshalber und explizit erwähnt, wobei zu betonen ist, dass die betroffene Schülerin respektive Studierende oder der betroffene Schüler respektive Studierende vor schulischen Entscheiden (zum Beispiel Laufbahnentscheide oder Disziplinarmassnahmen) oder zu schulischen Themen, die sie persönlich betreffen (zum Beispiel Wahl des Themas der Maturaarbeit), anzuhören sind.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes und diejenige des Mittelschuldekrets werden übernommen, jedoch redaktionell angepasst. Auch zukünftig wird die konkrete Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden auf Verordnungsstufe geregelt werden. Normen zu den Themen "*Schülerorganisation*" sowie "*Individuelle Anliegen und Anliegen von Abteilungen*" finden sich aktuell in der Mittelschulverordnung.

§ 25 Pflichten

Übernahme der bestehenden Regelungen aus der Mittelschulverordnung in **Absatz 1, 2 und 4** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Die geltende Regelung der Mittelschulverordnung wird aufgrund ihrer Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe verankert. Die Pflicht, den obligatorischen Unterricht und Schulveranstaltungen sowie die gewählten Freifächer zu besuchen, hat Gesetzesrang. Sprachlich wird die Norm im E-MSG gegenüber der Regelung in der Verordnung geringfügig angepasst. Insbesondere werden die Studierenden der AME neu explizit erwähnt.

Absatz 2: Die geltende Regelung der Mittelschulverordnung wird aufgrund ihrer Wichtigkeit neu auf Gesetzesstufe verankert und sprachlich angepasst und gekürzt. Gleichzeitig wird festgehalten, dass nicht nur die (pädagogisch sinnvollen) Anordnungen der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitung zu befolgen sind, sondern auch diejenigen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung.

Absatz 3: Unter gewissen Umständen kann es nützlich sein, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden die Schule über Ereignisse, die sie persönlich betreffen (wie beispielsweise ein Todesfall in der Familie oder eine eigene schwere Krankheit) informieren. So ist es möglich, dass ge-

meinsam mit allen Involvierten geeignete Massnahmen getroffen werden können, sollte dies notwendig sein. Bei den minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht zusätzlich auch den Eltern. Es wird diesbezüglich auf § 28 Abs. 3 E-MSG verwiesen.

Absatz 4: Die geltende Regelung wird inhaltlich angepasst und aufgrund ihrer Wichtigkeit im Grundsatz neu auf Gesetzesstufe verankert. Gewisse Vorgaben zu den Themen Dispensation, Urlaub und Absenzen sollen neu einheitlich auf Verordnungsstufe verankert werden. Dies war bislang nicht der Fall. Ebenfalls wird auf Gesetzesstufe die Grundlage dafür gelegt, dass es zukünftig möglich sein soll, Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus der Schule zu entlassen (es handelt sich dabei nicht um eine Disziplinar-massnahme oder promotionsbedingte Entlassung), wenn diese eine lange Zeit oder wiederkehrend den Unterricht in der angestammten Abteilung nicht besuchen respektive besuchen können und getroffene Massnahmen der Schule zu keiner Verbesserung der Situation führen. Zu denken ist beispielsweise an Fälle von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden, die an einer psychischen Erkrankung leiden und die Schule daher monatelang nicht oder nur mit Unterbrüchen besuchen und die Bemühungen, welche die Schule unternimmt, um sie wieder in die angestammte Abteilung oder in den Schulalltag zu integrieren, aber nicht fruchten. Bereits heute haben die einzelnen Schulen Konzepte, wie sie mit solchen Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden umgehen, jedoch ist es ihnen bislang nicht möglich, dieselben aus der Schule zu entlassen. Selbstverständlich darf diese Massnahme nur ergriffen werden, wenn andere mögliche und angemessen mildere Massnahmen nicht erfolgreich waren.

§ 26 Spitalschulung

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1: Es kommt regelmässig vor, dass Schülerinnen und Schüler respektive Studierende für längere Zeit hospitalisiert sind und beschult werden müssen, damit ihnen der Wiedereinstieg in ihre angestammte Klasse oder ihren Lehrgang gut gelingt. Je nach Gesundheitszustand und Dauer des Spitalaufenthalts reicht es nicht, wenn den Schülerinnen und Schülern die Unterlagen seitens der Schule digital zugestellt werden und sie den Lernstoff selbstständig bearbeiten, sondern es Bedarf des Unterrichts durch eine Lehrperson. Mit der vorliegenden Bestimmung soll eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, aus der hervorgeht, dass Schülerinnen und Schüler respektive Studierende einen Anspruch haben, eine angemessene Beschulung zu erhalten. Da Mittelschülerinnen und -schüler respektive Studierende aus dem Kanton Aargau teilweise in einem ausserkantonalen Spital behandelt und beschult werden, ist es vorgesehen, dass der Kanton Aargau der Interkantonalen Vereinbarung für schulische Angebote in Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV) beitreten wird. Damit können Zahlungen für den Besuch ausserkantonomer Spitalschulen künftig über die ISV abgewickelt werden.

Absatz 2: Auf Verordnungsebene soll verankert werden, wie die angemessene Beschulung respektive das Angebot auf kantonaler Ebene ausgestaltet sein wird.

Absatz 3: Es wird geregelt, dass die Kosten für die inner- und die ausserkantonale Beschulung vom Kanton getragen werden. Massgebend für die Kostenübernahme wird sein, ob die hospitalisierte Person ihren Wohnsitz im Kanton Aargau hat oder nicht. Gemäss Art. 6 Abs. 2 ISV (in Ratifikation) ist im Bereich der Sekundarstufe II derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Person den stipendienrechtlichen Wohnsitz hat.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.3.2.1.

§ 27 Disziplinarmaßnahmen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die Bestimmung wird praktisch unverändert übernommen. Neu wird auf Anliegen der RektorInnen und Rektoren der Mittelschulen und der AME in § 27 E-MSG Abs. 1 lit. a von "Verwarnung" anstatt "Verweis" gesprochen.

Untertitel 4.2. Eltern

§ 28 Zusammenarbeit

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Marginale: Da auf der Sekundarstufe II der Schulbesuch freiwillig ist, keine Schulpflicht besteht, und die Schülerinnen und Schüler im Lauf des Lehrgangs die Volljährigkeit erreichen, sind deren Eltern nicht dafür verantwortlich, dass ihre Kinder den Unterricht besuchen. Deshalb wird im Marginale von § 28 E-MSG nicht von "*Rechten und Pflichten*" der Eltern gesprochen, sondern von "*Zusammenarbeit*". Bei den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden erscheint es dagegen richtig, im Zusammenhang mit dem Schulbesuch von Rechten und Pflichten zu sprechen, da sie in einem besonderen Rechtsverhältnis zur Schule stehen (vgl. §§ 24 und 25 E-MSG).

Absatz 1: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Neben der Information über die schulischen Leistungen werden die Eltern - sofern dies notwendig erscheint - auch über das Verhalten ihres Kinds in Kenntnis gesetzt. Zu beachten ist, dass die Schulen grundsätzlich nur Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler über deren Leistungen und Verhalten informieren dürfen. Gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) besitzen volljährige (urteilsfähige) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende die Fähigkeit, durch ihre eigenen Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen (Art. 12 ZGB). Sie sind dementsprechend für ihre Handlungen selbst verantwortlich. Dazu gehören auch solche im Bereich der Schulbildung. Selbstverständlich steht es volljährigen Schülerinnen und Schülern frei, den Schulen die Einwilligung zu erteilen, an ihre Eltern zu gelangen. Zudem können sie sich von ihren Eltern vertreten lassen.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes, die primär auf die Eltern der VolksschülerInnen und -schüler ausgerichtet ist, wird angepasst. An den Mittelschulen finden beispielsweise Elternbesuchstage statt, anlässlich derer sich Eltern und Lehrpersonen miteinander austauschen können.

Absatz 3: Unter gewissen Umständen kann es nützlich sein, wenn die Eltern die Schule über Verhaltensänderungen ihrer minderjährigen Kinder oder andere wichtige Ereignisse aus dem persönlichen Umfeld (wie beispielsweise ein Todesfall in der Familie oder eine schwere Krankheit eines Familienmitglieds) informiert. So ist es möglich, dass gemeinsam mit allen Involvierten geeignete Massnahmen getroffen werden können, sollte dies notwendig sein. In Bezug auf die Informationspflicht sämtlicher Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden wird auf § 25 Abs. 3 E-MSG verwiesen.

Titel 5. Gebühren

§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 4** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Da der Unterricht an den Mittelschulen grundsätzlich unentgeltlich ist, müssen Vorbehalte angebracht werden in Bezug auf die Absätze 3 (Freifach Instrumentalunterricht) und 4 (diverse Gebühren) und § 31 E-MSG (Auslagen und Kosten). Die Wohnsitzdefinition der beiden nachfolgend erwähnten Abkommen gilt sowohl in Bezug auf Absatz 1 als auch 2.

Absatz 2: Im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren, vorliegend die Erhebung eines Schulgelds, muss der Gesetzgeber mindestens den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe (Tatbestand) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen (Bemessungsgrundlage) festlegen. Mit der neu formulierten Regelung werden die vorerwähnten Elemente umgesetzt. Durch den Verweis auf das entsprechende Schulgeld gemäss Regionalem Schulabkommen¹⁵⁴ respektive gemäss Berufsfachschulvereinbarung¹⁵⁵ wird die Bemessungsgrundlage genügend klar definiert.

Um abklären zu können, ob es sich um eine inner- oder ausserkantonale Person handelt, die einen Lehrgang an einer Aargauischen Mittelschule oder der AME besucht, muss auf Gesetzesstufe festgehalten werden, welche Wohnsitzdefinition gilt. Da die Wohnsitzdefinition des RSA 2009 und diejenige der BFSV nicht deckungsgleich sind, wird die BFSV neu zusätzlich aufgeführt. Die BFSV ist für diejenigen Schülerinnen und Schüler massgebend, die eine Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besuchen und ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis und einen Berufsmaturitätsabschluss erlangen möchten.

Absatz 3: Neu wird die maximale Höhe der Gebühr im E-MSG festgelegt, damit die Grundzüge der Gebühr auf Gesetzesstufe verankert sind. Momentan beträgt die auf Verordnungsebene geregelte Gebühr pro halbe Lektion und Schuljahr Fr. 1'000.–. Der Regierungsrat soll wie bis anhin die Modalitäten (wie beispielsweise die Rückerstattung infolge länger dauernder, unverschuldeter Absenz oder Austritt aus der Schule während des Schuljahrs) regeln können.

Absatz 4: Es bedarf einer Regelung auf Gesetzesstufe, damit an den Mittelschulen weiterhin Gebühren erhoben werden können. Momentan bezahlen lediglich Schülerinnen und Schüler, die den Fachmaturitätslehrgang Gestaltung und Kunst absolvieren und dafür das gestalterische Propädeutikum an der Schule für Gestaltung in Aarau besuchen, eine Gebühr für das Aufnahmeverfahren und eine Einschreibegebühr. Diese ist aktuell noch in der Verordnung über das gestalterische Propädeutikum¹⁵⁶ verankert und wird anschliessend in die frühestens am 1. Juli 2024 in Kraft tretende Gebührenverordnung überführt.

§ 30 Lehrgänge an der AME

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Neue Regelung in **Absatz 4** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1: Da der Unterricht an der AME grundsätzlich unentgeltlich ist, müssen Vorbehalte angebracht werden in Bezug auf die Absätze 3 (Studiengeld) und 4 (diverse Gebühren) und § 31 E-MSG (Auslagen und Kosten). Die Wohnsitzdefinition des RSA 2009 gilt sowohl in Bezug auf Absatz 1 als auch 2.

Absatz 2: Es wird auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 2 E-MSG hiavor verwiesen. Da es an der AME keine Lehrgänge der Wirtschafts- und Informatikmittelschule geführt werden, muss die BFSV nicht erwähnt werden. Es ist nur das RSA 2009 massgebend.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Neu wird neben dem Begriff "*Semester*" der Begriff "*Kurs*" aufgeführt. Dies ist notwendig, da ein Lehrgang an der AME nicht ein ganzes Semester lang, sondern auch kürzer sein kann. So dauert beispielsweise der Vorkurs Pädagogik kompakt nicht ein ganzes Semester, sondern nur 12 Wochen (ohne Schulferien).

¹⁵⁴ Regionales Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ([SAR 400.300](#))

¹⁵⁵ Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ([SAR 400.562](#))

¹⁵⁶ Verordnung über das gestalterische Propädeutikum vom 3. Mai 2017 ([SAR 426.123](#))

Absatz 4: Es bedarf einer Regelung auf Gesetzesstufe, damit an der AME Gebühren erhoben werden können. Momentan bezahlen Studierende, die sich für den Passerellenlehrgang an der AME anmelden, eine Gebühr von Fr. 200.–. Es wird eine Formulierung verankert, die es auch erlaubt, neben der Anmeldegebühr weitere Gebühren zu erheben, sollte sich dies als nötig erweisen.

§ 31 Auslagen und Kosten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Es werden die Auslagen ausgeführt, die anfallen können. Die Aufzählung derselben ist aber aufgrund des Begriffs "*namentlich*" nicht abschliessend gemeint. Zusätzlich wird gesetzlich verankert, dass die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen (Reisekosten, Verpflegung und Unterkunft etc.) von den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden selber getragen werden müssen. Dies entspricht der heutigen Praxis.

Titel 6. Organe und Kantonalkonferenz

§ 32 Schulleitung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Neu wird anstatt von "*Stellvertreterin*" oder "*Stellvertreter*" von "*Prorektorin*" oder "*Prorektor*" gesprochen. Zudem wird die Schulleitung der AME in Absatz 2 separat geregelt.

Absatz 2: Neu wird ebenfalls von "*Prorektorin*" oder "*Prorektor*" und nicht mehr von "*Stellvertreterin*" oder "*Stellvertreter*" gesprochen. Aktuell ist die Rektorin der Neuen Kantonsschule Aarau gleichzeitig die Rektorin der AME.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird wörtlich übernommen, jedoch mit der Wendung "*durch Verordnung*" ergänzt.

§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1 und 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Neu wird explizit erwähnt, dass die AME eine eigene Gesamtkonferenz hat.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Es wird neu die Wendung "*durch Verordnung*" hinzugefügt.

§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 3 und 4** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2**.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Der Begriff "*Rektorenkonferenz*" wird ersetzt durch "*Konferenz der Rektorinnen und Rektoren*". Neu wird explizit geregelt, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter des BKS (in der Regel ist das die Leiterin oder der Leiter der Sektion Mittelschule) an den Konferenzen der Rektorinnen und Rektoren teilnimmt. Dies entspricht der geltenden Praxis.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Neu wird die AME explizit aufgeführt.

Absatz 4: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst. Der Begriff "*Rektorenkonferenz*" wird ersetzt durch "*Konferenz der Rektorinnen und Rektoren*".

§ 35 Schulkommission

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig angepasst, indem der Begriff "*Departement Bildung, Kultur und Sport*" durch "*das zuständige Departement*" ersetzt wird.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird gekürzt. Die Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission werden nur noch detailliert auf Verordnungsebene geregelt. Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets in Bezug auf die Amtszeitbeschränkung wird telquel übernommen und in Absatz 2 integriert.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird inhaltlich gekürzt. Es ist selbstverständlich, dass das zuständige Departement nur Personen wählt, die für die Tätigkeit in der Schulkommission als geeignet angesehen werden. Die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Schule nimmt weiterhin von Amtes wegen an den Sitzungen der Schulkommission teil.

§ 36 Kantonalkonferenz

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1 und 2: Der Inhalt der geltenden Regelung wird telquel übernommen. Lediglich der Begriff "*Departement Bildung, Kultur und Sport*" wird durch "*das zuständige Departement*" ersetzt.

Absatz 3: Der Inhalt der geltenden Regelung wird praktisch telquel übernommen. Lediglich der Begriff "*Departement Bildung, Kultur und Sport*" wird durch "*das zuständige Departement*" ersetzt.

Titel 7. Behörden

§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Übernahme der bestehenden Regelungen aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2 lit. a und lit. b**.

Absatz 1: Es werden die hauptsächlichen Aufgaben des BKS im Zusammenhang mit den Mittelschulen und der AME aufgeführt, insbesondere auch die Aufsicht des BKS über die Mittelschulen und die AME. Die Aufzählung der Aufgaben entspricht der heutigen Praxis und ist nicht abschliessend, weshalb der Begriff "*insbesondere*" verwendet wird. Es handelt sich im Wesentlichen um die Zuteilung von Ressourcen in Form von Globalbudgets sowie um die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern an die einzelnen Kantonsschulen, um eine ausgeglichene Belastung der Schulen zu erreichen und Skaleneffekte realisieren zu können. Dies ist deshalb möglich, weil mit der Umsetzung des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR) im Jahr 1995 im Kanton Aargau die Typenmaturität abgeschafft und an allen Schulen die gleichen Unterrichtsfächer und curriculare Grundstruktur der gymnasialen Lehrgänge eingeführt wurden. Auch die Fachmittelschule mit ihren Berufsfeldern ist an allen Standorten gleich, wobei zwei Standorte noch zwei zusätzliche Berufsfelder führen. Sodann berät und unterstützt das BKS die Schulen, macht ihnen Instrumente zugänglich, mit denen die Qualität der Ausbildung mit den sich wandelnden Erfordernissen der Hochschulen mithalten kann und verfolgt den Bildungserfolg der Lehrgänge. Das BKS ist überdies zuständig für die Bestellung von Schulraum und Infrastruktur für einen modernen Unterricht an den stetig wachsenden Mittelschulen.

Mit den andernorts gesetzlich verankerten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist beispielsweise die Zuständigkeit gemäss § 11 Abs. 1 lit. a der Delegationsverordnung¹⁵⁷ gemeint.

Absatz 2

Litera a): Die geltende Regelung des Mittelschuldekrets wird geringfügig geändert. Neu wird zusätzlich "pro Lehrgang" aufgeführt. Die Lehrgänge sind sehr unterschiedlich gross und entwickeln sich auch unterschiedlich. Deshalb sind neben der gesamthaft ausgewogenen Abteilungsbildung auch die optimale Verteilung pro Lehrgang und Schule zu berücksichtigen.

Litera b): Die geltende Regelung wird wörtlich übernommen. Wann immer möglich, wird der Wunsch der Neueintretenden berücksichtigt. Ausnahmen sind den Anforderungen einer ausgewogenen Abteilungsbildung über einzelne Mittelschulen hinweg geschuldet. Dabei wird auf eine möglichst gute ÖV-Verbindung geachtet.

§ 38 Erziehungsrat

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1 und 2**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird inhaltlich übernommen.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird inhaltlich übernommen, jedoch werden die §§ 79 und 80 Schulgesetz neu in § 38 E-MSG zusammengezogen.

Absatz 3: Der Erziehungsrat ernennt zum einen die Maturitätsprüfungskommission und zum andern die Prüfungskommission FMS. Zudem arbeitet eine Delegation des Erziehungsrats in den beiden Kommissionen mit¹⁵⁸. Die diesbezüglichen Detailregelungen auf Verordnungsstufe werden weiterhin durch den Regierungsrat erlassen werden.

§ 39 Regierungsrat

Neue Regelung in **Absatz 1 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Mittelschuldekret in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Über Verpflichtungskredite für Baubeiträge an nichtkantonale Berufsfachschulen bis 5 Millionen Franken. entscheidet nach geltendem Recht der Regierungsrat (§ 54 Abs. 6 GBW). Diese Regelung wird im Rahmen der separaten GBW-Revision für die kantonalen Schulen der Berufs- und Weiterbildung übernommen und in der vorliegenden Gesetzesänderung für die Mittelschulen ebenfalls verankert. Das Ziel ist die Schaffung einheitlicher Regeln für alle Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen sowie kantonale und nichtkantonale Berufsfachschulen). Diese Vereinheitlichung vereinfacht die Prozesse zur Realisierung baulicher Vorhaben.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Der Wendung "*die Bildung von Kreisschulen in den Grenzgebieten*" bedarf es auf der Sekundarstufe II nicht, da diese Thematik lediglich die Volksschule betrifft. Mit "*Verträgen*" sind beispielsweise das RSA 2009 und die BFSV gemeint. In diesen legen die Kantone fest, welche Schulen für Schülerinnen respektive Schüler, Studierende und Lernende aus anderen Kantonen offenstehen und welche Abteilungen die Kantone hierfür untereinander verrechnen.

¹⁵⁷ Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DelV) vom 10. April 2013 ([SAR 153.113](#))

¹⁵⁸ Verordnung über die Promotion und die Maturität an den Mittelschulen (Maturitätsverordnung) vom 23. Juni 1999 ([SAR 423.152](#)) und Verordnung über die Fachmittelschule (V FMS) vom 19. Mai 2010 ([SAR 423.332](#))

Absatz 3: Es wird auf die Ausführungen zu § 91 E-VSG hiavor verwiesen. Im Gegensatz zur Norm im VSG bedarf es im MSG keiner Regelung, wonach mit den beteiligten Schulen ein Leistungsvertrag abgeschlossen wird, da es sich um kantonale Schulen handelt. Ebenso kann die Wendung "*um Erkenntnisgewisse für die Weiterentwicklung der Volksschule zu erhalten*" weggelassen werden.

§ 40 Grosser Rat

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit inhaltlicher Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Schon seit Jahrzehnten sind die Standortgemeinden der Mittelschulen in § 89 Abs. 3 Schulgesetz verankert, so dass der Grosse Rat endgültig (ohne Finanzreferendum) über Ausgabenbeschlüsse ab 5 Millionen Franken für bauliche Veränderungen entscheidet. Es handelt sich dabei um eine gesetzliche Bestimmung gemäss § 63 Abs. 2 lit. b KV mit der Folge, dass keine öffentliche Anhörung nötig (vgl. § 66 KV) und kein Finanzreferendum möglich sind. Die Begrifflichkeiten von § 89 Abs. 3 Schulgesetz (Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung einer Mittelschule) werden aktualisiert. In Übereinstimmung mit der bisherigen Praxis sind alle Bauvorhaben mitumfasst, das heisst, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungen und Rückbauten (§ 3 Abs. 1 lit. d ImmoV¹⁵⁹). Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit Bauvorhaben von Mittelschulen sind namentlich der Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und -dienstbarkeiten (unter anderem Baurecht). Auch die Anmietung von Räumlichkeiten für Mittelschulen ist mitumfasst. Die Regelung von Absatz 1 gilt auch für die AME.

Diese Regelung wird auch im Rahmen der Teilrevision des GBW übernommen, womit einheitliche Regeln für die Mittelschulen sowie die kantonalen und kommunalen Berufsfachschulen gelten werden.

Der Grosse Rat behandelte die (23.414) Botschaft vom 13. Dezember 2023 betreffend "*Mittelschulen im Aargauer Mittelland – Aufnahme von zwei neuen Mittelschulstandorten*".¹⁶⁰ Im Rahmen der 1. Beratung beschloss er am 5. März 2024 der Änderung des Schulgesetzes zuzustimmen. Aufgrund der beiden neuen Mittelschulstandorte Lenzburg und Windisch wird im Rahmen der 2. Beratung eine Anpassung von § 1 Mittelschuldekret (Erweiterung des Geltungsbereichs um die Kantonsschule Lenzburg und die Kantonsschule Windisch) beantragt werden. Vorgesehen ist, die mit dem vorerwähnten Geschäft verknüpfte Änderung des Schulgesetzes und des Mittelschuldekrets per 1. Mai 2025 in Kraft zu setzen. Aufgrund dieser geplanten Änderungen werden die Mittelschulen in Lenzburg und Windisch zusätzlich zu den Mittelschulen in Aarau, Baden, Stein, Wettingen, Wohlen und Zofingen in § 40 E-MSG aufgeführt.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird übernommen, jedoch mit den Begriffen "*Schülerinnen und Schüler sowie Studierende*" ergänzt. Dem Grossen Rat soll es weiterhin möglich sein, Mittelschulen und Schulen im Bereich der Erwachsenenbildung, wie beispielsweise eine AME, mit anderen Trägern zu errichten und führen. Zu denken ist beispielsweise an die Errichtung einer Mittelschule mit einem anderen respektive mehreren anderen Kantonen oder mit einer Organisation der Arbeitswelt. In Bezug auf die Genehmigung von internationalen und interkantonalen Verträgen ist die Regelung von § 81 Abs. 1 lit. a KV zu beachten.

Von einer Übernahme des einschränkenden Nebensatzes in § 89 Abs. 4 Schulgesetz "*wenn der Kanton selbst für vergleichbare Ausbildung persönliche Studiengelder vorsieht*" wird abgesehen. Die Frage einer allfälligen Kostenbeteiligung (Schul- oder Studiengeld) kann erst entschieden werden, wenn es tatsächlich zu einem solchen Projekt kommen würde.

¹⁵⁹ Verordnung über die Immobilien des Kantons vom 8. März 2023 ([SAR 612.117](#))

¹⁶⁰ [GR.23.414](#)

Die Zuständigkeit des Grossen Rats zur Festsetzung der Gebührenrahmen ergibt sich aus § 10 Abs. 1 des auf den 1. Juli 2024 in Kraft tretenden Gebührengesetzes.¹⁶¹ Daher bedarf es des Satzes "*Der Grosse Rat setzt den Rahmen fest.*" in Absatz 2 nicht mehr.

Titel 8. Schuldienste

Im November 2015 wurde dem Grossen Rat der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes betreffend Reorganisation der Schuldienste zur 1. Beratung unterbreitet. Da in den §§ 41 und 42 E-MSG und §§ 42 ff. GBW nur wenige Änderungen vorgenommen werden, wird in Bezug auf die Erläuterungen der vorerwähnten Paragrafen auf die Ausführungen in den jeweiligen Botschaften des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat¹⁶² verwiesen.

§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

Vgl. zum Ganzen die §§ 42–42c GBW (Fremdänderung) nachfolgend.

§ 42 Schulärztlicher Dienst

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2 und 3** mit inhaltlicher Anpassung.

Absatz 1: Neu wird explizit verankert, dass jede Mittelschule und die AME über einen schulärztlichen Dienst verfügen müssen. Die Regelung betreffend die Privatschulen findet sich neu in § 111 E-VSG.

Absatz 2: Aufgrund der Praxis in den letzten Jahren soll neu explizit verankert werden, dass die Schule die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen kann, sofern sie dies als notwendig erachtet. Da die Erstattung von Stellungnahmen zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden an den Mittelschulen und der AME eine wichtige Aufgabe der Schulärztinnen und Schulärzten darstellt, wird diese Aufgabe neu nicht mehr auf Verordnungsstufe¹⁶³, sondern auf Gesetzesstufe verankert.

Absatz 3: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig angepasst. Da die Kosten des Schulärztlichen Diensts zulasten des Kantons als Schulträger der kantonalen Mittelschulen und der AME gehen, bedarf es keiner expliziten Norm dazu, weshalb Satz 1 des aktuell geltenden § 62 Abs. 2 Schulgesetz "*Für den schulärztlichen Dienst sind die Schulträger kostenpflichtig*" weggelassen werden kann. Im Übrigen wird die bestehende Regelung redaktionell angepasst.

§ 43 Schulsozialarbeit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden soll es nach vorgängiger Absprache mit der Schulleitung ihrer Schule möglich sein, Dienstleistungen einer externen Schulsozialarbeit in Anspruch zu nehmen. Die Finanzierung der Dienstleistungen wird über die jeweiligen Globalbudgets (externe Aufträge) der Mittelschulen und der AME erfolgen.

¹⁶¹ [GR.23.88](#)

¹⁶² [\(15.242\)](#) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 11. November 2015, Bericht und Entwurf zur 1. Beratung; [\(16.186\)](#) Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 31. August 2016, Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

¹⁶³ Verordnung über die Schuldienste (V Schuldienste) vom 3. Mai 2017 ([SAR.405.112](#))

Titel 9. Datenschutz und Bildungs-Identität

§ 44 Bearbeitung von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1 und 2: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 123 E-VSG verwiesen.

Da die Regelungen sowohl für die Mittelschulen als auch die AME gelten, wird in beiden Absätzen von "*Schulen*" gesprochen. Die Literae von § 44 Abs. 1 E-MSG und diejenigen von § 123 Abs. 1 E-VSG sind inhaltlich nicht vollständig identisch. In § 44 E-MSG wird in Litera b) wie in den Mittelschulen und der AME üblich "*von Leistungsstand*" gesprochen. Die Aufgabe "*Planen und Umsetzen von Förder- und Stützmassnahmen*" und "*Planen und Durchführen von schulergänzenden Angeboten mit Schuldiensten*" gibt es an den vorerwähnten Schulen nicht, weshalb diese Aufgaben im E-MSG nicht aufgeführt werden. In § 44 Abs. 1 lit. f E-MSG wird im Gegensatz zur Regelung in § 123 E-VSG zusätzlich die "*Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsanwesenheit*" aufgeführt. Hinsichtlich der vorerwähnten Entlassung wird auf die Ausführungen im Kommentar zu § 25 Abs. 3 E-MSG verwiesen.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.3.2.2.

§ 45 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen im Kommentar zu § 124 E-VSG in Kapitel 7.1 verwiesen.

Da die Regelungen sowohl für die Mittelschulen als auch die AME gelten, wird in beiden Absätzen von "*Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden*" gesprochen. Da es Studierende der Pädagogischen Hochschule gibt, die ihr Praktikum je nachdem an einer der Mittelschulen absolvieren, bedarf es Litera c) auch in § 45 Abs. 2 E-MSG. Anstatt von "*Schulanlässen*" wird in § 45 Abs. 3 E-MSG entsprechend der Regelung von § 8 E-MSG von "*Schulveranstaltungen*" gesprochen.

§ 46 Bekanntgabe von Personendaten

Neue Regelung in **Absatz 1** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2 und 3** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den beiden Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 125 E-VSG in Kapitel 7.1 verwiesen.

Im Kanton Aargau gibt es sehr wenige Wechsel von einer Mittelschule in eine andere. Trotzdem ist es wichtig, eine entsprechende Regelung wie bei der Volksschule vorzusehen. Da an den Mittelschulen und der AME auch volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende unterrichtet werden, muss zusätzlich zum Jugendstrafverfahren auch das Strafverfahren (für Erwachsene) aufgeführt werden.

In Bezug auf die Datenbekanntgabe ist zudem anzumerken, dass die Staatsanwaltschaften andere Behörden, wie beispielsweise eine Mittelschule, gemäss § 24 Abs. 3 EG StPO über Erwachsenstrafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide informieren, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.3.2.2.

§ 47 Bildungs-Identität

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den drei Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 98 E-VSG verwiesen.

Im Gegensatz zum Volksschulbereich handelt es sich in Absatz 2 von § 46 E-MSG um eine "*Kann-Formulierung*".

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.3.2.3.

Titel 10. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 48 Provisorien der Mittelschulen

Neue Regelung in **Absatz 1 und 2** ohne vergleichbare Regelung im Schulgesetz oder Mittelschuldekret.

Es handelt sich um die Übergangsbestimmung § 90e des Schulgesetzes aus der (23.414) Botschaft vom 13. Dezember 2023 betreffend "*Mittelschulen im Aargauer Mittelland – Aufnahme von zwei neuen Mittelschulstandorten*"¹⁶⁴, die nun ebenso in den E-MSG zu überführen ist. Der Grosse Rat beschloss die entsprechende Änderung des Schulgesetzes am 5. März 2024 und verlängerte den Anwendungsbereich der Übergangsbestimmung von Ende 2030 auf Ende 2035 (vgl. Absatz 1 und Kommentar zu § 40 Abs. 1).

Absatz 1: Damit die dringliche Suche nach einem geeigneten Standort für Übergangslösungen nicht zu fest durch die Notwendigkeit einer Anhörung und den Lauf der Referendumsfrist eingeschränkt oder verlängert wird, wird eine Übergangsbestimmung im Sinne von § 63 Abs. 2 lit. b KV erlassen, wonach der Grosse Rat bis 31. Dezember 2035 für Ausgabenbeschlüsse ab 5 Millionen Franken. betreffend Provisorien der Mittelschulen in den angrenzenden Gemeinden der Standorte gemäss § 40 Abs. 1 endgültig zuständig ist. Soweit ein Provisorium in den Standortgemeinden selbst realisiert wird, besteht in § 40 Abs. 1 bereits eine genügende Rechtsgrundlage.

Die Übergangslösungen sind keine eigenständigen Mittelschulen, sondern zwingend einer im E-MSG eingetragenen Mittelschule betrieblich zugeordnet.

Absatz 2: Bei Vorhaben für Provisorien der Mittelschulen bis 5 Millionen Franken entscheidet der Regierungsrat analog zur Regelung für ordentliche Bauvorhaben der Mittelschulen gemäss § 39 Abs. 1 E-MSG.

§ 49 Inkrafttreten

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Die bisherige Regelung wird gemäss den aktuellen Richtlinien für die Rechtssetzung neu gefasst, die zum einen auf den ersten Satz und zum zweiten auf die generelle Vollzugsregelungskompetenz des Regierungsrats verzichtet. Nach der aktuellen Kantonsverfassung, die erst kurz nach dem geltenden Schulgesetz in Kraft gesetzt wurde, verlangt bei den jeweiligen Normen spezifischere Delegationsregelungen, um der verfassungsrechtlichen Anforderung einer präziseren Vorsteuerung gerecht zu werden.

¹⁶⁴ [GR.23.414](#)

7.4 Fremdänderungen im E-MSG: Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW)

§ 11a GBW (neu), Bildungs-Identität

Neue Regelung in **Absatz 1, 2 und 3** ohne vergleichbare Regelung im GBW.

Absatz 1, 2 und 3: Hinsichtlich des Kommentars zu den drei Absätzen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 98 E-VSG verwiesen.

Im Gegensatz zum Volksschulbereich handelt es sich in Absatz 2 von § 11a GBW um eine "kann-Formulierung".

Siehe im Übrigen die Ausführungen oben zu Kapitel 3.3.2.3.

Titel 7. Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf

Da unter diesen Titel nicht nur die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung fällt, sondern auch die jugendpsychologische Beratung auf der Sekundarstufe II, wird der geltende Titel geändert.

§ 42 Abs. 1, 1^{bis}, 2, 3 und 4 GBW, Kantonales Angebot

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 1^{bis}, 3 und 4** mit redaktioneller Anpassung.

Aufhebung von **Absatz 2** der bestehenden Regelung des Schulgesetzes.

Absatz 1: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird geringfügig geändert. Die "Lehrpersonenberatung" wird neu im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) verankert. Anstatt von "*schul- und jugendpsychologischer Beratung*" wird nur noch von "*jugendpsychologischer Beratung*" gesprochen, weil sich die schulpsychologische Beratung (die durch den Schulpsychologischen Dienst erbracht wird) auf die Volksschülerinnen und -schüler bezieht. Dieselbe wird im E-VSG geregelt.

Absatz 1^{bis} lit. a): Die Wendung "*in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe*" braucht es auf Sekundarstufe II nicht und ist daher wegzulassen.

Absatz 2: Bei der "*Unterstützung zur Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen*" geht es darum, Personen, die einen Abschluss nachholen wollen, bei der Vorbereitung der Qualifikationsnachweise zur Anerkennung und Validierung nicht formal erworbener Bildung zu unterstützen. Im Kanton Aargau selbst werden keine Validierungsverfahren durchgeführt, sondern es wird auf die Angebote der Validierungskantone verwiesen. Die wenigen Interessierten im Kanton Aargau werden daher an die ausserkantonalen Validierungsstellen verwiesen. Die meisten Erwachsenen im Kanton Aargau wählen im Übrigen den Weg der Nachholbildung, um einen Berufsabschluss zu erlangen beziehungsweise nachzuholen. Folglich kann der geltende Absatz 2 aufgehoben werden.

Absatz 3: Neu wird nur noch von jugendpsychologischer Beratung gesprochen, da es sich einerseits bei den Schülerinnen und Schülern um Jugendliche handelt und die Beratung andererseits nicht vom Schulpsychologischen Dienst, welcher der Volksschule angegliedert ist, angeboten wird, sondern vom Jugendpsychologischen Dienst (ask! Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf).

Absatz 4: Da aufgrund des Wortlauts von § 42 GBW klar ist, wer die Zielgruppen sind, welche Aufgaben die Beratungsstellen haben und welches Leistungsangebot besteht, muss dies nicht explizit ausgeführt werden. Es genügt, wenn verankert wird, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.

§ 42a Abs. 1, 2 und 3 GBW (neu), Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1** mit redaktioneller Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit inhaltlicher Anpassung.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 3**.

Absatz 2: Die geltende Regelung des Schulgesetzes wird durch den Zusatz ergänzt, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden können. Auf Verordnungsstufe wird festzulegen sein, in welchen Fällen von bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen wird.

§ 42b Abs. 1 und 2 GBW (neu), Auslagerung

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1**.

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 2** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 2: Da bereits in § 5 GBW normiert wird, welche Punkte in einem Leistungsvertrag zu regeln sind, bedarf es in § 42a GBW nicht einer Wiederholung derselben. Bestimmungen zum Thema "Auslagerung" finden sich in der V Schuldienste. Daher wird in Absatz 2 verankert, dass der Regierungsrat die Einzelheiten regelt.

§ 42c Abs. 1, 2, 3 und 4 GBW (neu), Verschwiegenheit

Übernahme der bestehenden Regelung aus dem Schulgesetz in **Absatz 1, 2, 3 und 4** mit redaktioneller Anpassung.

Absatz 1: Neu wird ausdrücklich erwähnt, dass es sich um die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Diensts handelt.

Absatz 2: Neu wird nicht mehr von Behörde, sondern von Departement gesprochen. Zuständig für die Schweigepflichtentbindung der Jugendpsychologinnen und Jugendpsychologen ist gemäss geltendem Recht das Departement Gesundheit und Soziales.

Absatz 3: Der Wortlaut bleibt gleich, ausser dass anstatt auf "*Absatz 7*" neu auf "*Absatz 4*" verwiesen wird.

Absatz 4: Anstatt "*Schulpsychologischer Dienst*" wird der Begriff "*Jugendpsychologischer Dienst*" verwendet.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Nebst den projektbezogenen Kosten werden von den inhaltlichen Neuerungen im Wesentlichen die beiden Bereiche Schule im digitalen Wandel (vgl. Kapitel 3.2.2.4) sowie die Änderung der Zuständigkeit in der Sonderschulung (vgl. Kapitel 3.2.2.9) personelle und finanzielle Auswirkungen haben. Die übrigen inhaltlichen Neuerungen dürften entweder keine personellen und finanziellen Auswirkungen gegenüber der heutigen Rechtslage und Vollzugspraxis haben, oder betreffen neu geschaffene gesetzliche Grundlagen, die zwar projektspezifische kantonale Unterstützungen ermöglichen, die aber vorerst über entsprechende Detailregelungen und noch zu beschliessende Kredite erst noch zu konkretisieren sein werden.

8.1.1 Projektbezogene Kosten

Der Entwicklungsschwerpunkt zur Totalrevision Projekt Schulgesetz "Nachführung Schulgesetz" (310E024) wird im Aufgabenbereich 310 Volksschule geführt. Für den damit verbundenen Aufwand (Projektstelle und Sachaufwand) wurde ein Verpflichtungskredit gemäss § 24 Abs. 1 Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen vom 5. Juni 2012 (GAF, SAR 612.300) mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 490'000.– beschlossen. Dieser ist im Aufgabenbereich 100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte eingestellt.

8.1.2 Schule im digitalen Wandel

Im Rahmen des Entwicklungsschwerpunkts 310E022 "*Möglichkeiten der Digitalisierung im Bildungsbereich nutzen (Leuchtturmprojekt SmartAargau)*" waren Massnahmen für die Unterstützung der Schulen bei der Digitalisierung zu entwickeln. Zwei zu diesem Zweck durchgeführte Initialprojekte zeigten einen deutlichen Handlungsbedarf in den Bereichen Bildungs-Identität, Datenaustausch und Schnittstellen auf. Diese werden mittels des 2023 gestarteten Projekts Koneksa bearbeitet (vgl. Folge-Entwicklungsschwerpunkt 310E025 "*Digitalisierung der Schulen durch Bildungs-Identitäten und Vernetzung (Projekt Koneksa – Leuchtturmprojekt SmartAargau)*"). Die finanziellen Auswirkungen für die Umsetzung der Bildungs-Identität und der Vernetzung der Infrastruktur sind abhängig von der konkreten Ausgestaltung. Für die Realisierung und Umsetzung fallen voraussichtlich einmalige Aufwände im Umfang von rund 1,5 Millionen Franken an. Dieser Betrag ist im AFP 2024–2027 bereits vorgesehen. Darin sind die Kosten für die Anschaffung der Software beziehungsweise den Aufbau einer internen Lösung für den Service Bildungs-Identität, das Basismodul Schuladministration sowie die internen Schnittstellen enthalten. Für die Services Bildungs-Identität werden dabei Aufwände zwischen 500'000 und 1 Million Franken geschätzt, für das Basismodul Schuladministration wird von einem Beschaffungsaufwand von rund Fr. 200'000.– ausgegangen.

Es wird geschätzt, dass für die Services Bildungs-Identität auf Ebene der Volksschule zudem jährlich zwischen Fr. 5.– und Fr. 10.– pro Bildungs-Identität anfallen werden. Die effektiven Kosten sind abhängig von der Schülerzahl sowie der Zahl der an den Schulen beschäftigten Personen (Schulleitungen, Lehrpersonen, Assistenzpersonen, Fachpersonen) und der Zahl der Mitarbeitenden der Schulverwaltungen. Dementsprechend fallen jährlich Kosten im Rahmen von Fr. 470'000.– bis 1 Million Franken an. Da das Basismodul von den Schulen freiwillig genutzt werden kann, sind die jährlichen Kosten abhängig von der Anzahl Schulen, die das neue Modul nutzen. Die Schätzung beläuft sich auf jährliche Kosten zwischen Fr. 10.– und Fr. 50.– pro Schülerin und Schüler für das Basismodul Schuladministration. In einer Befragung aus dem Jahr 2021 haben etwas mehr als 50 % der Schulen mit etwa 40'000 Schülerinnen und Schülern angegeben, dass sie eine kantonale Schuladministrationslösung nutzen möchten. Dementsprechend fallen hierfür Kosten im Rahmen von 400'000 bis 2 Millionen Franken pro Jahr an. Nicht zuletzt aufgrund der hohen Entwicklungsgeschwindigkeit im Bereich der Digitalisierung ist die nähere Bezifferung der Kosten praktisch unmöglich, da in wenigen Jahren grosse technische und preisliche Veränderungen passieren können.

Als Folgeaufwand des Projekts wird es im Nachgang der Inbetriebnahme in den drei darauffolgenden Jahren zu Abschreibungen kommen. Des Weiteren wird ein Betrag für laufende notwendige Systemanpassungen budgetiert werden müssen. Dieser und weitere Folgeaufwände können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beziffert werden.

Auf Ebene der Mittelschule hat das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend die Bildungs-Identität keine unmittelbaren Kostenfolgen. Da es sich – im Gegensatz zum Volksschulbereich –um "*Kann-Formulierungen*" handelt.

8.1.3 Spital- und Talentschulung

Spitalschulung

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der inner- und ausserkantonalen Spitalschulung für Schülerinnen und Schüler der Volksschule anfallen, werden seit 1. August 2018 gemäss § 1 Abs. 1 lit. e GbD zum pauschalen Personalaufwand pro Vollzeitstelle gerechnet und über den indirekten Aufwand den Gemeinden anteilig in Rechnung gestellt. Vor dem Hintergrund, dass dieses Vorgehen trotz der neu geschaffenen Rechtsgrundlage auf Gesetzesebene nicht ändert, sind in diesem Zusammenhang keine personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten. Es wird daher mit gleichbleibenden Kosten gerechnet, die jedoch starken Schwankungen unterliegen (vgl. Kapitel 3.2.2.3).

Für die Spitalschulung von Mittelschülerinnen und Mittelschülern sind ausgebildete Mittelschullehrpersonen einzusetzen. Dies sind für die Aargauer Spitalschulen voraussichtlich Lehrpersonen, die an einer Aargauer Mittelschule unterrichten und mit dem Lehrplan des jeweiligen Bildungsangebots vertraut sind. Somit sind in geringem Ausmass personelle Auswirkungen bei den Mittelschullehrpersonen zu erwarten.

Die konkreten personellen und finanziellen Auswirkungen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Sie werden von verschiedenen noch zu klärenden Rahmenbedingungen abhängen, wie beispielsweise von einer allfälligen Karenzfrist bei Eintritt in eine Spitalschule, von der Frage, wer über die Durchführung einer Spitalschulung entscheidet, nach welchen Kriterien die Spitalschulung konzeptionell in den Klinikalltag integriert wird, und in welchem Ausmass Mittelschülerinnen und Mittelschüler selbst mit von der Stammschule zur Verfügung gestellten Materialien lernen können, oder den Kosten pro Lektion respektive Schultag. Diese konzeptionellen Fragen sind mit den zuständigen Stellen des Departements BKS und des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) zu klären und sind im Rahmen der aus der Mittelschulgesetzgebung resultierenden Verordnungsanpassung zu verankern.

Überdies ist derzeit noch der Beitritt zur interkantonalen Spitalschulvereinbarung hängig. Die Vereinbarung ist aufgrund der unterschiedlichen Spitaleinrichtungen und der Vielzahl der einzelnen Angebote nach dem À-la-Carte-System aufgebaut. In diesem Zusammenhang wird noch zu klären sein, von welchen ausserkantonalen Angeboten der Kanton Aargau Gebrauch machen möchte und welche Angebote er selbst zu welchen Beitragssätzen der Vereinbarung unterstellen will.

Talentschulung

Das Inkrafttreten der Bestimmungen zur Talentschulung hat keine unmittelbaren Kostenfolgen. Ein allfälliger Ausbau von Standorten in der Talentschulung erfolgt frühestens nach einer Bedarfsabklärung. Sofern diese ergeben sollte, dass weitere Talentschulen entstehen, wäre über die in diesem Zusammenhang anfallende Mehrkosten in einem separaten Verfahren zu beschliessen.

8.1.4 Sprach- und Kulturaustausch

Im Zuge der Motionsumsetzung "*Förderung des Sprach und Kulturaustausch*" wurde für das Projekt vom Regierungsrat im Aufgabenbereich Volksschule Projektstelle von 60 % für die Dauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 bewilligt. Zudem wurde ein Verpflichtungskredit mit einem einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 575'000.– beschlossen.

Für die Aufrechterhaltung des Sprach- und Kulturaustauschs nach Abschluss der Projektphase werden insbesondere für die Koordination und Initiierung von Austauschangeboten, deren nachgelagerter Betrieb sowie für die interkantonale Netzwerkarbeit Kosten anfallen, die zum heutigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar sind. Zu gegebener Zeit ist über die notwendigen finanziellen Mittel in einem separaten Verfahren zu beschliessen.

8.1.5 Schulspezifische Strafnormen

Die Verschiebung der Strafkompetenzen der bisherigen Schulbehörden an die jeweiligen Strafbehörden dürfte höchstens zu einem geringfügigen Mehraufwand zulasten letzterer führen, während die kommunalen Schulbehörden entsprechend entlastet werden. Der personelle respektive finanzielle Mehraufwand des Kantons dürfte infolge der Professionalisierung der Prozesse jedoch insgesamt mehr als kompensiert werden und sich demzufolge zugunsten der Gemeinden entlastend auswirken.

8.1.6 Rechtsschutz

Die Verschiebung der Kompetenzen dürfte insgesamt kostenneutral erfolgen. Es wird mit etwas weniger Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gerechnet, während die verwaltungsinternen Beschwerdeinstanzen etwas stärker zum Zuge kommen dürften.

8.1.7 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Da eine Platzierung in einer Sonderschule im Vergleich zur Regelschulung mit Unterstützung mit Mehrkosten verbunden ist, besteht diesbezüglich auch ein grosses finanzielles Risiko. Ein ungebremstes Wachstum der Sonderschulquote führt somit schnell zu erheblichen Mehrkosten, die zu 60 % vom Kanton und zu 40 % von den Gemeinden nach Massgabe der Bevölkerungszahl zu tragen sind. Die Änderung der Zuständigkeit von den kommunalen Schulbehörden zum Kanton lässt diesbezüglich eine bessere Steuerung zu, was sich aus finanzieller Sicht insgesamt positiv niederschlagen dürfte.

Die Möglichkeit, in besonderen Einzelfällen auch Privatschulen wie Sonderschulen finanzieren zu können (§ 103 E-VSG), verschärft die oben beschriebene Dynamik in zweifacher Hinsicht: Erstens stehen damit mehr potenzielle Plätze zur Verfügung und zweitens könnte die Option, in Ausnahmefällen die Sonderschulung in einer Privatschule über die öffentliche Hand zu finanzieren, zu erhöhten Ansprüchen führen. Da entsprechende Entscheide aber vom Kanton getroffen werden, bleibt auch dies grundsätzlich besser steuerbar, als wenn diese Möglichkeit den Gemeinden eingeräumt würde.

Für die Prüfung der Zuweisungen und die Koordination der Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern ist beim Kanton voraussichtlich mit zusätzlichen personellen Ressourcen im Umfang von jährlich Fr. 400'000.– zu rechnen. Gleichzeitig kann aber durch eine kantonale Zuweisung der Koordinations- und Suchaufwand von vielen an Sonderschulplatzierung beteiligten Akteuren deutlich reduziert werden: so den Verantwortlichen in den Gemeinden, in Gemeindeverwaltung und in den Schulen, dem schulpсихologischen Dienst und in den Sonderschulen. Schliesslich darf unter dem Strich zusätzlich mit einer Entlastung der Beschwerdeinstanzen gerechnet werden, auch wenn die betreffenden Entscheide des BKS selbstverständlich beschwerdefähig bleiben; immerhin werden aber die Schulräte der Bezirke von schwierigen Beschwerdefällen entlastet, die doch sehr spezifisches Fachwissen verlangen. Insgesamt entsteht mit dieser Kompetenzübertragung von den Gemeinden an den Kanton ein deutlicher Effizienzgewinn.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Indem die Totalrevision des Schulgesetzes zwei übersichtliche und gut strukturierte Erlasse nach sich zieht, werden wichtige Voraussetzungen für ein funktionierendes Lernen und Lehren an den Aargauer Schulen geschaffen. Dies ist sowohl der Qualität der Schulbildung der Lernenden und damit ihren Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt dienlich als auch der Attraktivität der Schulen Aargau als Arbeitgeberin.

8.2.1 Spital- und Talentschulung

Die gesetzliche Verankerung der Spitalschulung schafft die Grundlage dafür, dass Abwesenheiten aufgrund von gesundheitlichen Problemen kompensiert werden können und sich diese nicht notgedrungen negativ auf das weitere Fortkommen der Jugendlichen auswirken müssen.

8.2.2 Schule im digitalen Wandel

Die zeitgemässe digitale Infrastruktur in den Schulen ermöglicht mehr Kindern und Jugendlichen den Zugang zu digitalen Lernmedien. Dies hat einen positiven Effekt auf die Entwicklung von digitalen Bildungsangeboten. Der vereinfachte Zugang zu digitalen Lernmedien fördert zudem den Erwerb von digitalen Kompetenzen, was wiederum langfristig einen Beitrag leistet zur Behebung des Fachkräftemangels. Durch die zeitgemässen, digitalen Dienstleistungen und den Abbau von administrativem Aufwand für Lehrpersonen steigt die Attraktivität des Arbeitsorts "Schulen Aargau". Damit kann ein Beitrag zur Reduktion des Lehrpersonenmangels geleistet werden.

8.2.3 Sprach- und Kulturaustausch

Die Vernetzung von Gesellschaft, Wirtschaft und Arbeitswelt nimmt stetig zu. Damit zukünftige Generationen für die Herausforderungen der Arbeitswelt gut ausgerüstet sind und in der Gesellschaft aktiv partizipieren können, ist es unerlässlich, neben den fachlichen und sozialen Fähigkeiten auch sprachliche und interkulturelle Kompetenzen zu erwerben.

8.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Totalrevision des Schulgesetzes legt die Basis dafür, dass die Aargauer Schulen weiterhin ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben, selbstständiges und vernetztes Denken sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Kinder und Jugendlichen in einem zukunftsgerichteten Umfeld fördern können.

8.3.1 Schule im digitalen Wandel

Eine zeitgemässe, sichere und effiziente digitale Infrastruktur unterstützt die Schulen in ihrem Bildungsauftrag.

8.3.2 Sprach- und Kulturaustausch

Mit Austausch erleben die Schülerinnen und Schüler die Vielfalt der Schweizer Sprach- und Kulturregionen und fördern die Stärkung ihrer interkulturellen Kompetenzen.

8.3.3 Entscheid Sonderschulung und ausnahmsweise Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Die soziale Integration von Menschen mit Behinderungen ist die zentrale Zielsetzung ihrer Förderung, Schulung und Betreuung (§ 1 Abs. 1 Betreuungsgesetz). Teilhabe an der Gesellschaft beginnt mit der Schule; Kinder mit Behinderungen treffen auf Kinder ohne Behinderungen: so lernen sie den Umgang miteinander, der zum Alltag wird. Verminderte Separation im Schulalter führt langfristig auch zu besseren Voraussetzungen für eine spätere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft.

8.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Die Totalrevision des Schulgesetzes beziehungsweise die beiden an dessen Stelle tretenden neuen Gesetze haben weder Auswirkungen auf die Umwelt noch auf das Klima.

8.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die Entflechtung des Schulgesetzes in ein Volksschulgesetz und ein Mittelschulgesetz und die Verdeutlichung der Zuständigkeiten und Kompetenzen schafft die Totalrevision Schulgesetz stabile Rahmenbedingungen für die Aufgabenerfüllung der Gemeinden als Träger der Volksschulen.

8.5.1 Verbindlichere Zusammenarbeit der Gemeinden

Die Verpflichtung der Gemeinden, ihre Zusammenarbeit in einem Vertrag oder in Satzungen (Verband) zu verankern, führt dazu, dass zahlreiche Gemeinden gemeinsam eine verbindliche Grundlage für ihre Zusammenarbeit auf Ebene der Volksschule schaffen müssen¹⁶⁵.

Durch die verbindlichere Zusammenarbeit wird die Planungssicherheit (beispielsweise im Zusammenhang mit dem Schulraumbedarf) aber auch die Rechtssicherheit (beispielsweise hinsichtlich Modalitäten betreffend die Zahlung des Schulgelds) erhöht.

8.5.2 Schule im digitalen Wandel

Die Gemeinden als Träger der Volksschulen haben weiterhin die Freiheit ihre Schuladministrationssoftware selbst zu wählen. Neu steht ihnen dabei auch das vom Kanton beschaffte und finanzierte Basismodul Schuladministration zur Auswahl. Hierbei entfallen für die Gemeinden inskünftig die Beschaffungskosten sowie die jährlichen Lizenzkosten (vgl. Kapitel 8.1.2). Die Schuladministrationssoftware wird durch die neuen Schnittstellen besser mit den kantonalen Systemen vernetzt und die Datenaustauschstandards erleichtern den Datenaustausch auch zwischen den Schulen, zum Beispiel bei einem Schulwechsel. Mit der Bildungs-Identität, dem Basismodul Schuladministration, den Schnittstellen und den Datenaustauschstandards stellt der Kanton den Schulen eine notwendige Ergänzung der lokalen Basisinfrastruktur auf Hardware-Ebene (WLAN, Geräte, usw.) bereit. Der Initialaufwand bei der Einführung wird ausgeglichen mit der langfristigen administrativen Vereinfachung für den Umgang mit Login im Klassenzimmer und den Datenaustausch zwischen Schulen und mit dem Kanton.

Im Fall von Bestimmungen zur ICT-Basisinfrastruktur fallen für diejenigen Gemeinden, deren Regelschulen diese noch nicht erfüllen, Kosten für den Ausbau der Infrastruktur an. Diese Kosten können aktuell noch nicht abgeschätzt werden, da dies sowohl von den Basisinfrastrukturvorgaben als auch von der Ausstattung der Schulen abhängt.

Die Implementierung der neuen Services (Bildungs-Identität, Datenaustauschstandards und gegebenenfalls Basismodul Schuladministration) bewirkt in den Schulen einen Initialaufwand. Neue Prozesse müssen etabliert und der Umgang mit neuen Programmen erlernt werden. Der Initialaufwand wird ausgeglichen mit der langfristigen, administrativen Vereinfachung beim täglichen Umgang mit Logins im Klassenzimmer und dem Datenaustausch zwischen Schulen und dem Kanton.

8.5.3 Sprach- und Kulturaustausch

Die Gemeinden sind Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts und finanzieren daher im Grundsatz neben den Kosten für das Unterrichtsmaterial auch die Kosten für die Durchführung von Schulveranstaltungen, Lagern, Projektwochen, Ausflügen und Exkursionen. Aufgrund der erweiterten Mobilität werden voraussichtlich mehr Schulausflüge und Lagerwochen in der Romandie oder im Tessin durchgeführt als in näher gelegenen Deutschschweizer Gebieten. Dies dürfte sich jedoch

¹⁶⁵ Im Schuljahr 2023/24 weist der Kanton Aargau über 40 Schulkreise auf. 25 davon sind mittels Satzungen (Verband) verstetigt. Die Zahl der bestehenden Gemeindeverträge ist nicht bekannt, da der Abschluss eines Gemeindevertrags ohne Mitwirken (und dementsprechend auch nicht in Kenntnis) des Kantons erfolgt.

kaum auf die Gemeindebeiträge auswirken, da die Schulen angehalten sind, finanzielle Unterstützung in erster Linie bei der nationalen Agentur Movetia zu beantragen. Zudem bieten die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) Schultageskarten für Fr. 15.– pro Schülerin und Schüler an.

8.5.4 Schulspezifische Strafnormen

Die Verschiebung der Strafkompetenzen der bisherigen Schulbehörden an die jeweiligen Strafbehörden führt dazu, dass die Schule sich nicht mehr selber mit strafrechtlichen Fragestellungen auseinandersetzen müssen und hat somit eine Entlastung der Gemeinden zur Folge.

8.5.5 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Wie oben unter Kapitel 8.1.7 beschrieben, führt die in Kapitel 3.2.2.9 beschriebene Lösung zu einem Effizienzgewinn, der auch die Gemeinden betrifft. Die Restkosten, die zu 40 % von den Gemeinden getragen werden, bleiben steuerbar und die Gemeinden sowie die Schulen werden von anspruchsvollen und zeitraubenden Zuweisungsprozessen entlastet.

8.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die aus der Totalrevision Schulgesetz resultierenden beiden Erlasse stehen im Einklang mit den übergeordneten Vorgaben und erlauben die Zusammenarbeit im Schulbereich auch über die Kantonsgrenzen hinaus.

8.6.1 Schule im digitalen Wandel

Der kantonale Anschluss an Edulog stärkt diese von der EDK initiierte Schnittstelle zwischen den Online-Diensten und der Verwaltung der digitalen Bildungs-Identität und hilft, dieses Angebot langfristig zu etablieren.

8.6.2 Sprach- und Kulturaustausch

Auf operativer Ebene liegt die Hauptverantwortung für die Umsetzung der Sprachaustausche weitgehend bei der nationalen Agentur Movetia, die von Bund und Kantonen für die Förderung von Austausch und Mobilität gegründet wurde. Das Netzwerk "Kantonale Austauschverantwortliche (KAV)" operiert unter dem Dach der drei Deutschschweizer Regionalkonferenzen der EDK. Die KAV des Kanton Aargau ist mit der nationalen Agentur Movetia verbunden und fungiert als Vermittelnde zu den Bildungsinstitutionen und internen Stakeholder. Die Beziehungen zu Movetia wurden intensiviert und ist durch die regelmässige Teilnahme der KAV an nationalen Konferenzen und Themensitzungen langfristig gewährleistet. Folglich gelingt es vermehrt, Einfluss auf nationale Entscheidungen und Prozesse zu nehmen.

Die Kantonalen Austauschverantwortlichen KAV ist mit den Austauschverantwortlichen anderer Kantone vernetzt und fördert die Zusammenarbeit aktiv. Im Rahmen diverser Austauschprojekte arbeitet der Kanton Aargau mit anderen Kantonen zusammen. Durch die Entwicklung neuer Angebote in Kooperation mit – in erster Linie französischsprachigen – Kantonen entstehen neue Partnerschaften.

8.6.3 Entscheid Sonderschulung und Kostengutsprache bei Schulung in einer Privatschule in besonderen Einzelfällen

Mit einer kantonalen Kompetenz für Sonderschulzuweisungen schafft der Kanton Aargau eine Voraussetzung, um die Vorgaben von Bundesverfassung (Art. 8), UNO-Behindertenrechtskonvention und Behindertengleichstellungsgesetz umsetzen zu können.

Zudem kann der Kanton Aargau als verlässlicher Partner anderer Kantone auftreten, was eine kantonsübergreifende Angebotsplanung ermöglicht. Dies ist für Angebote, die aufgrund ihrer hohen Spezialisierung überkantonal angeboten werden müssen, sowie für eine interkantonal abgestimmte Angebotsplanung, wie sie die IVSE verlangt, erforderlich.

9. Wirkungsprüfung

Die Qualitätssicherung der Schulen ist eine ständige Aufgabe des Kantons und ist so auch immer wieder Gegenstand zahlreicher politischer Vorstösse. Die beiden vorliegenden Gesetzesentwürfe selbst enthalten spezifische Normen zur Qualitätssicherung (§§ 92 ff. E-VSG, § 37 Abs. 1 lit. a E-MSG), die eine Wirkungsprüfung miteinschliessen. Die betreffenden Normierungen ziehen praktisch weder neue noch stark veränderte Aufgaben nach sich. Die wesentlichste Änderung beschränkt sich auf den Wechsel der Zuständigkeit bei der Sonderschulzuweisung von den Schulen beziehungsweise Gemeinden zum Kanton (vgl. Kapitel 3.2.2.9). Zu dieser Änderung werden nachfolgend flankierende Massnahmen notwendig sein, um eventuell bereits heute bestehende, aber auch künftige Fehlanreize bei der Sonderschulzuteilung – wenn nicht ganz ausschliessen – so doch mindestens reduzieren zu können. Dazu gehört zweifellos eine Analyse der damit verbundenen Ressourcierung und Finanzierung.

10. Weiteres Vorgehen

Meilenstein	Termin
Beratung Kommission Grosser Rat	Mai / Juni 2024
1. Beratung im Grossen Rat	Juni 2024
2. Beratung im Grossen Rat	1. Quartal 2025
Referendumsfrist für fakultatives Referendum	90 Tage
Inkrafttreten beider Erlasse	1. August 2025 (Schuljahr 2025/26)
Im Fall einer Volksabstimmung	1. August 2026 (Schuljahr 2026/27)

Antrag

1.

Der vorliegende Entwurf des neuen Volksschulgesetzes (VSG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf des neuen Mittelschulgesetzes (MSG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Synopse Volksschulgesetz (VSG) (Beilage 1)
- Volksschulgesetz (VSG) (mit Vergleich zum Schulgesetz) (Beilage 2)
- Synopse Mittelschulgesetz (MSG) (Beilage 3)
- Mittelschulgesetz (MSG) (mit Vergleich zum Schulgesetz und zum Mittelschuldekret) (Beilage 4)

Synopse (Papierfarbe hellgelb)

Volksschulgesetz (VSG); 1. Beratung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: 171.100 | 411.200 | 428.500

Aufgehoben: 401.100

**Anträge / Minderheitsanträge / Prüfungsanträge / Eventualantrag Kommission BKS:
Seiten 3, 5, 9, 20, 21, 26, 29-31, 38, 41, 42, 44,
46, 51-55, 60, 61, 64-67, 74, 76-78, 81, 85-87,
91, 100, 119**

24.112

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Volksschulgesetz (VSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 und 38 ^{bis} der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1. Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen in der Volksschule.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Es findet ausserdem Anwendung auf die Schuldienste, die ausserschulische Jugendarbeit sowie die Aufsicht der im Volksschulbereich tätigen Privatschulen und der privaten Schulung.</p>			
	<p>§ 2 Begriffe</p> <p>¹ Die folgenden in diesem Gesetz genannten Begriffe werden wie folgt verwendet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Eltern: gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch erziehungsberechtigte und erziehungsverpflichtete Person beziehungsweise Personen,b) Gemeinden: Einwohnergemeinden oder Gemeindeverbände,c) Gemeinderat: einschliesslich Vorstand, wo dieser anstelle des Gemeinderats tritt,d) Schulträger: Gemeinden und private Träger der öffentlichen Sonderschulen,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>e) Öffentliche Schulen: Schulen, die von Gemeinden getragen werden, und vom Kanton anerkannte Sonderschulen mit privater Trägerschaft,</p> <p>f) Privatschulen: Schulen mit privater Trägerschaft, die vom Kanton bewilligt sind.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung ist die Begrifflichkeit "Aufenthalts-gemeinde" zu definieren.</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 3 Bildungsauftrag</p> <p>¹ Die Volksschule vermittelt allen Schülerinnen und Schülern die von der Bundesverfassung garantierte Grundausbildung.</p> <p>² Sie erfüllt ihren Bildungsauftrag in Zusammenarbeit mit den Eltern.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 4 Bildungsziele</p> <p>¹ Die Volksschule legt die Basis für ein von gegenseitiger Achtung geprägtes Zusammenleben und fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen jedes einzelnen Kindes, unabhängig von seinem sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund.</p> <p>² Sie vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche die Grundlagen für die berufliche Ausbildung, den Besuch weiterführender Schulen, die Partizipation an demokratischen Prozessen und das lebenslange Lernen darstellen.</p> <p>³ Sie fördert die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz zur ganzheitlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler, die Selbständigkeit im Denken, Werten und Handeln sowie Leistungsbereitschaft und Dialogfähigkeit.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 5 Neutralitätsgebot</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen sind in Bezug auf religiöse, politische, kulturelle, herkunftsbezogene und lebensformgebundene Zugehörigkeiten neutral.</p> <p>² Sowohl die öffentlichen Schulen als auch die Privatschulen sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.</p>	<p>¹ Die öffentlichen Schulen sind [...] <u>politisch und religiös</u> neutral.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	2. Angebote			
	2.1. Allgemeines			
	<p>§ 6 Grundsatz</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich in Abteilungen der Regelschule zu unterrichten.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Förder- und Stützangebote sowie die Sonderschulung.</p>			
	<p>§ 7 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Angeboten gemäss den §§ 9–24, 26, 27 und 29 durch Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen zur Nutzung des Angebots und zur Zuweisung, den Umfang sowie die Unterrichtsinhalte, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Lehrplänen ergeben.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	2.2. Regelschule			
	<p>§ 8 Gliederung</p> <p>¹ Die Regelschule gliedert sich in den Kindergarten von zwei Jahren, die Primarschule von sechs Jahren und die Oberstufe von drei Jahren.</p>			
	<p>§ 9 Kindergarten</p> <p>¹ Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes. Er schafft die Voraussetzungen für das weitere schulische Lernen.</p>			
	<p>§ 10 Primarschule</p> <p>¹ Die Primarschule baut auf dem Kindergarten auf.</p> <p>² Sie vermittelt die Grundlagen für Lesen, Schreiben, Rechnen und weitere elementare Bereiche des Wissens und Könnens und schafft eine Basis für Urteilsfähigkeit und selbständiges Denken und Handeln.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 11 Oberstufe</p> <p>¹ Die Oberstufe baut auf der Primarschule auf.</p> <p>² Sie vermittelt eine allgemeine Bildung und vertieft und ergänzt damit die Grundlagen für Urteilsfähigkeit sowie für selbständiges Denken und Handeln. Sie schafft bei allen Schülerinnen und Schülern die Voraussetzungen zur Aus- und Weiterbildung.</p> <p>³ Die verschiedenen Typen der dreigliedrigen Oberstufe enthalten folgende Ausprägung:</p> <p>a) die Realschule vermittelt eine breite Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung,</p> <p>b) die Sekundarschule vermittelt eine erweiterte Grundausbildung und schafft die Voraussetzungen für eine berufliche Grundbildung oder für den Eintritt in die nicht-gymnasialen Lehrgänge der Mittelschulen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) die Bezirksschule schafft durch eine umfassende Grundausbildung die Voraussetzung für eine berufliche Grundbildung, einschliesslich der Berufsmaturität, oder für den Eintritt in das Gymnasium und die weiteren Lehrgänge der Mittelschulen.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> ⁴ <u>Die verschiedenen Typen sind so aufeinander abgestimmt, dass ein Wechsel von einem Typ in einen anderen möglich ist.</u></p>	<p>Festhalten</p>	
	<p>2.3. Förder- und Stützangebote</p>			
	<p>§ 12 Einführungsklasse</p> <p>¹ In der Einführungsklasse werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die für die Erfüllung der Anforderungen der 1. Primarklasse voraussichtlich mehr Zeit benötigen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 13 Kleinklasse</p> <p>¹ In Kleinklassen der Primarschule und Oberstufe werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund von besonderen Bildungsbedürfnissen dem ordentlichen Unterricht in der Regelschule nicht zu folgen vermögen.</p>			
	<p>§ 14 Sonderformen im dritten Jahr der Oberstufe</p> <p>¹ Die Gemeinden können im dritten Jahr der Oberstufe zusätzliche Angebote wie ein Berufswahljahr, ein Werkjahr oder eine Integrations- und Berufsfindungsklasse führen.</p>			
	<p>§ 15 Schulische Heilpädagogik</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bildungsbedürfnissen, die in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, werden bedarfsgerecht mit Schulischer Heilpädagogik unterstützt und begleitet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 16 Logopädie</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit sprech- und sprachtherapeutischen Bedürfnissen sind ab dem Eintritt in den Kindergarten mit Logopädie zu fördern.</p>			
	<p>§ 17 Deutschförderung</p> <p>¹ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die wegen mangelnder Deutschkenntnisse dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen, erhalten zum Erwerb der deutschen Sprache eine geeignete Unterstützung.</p> <p>² Sie können unter besonderen Umständen übergangsweise in Integrationskursen oder mittels vergleichbarer Angebote gefördert werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 18 Begabtenförderung</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlichem Potenzial und hoher Leistungsbereitschaft, die durch den ordentlichen Unterricht nicht genügend gefördert werden können, erhalten Begabtenförderung und bei Bedarf eine geeignete Begleitung.</p> <p>² Massnahmen der Begabtenförderung sind insbesondere die Straffung der Lehrplaninhalte, das Bereitstellen von weiterführenden Lernaktivitäten oder das Beschleunigen der schulischen Laufbahn.</p> <p>³ Der Kanton kann ergänzende Förderangebote bereitstellen.</p>			
	<p>§ 19 Talentschulung</p> <p>¹ Der Kanton kann einzelnen Gemeinden zur Talentschulung die Führung von Abteilungen mit spezieller Schul- und Unterrichtsorganisation bewilligen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Er kann die Talentschulung über die gesetzliche Beteiligung beim Personalaufwand hinaus zusätzlich finanzieren.</p> <p>³ Die Voraussetzungen, Bedingungen und Auflagen sind in einem Leistungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem zuständigen Departement zu regeln. Es können Dritte in den Leistungsvertrag eingebunden werden.</p>			
	<p>§ 20 Angebote für Asylsuchende</p> <p>¹ Asylsuchende Kinder und Jugendliche werden in der Regel während der ersten Monate ihres Aufenthalts im Kanton in speziellen Angeboten auf den Übertritt in die Regelschule oder in ein anderes schulisches Angebot vorbereitet.</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche in kantonalen Asylgrossunterkünften sind vor Ort in der Regel altersgemischte Abteilungen zu bilden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Kanton übernimmt die Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur, des Personals sowie der Schulleitung und unterstützt die Standortgemeinden besonders in fachlichen und organisatorischen Fragen.</p>			
	<p>§ 21 Spitalschulung</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist ein angemessener Unterricht zu gewährleisten.</p> <p>² Der Unterricht in der entsprechenden aargauischen Spital Einrichtung bildet Teil der öffentlichen Schule an deren Standort.</p> <p>³ Der Grosse Rat regelt die Kostenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden durch Dekret.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 22 Spezialangebote</p> <p>¹ Der Kanton kann Gemeinden die Führung von regionalen Spezialangeboten für Kinder und Jugendliche mit psychosozialen Auffälligkeiten bewilligen.</p> <p>² Die Zuteilung in ein Spezialangebot ist eine vorübergehende Massnahme für Schülerinnen und Schüler, welche die Regelschule aufgrund ihres Verhaltens kurzfristig nicht zu tragen vermag.</p> <p>³ Die Schulträger erheben von den Aufenthaltsgemeinden der Schülerinnen und Schüler ein Schulgeld, das sich aus den Vollkosten berechnet. Der Kanton trägt ein allfälliges Defizit und erhält einen allfälligen Überschuss.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	2.4. Sonderschulung			
	<p>§ 23 Sonderschulen</p> <p>¹ In Sonderkindergärten und Sonderschulen werden Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung unterrichtet und gefördert,</p> <p>a) die aufgrund ihrer Fähigkeiten voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, aus dem Unterricht in der Regelschule oder in einem Förder- und Stützangebot einen sinnvollen Nutzen für ihre weitere Entwicklung zu ziehen sowie am gemeinschaftlichen Leben der Abteilung teilzuhaben, oder</p> <p>b) bei denen die Schwere der Behinderung dem Unterricht der anderen Schülerinnen und Schüler ernstlich entgegensteht.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Das Angebot in den Sonderschulen umfasst Unterricht, Erziehung, Betreuung, Pflege, therapeutische Massnahmen, Verpflegung, notwendige Transporte sowie Unterkunft bei Schulung in stationären Sonderschulen.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler ab dem 16. Altersjahr kann ein Sonderwerkunterricht angeboten werden.</p> <p>⁴ Die Sonderschulung beginnt mit der Schulpflicht und endet spätestens mit dem vollendeten 20. Altersjahr. In pädagogisch oder medizinisch besonders begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 24 Weitere Angebote</p> <p>¹ Für Kleinkinder mit Entwicklungsauffälligkeiten können zur Vorbereitung auf den Kindergarten und die Schule pädagogisch-therapeutische Massnahmen durchgeführt werden. Dazu gehören insbesondere die heilpädagogische Früherziehung und die Logopädie für Säuglinge und Kleinkinder.</p> <p>² Für Kinder und Jugendliche mit Auffälligkeiten im Bereich der Bewegung wird Psychomotorik-Therapie angeboten. Diese Massnahme beginnt in der Regel frühestens mit dem Eintritt in den Kindergarten.</p> <p>³ Für den Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die in der Regel schule oder in einem Förder- und Stützangebot unterrichtet werden, stehen Angebote für Beratung oder Begleitung zur Verfügung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 25 Bewilligungspflicht und Finanzierung</p> <p>¹ Die Bewilligungspflicht und Finanzierung der Sonderschulen und der weiteren Angebote richtet sich nach dem Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) vom 2. Mai 2006 ¹⁾.</p>			
	2.5. Schulergänzende und ausserschulische Angebote			
	<p>§ 26 Musikschulen</p> <p>¹ Die Gemeinden können den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht an Musikschulen mit eigener oder privater Trägerschaft übertragen.</p>			

¹⁾ SAR [428.500](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 27 Schulunterstützende Angebote</p> <p>¹ Über den lehrplanmässigen Unterricht hinaus können die Gemeinden weitere schulunterstützende Angebote führen, namentlich eine Aufgabenhilfe.</p> <p>² Der Kanton kann Angebote der Gemeinden zur Förderung von Kindern und Jugendlichen, die aus sozioökonomisch bescheidenen Verhältnissen stammen und eine hohe Leistungsbereitschaft zeigen, finanziell unterstützen.</p>			
	<p>§ 28 Religionsunterricht</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts für zwei Lektionen pro Woche und Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung.</p>	<p>¹ Die Gemeinden stellen den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts für zwei Lektionen pro Woche und Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete [...] <u>Räumlichkeiten</u> zur Verfügung.</p>	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 29 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur</p> <p>¹ In Kursen in heimatlicher Sprache und Kultur werden die Erstsprache gefördert und das Hintergrundwissen über die Sprachregion vermittelt. Sie stärken die Sprachkompetenzen der Schülerinnen und Schüler und unterstützen sie in der Identitätsbildung und Integration.</p> <p>² Die Organisation und Finanzierung solcher Kurse erfolgen durch Botschaften, Konsulate oder private Trägerschaften.</p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Kurse durch Information und Koordination. Die Gemeinden stellen dafür den privaten Trägern Schulraum unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich diese ausdrücklich auf die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung verpflichten.</p>	<p><i>Streichung von § 29</i></p> <p><u>Eventualantrag</u> <i>Sollte der Streichung von § 29 nicht zugestimmt werden, wird folgender Antrag gestellt:</i></p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Kurse durch Information und Koordination. Die Gemeinden stellen dafür den privaten Trägern [...] <u>geeignete Räumlichkeiten</u> unentgeltlich zur Verfügung, soweit sich diese ausdrücklich auf die demokratische und rechtsstaatliche Grundordnung verpflichten.</p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	3. Rechte und Pflichten			
	3.1. Schülerinnen und Schüler			
	<p>§ 30 Recht auf Schulbesuch</p> <p>¹ Kinder und Jugendliche mit Aufenthalt im Kanton haben von Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs Anspruch, in ein schulisches Angebot aufgenommen zu werden, das ihren Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen sie erfüllen.</p> <p>² Wer die in Absatz 1 festgelegte Altersgrenze überschritten hat, darf das begonnene Angebot grundsätzlich abschliessen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Regelungen zu den besonderen Altersgrenzen im Rahmen des Sonderschulunterrichts und der Förder- und Stützangebote sowie zu den disziplinarischen Ausschlüssen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 31 Schulpflicht</p> <p>¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.</p> <p>² Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer staatlich bewilligten Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden.</p> <p>³ Aus wichtigen Gründen kann das zuständige Departement ein Kind auf Gesuch der Eltern vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 32 Stichtag</p> <p>¹ Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahrs, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.</p> <p>² Auf Gesuch der Eltern ist ein späterer Eintritt in den Kindergarten zu gestatten, längstens jedoch bis zum nächsten Schuljahr.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum späteren Eintritt durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 33 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Der unentgeltliche Unterricht bezieht sich in der Regel auf die öffentliche Schule am Ort, wo sich das betroffene Kind während der Woche mehrheitlich aufhält.</p> <p>² Wo kein entsprechendes Schulangebot vor Ort vorhanden ist, bezieht sich der unentgeltliche Unterricht auf den Schulkreis, zu dem der Aufenthaltsort gehört.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb des Aufenthaltsorts oder des Schulkreises ist ausnahmsweise unentgeltlich, wenn dafür wichtige Gründe vorliegen.</p>			
	<p>§ 34 Information</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler sind in regelmässigen Abständen über das Schulgeschehen und den Stand ihrer Leistungen zu informieren.</p>			
	<p>§ 35 Meinungsausserung und Anhörung</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler haben das Recht, ihre Meinung zu den sie berührenden Angelegenheiten und zum Schulgeschehen frei zu äussern. Ihre Meinung ist von den Lehrpersonen und Schulbehörden angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu berücksichtigen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Vor schulischen Entscheiden, die sie persönlich betreffen, ist ihnen Gelegenheit zu geben, entweder unmittelbar oder durch die Eltern gehört zu werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 36 Unterrichtsbesuch</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet.</p>	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem <u>und pünktlichem</u> Unterrichtsbesuch verpflichtet.</p>	Festhalten	
	<p>§ 37 Urlaub</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.</p> <p>² Der Gemeinderat kann bestimmen, dass die im Schuljahr anfallenden freien Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden dürfen sowie der Bezug an besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen ausgeschlossen ist.</p>	<p>¹ [...] <u>Auf Ersuchen der Eltern haben</u> die Schülerinnen und Schüler [...] Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.</p>	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten für weitergehenden Urlaub durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 38 Dispensation</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler können so weit vom Besuch gewisser Unterrichtslektionen dispensiert werden, als deren überdurchschnittliche Sachkompetenz im betreffenden Fach anderweitig ausgewiesen ist, oder wenn medizinische oder andere wichtige Gründe vorliegen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt Anspruch, Verfahren und Modalitäten zur Dispensation durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 39 Schulunfallversicherung</p> <p>¹ Die Schulträger sorgen für eine angemessene Unfallverhütung, versichern die Schülerinnen und Schüler gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernehmen die Prämien.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.</p>			
	3.2. Eltern			
	<p>§ 40 Information</p> <p>¹ Die Eltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Leistungen und das Verhalten ihrer Kinder zu informieren.</p> <p>² Die Schule informiert die Eltern in angemessener Weise über wichtige Bereiche des Unterrichts- und Schulgeschehens und organisiert Veranstaltungen, die es den Eltern erlauben, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung, den Lehrpersonen und den weiteren in der Schule tätigen Personen persönlich in Kontakt zu treten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 41 Besuchsrecht</p> <p>¹ Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder einmal pro Schulhalbjahr nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen oder der Schulleitung zu besuchen.</p>			
	<p>§ 42 Kontakte</p> <p>¹ Kontakte mit den Lehrpersonen und der Schulleitung sind rücksichtsvoll auszuüben und grundsätzlich auf die normalen Unterrichts- und Arbeitszeiten zu beschränken.</p>			
	<p>§ 43 Verantwortung</p> <p>¹ Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule pünktlich und regelmässig besuchen.</p>	<p>¹ Die Eltern sind [...] verantwortlich, dass ihre schulpflichtigen Kinder die Schule [...] <u>pflichtgemäss</u> besuchen.</p> <p>² <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum pflichtgemässen Schulbesuch durch Verordnung.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Sie tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.</p>	<p>(Abs. 2 wird neu zu Abs. 3) ³ [...] Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder auf deren Schulweg.</p>	Zustimmung	
	<p>§ 44 Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Die Eltern müssen die Klassenlehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer Kinder oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, an angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen.</p> <p>³ Bleiben sie unentschuldigt fern, können sie mit dem Hinweis auf allfällige Straffolgen bei Nichterscheinen formell vorgeladen werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 45 Absenzen</p> <p>¹ Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen dem Unterricht fern, benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule.</p> <p>² Unentschuldigte Absenzen auf der Oberstufe werden in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>² <u>Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen auf der Oberstufe werden in den Zwischenberichten und Zeugnissen eingetragen.</u></p> <p>³ <u>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Absenzen durch Verordnung.</u></p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 46 Schulgeld</p> <p>¹ Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe nicht an der Schule am Aufenthaltsort des Kindes oder im entsprechenden Schulkreis, haben die Eltern ein höchstens die Vollkosten deckendes Schulgeld zu bezahlen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Sind wichtige Gründe für einen auswärtigen Schulbesuch vorhanden, hat die Aufenthaltsgemeinde des Kindes das betreffende Schulgeld zu übernehmen.</p>			
	<p>§ 47 Besondere Kostentragung</p> <p>¹ Bei der Teilnahme an obligatorischen Exkursionen und Schullagern kann von den Eltern ein finanzieller Beitrag an die auswärtigen Verpflegungskosten verlangt werden.</p> <p>² Kostenfolgen für Ersatzmassnahmen bei Schulausschlüssen können den Eltern in Rechnung gestellt werden.</p> <p>³ Wird der Besuch eines Freifachs während des laufenden Schuljahrs ohne wichtigen Grund abgebrochen, kann den Eltern ein Anteil an den Personalkosten auferlegt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 48 Kostenrahmen</p> <p>¹ Das Maximum für die Übernahme von Kosten gemäss § 47 Abs. 2 und 3 beträgt Fr. 1'000.–.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der besonderen Kostentragung durch Verordnung.</p>			
	4. Zusammenarbeit und Organisation			
	4.1. Allgemeines			
	<p>§ 49 Angebotspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Regelschule und die Förder- und Stützangebote gemäss den §§ 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen selber oder gemeinsam mit anderen Gemeinden ihrer Region zu führen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen gemäss den §§ 54–57 zur eigenständigen Führung der in Absatz 1 genannten Angebote nicht erfüllt, arbeiten die Gemeinden einer Region zusammen.</p> <p>³ Mangelt es in einer Region an bestimmten Förder- und Stützangeboten, kann der Regierungsrat Gemeinden zur Führung entsprechender Angebote verpflichten.</p>			
	<p>§ 50 Form der Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit der Gemeinden erfolgt in den vom Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 ¹⁾ vorgesehenen Formen des Gemeindevertrags oder des Gemeindeverbands gemäss den §§ 72–82 GG.</p>			

¹⁾ SAR [171.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 51 Planung der Schulkreise</p> <p>¹ Die Gemeinden und Regionalplanungsverbände planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bildung von Schulkreisen.</p> <p>² Können sich die Gemeinden über eine Zusammenarbeit nicht einigen, richtet sich das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann für eine befristete Übergangszeit Ausnahmen hinsichtlich der Zusammenarbeit bewilligen.</p>			
	<p>§ 52 Schulgelder</p> <p>¹ Die Aufenthaltsgemeinden von Schülerinnen und Schülern, die eine Schule aus wichtigen Gründen ausserhalb ihrer Aufenthaltsgemeinden besuchen, haben ein Schulgeld zu bezahlen, das höchstens die Vollkosten deckt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Berechnung des Schulgelds durch Verordnung. Die Gemeinden können das Schulgeld davon abweichend durch Gemeindevertrag oder im Rahmen eines Gemeindeverbands regeln.</p>			
	<p>§ 53 Aufnahmepflicht</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Schülerinnen und Schüler aus einer anderen Gemeinde aufzunehmen,</p> <p>a) so lange die Zusammenarbeit gemäss § 51 pendent ist,</p> <p>b) falls besondere Einzelfälle vorliegen.</p> <p>² Das zuständige Departement entscheidet bei fehlender Einigung und legt nach Anhörung der Beteiligten die Modalitäten des auswärtigen Schulbesuchs fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	4.2. Rahmenbedingungen			
	§ 54 Kindergarten ¹ Der Kindergarten ist mit Abteilungen mit jeweils zwei Schuljahrgängen zu führen.			
	§ 55 Primarschule ¹ Zur Führung einer Primarschule bedarf es mindestens 15 Schülerinnen und Schüler. ² Primarschulen dürfen mit mehrklassigen Abteilungen geführt werden.			
	§ 56 Oberstufe ¹ Sekundar- und Realschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen gemeinsam zu führen. Werden sie dezentral in mehr als einer Schulanlage geführt, sind pro Schulanlage mindestens drei Abteilungen zu bilden.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Bezirksschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen in einer Schulanlage zu führen. Sie können zentral zusammen mit Sekundar- und Realschulen geführt werden.</p> <p>³ Die Abteilungen sind einklassig zu führen.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> ² Bezirksschulen sind mit mindestens sechs Abteilungen in einer Schulanlage zu führen. Sie können zentral zusammen mit Sekundar- und Realschulen geführt werden. <u>In diesem Fall können Bezirksschulen auch mit mindestens drei Abteilungen geführt werden.</u></p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung soll die Möglichkeit geprüft werden, das 3. Oberstufenjahr zu flexibilisieren, mit dem Ziel, dass sich Schülerinnen und Schüler in den geforderten Kompetenzen und Schwerpunkten gezielt auf den Einstieg in die Ausbildung auf der Sekundarstufe II vorbereiten können.</p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 57 Abteilungsgrosse</p> <p>¹ Die Abteilungsgrosse darf auf die Dauer am Kindergarten, an der Primarschule, an der Bezirks- und Sekundarschule je 25 sowie an der Realschule 22 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat kann im Hinblick auf einen pädagogisch sinnvollen und wirtschaftlich effizienten Ressourceneinsatz an den Schulen bei sämtlichen Angeboten die minimale Schülerzahl pro Schultyp durch Verordnung regeln.</p>			
	<p>§ 58 Ausnahmen</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann auf Antrag der Gemeinden in besonderen Fällen Ausnahmen zur Einhaltung der Rahmenbedingungen gemäss den §§ 54–57 bewilligen.</p>			
	<p>4.3. Unterricht</p>			
	<p>§ 59 Grundsatz</p> <p>¹ Aufbau und Gestaltung des Unterrichts nehmen Rücksicht auf den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Anforderungen richten sich nach der Vorbildung und dem Aufnahmevermögen der Altersstufe.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Für jede Abteilung sind eine, maximal zwei hauptverantwortliche Klassenlehrpersonen zu bestimmen.</p>			
	<p>§ 60 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar.</p> <p>² Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.</p>			
	<p>§ 61 Schulwoche</p> <p>¹ Die Schulwoche dauert von Montag bis Freitag.</p>			
	<p>§ 62 Schulferien</p> <p>¹ Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.</p> <p>² Die restlichen vier Ferienwochen legen die Gemeinden selber fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 63 Unterrichtszeiten</p> <p>¹ Der Unterricht beginnt in der Regel frühestens um 07.30 Uhr und endet spätestens um 18.00 Uhr.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zu den Unterrichtszeiten und deren Gestaltung sowie die Ausnahmen durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 64 Schullager und Schulanlässe</p> <p>¹ Die Schulen können obligatorische und freiwillige Schullager durchführen.</p> <p>² Obligatorische Schullager sind auf eine Schulwoche pro Jahr zu begrenzen. Soweit die Schullager freiwillig sind, oder wo eine Wahlmöglichkeit besteht, dürfen sie auch während der Schulferien angesetzt werden.</p>	<p>² Obligatorische Schullager sind auf eine Schulwoche pro Jahr zu begrenzen. Soweit die Schullager freiwillig sind, oder wo eine Wahlmöglichkeit besteht, dürfen sie auch während der Schulferien [...] <u>und an Wochenenden durchgeführt</u> werden.</p>	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Schullager und Schulanlässe, bei denen die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen sind, dürfen auch Samstag einschliessen.</p>	<p>³ [...] Schulanlässe, bei denen die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen sind, <u>sowie obligatorische Schullager</u> dürfen auch Samstag einschliessen.</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 65 Lehrplan</p> <p>¹ Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften (inklusive Ethik und Religionen), Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die einzelnen Unterrichtsbereiche, die Zahl der Unterrichtslektionen und ihre Dauer, die Lernziele und die Stoffauswahl sowie die Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenzen. Er beachtet dabei die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 66 Lehrmittel</p> <p>¹ Die Lehrmittel sind auf den Lehrplan abgestimmt.</p> <p>² Der Regierungsrat legt die obligatorischen Lehrmittel durch Verordnung fest.</p>			
	<p>§ 67 Unterrichtssprache</p> <p>¹ Die Unterrichtssprache im Kindergarten ist grundsätzlich Mundart.</p> <p>² Die Unterrichtssprache in der Primarschule und in der Oberstufe ist grundsätzlich die Standardsprache.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	4.4. Schulische Laufbahn			
	<p>§ 68 Grundsatz</p> <p>¹ Die schulische Laufbahn wird ab der zweiten Klasse der Primarschule grundsätzlich gestützt auf leistungsbezogene und selektive Notenzeugnisse durchlaufen.</p> <p>² Es können weitere Leistungsbelege beigezogen und Zwischenberichte ausgestellt werden, in denen auch eine Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenzen ausgewiesen werden darf.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung ist zu prüfen, ob der Nachteilsausgleich, der Umgang damit und dessen Gewährung für Schülerinnen und Schüler mit nachgewiesener Behinderung analog zum Mittelschulgesetz mit einer Ableitung in die Promotionsverordnung im Volksschulgesetz explizit Erwähnung finden soll. Ebenfalls ist zu prüfen, ob und wie allenfalls ein gewährter Nachteilsausgleichs im Zeugnis ausgewiesen werden soll.</p> <p><u>Minderheitsantrag</u> <i>Streichung von Abs. 2</i></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 69 Ausnahmen</p> <p>¹ Im Kindergarten wird einmal im Jahr eine Einschätzung zum Entwicklungs- und Lernstand des Kindes erstellt.</p> <p>² In der ersten Klasse der Primarschule sowie in bestimmten Förder- und Stützangeboten werden Beurteilungen in Worten erstellt, welche die weitere schulische Laufbahn begründen.</p> <p>³ Bei Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen werden Beurteilungen in Worten erstellt beziehungsweise Zeugnisnoten gesetzt, wenn die Lernziele nach Lehrplan erreicht werden.</p>			
	<p>§ 70 Stufen- und Typenwechsel</p> <p>¹ Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 71 Laufbahnentscheide</p> <p>¹ Laufbahnentscheide sind nur dann formell zu eröffnen, wenn sich die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.</p> <p>² Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen erfolgen über den Kanton.</p> <p>³ Liegt beim Übertritt von einer bewilligten Privatschule in die Volksschule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren formellen Entscheid aufgenommen.</p>	<p>² Zuweisungen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Sonderkindergärten und Sonderschulen erfolgen über den Kanton. <u>Die beteiligten Schulträger sind in den Abklärungsprozess miteinzubeziehen.</u></p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 72 Abschlusszertifikat</p> <p>¹ Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den letzten beiden Schuljahren der Oberstufe können neben dem Notenzeugnis in einem interkantonal vergleichenden, nicht selektionswirksamen Abschlusszertifikat erfasst werden.</p>			
	<p>§ 73 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Laufbahntscheiden sowie den Inhalt des Abschlusszertifikats.</p>			
	4.5. Infrastruktur			
	<p>§ 74 Schulanlagen und Schuleinrichtungen</p> <p>¹ Die Gemeinden beschaffen und unterhalten die erforderlichen Schulbauten samt Sport- und Spielplätzen, das dazu gehörende Mobiliar und die übrigen Schuleinrichtungen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Sie sorgen für eine angemessene digitale Infrastruktur der Schulen. Der Regierungsrat legt eine Basisinfrastruktur durch Verordnung fest.</p>			
	<p>§ 75 Schulmaterial</p> <p>¹ Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern die Lehr- und Informatikmittel, weiteres Schulmaterial sowie Musikinstrumente für den lehrplanmässigen Unterricht zum unentgeltlichen Gebrauch zur Verfügung.</p> <p>² In besonderen Fällen beschränkt sich deren Gebrauch auf die Nutzung unmittelbar in der Schule, oder die betreffende Sache kann gegen einen nach privater Nutzungsmöglichkeit gemessenen Elternbeitrag zu Eigentum abgegeben werden.</p>			
	<p>§ 76 Schulweg</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, für zumutbare Schulwege zu sorgen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Schaffen sie bei einem unzumutbaren Schulweg keine Abhilfe, haben sie die notwendigen Kosten für den Transport zu übernehmen.</p>			
	<p>§ 77 Bibliothek</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen für einen unentgeltlichen Zugang ihrer Schülerinnen und Schüler zu einer Bibliothek.</p>			
	<p>5. Zuständigkeiten und Aufgaben</p>			
	<p>5.1. Lehrpersonen</p>			
	<p>§ 78 Schulkonferenz</p> <p>¹ Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Schulkonferenz.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung das Mitspracherecht der Schulkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 79 Kantonalkonferenz</p> <p>¹ Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz.</p> <p>² Die Kantonalkonferenz organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p> <p>³ Sie befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.</p>			
	5.2. Schulleitung			
	<p>§ 80 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Organisation der Schulleitung richtet sich nach der Grösse und nach den Bedürfnissen der Schule.</p> <p>² Sie wird vom Gemeinderat bestellt und ist diesem direkt untergeordnet.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 81 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulleitung führt die Schule operativ und entscheidet in schulischen sowie in personellen Angelegenheiten, soweit der Gemeinderat diese an sie delegiert hat.</p> <p>² Ausserdem obliegen ihr folgende Aufgaben:</p> <p>a) Pädagogische Führung,</p> <p>b) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung,</p> <p>c) Organisation und Administration des Schulbetriebs,</p> <p>d) Information und Kommunikation.</p>			
	5.3. Gemeinderat			
	<p>§ 82 Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und die Aufsicht über die private Schulung.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die <u>strategische</u> Führung der Volksschule und die Aufsicht über die private Schulung.</p>	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 83 Entscheide</p> <p>¹ Der Gemeinderat trifft alle schulischen Entscheide, soweit das vorliegende Gesetz die entsprechende Befugnis nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zuweist.</p> <p>² Er entscheidet namentlich auch über die Tragung von Schulgeldern, Transportkosten und anderen Kosten, die mit dem Besuch der öffentlichen Schule zusammenhängen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Delegation von Entscheidungsbeugnissen gemäss Gemeindegesetz an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung.</p>			
	<p>5.4. Schulrat des Bezirks</p>			
	<p>§ 84 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ In jedem Bezirk wird durch Volkswahl ein Schulrat von sieben Mitgliedern bestellt.</p> <p>² Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz im Kanton.</p>	<p>² Wählbar ist jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz im [...] <u>entsprechenden Bezirk</u>.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Schulrat konstituiert sich selbst.</p>			
	<p>§ 85 Entscheide</p> <p>¹ Der Schulrat des Bezirks entscheidet in Fünferbesetzung als erste Beschwerdeinstanz über Entscheide gemäss § 83.</p> <p>² Kann keine Fünferbesetzung sichergestellt werden, bietet das zuständige Departement nach Losentscheid ein Ersatzmitglied aus einem anderen Bezirk auf.</p> <p>³ Stimmenthaltungen sind unzulässig.</p>	<p>¹ Der Schulrat des Bezirks entscheidet <u>mindestens</u> in Fünferbesetzung als erste Beschwerdeinstanz über Entscheide gemäss § 83.</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 86 Weitere Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulrat des Bezirks führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Gemeinderäte und Schulleitungen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	5.5. Departement Bildung, Kultur und Sport			
	<p>§ 87 Aufgaben</p> <p>¹ Dem Departement Bildung, Kultur und Sport kommen neben den andernorts in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen verankerten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Gesamtsteuerung der Volksschule zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Volksschulangebots im ganzen Kanton,</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung aufzeigen, wie die rechtlichen Grundlagen zur griffigen Intervention durch den Kanton bei Verstössen gegen gesetzliche Vorgaben und substanziellen Qualitätsdefiziten an Aargauer Volksschulen im Schulgesetz beispielsweise mittels Fremdänderung im Gemeindegesetz verankert werden können. Auch konkrete Massnahmen und Möglichkeiten zur Intervention sollen dabei aufgezeigt werden.</p>	Zustimmung	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>b) Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen,</p> <p>c) Unterstützung der Schulträger in allen schulischen Angelegenheiten sowie bei der Digitalisierung der Volksschule,</p> <p>d) Weiterentwicklung der Volksschule und deren Anpassung an die aktuellen Bedürfnisse,</p> <p>e) Evaluation und Monitoring der Qualität der Volksschule,</p> <p>f) Abstimmung der Volksschule und ihrer Übergänge in weiterführende Schulen und Ausbildungen mit anderen Kantonen und dem Bund,</p> <p>g) Abstimmung und Koordination der Volksschule mit der vor- und ausserschulischen Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen,</p> <p>h) Vermittlung bei Auseinandersetzungen, die nicht intern geregelt werden können und für die kein anderer Weg zur Verfügung steht,</p>	<p>h) Vermittlung bei Auseinandersetzungen, die nicht [...] <u>innerhalb der Schulen</u> geregelt werden können und für die kein anderer Weg zur Verfügung steht,</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>i) Zuweisung von Kindern und Jugendlichen in Sonderkindergärten und Sonderschulen gemäss § 71 Abs. 2,</p> <p>j) Erteilung einer Kostengutsprache gemäss § 103 Abs. 1.</p> <p>² Es pflegt eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Schulträgern und deren Führungsorganen.</p> <p>³ Für die gemäss Absatz 1 erbrachten Leistungen zugunsten der Schulträger werden keine Kosten erhoben.</p>			
	5.6. Erziehungsrat			
	<p>§ 88 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>¹ Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern.</p> <p>² Die Vorsteherin beziehungsweise der Vorsteher des zuständigen Departements führt den Vorsitz; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 89 Aufgaben</p> <p>¹ Der Erziehungsrat ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.</p> <p>² Er betreut das Lehrmittelwesen.</p> <p>³ Er entscheidet über die Bewilligung von Privatschulen gemäss § 127 Abs. 1.</p>			
	5.7. Regierungsrat			
	<p>§ 90 Kompetenzen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann einzelnen Gemeinden bei besonderen Gründen und im Interesse der betroffenen Schülerinnen und Schüler Ausnahmen von den Vorschriften über die Zusammenarbeit und Organisation bewilligen.</p> <p>² Er entscheidet über die Bewilligung von Talentschulung gemäss § 19 und von Spezialangeboten gemäss § 22.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie die Bildung von grenzüberschreitenden Schulkreisen abzuschliessen.</p>			
	<p>§ 91 Pilotprojekte</p> <p>¹ In Zusammenarbeit mit den Schulträgern kann der Kanton befristete Pilotprojekte durchführen, um Erkenntnisgewinne für die Weiterentwicklung der Volksschule zu erhalten.</p> <p>² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.</p> <p>³ Das zuständige Departement schliesst mit den am Pilotprojekt beteiligten Schulträgern einen Leistungsvertrag ab.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	6. Qualitätssicherung			
	6.1. Qualitätsansprüche			
	<p>§ 92 Instrumentarium</p> <p>¹ Das zuständige Departement legt die Qualitätsansprüche an die Schulen fest, stellt diesen ein Instrumentarium für die Qualitätssicherung zur Verfügung und kann den Schulträgern im Rahmen seines Budgets zusätzliche finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen gewähren.</p>			
	6.2. Kantonale Leistungstests			
	<p>§ 93 Zweck und Durchführung</p> <p>¹ Es werden kantonale Leistungstests durchgeführt. Das zuständige Departement legt die Durchführungszeitpunkte fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Ergebnisse von Leistungstests dienen</p> <ul style="list-style-type: none">a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler,b) der Unterrichts- und Schulentwicklung,c) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn,d) der Evaluation der Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems. <p>³ Der Kanton kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten und Leistungsverträge zur Durchführung der Leistungstests abschliessen.</p>	<p>e) <u>der institutionellen Rechenschaftslegung und der Qualitätssicherung durch die Gemeinderäte.</u></p>	<p>Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 94 Weitergabe und Veröffentlichung</p> <p>¹ Den weiterführenden Schulen werden die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler des Leistungstests am Ende der jeweiligen Schulstufe übermittelt.</p> <p>² Bei der Veröffentlichung von Testergebnissen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, Abteilungen und Schulen gemacht werden können.</p>	<p>² Bei der Veröffentlichung von Testergebnissen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, Abteilungen, [...] Schulen <u>und Gemeinden</u> gemacht werden können.</p> <p><u>Minderheitsantrag</u> ² Bei der Veröffentlichung von Testergebnissen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen [...] <u>und</u> Abteilungen [...] gemacht werden können.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Ablehnung</p>	
	<p>§ 95 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Durchführung der Leistungstests, zur Information der Beteiligten und zur Weitergabe der Testergebnisse.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	7. Kantonale Unterstützung			
	<p>§ 96 Personelle Ressourcen</p> <p>¹ Die Zuteilung der personellen Ressourcen erfolgt im Rahmen der vom Grossen Rat im Budget für die Schulen festgelegten Mittel.</p> <p>² Sie bemisst sich nach den Stundentafeln und den pädagogischen Bedürfnissen der jeweiligen Schulstufen und Schultypen, der besonderen Belastungssituation von Lehrpersonen und Schulleitungen sowie den sozioökonomischen Strukturen der Gemeinden.</p> <p>³ Schulen, welche die ihnen zugeteilten personellen Ressourcen nicht voll ausschöpfen, können sich diese auf das kommende Schuljahr übertragen lassen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 97 Personalaufwand</p> <p>¹ Die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Regelschulen und der Förder- und Stützangebote bemisst sich nach den von ihnen beanspruchten Stellen und liegt bei höchstens 35 % dieses Aufwands. Der Grosse Rat regelt durch Dekret die Zusammensetzung des Personalaufwands, die Berechnung sowie den Prozentsatz der Beteiligung.</p> <p>² Der Kanton kann sich am Personalaufwand der Gemeinden für weitere durch die Gesetzgebung vorgesehene Funktionen beteiligen. Der Grosse Rat regelt die Einzelheiten durch Dekret.</p> <p>³ Der Kanton zahlt die Löhne der Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitungen an den von den Gemeinden geführten Volksschulen aus.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Das zuständige Departement kann die Schulträger verpflichten, bestimmte digitale Infrastrukturen oder technische Schnittstellen zu verwenden. Es definiert verbindliche Datenaustauschstandards.</p>			
	<p>§ 100 Beschaffung von Lehrmitteln</p> <p>¹ Der Kanton kann die Schulträger durch geeignete Massnahmen bei der Beschaffung von Lehrmitteln, Lernmedien und Lernumgebungen unterstützen. Zu diesem Zweck kann er sich insbesondere an einem Verlag beteiligen oder selber einen Verlag führen.</p>			
	<p>§ 101 Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler</p> <p>¹ Der Kanton fördert den Sprach- und Kulturaustausch unter den Kantonen und mit dem grenznahen Ausland, indem er Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler initiiert, koordiniert und finanziell unterstützt.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>¹ Der Kanton fördert den Sprach- und Kulturaustausch unter den Kantonen [...], indem er Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler initiiert, koordiniert und finanziell unterstützt.</p>	Festhalten	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
		<p>² <u>Die Schulen sind angehalten, in der Oberstufe mindestens einen Schulanlass wie eine Schulreise, ein Lager, eine Projektwoche oder eine Exkursion in einer anderen Sprachregion der Schweiz durchzuführen.</u></p>	Zustimmung	
	<p>§ 102 Ausserschulische Jugendarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann Akteuren der ausserschulischen Jugendarbeit Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit gewähren.</p>	<p>¹ Der Kanton kann Akteuren der ausserschulischen Jugendarbeit <u>sowie von Vereinen und Verbänden organisierten Jugendarbeitsangeboten</u> Beiträge an den Auf- und Ausbau von Strukturen für die im informellen Bildungsbereich angesiedelte ausserschulische Jugendarbeit gewähren.</p>	Festhalten	
	<p>§ 103 Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen</p> <p>¹ Der Kanton kann in besonderen Einzelfällen für die Schulung eines sonderschulungsbedürftigen Kindes oder Jugendlichen in einer bewilligten Privatschule Kostengutsprache erteilen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Finanzierung des Privatschulbesuchs und die Kostenverteilung erfolgen nach den Ansätzen und Bestimmungen für Tagessonderschulen gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Betreuungsgesetzgebung.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsverträge abschliessen.</p>			
	<p>§ 104 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur kantonalen Unterstützung der Gemeinden. Er regelt insbesondere:</p> <p>a) die Kriterien für die Zuteilung und Verwendung der personellen Ressourcen,</p> <p>b) die Obergrenze für die Abgrenzung zur Übertragbarkeit personeller Ressourcen,</p> <p>c) die Ausstattung allfälliger weiterer Personen mit einer Bildungs-ID,</p>	<p>c) die Ausstattung allfälliger weiterer Personen mit einer <u>Bildungs-Identität</u>,</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>d) den Vollzug von Austauschprogrammen,</p> <p>e) die subventionsberechtigten Ausgaben, die Förderkriterien, die Beitragshöhe und das Verfahren zur ausser-schulischen Jugendarbeit,</p> <p>f) die Einzelheiten zur Kostengutsprache in besonderen Einzelfällen.</p>			
	8. Schuldienste			
	<p>§ 105 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p> <p>¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾ steht den Schülerinnen und Schülern in der Regel ab der 2. Klasse der Oberstufe offen.</p>			

¹⁾ SAR [422.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 106 Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann die Schulsozialarbeit in fachlichen Belangen und in der Zusammenarbeit mit den Schulen unterstützen.</p>			
	<p>§ 107 Schulpsychologischer Dienst a) Aufgaben</p> <p>¹ Der Schulpsychologische Dienst ist ein kantonaler Dienst mit regionalen Standorten.</p> <p>² Er ist tätig für Kinder und Jugendliche ab Eintrittsprozess in den Kindergarten, kann aber auch von ihren Bezugspersonen, von Schulen und Behörden in Anspruch genommen werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beurteilung, Beratung und Begleitung bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,b) Abklärung und Beurteilung des Bildungs- und Förderbedarfs bei bestimmten Laufbahnentscheiden,c) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen,d) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.			
	<p>§ 108 b) Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme des Schulpsychologischen Dienstes ist grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Vorbehalten sind die im Rahmen des zivilrechtlichen Kinderschutzes oder gestützt auf andere spezialgesetzliche Bestimmungen angeordnete Beratungen und Abklärungen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann bei bestimmten Laufbahnentscheiden durch Verordnung eine obligatorische Abklärung vorsehen.</p>			
	<p>§ 109 c) Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden des Schulpsychologischen Dienstes sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Fälle von häuslicher Gewalt, in denen die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informiert und die Akten offengelegt werden dürfen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben. Bei obligatorischen Abklärungen gemäss § 108 Abs. 3 sind die Mitarbeitenden gegenüber der Schulleitung und dem Gemeinderat zur Auskunft verpflichtet.</p>			
	<p>§ 110 Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienstleistungen</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für die Bereitstellung von psychiatrischen Dienstleistungen. Dazu gehören insbesondere die Beratung der Schulen in kinder- und jugendpsychiatrischen Fragen sowie die psychiatrische Mitbeurteilung bei Abklärungen durch den Schulpsychologischen Dienst.</p> <p>² Der Regierungsrat kann mit öffentlichen oder privaten Institutionen, die psychiatrische Dienstleistungen anbieten, Leistungsverträge abschliessen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 111 Schulärztlicher Dienst</p> <p>¹ Jeder Schulträger verfügt über einen schulärztlichen Dienst.</p> <p>² Hauptaufgabe der Schulärztin oder des Schularztes ist die Beratung der Schule zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung.</p> <p>³ Die Schulträger übernehmen die Kosten.</p>			
	<p>§ 112 Vorsorgeuntersuchung</p> <p>¹ Zu Beginn und zum Ende der obligatorischen Schulzeit findet bei allen Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton eine obligatorische Vorsorgeuntersuchung statt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Für diejenigen Vorsorgeuntersuchungen, die nicht als kassenpflichtige Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgerechnet werden können, sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.</p> <p>³ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der aargauischen Ärztesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif. Bei Änderungen sind die Gemeinden vorab anzuhören.</p>	<p>³ Die Entschädigung für die privatärztlichen Untersuchungen erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der aargauischen Ärztesellschaft vertraglich vereinbarten Tarif. [...]</p>	Zustimmung	
	<p>§ 113 Schulzahnpflege</p> <p>¹ Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton haben während der obligatorischen Schulzeit Anspruch auf eine unentgeltliche Kontrolluntersuchung pro Schuljahr bei einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Für die Kontrolluntersuchungen sind die Aufenthaltsgemeinden beziehungsweise bei Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen die Wohnsitzgemeinden kostenpflichtig.</p> <p>³ Die Entschädigung der Zahnärztinnen und -ärzte erfolgt nach einem zwischen dem Regierungsrat und der Sektion Aargau der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO vereinbarten Tarif.</p>			
	<p>§ 114 Schulzahnprophylaxe</p> <p>¹ Die Schulzahnprophylaxe wird auf Kindergarten- und Primarstufe regelmässig von einer Fachperson für Schulzahnprophylaxe durchgeführt.</p> <p>² Die Schulträger sind verpflichtet, die Schulzahnprophylaxe durchzuführen. Sie sind für die Anstellung und Entlohnung der Fachpersonen zuständig.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 115 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten sowie allfällige weitere Aufgaben der verschiedenen schuldienstlichen Angebote.</p> <p>² Er entscheidet über die regionalen Standorte und legt durch Verordnung die Entschädigung der freiberuflichen Fachpersonen sowie die kostenpflichtigen Leistungen fest.</p>	<p>¹ <u>Zu den verschiedenen schuldienstlichen Angeboten regelt der Regierungsrat durch Verordnung die Einzelheiten, allfällige weitere Aufgaben, die Entschädigung der freiberuflichen Fachpersonen sowie die kostenpflichtigen Leistungen.</u></p> <p>² <u>Er legt durch Verordnung die regionalen Standorte des Schulpsychologischen Dienstes fest.</u></p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	
	<p>9. Disziplinarische Bestimmungen</p>			
	<p>§ 116 Grundsatz</p> <p>¹ Wenn pädagogische Massnahmen nicht greifen, können disziplinarische Massnahmen angeordnet werden.</p> <p>² Die Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt ist verboten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Bei besonders schweren Verstössen gegen die Schulvorschriften kann das zuständige Departement auf Antrag des Gemeinderats einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Der Regierungsrat soll auf die 2. Beratung prüfen, ob Disziplinar-massnahmen bei leichten und mittelschweren Verstössen gegen die Schulvorschriften von der Beschwerdemöglichkeit vor Verwaltungsgericht ausgenommen werden können (Ergänzung § 54 Abs. 2 VRPG).</p>	<p>Zustimmung</p>	
	<p>§ 118 Ersatzmassnahmen</p> <p>¹ Ist die Betreuung durch die Eltern im Falle eines während des laufenden Schultags ausgesprochenen disziplinarischen Ausschlusses nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Bei Schulausschlüssen von mehr als einem Tag sind die Eltern für die Betreuung und mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beiziehung der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Sonderschulen geschult und betreut werden.</p> <p>³ Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p>			
	<p>§ 119 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Disziplinarmaßnahmen bei leichten und mittelschweren Verstössen sowie die Einzelheiten zum Schulausschluss und das Verfahren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	10. Strafrechtliche Bestimmungen			
	<p>§ 120 Verstoss gegen Mitwirkungspflichten</p> <p>¹ Eltern und Pflegeeltern, die einer Vorladung gemäss § 44 Abs. 3 nicht Folge leisten, werden von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.</p>			
	<p>§ 121 Schulversäumnis</p> <p>¹ Eltern und Pflegeeltern, die ihr schulpflichtiges Kind bis maximal drei Schultage vorsätzlich oder fahrlässig vom Schulbesuch fernhalten, werden vom Gemeinderat ermahnt.</p> <p>² Im Wiederholungsfall oder wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der zuständigen Strafbehörde mit einer Busse bestraft.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 122 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat oder die Schulleitung erstatten von Amtes wegen Strafanzeige. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat [...] <u>erstatet</u> von Amtes wegen Strafanzeige. Das Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Normen der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ¹⁾ und der kantonalen Ausführungsgesetzgebung.</p>	<p>Zustimmung</p>	

¹⁾ SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	11. Datenschutzrechtliche Bestimmungen			
	<p>§ 123 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisation und Administration,b) Beurteilung des Lernstands und der Selbst- und Sozialkompetenz,c) Planung und Umsetzung von Förder- und Stützmassnahmen,d) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern,e) Organisation und Durchführung von Schulanlässen,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>f) Planung und Durchführung von schulergänzenden Angeboten sowie Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen,</p> <p>g) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlauben,</p> <p>h) Anordnung von Disziplinar-massnahmen.</p> <p>² Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 124 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen</p> <p>¹ Lehrpersonen und solche in Ausbildung dürfen während des Unterrichts Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern machen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstanderhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden.</p> <p>² Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen:</p> <p>a) individuelle Förderung und Lernstanderhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern,</p> <p>b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Laufbahntscheide,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise.</p> <p>³ Für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulanlässen, ist die Einwilligung der Eltern beziehungsweise in der Oberstufe der Schülerinnen und Schüler erforderlich.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> <u>Streichung von Abs. 3</u></p>	<p>Festhalten</p>	
	<p>§ 125 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule aktuell erforderlich sind.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Darunter fallen Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend schwere Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.</p> <p>³ Die Schulen und die Anbietenden gemäss dem Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 ¹⁾ geben einander diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, die für die durchgehende Betreuung von Schülerinnen und Schülern notwendig sind.</p>	<p>² Darunter fallen <u>auch</u> Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend [...] Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde. Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.</p>	Zustimmung	

¹⁾ SAR [815.300](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 126 Datenerhebung und Veröffentlichung</p> <p>¹ Der Kanton kann die Gemeinden verpflichten, Daten zu erheben und ihm zu übermitteln, die der Evaluation und dem Monitoring der Qualität sowie der Gesamtsteuerung und Weiterentwicklung der Volksschule dienen. Davon ausgenommen sind besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>² Bei der Veröffentlichung von statistischen Daten der Schulen ist sicherzustellen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen gemacht werden können.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² Bei der Veröffentlichung von statistischen Daten [...] ist sicherzustellen, dass <u>generell</u> keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, <u>überdies bei leistungs- sowie verhaltensbezogenen Daten auch keine Rückschlüsse auf einzelne Abteilungen, Schulen und Gemeinden</u> gemacht werden können.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	12. Privatschulen und private Schulung			
	<p>§ 127 Privatschulen</p> <p>¹ Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen einer Bewilligung des Erziehungsrats.</p> <p>² Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus diesem Gesetz ergeben. Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die übrigen Bewilligungsvoraussetzungen durch Verordnung fest.</p> <p>³ Die Privatschulen verfügen über eine Schulärztin oder einen Schularzt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 128 Private Schulung</p> <p>¹ Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher durch die Eltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss gegenüber dem zuständigen Departement der genügende Unterricht nachgewiesen werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 129 Aufsichtsrechtliche Massnahmen</p> <p>¹ Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht.</p> <p>² Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen bei einer Privatschule weiterhin erfüllt werden, kann der Erziehungsrat Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann der Erziehungsrat die notwendigen Massnahmen treffen und der Trägerschaft allenfalls die Bewilligung entziehen.</p> <p>⁴ Wird bei einer privaten Schulung kein genügender Nachweis erbracht oder besteht ein erheblicher Zweifel an deren Qualität, entscheidet der Gemeinderat über die Einschulung in die öffentliche Schule.</p>			
	<p>§ 130 Zugang zu Angeboten; Vorsorgeuntersuchungen</p> <p>¹ Schulpflichtige Kinder mit Aufenthalt im Kanton, die eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen wie die Kinder an den öffentlichen Schulen Zugang zu folgenden Angeboten und Dienstleistungen:</p> <p>a) Logopädie (§ 16),</p> <p>b) Psychomotorik-Therapie (§ 24 Abs. 2),</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) lehrplanmässiger Instrumentalunterricht (§ 65 Abs. 1),</p> <p>d) Bibliothek (§ 77),</p> <p>e) Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (§ 105),</p> <p>f) Schulpsychologischer Dienst (§ 107),</p> <p>g) zahnärztliche Kontrolluntersuchung (§ 113 Abs. 1).</p> <p>² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen (§ 112 Abs. 1).</p>	<p>² Sie sind verpflichtet, sich den obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen <u>beim schulärztlichen Dienst der öffentlichen Schule der Aufenthaltsgemeinde</u> zu unterziehen (§ 112 Abs. 1).</p>	Festhalten	
	13. Rechtsschutz			
	<p>§ 131 Instanzenzug</p> <p>¹ Gegen kommunale Entschiede gemäss § 83 kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Gegen Beschwerdeentscheide der Schulräte der Bezirke sowie erstinstanzliche Entscheide des zuständigen Departements und des Erziehungsrats kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.</p>			
	<p>§ 132 Aufschiebende Wirkung von Beschwerden</p> <p>¹ Beschwerden gegen die Zuweisung in einen anderen Oberstufentypus sowie gegen disziplinarische befristete und unbefristete Schulausschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	14. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	§ 133 Zusammenarbeit der Gemeinden ¹ Die Gemeinden haben ihre Zusammenarbeit gemäss § 50 bis spätestens 31. Dezember 2028 auf rechtsgültig abgeschlossene Gemeindeverträge oder Satzungen abzustützen.			
	§ 134 Rechtshängige Entscheide ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtshängigen Entscheide werden bis zu deren Rechtskraft nach bisherigem Recht erledigt.			
	§ 135 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	1. Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 39 5. Übertragung von Befugnissen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Entscheidungsbefugnisse an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der mit der entsprechenden Aufgabe betrauten Verwaltungsstelle übertragen.</p> <p>² Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung dieser Stelle nicht einverstanden sind, entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Die Einzelheiten der Delegation sind vom Gemeinderat in einem Reglement festzulegen.</p>	<p>^{2bis} Gegen delegierte schulische Entscheide gemäss § 83 Abs. 2 des Volksschulgesetzes (VSG) vom XX.XX.XXXX ¹⁾ ist direkt bei der zuständigen Rechtsmittelinstanz Beschwerde zu führen.</p>			

¹⁾ SAR [xxx.xxx](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>2. Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾ und Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ²⁾.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt in Bezug auf das Personalrecht die Grundzüge der Rechtsverhältnisse zwischen dem Kanton, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und den Lehrpersonen an Volksschulen und kantonalen Schulen gemäss [...] dem <u>Volksschulgesetz (VSG)</u> vom [...] <u>XX.XX.XXXX</u> ³⁾ und dem Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ⁴⁾.</p>			

1) SAR [401.100](#)
2) SAR [422.200](#)
3) SAR [XXX.XXX](#)
4) SAR [422.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Der Grosse Rat kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf weitere an Volksschulen und kantonalen Schulen tätige Personen erweitern sowie auf Lehrpersonen an Bildungseinrichtungen ausdehnen, die anderen kantonalen Erlassen unterstehen.</p>				
	<p>§ 6a Datenbearbeitungs- und Informationssysteme</p> <p>¹ Das zuständige Departement und die Gemeinden können Datenbearbeitungs- und Informationssysteme mit gemeinsamer Datenhaltung für Anstellungsverhältnisse von Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie für die Ressourcen der Volksschulen betreiben, insbesondere für folgende Zwecke:</p> <p>a) Bewirtschaftung der Anstellungen, insbesondere von Anstellungsverträgen, Lohnestufungen, Abwesenheiten und Stellvertretungen,</p> <p>b) Auszahlung von Löhnen, Lohnnebenleistungen und Weiterbildungsbeiträgen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Erhebung beziehungsweise Auszahlung von Beiträgen und Leistungen von Sozialversicherungen sowie der Kranken- und Unfalltaggeldversicherung,</p> <p>d) Wahrnehmung von Meldepflichten und Erhebung von Quellensteuern,</p> <p>e) Planung, Bewirtschaftung und Controlling der Ressourcen der Volksschulen.</p> <p>² Die beteiligten Behörden bearbeiten und geben einander Daten von Personen im Geltungsbereich dieses Gesetzes bekannt, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, wenn dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.</p> <p>³ Das zuständige Departement trägt die Hauptverantwortung für den Datenschutz.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung, namentlich die Zugriffsrechte der beteiligten Behörden und Mitarbeitenden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 8 Anstellungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Qualifikation. Das zuständige Departement kann entsprechende Vorgaben machen.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>^{1bis} Die Anstellungsbehörden haben bei den Betroffenen vor jeder Anstellung sowie periodisch sowohl einen Privatauszug als auch einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen durch Verordnung.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> ^{1bis} Die Anstellungsbehörden haben bei den Betroffenen vor jeder Anstellung [...] sowohl einen Privatauszug als auch einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einzufordern. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Ausnahmen durch Verordnung.</p> <p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung sind die gesetzlichen Grundlagen in allen Kantonen aufzuzeigen, welche es den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten erlauben, laufende Strafuntersuchungen und rechtskräftige Urteile gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal den Behörden mitzuteilen, sofern die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage steht.</p>	<p>Zustimmung zum Minderheitsantrag</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Lehrpersonen, die auf der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ¹⁾ eingetragen sind, dürfen nicht angestellt werden.</p>	<p>² Lehrpersonen, die <u>wegen eines Sexualdelikts im Zusammenhang mit Minderjährigen oder Abhängigen rechtskräftig verurteilt wurden, dürfen nicht angestellt werden. Dasselbe gilt für Lehrpersonen, die auf der Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung gemäss Art. 12^{bis} der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 ²⁾ eingetragen sind [...]</u>.</p>			

¹⁾ SAR [400.700](#)

²⁾ SAR [400.700](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 8a Meldung an die EDK</p> <p>¹ Die Anstellungsbehörde meldet dem zuständigen Departement Lehrpersonen, deren persönliche oder fachliche Eignung für das Erteilen eines genügenden Unterrichts in Frage gestellt ist, insbesondere wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">a) ihre Handlungsfähigkeit verloren haben,b) wegen eines Delikts verurteilt worden sind, das sie nach Art und Schwere der Tat sowie des Verschuldens als nicht mehr vertrauenswürdig erscheinen lässt,c) wiederholt durch ihr Verhalten die Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs ernsthaft gefährdet haben,d) sonst offensichtlich unfähig sind, genügenden Unterricht zu erteilen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Das zuständige Departement erlässt eine beschwerdefähige Verfügung, wenn eine Weitermeldung an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) gemäss § 8 Abs. 2 notwendig erscheint.</p>			
	<p>§ 21a Lehrpersonenberatung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein Beratungsangebot für Lehrpersonen.</p> <p>² Die Lehrpersonenberatung unterstützt Lehrpersonen bei der Prävention und der Bewältigung von Schwierigkeiten, die im Berufsfeld auftreten oder sich darauf auswirken, durch</p> <ul style="list-style-type: none">a) fach- und unterrichtsbezogene Beratung,b) personenbezogene Beratung und Begleitung,c) Beratung in Konflikt- und Krisensituationen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Regierungsrat</p> <p>a) kann die Führung der Lehrpersonenberatung durch Leistungsvertrag einem öffentlichen oder privaten Anbieter übertragen,</p> <p>b) regelt die Einzelheiten durch Verordnung und bestimmt diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind und</p> <p>c) kann den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen.</p> <p>⁴ Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 24 Berufsauftrag</p> <p>¹ Der Berufsauftrag basiert auf den Bildungszielen, den Lehrplänen und den weiteren Anforderungen des jeweiligen Schultyps. Er umfasst insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">a) das Unterrichten gemäss Lehrplan (Planung, Vorbereitung und Auswertung);b) die Beratung, Förderung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler beziehungsweise Studierenden;c) das Erziehen im Rahmen der Grundsätze von Verfassung und Gesetz und die Unterstützung der Eltern in deren generellem Erziehungsauftrag;d) die Weiterbildung, einzeln und gemeinsam;e) die Zusammenarbeit in der Schule sowie mit Eltern und Behörden;f) die Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben im Schulalltag;				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>g) die Mitarbeit an der Gestaltung und Entwicklung der Schule;</p> <p>h) die Evaluation der Arbeit an der Schule.</p> <p>² Der Regierungsrat kann entsprechend dem Leistungsauftrag eines Schultyps den Berufsauftrag der dort unterrichtenden Lehrpersonen erweitern oder abändern und individuelle Änderungen, Ergänzungen oder spezielle Gewichtungen der vertraglichen Vereinbarung überlassen.</p> <p>³ Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im Schulgesetz festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat geregelt.</p>	<p>³ Schulleitungen der Volksschule haben einen besonderen Berufsauftrag. Dieser ergibt sich aus der im [...] <u>Volksschulgesetz</u> festgelegten Kompetenzordnung und wird durch den Regierungsrat durch Verordnung geregelt.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im Volksschul- und Kindergartenbereich	7. Besondere Bestimmungen zu den Rechtsverhältnissen im [...] <u>Volksschulbereich</u>			
<p>§ 46 Lehrpersonen an Kindergärten</p> <p>¹ Trifft der Grosse Rat Regelungen über den vorzeitigen Ruhestand im Sinne von § 14 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes auch für die Lehrpersonen an den Kindergärten, beteiligt sich der Kanton angemessen an den entstehenden Kosten. Der Grosse Rat regelt den Umfang.</p>	<p>§ 46 <i>Aufgehoben.</i></p>			
<p>§ 47a Mundartkompetenzen der Kindergartenlehrpersonen</p> <p>¹ Laufende Anstellungsverhältnisse von Kindergartenlehrpersonen, die Ende 2018 noch nicht über die erforderlichen Fachkompetenzen für das Unterrichten in Mundart verfügen, sind frist- und termingerecht auf Ende Schuljahr 2018/19 aufzulösen.</p>	<p>§ 47a <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 49 Aufhebung und Anpassung geltenden Rechts</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Festsetzung des Schuljahresbeginns auf den Spätsommer vom 23. Juni 1987 ¹⁾ aufgehoben.</p> <p>² Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Aargau (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 3. Juli 1990 ²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>³ Das Schulgesetz vom 17. März 1981 ³⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>	<p>§ 49 Aufgehoben.</p>			

¹⁾ AGS Bd. 12 S. 523

²⁾ AGS Bd. 14 S. 397; 1997 S. 348; 2002 S. 340; 2003 S. 249 (SAR [611.100](#))

³⁾ AGS Bd. 10 S. 529; Bd. 11 S. 335; Bd. 12 S. 524; Bd. 14 S. 189; 1995 S. 142; 1997 S. 283; 1998 S. 175, 191; 1999 S. 119; 2000 S. 89, 111, 155, 242; 2002 S. 329, 390; 2003 S. 250 (SAR [401.100](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁴ Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 8. November 1983 ¹⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>⁵ Das Aargauische Fachhochschulgesetz (AFHG) vom 27. Mai 1997 ²⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p> <p>⁶ Das Gesetz über die Gewährung von Staatsbeiträgen an die anerkannten gemeinnützigen und öffentlichen aargauischen Erziehungsheime (Erziehungsheimgesetz) vom 6. Oktober 1964 ³⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>				

¹⁾ AGS Bd. 11 S. 357; Bd. 12 S. 525; 1995 S. 140, 146; 1997 S. 106 (SAR [422.100](#))

²⁾ AGS Bd. 1997 S. 273 (SAR [426.100](#))

³⁾ AGS Bd. 6 S. 177; Bd. 11 S. 547; 1995 S. 143 (SAR [428.300](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>⁷ Das Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ¹⁾ wird wie folgt geändert: <i>Text im betreffenden Erlass eingefügt.</i></p>				

¹⁾ AGS 2000 S. 228 (SAR [165.100](#))

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 50 Übergangsrecht</p> <p>¹ Die bestehenden auf Amtsdauer eingegangenen Dienstverhältnisse werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Anstellungsverhältnisse nach diesem Gesetz überführt, soweit die zuständige Anstellungsbehörde der betreffenden Lehrperson nicht mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass sie das Anstellungsverhältnis nicht mehr weiterzuführen gedenkt. ¹⁾</p> <p>² Ohne fristgerechte Mitteilung besteht ein Anspruch auf Ausstellung eines unbefristeten Vertrags nach diesem Gesetz, und es gelten die entsprechenden Kündigungsbestimmungen. ²⁾</p> <p>³ Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verfahrenskostenregelung (§ 38a) gerichtlich hängigen Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.</p>	<p>§ 50 <i>Aufgehoben.</i></p>			

¹⁾ Rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. August 2004 durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2004 (AGS 2004 S. 161).

²⁾ Rückwirkende Inkraftsetzung auf den 1. August 2004 durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2004 (AGS 2004 S. 161).

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>3. Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz, BeG] vom 2. Mai 2006) (Stand 1. Januar 2022) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für folgende Einrichtungen:</p> <p>a) Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz vom 17. März 1981 ¹⁾,</p> <p>a^{bis}) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien,</p> <p>b) stationäre Sonderschulen und Tagessonderschulen einschliesslich Sonderkindergärten,</p>	<p>a) Einrichtungen [...] <u>mit Angeboten</u> gemäss [...] <u>§ 24 des Volksschulgesetzes (VSG)</u> vom [...] <u>XX.XX.XXXX</u> ²⁾,</p>			

¹⁾ SAR [401.100](#)
²⁾ SAR [XXX.XXX](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>c) stationäre Einrichtungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene beherbergen,</p> <p>c^{bis}) Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege, die Platzierungen in Pflegefamilien begleiten,</p> <p>d) stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>d^{bis}) Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>d^{ter}) Einrichtungen mit ambulanten Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderungen,</p> <p>e) stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen in familiären oder sozialen Notlagen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einrichtungen und ihre Angebote näher.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Der Regierungsrat regelt die <u>Einzelheiten zu den Einrichtungen</u> und [...] <u>ihrer Angebote</u> [...] <u>durch Verordnung</u>.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>§ 12 Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen</p> <p>¹ Sonderschulen und Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.</p>	<p>¹ Sonderschulen und Einrichtungen [...] gemäss [...] <u>§ 2 Abs. 1 lit. a</u> mit privater Trägerschaft richten sich bei der Ausgestaltung der Anstellungsverhältnisse und Entlohnung ihrer Lehrpersonen und Sprachheilfachpersonen nach der Gesetzgebung über die Anstellung von Lehrpersonen.</p>			
<p>§ 23 Grundsatz</p> <p>¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetz und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen.</p>	<p>¹ Die nachfolgenden Bestimmungen zu Finanzierung und Kostenverteilung gelten für alle Leistungen, die anerkannte und kantonale Einrichtungen im Rahmen ihres Leistungsauftrags für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen mit zivilrechtlichem Wohnsitz beziehungsweise bei Einrichtungen [...] gemäss [...] <u>§ 2 Abs. 1 lit. a</u> und bei Tagessonderschulen mit Aufenthalt im Kanton Aargau erbringen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Diese Bestimmungen finden auch Anwendung für</p> <p>a) Leistungen anerkannter Dienstleistungsanbieter in der Familienpflege für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungswohnsitz im Kanton Aargau und ausserkantonalem zivilrechtlichem Wohnsitz,</p> <p>b) die vom zuständigen Departement bewilligten Leistungen ausserkantonaler Einrichtungen.</p> <p>^{2bis} Der Regierungsrat regelt, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.</p>	<p>^{2bis} Der Regierungsrat regelt <u>durch Verordnung</u>, welche ausserkantonalen Leistungen gemäss Absatz 2 lit. b bewilligt werden können, deren Bewilligungsvoraussetzungen sowie das Verfahren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>³ Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind die Vollzugskosten von Massnahmen und Strafen nach Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003 ¹⁾ und Schweizerischem Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 ²⁾, deren Deckung sich nach den Bestimmungen dieser Erlasse und des Strafprozessrechts richtet.</p>				
<p>§ 32 Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Kostengutsprachen</p> <p>¹ Zuweisungen und Unterbringungen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. b, c und c^{bis} erfolgen nach den Bestimmungen des Schul-, Jugendstraf- und Kindesschutzrechts.</p>				

¹⁾ SR [311.1](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Zuweisungen und Unterbringungen in ausserkantonalen Einrichtungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Departements.</p> <p>³ Für Kostengutsprachen zur Nutzung von Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c und c^{bis} im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Kostengutsprache setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann regeln, welche Fachstellen eine Abklärung gemäss Absatz 3 vornehmen können.</p>	<p>² Zuweisungen und Unterbringungen [...] erfolgen über <u>einen entsprechenden schulischen Laufbahntscheid</u> des zuständigen Departements.</p>			
	III.			
	Der Erlass SAR 401.100 (Schulgesetz vom 17. März 1981) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen unter Ziff. II. sowie der Aufhebung unter Ziff. III.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			

Zur Botschaft

24.112

Synopse

Volksschulgesetz (VSG); 1. Beratung

Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung sind der Kommission BKS die Verordnungsentwürfe vorzulegen.	Zustimmung <u>mit Präzisierung</u> : Auf die 2. Beratung sind der Kommission BKS <u>departementale Entwürfe zu den Verordnungen</u> vorzulegen.	

Mittelschulgesetz (MSG); 1. Beratung

**Anträge / Minderheitsanträge / Prüfungsantrag
Kommission BKS: Seiten 3, 7, 19, 26, 33, 35, 39,
40, 42, 43**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SAR Nummern)

Neu: ???.???

Geändert: 422.200

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	Mittelschulgesetz (MSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau,</i> gestützt auf die §§ 28 Abs. 3, 31 Abs. 1 lit. a und 34 Abs. 1 der Kantonsverfassung, <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1. Allgemeine Bestimmungen			
	§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen an den kantonalen Mittelschulen und der Aargauischen Maturitätsschule für Erwachsene (AME).			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 2 Standorte und Trägerschaft</p> <p>¹ Der Grosse Rat entscheidet im Rahmen der kantonalen Richtplanung gemäss § 9 Abs. 4 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 ¹⁾ über die Standorte der Mittelschulen und der AME.</p> <p>² Der Regierungsrat bezeichnet die Mittelschulen und die AME gestützt auf die kantonale Richtplanung durch Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton führt die Mittelschulen und die AME als unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalten.</p>			
	<p>§ 3 Bildungsziel</p> <p>¹ Die Mittelschulen und die AME vermitteln grundlegende fachliche und überfachliche Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit auf Tertiärstufe.</p>			

¹⁾ SAR [713.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Sie fördern das selbständige und vernetzte Denken sowie die Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen sowie der Studierenden der AME. Zudem unterstützen sie deren persönliche Entwicklung und bereiten diese auf anspruchsvolle Aufgaben in der Gesellschaft vor.</p>			
	<p>§ 4 Neutralitätsgebot</p> <p>¹ Die Mittelschulen und die AME sind in Bezug auf religiöse, politische, kulturelle, herkunftsbezogene und lebensformgebundene Zugehörigkeiten neutral.</p> <p>² Sie sind der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung verpflichtet.</p>	<p>¹ Die Mittelschulen und die AME sind [...] <u>politisch und religiös</u> neutral.</p>	Zustimmung	
	<p>§ 5 Schuljahr</p> <p>¹ Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Das erste Semester endet am 31. Januar.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Schulunterricht beginnt am zweiten Montag im August und endet mit Beginn der Sommerferien.</p> <p>³ Für Lehrgänge an der AME kann der Regierungsrat durch Verordnung abweichende Regelungen festlegen.</p>			
	<p>§ 6 Unterrichtstage und -zeiten</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt die Unterrichtstage und -zeiten an den Mittelschulen und der AME durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 7 Schulferien</p> <p>¹ Je zwei Wochen Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsferien sowie drei Wochen Sommerferien werden für den Kanton einheitlich durch den Erziehungsrat festgelegt.</p> <p>² Die vier weiteren Ferienwochen setzt das zuständige Departement fest.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 8 Unterricht und Schulveranstaltungen</p> <p>¹ Der Unterricht findet sowohl im Rahmen des Stundenplans als auch in Form von Exkursionen, Spezialwochen, Sprachaufenthalten und weiteren besonderen Schulveranstaltungen statt.</p>			
	<p>§ 9 Begabtenförderung</p> <p>¹ Für leistungsfähige und -willige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende werden besondere Angebote geführt.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Angebote der Begabtenförderung, die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 10 Nachteilsausgleich</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit nachgewiesenen Behinderungen haben Anspruch auf einen angemessenen Nachteilsausgleich.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich das Verfahren, durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 11 Schulunfallversicherung</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für eine angemessene Unfallverhütung, versichert die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden gegen die Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb und auf dem Schulweg und übernimmt die Prämien.</p> <p>² Die Schulunfallversicherung steht subsidiär zur obligatorischen Krankenversicherung.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulunfallversicherung durch Verordnung.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 12 Religionsunterricht</p> <p>¹ Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete Unterrichtszimmer unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>¹ Den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften werden zur Erteilung des Religionsunterrichts an den Mittelschulen innerhalb der ordentlichen Schulzeit bis zwei Stunden pro Woche eingeräumt und geeignete [...] <u>Räumlichkeiten</u> unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	Zustimmung	
	<p>§ 13 Verpflegung</p> <p>¹ Der Kanton kann eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen ermöglichen.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u> ¹ Der Kanton [...] <u>ermöglicht</u> eine kostengünstige Verpflegung an den Mittelschulen [...].</p>	Festhalten	
	2. Mittelschulen			
	<p>§ 14 Lehrgänge</p> <p>¹ An den Mittelschulen werden folgende Lehrgänge geführt:</p> <p>a) Gymnasium, b) Fachmittelschule,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) Wirtschaftsmittelschule, d) Informatikmittelschule.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, an welchen Mittelschulen welche Lehrgänge geführt werden.</p>			
	<p>§ 15 Gymnasium</p> <p>¹ Das Gymnasium bereitet auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.</p> <p>² Wer den gymnasialen Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die eidgenössisch anerkannte Maturität.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 16 Zulassung zum Gymnasium</p> <p>¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirksschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² In eine höhere Klasse werden zugelassen:</p> <p>a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse eines eidgenössisch anerkannten Gymnasiums besucht haben,</p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie ein eidgenössisch anerkanntes Gymnasium anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.</p>			
	<p>§ 17 Fachmittelschule</p> <p>¹ Die Fachmittelschule vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung gemäss Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und bereitet in verschiedenen Berufsfeldern auf Ausbildungen an pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und höheren Fachschulen vor.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Wer den Lehrgang an der Fachmittelschule erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Fachmittelschulabschluss. Wer im Anschluss daran die Zusatzleistungen gemäss den Vorgaben der EDK erbringt, erlangt die Fachmaturität.</p>			
	<p>§ 18 Wirtschaftsmittelschule</p> <p>¹ Die Wirtschaftsmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im kaufmännischen Bereich gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 ¹⁾ und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p> <p>² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.</p>			

¹⁾ SR [412.10](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 19 Informatikmittelschule</p> <p>¹ Die Informatikmittelschule vermittelt eine berufliche Grundbildung im Bereich der Informationstechnologie (IT) gemäss BBG und führt mit der Berufsmaturität zur Fachhochschulreife.</p> <p>² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die Berufsmaturität und erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 20 Zulassung zur Fach-, Wirtschafts- und Informatikmittelschule</p> <p>¹ Zur 1. Klasse werden zugelassen:</p> <p>a) Absolventinnen und Absolventen der Bezirks- und Sekundarschule, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen,</p> <p>b) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, welche die Zulassung an eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule in ihrem Herkunftskanton erhalten haben,</p> <p>c) Schülerinnen und Schüler, die über eine Vorbildung verfügen, wie sie von der entsprechenden Stufe einer anderen gleichwertigen Schule vermittelt wird und welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² In eine höhere Klasse werden zugelassen:</p> <p>a) zuziehende Schülerinnen und Schüler aus anderen Kantonen, die in ihrem Herkunftskanton bereits die entsprechende Klasse einer eidgenössisch anerkannten Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule besucht haben,</p> <p>b) Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Herkunftsland eine Schule, die eine gleichwertige Ausbildung wie eine eidgenössisch anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule anbietet, auf entsprechender Stufe besucht haben.</p>			
	<p>§ 21 Detailregelungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zu den Lehrgängen gemäss § 14 Abs. 1, insbesondere</p> <p>a) die Dauer und Struktur,</p> <p>b) die Stundentafeln und Lehrpläne,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>c) die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung,</p> <p>d) die Beurteilung, Probezeit, Promotion, promotionsbedingte Entlassung aus der Schule, das Zeugnis und die Zwischenbeurteilung (sofern für den jeweiligen Lehrgang erforderlich),</p> <p>e) die Berufsfelder und Fachmaturitätslehrgänge, die an der jeweiligen Fachmittelschule angeboten werden,</p> <p>f) die berufsfeldspezifischen Anforderungen der Fachmaturitätslehrgänge,</p> <p>g) die Ausrichtung der Berufsmaturität und diejenige des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,</p> <p>h) das betriebliche Langzeitpraktikum und dessen Mindstdauer bei der Wirtschafts- und Informatikmittelschule,</p> <p>i) den Übertritt von einem Lehrgang in einen anderen,</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>j) die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erlangung der Abschlüsse sowie die damit zusammenhängende Organisation,</p> <p>k) den Inhalt und die Formvorschriften des jeweiligen Abschlusszeugnisses.</p>			
	<p>3. Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene</p>			
	<p>§ 22 Maturitätslehrgang</p> <p>¹ Der Maturitätslehrgang bereitet die Studierenden auf das Studium an universitären und pädagogischen Hochschulen vor. Der Bildungsauftrag wird durch die eidgenössischen Vorschriften über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätszeugnissen umschrieben.</p> <p>² Wer den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt die eidgenössisch anerkannte Maturität.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Lehrgang durch Verordnung, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–d, j und k sowie die Unterrichtsform und den -ort.</p>			
	<p>§ 23 Weitere Lehrgänge</p> <p>¹ Die AME kann weitere Lehrgänge anbieten, die zur allgemeinen Hochschulreife führen oder auf die Zulassung der Diplomstudiengänge einer Pädagogischen Hochschule vorbereiten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Einzelheiten zu den Lehrgängen durch Verordnung regeln, insbesondere diejenigen gemäss § 21 Abs. 1 lit. a–c und j sowie die Unterrichtsform und den -ort.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	4. Rechte und Pflichten			
	4.1. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende			
	<p>§ 24 Rechte</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben das Recht, in regelmässigen Abständen über den Stand ihrer Leistungen informiert zu werden.</p> <p>² Sie sind zu schulischen Themen und vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, anzuhören.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie der Studierenden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 25 Pflichten</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht in den obligatorischen Fächern und in den gewählten Freifächern zu besuchen sowie an den obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.</p> <p>² Sie haben die Anordnungen von Lehrpersonen, Schulleitung und Schulverwaltung zu befolgen und die Schul- und Hausordnung einzuhalten.</p> <p>³ Sie informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Ereignisse, die sie persönlich betreffen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten zur Dispensation, zum Urlaub, zu den Absenzen und zur Entlassung aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit.</p>	<p><u>Prüfungsantrag</u> Auf die 2. Beratung ist aufzuzeigen, wie das Dispensations- und Absenzenwesen künftig gehandhabt werden sollen, und wie die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich aussehen.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 26 Spitalschulung</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende mit längerem oder wiederkehrendem Spitalaufenthalt ist eine angemessene Beschulung zu gewährleisten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Nutzung des Angebots durch Verordnung.</p> <p>³ Der Kanton übernimmt die Kosten für die Beschulung vollumfänglich.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 27 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen fehlbare Schülerinnen und Schüler sowie Studierende kommen neben pädagogischen Massnahmen folgende Disziplinar massnahmen zur Anwendung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) schriftliche Verwarnung durch die Schulleitung,b) Androhung der Wegweisung durch die Schulleitung,c) Wegweisung aus der Schule durch das zuständige Departement auf Antrag der Schulleitung.			
	4.2. Eltern			
	<p>§ 28 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Eltern erhalten von der Schule in regelmässigen Abständen Informationen über den Stand der Leistungen und bei Bedarf das für den Schulalltag bedeutsame Verhalten ihrer minderjährigen Kinder.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Mittelschulen ermöglichen es den Eltern, einen Einblick in den Schulalltag zu gewinnen und mit der Schulleitung und den Lehrpersonen persönlich ins Gespräch zu kommen.</p> <p>³ Die Eltern informieren die Abteilungslehrperson oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihrer minderjährigen Kinder oder über Ereignisse, die sich in deren Umfeld abspielen, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.</p>			
	5. Gebühren			
	<p>§ 29 Lehrgänge an den Mittelschulen</p> <p>¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an den Mittelschulen unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 und § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Schülerin und Schüler sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007 ¹⁾ beziehungsweise der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 ²⁾.</p>			

¹⁾ SAR [400.300](#)

²⁾ SAR [400.562](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Für die Belegung des Freifachs Instrumentalunterricht kann der Regierungsrat durch Verordnung eine Gebühr von maximal Fr. 1'000.– pro halbe Lektion und Schuljahr festlegen und die Modalitäten regeln.</p> <p>⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.</p>			
	<p>§ 30 Lehrgänge an der AME</p> <p>¹ Für Studierende mit Wohnsitz im Kanton Aargau ist der Unterricht an der AME unentgeltlich. Vorbehalten sind die Absätze 3 und 4 sowie § 31. Hinsichtlich der Wohnsitzdefinition gilt Absatz 2.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Studierende, die ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Aargau haben und für die kein anderer Kanton oder Staat auf Basis einer Vereinbarung eine Kostengutsprache leistet, bezahlen ein Schulgeld. Dessen Höhe entspricht demjenigen Betrag, den ein anderer Kanton oder Staat dem Kanton Aargau, gestützt auf die massgebende Vereinbarung für den Besuch des entsprechenden Lehrgangs, pro Studierende und Studierenden sowie pro Schuljahr bezahlt. Es gilt die Wohnsitzdefinition des RSA 2009.</p> <p>³ Sämtliche Studierenden bezahlen ein vom Regierungsrat durch Verordnung auf maximal Fr. 1'000.– pro Semester respektive Kurs festgelegtes Studiengeld.</p> <p>⁴ Zusätzlich kann der Regierungsrat durch Verordnung Gebühren für die Anmeldung, Einschreibung und das Zulassungsverfahren festlegen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 31 Auslagen und Kosten</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Studierenden haben die Auslagen, namentlich für Unterrichtsmaterialien, Lehrmittel, Lizenzen, Drucksachen, Exkursionen und Projekte sowie die Kosten für Sprachaufenthalte und Spezialwochen selber zu tragen.</p>			
	<p>6. Organe und Kantonal-konferenz</p>			
	<p>§ 32 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor, einer Prorektorin oder einem Prorektor sowie mindestens einem weiteren Mitglied.</p> <p>² Die Schulleitung der AME besteht aus der Rektorin oder dem Rektor einer Mittelschule und einer Prorektorin oder einem Prorektor.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitungen durch Verordnung.</p>	<p>¹ Die Schulleitungen der Mittelschulen bestehen je aus einer Rektorin oder einem Rektor [...] <u>und den jeweiligen Prorektorinnen und Prorektoren</u> [...].</p> <p>² Die Schulleitung der AME besteht aus der Rektorin oder dem Rektor einer Mittelschule und <u>mindestens</u> einer Prorektorin oder einem Prorektor.</p>	<p>Festhalten</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 33 Konferenzen der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen einer Mittelschule sowie diejenigen der AME bilden je eine Gesamtkonferenz.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Aufgaben und Befugnisse der Gesamtkonferenz und weiterer von ihm eingesetzter Konferenzen.</p>			
	<p>§ 34 Konferenz der Rektorinnen und Rektoren</p> <p>¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Mittelschulen bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Departements hat Einsitz in derselben.</p> <p>² Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Sie behandelt Fragen, die alle Mittelschulen und die AME betreffen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufgaben und Befugnisse der Konferenz der Rektorinnen und Rektoren durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 35 Schulkommission</p> <p>¹ Das zuständige Departement wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren für jede Mittelschule und die AME eine Schulkommission von fünf bis sieben Mitgliedern, davon eine Präsidentin oder einen Präsidenten.</p> <p>² Die Schulkommission berät die Schulleitung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die weiteren Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission. Er kann insbesondere eine Amtszeitbeschränkung vorsehen.</p> <p>³ Die Rektorin oder der Rektor nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen ihrer beziehungsweise seiner Schulkommission teil.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 36 Kantonalkonferenz</p> <p>¹ Die Delegierten der Lehrpersonen aller öffentlichen Schulen des Kantons bilden die Kantonalkonferenz.</p> <p>² Die Kantonalkonferenz organisiert und konstituiert sich selbst; ihre Statuten bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Departement.</p> <p>³ Sie befasst sich mit Schulfragen von allgemeiner Bedeutung, begutachtet Schulangelegenheiten und hat ein Antragsrecht gegenüber dem Erziehungsrat und dem zuständigen Departement.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	7. Behörden			
	<p>§ 37 Departement Bildung, Kultur und Sport</p> <p>¹ Dem Departement Bildung, Kultur und Sport kommen neben den andernorts in diesem Gesetz und in anderen Gesetzen verankerten Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen insbesondere folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Gesamtsteuerung der Mittelschulen und der AME zur Erreichung der Bildungsziele durch eine hohe Qualität des Schulangebots im ganzen Kanton,b) Aufsicht über die Mittelschulen und die AME,c) Weiterentwicklung der Lehrgänge an den Mittelschulen sowie der AME und deren Anpassung an aktuelle Vorgaben und Bedürfnisse,d) Unterstützung und Beratung der Schulleitungen,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>e) Abstimmung der Mittelschulen sowie der AME und ihrer Übergänge an die Tertiärstufe mit anderen Kantonen und dem Bund,</p> <p>f) Festlegung der Qualitätsansprüche an die Mittelschulen beziehungsweise die AME und Bereitstellung eines Instrumentariums für die Qualitätssicherung,</p> <p>g) Evaluation und Monitoring der Qualität der Mittelschulen und der AME.</p> <p>² Zudem entscheidet es über</p> <p>a) die Anzahl der an den einzelnen Mittelschulen und der AME zu führenden Abteilungen pro Lehrgang und pro Klasse sowie über die dazu notwendigen Ressourcen,</p> <p>b) die Zuteilung von Schülerinnen und Schülern aus schulorganisatorischen Gründen an eine andere als die gewünschte Mittelschule.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 38 Erziehungsrat</p> <p>¹ Der Erziehungsrat besteht aus elf Mitgliedern; den Vorsitz führt die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements; die übrigen Mitglieder werden vom Grossen Rat gewählt, vier Mitglieder auf Vorschlag der Kantonalkonferenz.</p> <p>² Er ist als vorberatende Behörde des Regierungsrats und als beratende Behörde des zuständigen Departements in allen Schulfragen von grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.</p> <p>³ Er betreut bestimmte Abschlussprüfungen an den Schulen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 39 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss § 40 Abs. 1 bis Fr. 5 Mio.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Er ist ermächtigt, mit anderen Kantonen Verträge über die Zuweisung und Aufnahme von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden abzuschliessen.</p> <p>³ Er entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten an den Schulen. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung.</p>	<p><u>Minderheitsantrag</u></p> <p>³ Er entscheidet über die Durchführung von befristeten Pilotprojekten an den Schulen. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von kantonalen Bestimmungen durch befristete Verordnung <u>und informiert den Grossen Rat vorgängig über die befristeten Abweichungen von einer gesetzlichen Norm in geeigneter Weise.</u></p>	<p>Festhalten</p>	
	<p>§ 40 Grosser Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstücksgeschäfte sowie Mieten der Mittelschulen in Aarau, Baden, Lenzburg, Stein, Wettingen, Windisch, Wohlen und Zofingen sowie der AME in Aarau.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Er beschliesst über die Errichtung von Schulen, die vom Kanton gemeinsam mit anderen Trägern geführt werden. Er kann festlegen, dass von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden dieser Schulen mit Wohnsitz im Kanton ein Kostenbeitrag erhoben wird.</p>			
	<p>8. Schuldienste</p>			
	<p>§ 41 Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf</p> <p>¹ In Bezug auf die Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf, zu denen auch die Jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II zählt, gelten die §§ 42–42c des Gesetzes über die Berufs- und Weiterbildung (GBW) vom 6. März 2007 ¹⁾.</p>			
	<p>§ 42 Schulärztlicher Dienst</p> <p>¹ Jede Mittelschule und die AME verfügen über einen schulärztlichen Dienst.</p>			

¹⁾ SAR [422.200](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Schulärztin oder der Schularzt kann von der Schule beigezogen werden zur</p> <p>a) Beratung zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und zur Gesundheitsförderung,</p> <p>b) Stellungnahme zu ärztlichen Zeugnissen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden und</p> <p>c) Durchführung von epidemiologischen Massnahmen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum schulärztlichen Dienst durch Verordnung, insbesondere die Einsetzung und die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte sowie deren zusätzliche Aufgaben.</p>			
	<p>§ 43 Schulsozialarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden den Zugang zur Schulsozialarbeit gewähren.</p>	<p>Der Kanton [...] <u>gewährt</u> den Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden den Zugang zur Schulsozialarbeit [...].</p>	<p>Festhalten</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	9. Datenschutz und Bildungs-Identität			
	<p>§ 44 Bearbeitung von Personendaten</p> <p>¹ Die Schulen bearbeiten Personendaten von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen und insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Organisation und Administration,b) Beurteilung des Leistungsstands,c) Aufsicht und Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden,d) Organisation und Durchführung von Schulveranstaltungen,e) Zusammenarbeit mit Schuldiensten unter Vorbehalt von Berufsgeheimnissen,			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>f) Bearbeitung von Gesuchen betreffend Absenzen, Dispensationen und Urlauben sowie Entlassungen aus der Schule aufgrund lang andauernder Unterrichtsabwesenheit,</p> <p>g) Anordnung von Disziplinar-massnahmen.</p> <p>² Das zuständige Departement bearbeitet Personendaten gemäss Absatz 1 nur, wenn dies zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.</p>			
	<p>§ 45 Bild-, Ton- und Videoaufnahmen</p> <p>¹ Lehrpersonen und solche in Ausbildung dürfen während des Unterrichts Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden machen, soweit sie der individuellen Förderung, Lernstandserhebung, Leistungsbeurteilung oder der Lehrpersonenausbildung dienen und die Betroffenen vorgängig über Ziel und Zweck sowie die konkrete Verwendung der Aufnahmen informiert wurden.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Die Aufnahmen sind wie folgt zu löschen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) individuelle Förderung und Lernstandserhebung: nach Auswertung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden,b) Leistungsbeurteilung: nach Rechtskraft der Promotionsentscheide,c) Lehrpersonenausbildung: nach Auswertung und Besprechung mit den angehenden Lehrpersonen, spätestens nach Rechtskraft der Leistungsnachweise. <p>³ Für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern sowie von Studierenden, die für andere Zwecke vorgenommen oder verwendet werden, namentlich im Rahmen von Schulveranstaltungen, ist die Einwilligung der Schülerinnen und Schülern sowie der Studierenden erforderlich.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 46 Bekanntgabe von Personendaten</p> <p>¹ Bei einem Schulwechsel gibt die bisherige Schule der neuen Schule diejenigen Personendaten von Schülerinnen und Schülern bekannt, die zur Aufgabenerfüllung durch die neue Schule aktuell erforderlich sind.</p> <p>² Darunter fallen Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend schwere Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde.</p> <p>³ Keine Bekanntgabe erfolgt, wenn die Straftat mehr als drei Jahre zurückliegt.</p>	<p>Darunter fallen <u>auch</u> Informationen über rechtskräftige Urteile betreffend [...] Straftaten, bei denen die psychische, körperliche oder sexuelle Integrität einer anderen Person erheblich beeinträchtigt wurde.</p>	<p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 47 Bildungs-Identität</p> <p>¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen an den Mittelschulen und der AME dient.</p> <p>² Der Kanton kann Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weiteres Schulpersonal mit einer Bildungs-ID ausstatten.</p> <p>³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-ID durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.</p>	<p>¹ Die Bildungs-Identität [...] ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen an den Mittelschulen und der AME dient.</p> <p>² Der Kanton kann Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weiteres Schulpersonal mit einer <u>Bildungs-Identität</u> ausstatten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur <u>Bildungs-Identität</u> durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	10. Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	<p>§ 48 Provisorien der Mittelschulen</p> <p>¹ Der Grosse Rat ist bis 31. Dezember 2035 endgültig zuständig für Ausgabenbeschlüsse ab Fr. 5 Mio. für Bauvorhaben und der dafür notwendigen Grundstückgeschäfte sowie Mieten von Provisorien der Mittelschulen in den angrenzenden Gemeinden der Standorte gemäss § 40 Abs. 1.</p> <p>² Der Regierungsrat bewilligt Verpflichtungskredite für Vorhaben gemäss Absatz 1 bis Fr. 5 Mio.</p>			
	<p>§ 49 Inkrafttreten</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	II.			
	Der Erlass SAR 422.200 (Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung [GBW] vom 6. März 2007) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:			
	<p>§ 11a Bildungs-Identität</p> <p>¹ Die Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der beruflichen Grundbildung dient.</p> <p>² Der Kanton kann Lernende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weitere Personen der Anbieter der beruflichen Grundbildung mit einer Bildungs-ID ausstatten.</p>	<p>¹ Die Bildungs-Identität [...] ist eine eindeutige und unveränderliche Nutzungs-Identität, die der sicheren Authentisierung der Nutzenden und dem sicheren Zugang zu digitalen Dienstleistungen in der beruflichen Grundbildung dient.</p> <p>² Der Kanton kann Lernende, Lehrpersonen, Mitglieder der Schulleitungen sowie weitere Personen der Anbieter der beruflichen Grundbildung mit einer <u>Bildungs-Identität</u> ausstatten.</p>	<p>Zustimmung</p> <p>Zustimmung</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>³ Das zuständige Departement kann mit anderen Kantonen oder Dritten zusammenarbeiten. Es stellt sicher, dass die Datenhoheit über die erfassten Daten bei den Nutzenden verbleiben.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-ID durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Bildungs-<u>Identität</u> durch Verordnung, insbesondere welche weiteren Personen damit ausgestattet werden können.</p>	Zustimmung	
7. Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	7. [...] <u>Beratungsangebote für Ausbildung und [...] Beruf</u>			
<p>§ 42 Kantonales Angebot</p> <p>¹ Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ist in § 61 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 ¹⁾ geregelt.</p>	<p>¹ [...] <u>Der Kanton sorgt für bedarfsgerechte Beratungsangebote für Ausbildung und Beruf. Dazu gehören die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung [...] sowie die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II.</u></p>			

¹⁾ SAR [401.100](#)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>^{1bis} Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung</p> <p>a) unterstützt und berät Jugendliche, Erwachsene und beteiligte Bezugspersonen in Fragen der Bildungs-, Berufs- und Studienwahl, der Weiterbildung, der Neuorientierung, der Laufbahngestaltung und der Anrechnung von Bildungsleistungen,</p> <p>b) informiert umfassend über das Bildungsangebot und sorgt für die Bereitstellung von Informationsmitteln,</p> <p>c) arbeitet mit den Bildungsinstitutionen, den Betrieben und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen und</p> <p>d) stimmt das Leistungsangebot mit den Massnahmen der Arbeitsmarktbehörden und anderer Institutionen im Bereich der beruflichen Integration ab.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
<p>² Zusätzlich zu den dort festgehaltenen Aufgaben kann sie Interessierte bei der Erstellung von individuellen Qualifikationsnachweisen unterstützen. Diese Dienstleistung ist kostenpflichtig.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die jugendpsychologische Beratung an der Sekundarstufe II beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beurteilung, Beratung und Begleitung der Jugendlichen bei Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie bei psychischen und psychosozialen Schwierigkeiten, die sich im schulischen oder beruflichen Umfeld zeigen oder sich darauf auswirken,b) Beratung und Unterstützung der Bezugspersonen in Lehrbetrieben, Schulen und Behörden insbesondere in Konflikt- und Krisensituationen sowie in Notfällen undc) Öffentlichkeitsarbeit zu lern- und entwicklungspsychologischen Fragestellungen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann die Standorte der Beratungsstellen festlegen.			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>§ 42a Unentgeltliches Grundangebot, Kostenpflicht</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung diejenigen Leistungen, die im Sinne eines Grundangebots unentgeltlich sind.</p> <p>² Er kann durch Verordnung den Bezug von Leistungen begrenzen und für darüberhinausgehende Bezüge eine Kostenpflicht einführen. Zudem kann er vorsehen, dass Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten teilweise oder ganz erlassen werden.</p> <p>³ Leistungen, die nicht zum Grundangebot gehören, sind zu Vollkosten deckenden Preisen anzubieten.</p>			
	<p>§ 42b Auslagerung</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Führung der Beratungsangebote durch Leistungsverträge öffentlichen oder privaten Anbietenden übertragen.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	<p>² Er regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>			
	<p>§ 42c Verschwiegenheit</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden des Jugendpsychologischen Dienstes sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.</p> <p>² Die Schweigepflicht wird durch die Einwilligung der dazu berechtigten Person oder mit schriftlicher Ermächtigung durch das zuständige Departement aufgehoben.</p> <p>³ Vorbehalten sind gesetzliche Melde- und Mitwirkungsrechte und -pflichten sowie Absatz 4.</p> <p>⁴ In Fällen von häuslicher Gewalt kann der Jugendpsychologische Dienst die Anlaufstelle gegen häusliche Gewalt informieren und ihr gegenüber auch ohne Einwilligung der berechtigten Person Akten offenlegen.</p>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 27. März 2024	Abweichende Anträge der Kommission BKS vom 20. August 2024	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der 1. Beratung vom ...
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. II.			
	Aarau, Präsidentin des Grossen Rats Protokollführerin			



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

5. Juni 2024

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

24.161

Massnahmenplan betreffend Fachpersonal Schulische Heilpädagogik

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.2 Ausbildungsstand im Kanton Aargau	5
1.3 Ausbildungsstand in anderen Kantonen	6
1.4 Interkantonaler Vergleich betreffend Ausbildungsgrad und Tragfähigkeit.....	6
1.5 Ausbildungsvarianten Masterstudium Schulische Heilpädagogik.....	7
1.6 Anstellungsbedingungen und Ausbildungsunterstützung.....	10
2. Massnahmen	12
2.1 Master-Ausbildung SHP	12
2.1.1 Analyse: Ausgangslage Ausbildung	12
2.1.2 Massnahmen im Bereich Ausbildung	13
2.2 Heilpädagogik als Voraussetzung für die integrative Schulung.....	13
2.2.1 Massnahmen zu den Rahmenbedingungen	14
2.2.2 Massnahmen im Bereich Beratung, Begleitung, Aus- und Weiterbildung	15
2.2.3 Massnahmen im Bereich Zusammenarbeit und Vernetzung	17
2.2.4 Massnahmen zur Sensibilisierung der Schulleitungen und Behörden	18
2.3 Massnahmen im Umfeld der Volksschule	19
2.3.1 Massnahmen im Frühbereich.....	20
2.3.2 Flankierende Massnahmen im ausserschulischen Bereich.....	20
3. Auswirkungen	20
3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	20
3.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft.....	20
3.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft	21
3.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	21
3.5 Auswirkungen auf die Gemeinden	21
3.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	21
4. Weiteres Vorgehen.....	21
Antrag.....	21

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft "Massnahmenplan betreffend Fachpersonal Schulische Heilpädagogik" und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Regierungsrat wird im überwiesenen (21.177) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher) et al. vom 22. Juni 2021 betreffend Fachpersonal schulische Heilpädagogik eingeladen, in einem Massnahmenplan aufzuzeigen, wie der Anteil Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit entsprechender Ausbildung bis 2030 substantiell erhöht werden kann. Inhalte des Massnahmenberichts sollen ebenfalls ein interkantonaler Vergleich betreffend Ausbildungsgrad und eine Aussage über Wirksamkeit und finanzielle Auswirkungen des besseren Ausbildungsgrads sein.

Der Regierungsrat zeigte sich in seiner Stellungnahme bereit, das Postulat entgegenzunehmen und stellte in Aussicht, folgende Themen ebenfalls aufzunehmen: Schärfung des Berufsauftrags für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Ausbau der heilpädagogischen Kompetenzen bei Klassen- und Fachlehrpersonen, Sensibilisierung der Schulleitungen für sonderpädagogische Prozesse und Optimierung der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule.

Verschiedene Deutschschweizer Kantone haben auf Anfrage angegeben, dass sie grundsätzlich ein von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) anerkanntes Masterdiplom für die Anstellung als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge verlangen. Der Fachpersonenmangel führt aber dazu, dass auch in diesen Kantonen Personen ohne Masterdiplom in dieser Funktion arbeiten. Meist ist dies aber nur befristet möglich.

Verschiedene Wege und Studienvarianten (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend) führen zu einem Masterdiplom in Schulischer Heilpädagogik. Diese können von Aargauer Studierenden frei gewählt werden. Trotz teilweise beschränktem Platzangebot herrscht zurzeit kein Mangel an Ausbildungsplätzen für Aargauer Studierende.

Das Studium betreffende Massnahmen sind bereits einige in Umsetzung. Sie zielen hauptsächlich darauf ab, die effektive Studienzeit zu entlasten, indem beispielsweise Vorleistungen angerechnet werden können, die vollumfänglich vom Kanton finanziert werden. Zudem soll der Berufsauftrag geschärft und die Arbeitssituation für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen durch verschiedene Massnahmen attraktiver gestaltet werden. Zwei vom Grossen Rat überwiesene Motionen, die den Funktionslohn nur weiterhin gewähren wollen, wenn während einer gesetzten Frist das Masterstudium absolviert wird ([21.179] Motion) beziehungsweise Grundlagen schaffen, damit Lehrpersonen innerhalb einer bestimmten Frist über ein EDK-anerkanntes Diplom verfügen ([23.302] Motion), sollen einen zusätzlichen Anreiz schaffen, das Studium zu absolvieren.

Aufgrund der demografischen Bevölkerungsstruktur und dem Fachpersonenmangel ist trotz dieser Massnahmen, welche teilweise erst in den kommenden Jahren ihre Wirkung zeigen, nicht mit einer schnellen Entspannung der Mangelsituation zu rechnen. Verschiedene weitere Massnahmen zielen darauf ab, das heilpädagogische Wissen im gesamten Schulsystem zu erhöhen. Dabei ist auch eine neue Berufsrolle "Lehrperson mit spezifischem heil- und förderpädagogischem Fachwissen" (Arbeitstitel) mit entsprechender Teilausbildung in Prüfung. Weitere Schwerpunkte liegen auf Unterstützungs-, Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für das gesamte Schulpersonal und das Fördern von Netzwerken. Es wird zudem auf flankierende Massnahmen im Umfeld der Volksschule eingegangen.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat wird mit dem (21.177) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 22. Juni 2021 betreffend Fachpersonal Schulische Heilpädagogik aufgefordert, in einem Massnahmenplan aufzuzeigen, wie der Anteil Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit entsprechender Ausbildung bis 2030 substantiell erhöht werden kann. Inhalte des Massnahmenberichts sollen nebst Vorschlägen für Massnahmen zur Erhöhung des Ausbildungsgrades des Fachpersonals für Schulische Heilpädagogik ein interkantonaler Vergleich betreffend Ausbildungsgrad sowie Aussagen über Wirksamkeit und finanzielle Auswirkungen des besseren Ausbildungsgrads sein.

Der Regierungsrat erklärte sich bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Es wurde am 9. November 2021 vom Grossen Rat stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat anerkannte in seiner Stellungnahme den Handlungsbedarf hinsichtlich des Mangels an Fachkräften im Bereich Schulische Heilpädagogik (SHP) sowie der hohen Sonderschulquote im Kanton Aargau und wies auf drei Projekte hin, die sich bereits dieser Thematik annehmen: Projekt "MAGIS" (2021–2025, vgl. Entwicklungsschwerpunkt 310E021 'Sicherstellung des Personalbedarfs für die Aargauer Volksschule'), Projekt Sonderschulung (2021–2024, vgl. Entwicklungsschwerpunkt 315E006 'Schulung für Kinder und Jugendliche mit erheblicher Beeinträchtigung') und das 2022 umgesetzte Lohnsystem, mit dem die Löhne an diejenigen der Nachbarkantone angeglichen wurden.

Nachfolgend werden – nach Darlegung der rechtlichen Grundlagen – der Ausbildungsstand, die Anstellungsbedingungen und die Ausbildungsunterstützung verschiedener Kantone aufgezeigt sowie die verschiedenen Ausbildungsvarianten beleuchtet. In Kapitel 2 wird auf die daraus resultierenden Massnahmen sowie auf Massnahmen zum Ausbau der heilpädagogischen Kompetenzen im gesamten Schulfeld und flankierende Massnahmen ausserhalb der Volksschule eingegangen.

Im Rahmen des Projekts "MAGIS" wurden im Juni 2023 alle Berufspersonen an der Aargauer Volksschule zu verschiedenen Themen wie Aus- und Weiterbildung, Arbeitszufriedenheit und Rahmenbedingungen befragt. Von den 941 angeschriebenen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Vollbefragung aller unbefristet Angestellten) haben 595 an der Befragung teilgenommen, was einem Rücklauf von 63 % entspricht. In den folgenden Kapiteln wird jeweils auf diese Ergebnisse Bezug genommen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, dem die Schweiz 2014 beigetreten ist, enthält das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit (Art. 24 UNO-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen [UN-Behindertenrechtskonvention; SR 0.109]). Vertragsstaaten gewährleisten dieses Recht mit einem integrativen Bildungssystem auf allen Ebenen.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) (Art. 62 Abs. 3) und das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) (Art. 20 Abs. 2 und 3) verlangen, dass behinderte Kinder und Jugendliche in die Regelschule mit entsprechender Unterstützung integriert werden, soweit dies möglich ist und dem Wohl des Kindes dient.

Diesen internationalen und nationalen Rahmenbedingungen folgend ist in der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen, VSBF; SAR 428.513) festgehalten: Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen sind Teil des Bildungsauftrags der Volksschule. Ihre Wirkung ist auf soziale Integration und auf Teilhabe an Bildung, Erwerbsleben und Gesellschaft der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet (§ 1). Die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit einer Behinderung (§ 2a)

erfolgt grundsätzlich im Regelkindergarten beziehungsweise in der Regel-, Einschulungs- oder Klein-klasse (§ 3). Sowohl der Förder- als auch der Sprachheilunterricht werden von Fachpersonen erteilt, die über eine entsprechende Ausbildung verfügen (§ 6a Abs. 2). Voraussetzung für die Anstellung als Lehrperson ist neben der persönlichen Eignung die für die entsprechende Lehrtätigkeit erforderliche fachliche, pädagogische und methodisch-didaktische Qualifikation (vgl. § 8 Abs. 1 Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL; SAR 411.200]).

1.2 Ausbildungsstand im Kanton Aargau

Im Kanton Aargau sind die Gemeinden Anstellungsbehörde des Schulpersonals. Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) kann Angaben zum Ausbildungsstand nur aus dem Administrations-tool ALSA¹ beziehen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Masterdiplom SHP bei Anstellung vorhanden: Wird eine Schulische Heilpädagogin respektive ein Schulischer Heilpädagoge eingestuft und das Masterdiplom in Schulischer Heilpädagogik vorgelegt, wird dieses von der Anstellungsbehörde im System ALSA hinterlegt. In der Folge wird durch den Kanton der volle Funktionslohn ausbezahlt.
2. Masterdiplom SHP bei Anstellung nicht vorhanden: Kann bei der Einstufung kein Masterdiplom vorgelegt werden, wird die Lehrperson mit dem Funktionslohn abzüglich 5 % angestellt, sofern sie über ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom verfügt. Dieser Abzug entfällt nach 5 Jahren an derselben Schule, sodass das Masterdiplom innerhalb der Anstellung nicht mehr lohnrelevant ist und möglicherweise nicht in allen Fällen nachgereicht wird.

Eine Analyse der ALSA-Daten aus dem Schuljahr 2021/22 ergab für die erteilten Lektionen (385 Vollzeitstellen) aller 1'151 Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (inklusive Stellvertretungen) folgendes Bild:

- 41 % der Lektionen wurden von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit einer EDK-anerkannten Masterausbildung geleistet.
- 18 % der Lektionen wurden von Personen ohne EDK-anerkannte Masterausbildung geleistet.
- 41 % der Lektionen wurden von Personen geleistet, die länger als 5 Jahre als Schulische Heilpädagogin oder Heilpädagoge tätig waren, aber mit hoher Wahrscheinlichkeit² über kein Masterdiplom verfügen.

Anlässlich der im Juni 2023 durchgeführten Befragung (vgl. Kapitel 1) wurden die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (ohne Stellvertretungen) zu ihrem Ausbildungsstand befragt:

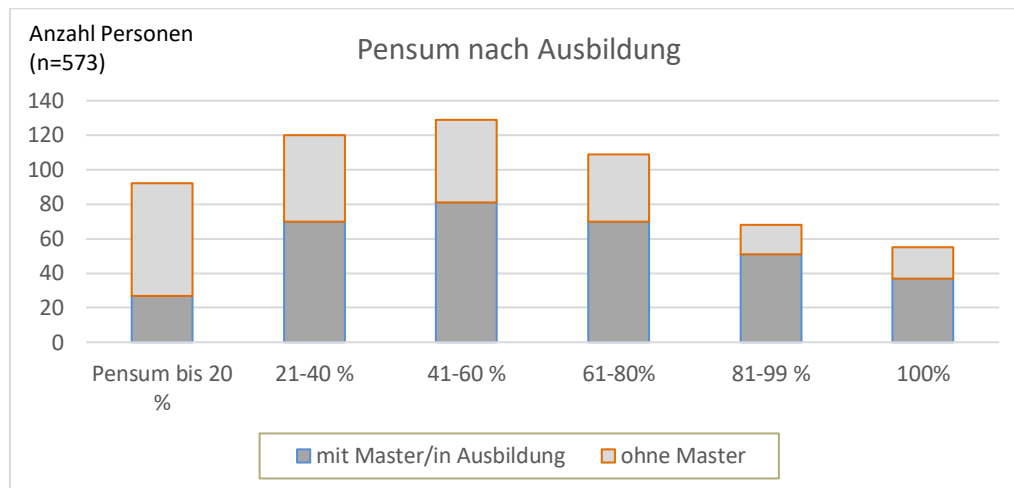
- 47 % der Befragten gaben an, eine EDK-anerkannte Masterausbildung absolviert zu haben.
- 11 % der Befragten gaben an, sich aktuell in einer EDK-anerkannten Masterausbildung zu befinden.
- 42 % der Befragten gaben an, über keine EDK-anerkannte Masterausbildung zu verfügen.

Die Ergebnisse zeigen ausserdem, dass Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Masterabschluss tendenziell in höheren Pensen arbeiten. Über ein Viertel der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne Masterabschluss haben ein Pensum kleiner als 20 % (vgl. Abbildung 1).

¹ Administration Lehrpersonen Schule Aargau; Tool, welches den Schulen für Personalplanung, Ressourcen und Anstellungen zur Verfügung steht

² Da der Lohnabzug nach 5 Jahren am selben Schulort wegfällt, ist das Masterdiplom ohne Stellenwechsel nicht mehr lohnrelevant und wird möglicherweise nicht nachgereicht.

Abbildung 1: Pensum nach Ausbildungsstand (Befragung Juni 2023)



Zudem geben 52 % der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne Masterdiplom an, das Studium nicht absolvieren zu wollen, weil sie der Ansicht sind, über genügend Erfahrungswissen beziehungsweise Wissen aus anderen Aus- und Weiterbildungen zu verfügen.

1.3 Ausbildungsstand in anderen Kantonen

Es liegen aktuell keine Daten oder Auswertungen vor, die einen aussagekräftigen und verlässlichen Quervergleich der Situation in verschiedenen Kantonen erlauben.

Im Dezember 2021 wurden die Verantwortlichen der Erziehungs- und Bildungsdepartemente in den Kantonen Bern, Graubünden, Luzern, Solothurn, Uri und Zürich für eine Auskunft hinsichtlich des Ausbildungsstands der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen kontaktiert. Alle Verantwortlichen haben bestätigt, dass der Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit EDK-anerkanntem Masterabschluss erheblich sei. Ihre Schätzungen gingen davon aus, dass bis zu zwei Drittel aller Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen nicht über die gewünschte EDK-anerkannte Qualifikation verfügen. Konkrete Zahlen zum Ausbildungsstand lagen jedoch in keinem der angefragten Kantone vor.

1.4 Interkantonaler Vergleich betreffend Ausbildungsgrad und Tragfähigkeit

Aufgrund der fehlenden Zahlen zum Ausbildungsstand in anderen Kantonen sind weder der im Postulat geforderte interkantonale Vergleich betreffend Ausbildungsgrad noch Aussagen über Wirksamkeit und finanzielle Auswirkungen eines besseren Ausbildungsgrades (Korrelation Ausbildungsgrad und Tragfähigkeit der Schulen) möglich.

Eine aussagekräftige Korrelation zwischen Ausbildungsgrad und Tragfähigkeit der Schule wäre insofern problematisch, als dass die Tragfähigkeit durch verschiedene Faktoren bestimmt wird. Die Fachlichkeit der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ist zweifelsohne wichtig; gemäss Paccaud & Luder (2017)³ formulieren Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit abgeschlossener Ausbildung qualitativ bessere Förderziele als jene ohne, wobei Förderziele ein wichtiges Element in der Förderung von Kindern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen sind. Der Einfluss auf die Tragfähigkeit der Schule ist jedoch beschränkt. Stattdessen deutet die wissenschaftliche Literatur auf andere wichtige Einflussfaktoren hin: Gemäss Lanners (2024)⁴ wird die Qualität und Tragfähigkeit der integrativen Schule durch die Haltung, durch die Einstellungen aller Beteiligten sowie durch die professionelle Zusammenarbeit beeinflusst. Nach Kronenberg (2021) hat insbesondere

³ PACCAUD, A. & LUDER, R. (2017). Participation versus individual support: Individual goals and curricular access in inclusive special needs Education. *Journal of cognitive education and psychology*, 16 (2), S. 205–224.

⁴ LANNERS, R., MEIER-POPA, O. & WETTER, T. (2024). Was wissen wir über die schulische Integration in der Schweiz. Bern, SZH.

der Mangel an sonderpädagogischen Fachpersonen gravierende Auswirkungen: "Die Bereitschaft zur Integration sinkt und die Einweisung von Lernenden in Sonderschulen steigt."⁵ Dabei haben die Sonderschulen ebenso mit dem Fachpersonenmangel zu kämpfen, und ein weiterer Ausbau der Sonderschulen würde den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in der Regelschule zusätzlich verschärfen.

1.5 Ausbildungsvarianten Masterstudium Schulische Heilpädagogik

Das Masterstudium Schulische Heilpädagogik ist an verschiedenen Instituten möglich. Aargauer Studierende nutzen Angebote folgender Institutionen:

- Pädagogische Hochschule Fachhochschule Nordwestschweiz (PH FHNW), Institut Spezielle Pädagogik und Psychologie (ISP), Muttenz
- Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (HfH) Zürich
- Pädagogische Hochschule Bern (PH BE)
- Pädagogische Hochschule Luzern (PH LU)
- Pädagogische Hochschule Zug (PH ZG), seit 2023
- Universität Fribourg

Die Studienplätze an der PH FHNW sind limitiert, wurden aber im vergangenen Jahr nicht voll ausgeschöpft. An der HfH waren bis letztes Jahr die Plätze pro Kanton kontingentiert (es hätten aber bei Bedarf zusätzliche beantragt werden können). Für den Kanton Aargau standen 24 Plätze zur Verfügung, von denen in den letzten zwei Jahren 13 beziehungsweise 19 in Anspruch genommen wurden (vgl. Tabelle 1). Neu werden die Plätze an der HfH flexibler gehandhabt. Wer die Aufnahmebedingungen erfüllt, bekommt grundsätzlich einen Ausbildungsplatz. Die Pädagogischen Hochschulen Bern, Luzern und Zug nehmen alle Studierenden auf, welche die Studiumsvoraussetzungen erfüllen (vgl. auch Tabelle 2).

Tabelle 1: Studienaufnahmen Aargauer Studierender 2022 und 2023 und Kosten pro Studierende/r pro Studienjahr

Institution	2022	2023	Studienplätze insgesamt	Kosten pro Studienjahr/ und Studierende/r
PH FHNW	15	12	125	Fr. 29'800.–**
HfH	13	19	ca. 300	Fr. 28'400.–**
PH BE	2	1	Unbeschränkt (ca. 100)	Fr. 25'300.–
PH LU	16	11	Unbeschränkt (ca. 150)	Fr. 25'300.–
PH ZG	-	5	Unbeschränkt (im Aufbau)	Fr. 25'300.–
Uni Freiburg	6	*	20–40	Fr. 9'720.–

*Zahlen erst im Sommer 2024 verfügbar; ** PH FHNW und HfH: Globalbeitrag, der die Finanzierung der Infrastruktur sowie die Übernahme des Restdefizits aus Lehre und Forschung beinhaltet und keine Rückschlüsse auf einzelne Studiengänge zulässt. Die Berichterstattung der FHNW gegenüber den Parlamenten erfolgt auf Stufe der Hochschulen, die Durchschnittskosten an der PH lagen 2022 bei Fr. 29'800.–, die Durchschnittskosten an der HfH betragen Fr. 28'400.–.

Das Studium kann individuell gestaltet und in der Länge variiert werden (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend) und umfasst je nach Studienort und Fächerwahl zwischen 90–110 ECTS (1 ECTS entspricht 25–30 Arbeitsstunden). Ein Vollzeitstudium kann an der HfH am schnellsten, nämlich in drei Semestern, absolviert werden. Ein berufsbegleitendes Studium wird aber in der Regel vorgezogen, was die Studiendauer entsprechend verlängert, wie die folgende Tabelle zeigt.

⁵ KRONENBERG, B. (2021). Sonderpädagogik in der Schweiz. Bildungsmonitoring Schweiz. Bericht im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), S. 86.

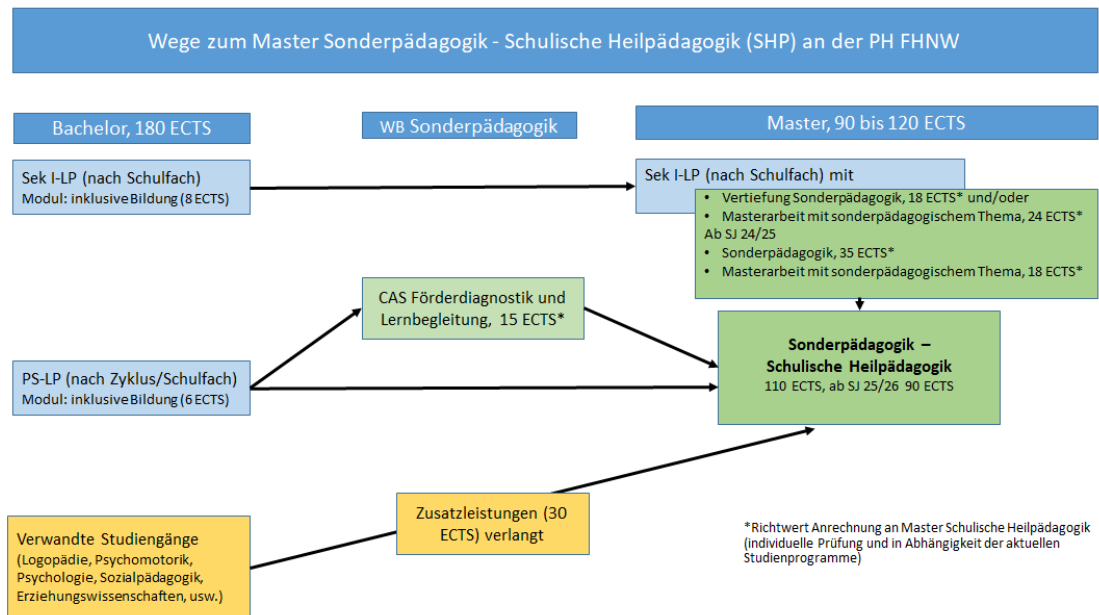
Tabelle 2: Masterstudiengang Schulische Heilpädagogik – berufsbegleitende Ausbildung an verschiedenen Instituten

Institut	Abschluss	Umfang ECTS	Dauer Studium / mögliche An- stellung	Bemerkungen
PH FHNW	Master of Arts FHNW in Special Needs Education	110	6–8 Semester / maximal 50 %	Ab SJ 2025/26: 90 ECTS
HfH	Master of Arts Hochschule für Heilpädagogik in Special Needs Edu- cation	90	4–6 Semester / mindestens 20 %	
PH BE	Master of Arts PHBern in Special Needs Education; Diplom im Bereich der Sonderpädago- gik, Vertiefungsrich- tung Schulische Heilpädagogik	105	6–8 Semester / maximal 50 %	Wer Studienanforde- rungen erfüllt, wird zugelassen
PH LU	Master of Arts PH Luzern in Special Needs Education; Diplomierte Sonder- pädagogin/diplomier- ter Sonderpädagoge (EDK) Vertiefungs- richtung Schulische Heilpädagogik	108	6–12 Semester / 40–60 %	Keine Warteliste
PH ZG	Master of Arts PH Zug in Special Needs Education; Lehrbefähigung als Schulische Heilpä- dagogin, als Schuli- scher Heilpädagoge	100	6 Semester / 50 %	Neu seit SJ 2023/24
Uni Fribourg	Master of Arts Son- derpädagogik: Ver- tiefungsrichtung Schulische Heilpä- dagogik (MA SHP)	90	4–6 Semester / 20–40 % Praktika	Hauptsächlich junge Studierende direkt ab Bachelor

Studierende können frei wählen, an welchem Institut sie das Masterstudium absolvieren. Die Institutionen unterscheiden sich leicht in der Gewichtung der Inhalte. So gibt es Ausbildungsprofile mit mehr oder weniger Praxisbezug. Die PH Luzern arbeitet beispielsweise mit Aargauer Praxisschulen zusammen. Unabhängig vom Studienort und Studiendauer übernimmt der Kanton Aargau die Ausbildungskosten, entweder als Trägerkanton über Leistungsvereinbarungen (PH FHNW und HfH) oder

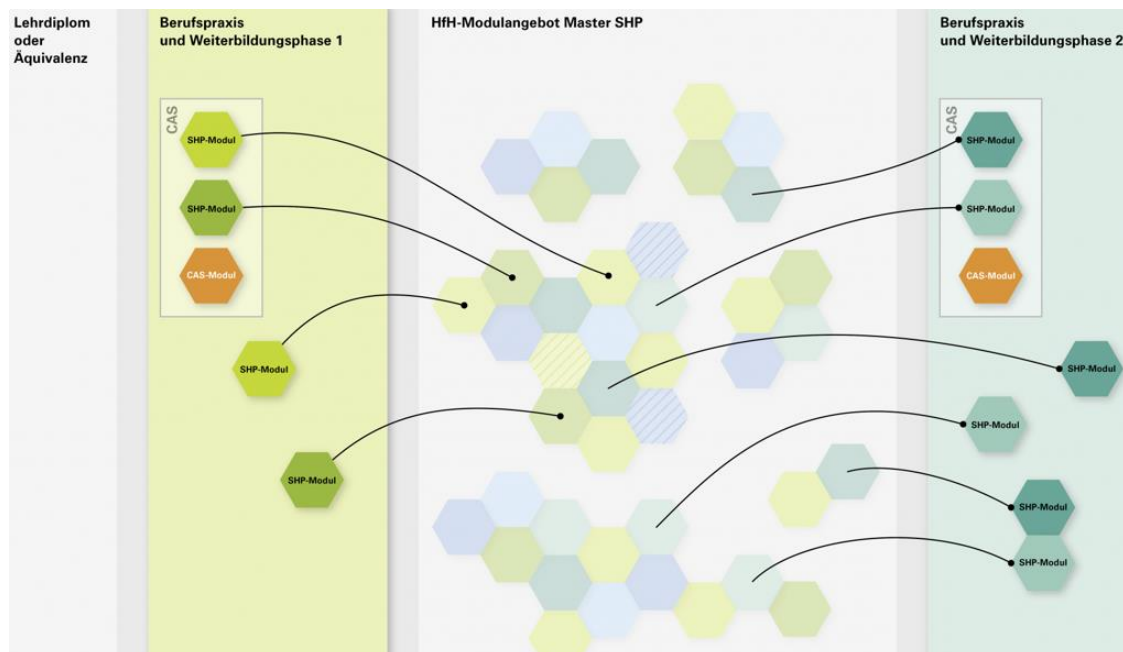
auf Rechnungstellung der Institutionen (PH Bern, PH Luzern und PH Zug, Universität Fribourg). Vorleistungen aus definierten Aus- und Weiterbildungen werden seit 2024 von der EDK anerkannt und können im Umfang von maximal 30 ECTS an das Masterstudium angerechnet werden. Verschiedene Wege, die zu einem Masterdiplom Schulische Heilpädagogik an der PH FHNW führen können, zeigt die folgende Abbildung:

Abbildung 2: Mögliche Wege zum Master in Schulischer Heilpädagogik an der PH FHNW



An der HfH können auch einzelne Module aus dem Masterstudium SHP absolviert und an ein späteres Sonderpädagogik-Studium angerechnet werden:

Abbildung 3: Laufbahnmodell an der HfH



1.6 Anstellungsbedingungen und Ausbildungsunterstützung

Die sechs kontaktierten Kantone (vgl. Kapitel 1.3) wurden im Dezember 2021 auch betreffend Anstellungsbedingungen für Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne entsprechendes Masterdiplom befragt. Alle befragten Kantone verlangen grundsätzlich eine EDK-anerkannte Masterausbildung als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge, damit in dieser Funktion gearbeitet werden darf. Aufgrund des vorherrschenden Mangels werden aber auch Lehrpersonen ohne entsprechende Ausbildung angestellt. In den meisten Kantonen ist eine solche Anstellung nur befristet möglich und wird mit dem Lohn gemäss Ausbildung vergütet. Einige Kantone leisten in unterschiedlichem Ausmass finanzielle Unterstützung während der Ausbildung. Als Begründung für fehlende finanzielle Unterstützung wurde genannt, dass die Ausbildung zu einem höheren Lohn führe.

Tabelle 3: Kantonaler Vergleich der Anstellungs- und Ausbildungsbedingungen ohne EDK-anerkanntes Masterdiplom

Kt.	Anstellung ohne EDK-Diplom	Lohn ohne EDK-Diplom	Finanzielle Unterstützung während Ausbildung	Bemerkungen
AG	Grundsätzlich unbefristet, kann aber befristet werden (§12 VALL)	SHP-Lohn mit 5 % Abzug	Maximal 5 Wochen besoldeter Urlaub, ab SJ 2024/25 8 Wochen	
BE	Unbefristete Anstellung, kann auch befristet werden	SHP-Lohn mit Abzug 10–20 % bis Diplom	Nur für SEK I-LP je nach Pensum maximal 4 Wochenlektionen; für LP an Sonderschulen in Prüfung	Weil SEK I-LP keinen höheren Lohn als SHP-LP haben, werden sie während der SHP-Ausbildung unterstützt, Rückzahlungspflicht bei Abbruch beziehungsweise Kündigung
GR	Nur befristet während 1–3 Jahren möglich	LP-Lohn	Bei Regelschulen keine Unterstützung durch den Kanton, Schulträger kann unterstützen; für Sonderschulen: Lohnzahlung für Aus- oder Weiterbildung während Arbeitszeit	Läuft die befristete Lehrbewilligung ab, muss die Stelle wieder ausgeschrieben werden
LU ⁶	Befristet, maximal 3 Jahre	LP-Lohn	Keine durch den Kanton, aber Empfehlung, dass der Arbeitgeber unterstützen soll	Als IF-LP (Integrative Förderung) genügt der MAS IF, bei dem 90 % der Kurskosten + 4 W. bezahlter Urlaub übernommen werden (3-jährige Verpflichtung); die Lohnbänder sind innerhalb der Lohnklasse nach Funktion unterschiedlich
SO	Befristet, maximal 4 Jahre	LP-Lohn	Schulträger können mit bis 4 Wochenlektionen entschädigen, was der Kanton zu 38 % subventioniert	Bei Unterstützung: Verpflichtung für 3 Jahre, ansonsten Rückzahlungspflicht

⁶ Im Kanton Luzern wird zwischen "Integrative Förderung (IF)" und "Integrative Sonderschulung (IS)" unterschieden. Als Lehrperson IF in der Regelschule genügt dabei der MAS Integrative Förderung (IF) 60 ECTS; als Lehrperson IS (für verstärkte Massnahmen) in der Regel- oder Sonderschule wird dagegen ebenfalls ein EDK-anerkannter Masterabschluss in Schulischer Heilpädagogik verlangt.

Kt.	Anstellung ohne EDK-Diplom	Lohn ohne EDK-Diplom	Finanzielle Unterstützung während Ausbildung	Bemerkungen
UR	Befristet 1 Jahr (oder mit CAS/DAS/MAS 5 Jahre), mit fachlicher Betreuung	LP-Lohn	Keine, da der Abschluss zu einer Lohnerhöhung führt	Bei CAS werden Kurs- und STV-Kosten übernommen, da nicht lohnrelevant
ZH	Befristet maximal 3 Jahre, dann Kündigung	LP-Lohn	Je nach Pensum bis max. 1 Tag Stv. pro Woche + 90 Tage Urlaub für Module, Praktika, Prüfungen, Arbeiten	Im 1. Jahr muss das 1. Modul des SHP-Masters absolviert werden; nach Kündigung ist keine SHP-Anstellung mehr möglich

Von den befragten Kantonen werden die Studierenden im Kanton Zürich mit Abstand am grosszügigsten unterstützt mit maximal 30 Tagen bezahltem Urlaub (Module), 10 Einzeltagen (Prüfungen, Hospitation, Gruppenarbeit), 10 Ganzwochen (Masterarbeit, Praktika, Projekt) und einem zusätzlichen Studientag pro Woche bei einer 90%-Anstellung. Das erste Ausbildungsmodul muss bis zum Ende des ersten Arbeitsjahres absolviert werden. Es besteht eine Ausbildungspflicht, das heisst, nach einer 3-jährigen befristeten Anstellung ohne Start der EDK-anerkannten Ausbildung kann nicht weiter als Schulische Heilpädagogin oder Schulischer Heilpädagoge gearbeitet werden.

Auch im Kanton Aargau wurde mit der Einführung der integrativen Schule und dem damit verbundenen erhöhten Bedarf an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen versucht, die Ausbildung durch finanzielle Entlastung zu fördern. Von 2008–2015 wurde die Masterausbildung mit 6 Wochenlektionen Entlastung unterstützt. Dies hat im Einführungsjahr zu einem Anstieg der Studienaufnahmen geführt. Bereits im Folgejahr haben sich die Anmeldezahlen wieder den üblichen Schwankungen angepasst (vgl. Tabelle 4). Die Unterstützung durch bezahlte Lektionen, die eine jährliche finanzielle Mehrbelastung von ca. 1,2 Millionen Franken ausmachte, wurde deshalb 2015 wieder eingestellt. Die Möglichkeit, während der Ausbildung für maximal 5 Wochen eine Stellvertretung einzusetzen, besteht weiterhin.

Tabelle 4: Aufnahme Studium Heilpädagogik von Aargauer Studierenden 2001 bis 2020 (Quelle Statistik Aargau / BFS)

Hochschule	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	* 2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
PH FHNW						9	13	19	7	6	3	7	7	5	8	7	5	9	12	20
HfH	76	19	16	23	56	29	39	62	40	25	15	16	22	24	14	21	25	22	27	30
PH BE					10		4	5	6	4	4	1	3	7	2		3	3	4	3
PH LU							2	8	2	6	1	1	7	6	5	6	2	12	8	6
Uni Freiburg	2	8	4	3	2	5	5	2	6	2	4	1	6	6	2	5	3	2	6	4
Total	78	27	20	26	68	43	63	96	61	43	27	26	45	48	31	39	38	48	57	63

*Phase der Entlastung

Die Opportunitätskosten beim Absolvieren des Masterstudiums sind jedoch beträchtlich. Geht man von einem durchschnittlichen Lehrpersonenlohn aus (Fr. 113'400.–) und einem Vollzeitstudium von 1 ½ Jahren, betragen allein die Lohnausfallkosten Fr. 170'100.–. Dazu kommen Deckungslücken bei der AHV und Pensionskasse sowie effektive Kosten im Zusammenhang mit dem Studium (Semestergebühren, Literatur, Fahrkosten). Diese finanziellen Einbussen durch den höheren SHP-Lohn (durchschnittlich Fr. 126'700.–) wieder wettzumachen, dauert ca. 13 Jahre.

2. Massnahmen

In Zusammenhang mit dem Auftrag des Postulats werden in Kapitel 2.1 Massnahmen beleuchtet, die in direktem Zusammenhang mit der Motivation zur Studienaufnahme stehen. In Kapitel 2.2 wird aufgezeigt, wie darüber hinaus das heilpädagogische Wissen ins gesamte Schulsystem fliessen kann und welche weiteren Massnahmen zur Attraktivität des Berufs beziehungsweise zur Verbesserung der Arbeitssituation aller beitragen sollen. In Kapitel 2.3 wird schliesslich auf weitere ausserschulische Massnahmen eingegangen, die ebenfalls einen Einfluss auf das Schulfeld haben.

2.1 Master-Ausbildung SHP

Mögliche Faktoren, die eine Aufnahme des Studiums begünstigen können, werden aufgrund der Ausgangslage (vgl. Kapitel 1) analysiert und Schlussfolgerungen für entsprechende Massnahmen abgeleitet.

2.1.1 Analyse: Ausgangslage Ausbildung

Anzahl Studienplätze: Damit jede Person, die über die nötigen Voraussetzungen verfügt, das Studium ohne Verzug aufnehmen kann, müssen genügend Studienplätze vorhanden sein. Wie in Kapitel 1.5 ausgeführt, bestehen für Aargauer Lehrpersonen vielfältige Möglichkeiten, um ein Studium im Bereich Sonderpädagogik zu absolvieren. Ein Mangel an Ausbildungsplätzen ist momentan nicht auszumachen (vgl. Tabelle 1). Um dies weiterhin zu gewährleisten, wird die Entwicklung der Studienplätze eng verfolgt und allfälliger Handlungsbedarf im Rahmen einer jährlichen Überprüfung seitens des Departements Bildung, Kultur und Sport ermittelt.

Entlastung während des Studiums: Wie in Kapitel 1.6 ausgeführt, werden Studierende im Kanton Zürich grosszügig zeitlich beziehungsweise finanziell entlastet. Trotz ausreichend Ausbildungsplätzen leidet der Kanton Zürich aber ebenfalls an einem Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Die bei Einführung der integrativen Schulung gewährten 6 Wochenlektionen Entlastung, die im Kanton Aargau von 2008–2015 finanziert wurden, zeigten ebenfalls keinen nachhaltigen Erfolg (vgl. Tabelle 4). Die Anmeldezahl stieg im Einführungsjahr deutlich an, pendelte sich aber bereits im Folgejahr wieder ein und sank auch nicht weiter, nachdem die Unterstützung wieder eingestellt wurde. Daraus lässt sich ableiten, dass die zeitliche beziehungsweise finanzielle Unterstützung der Studierenden während des Studiums nicht im gewünschten Mass zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft beiträgt und als Intervention zur Behebung des Fachkräftemangels im Bereich Schulische Heilpädagogik nicht hinreichend zielführend ist.

Lohnanreiz: Ein finanzieller Anreiz für das Absolvieren des Masterstudiums kann der höhere Lohn nach Studienabschluss sein. Im Kanton Aargau wird bereits bei Übernahme der Funktion der Funktionslohn abzüglich 5 % ausbezahlt, und der Abzug entfällt zudem nach fünf Jahren in derselben Anstellung. Somit ist ein Lohnanreiz heute kaum gegeben. Darauf deuten auch die Ergebnisse der Befragung des Schulpersonals hin: 16 % der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne Masterdiplom gaben an, die Ausbildung nicht absolvieren zu wollen, da sie nicht mehr lohnrelevant sei. Die vom Grossen Rat überwiesene (21.179) Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) et al., vom 22. Juni 2021 verlangt vom Regierungsrat, die notwendigen Grundlagen auf Dekretsebene zu schaffen, damit Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen ohne Ausbildung innerhalb einer bestimmten Frist über ein EDK-anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik verfügen müssen, damit ihnen der Funktionslohn über die gesetzte Frist hinaus zusteht.

Eng daran geknüpft verlangt die (23.302) Motion Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin) et al., vom 19. September 2023 vom Regierungsrat, die notwendigen Grundlagen zu schaffen, damit Lehrpersonen ohne pädagogische Ausbildung oder mit nur einer Teilqualifikation innerhalb einer bestimmten Frist über ein EDK-anerkanntes Diplom verfügen. Die beiden Motionen werden – zusammen mit weiteren überwiesenen Vorstössen – im Rahmen einer breit angelegten Teilrevision des Lohnrechts

Lehrpersonen umgesetzt. Dadurch sollen die finanziellen und anstellungsbezogenen Anreize für Studieninteressierte im Bereich Schulische Heilpädagogik verbessert werden.

2.1.2 Massnahmen im Bereich Ausbildung

Ein Masterstudium bedeutet eine grosse zeitliche Belastung, insbesondere nebst Berufs- und Familienarbeit. Dies wurde auch aus der letztjährigen Befragung deutlich: 45 % geben als Grund an, das Studium nicht zu absolvieren, da es zu zeitaufwändig sei. Nebst der Gewährleistung von genügend Ausbildungsplätzen ist es deshalb ein zentrales Anliegen, den zeitlichen Aufwand für das Studium verträglicher und der aktuellen Lebenssituation entsprechend gestalten zu können. Einige Massnahmen wurden in diesem Bereich bereits ergriffen. Es soll noch eine weitere Möglichkeit geschaffen werden, die Belastung während des Studiums durch Etappierung der Ausbildung zu reduzieren. So kann auch der zusätzliche Druck auf das Schulfeld gemildert werden, der durch die Nachqualifikation bedingte Abwesenheit von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen entsteht.

In Umsetzung

- Plätze:** Per Studienjahr 2022/23 wurden die Studienplätze an der PH FHNW von 100 auf 125 aufgestockt. Die Verfügbarkeit von Studienplätzen wird weiter beobachtet, damit bei einer absehbaren Verknappung rasch gehandelt werden kann.
- Umfang:** Per Studienjahr 2025/26 wird das Masterstudium an der PH FHNW von 110 auf 90 ECTS reduziert, was eine Reduktion von ca. 600 Arbeitsstunden bedeutet (1 ECTS = ca. 30 Arbeitsstunden).
- Vorleistungen:** Ab 2024 werden bestimmte Vorleistungen aus Weiterbildungen (CAS) im Umfang von maximal 30 ECTS durch die EDK an der Masterausbildung Heilpädagogik anerkannt, was den Studienumfang entsprechend reduziert; ab Studienjahr 2024/25 bietet die PH FHNW die Möglichkeit, im Sek I-Masterstudium das Unterrichtsfach Heilpädagogik zu wählen, was ebenfalls an ein späteres Masterstudium Heilpädagogik angerechnet wird. Entsprechend können die für das Studium verlangten Leistungen besser zeitlich verteilt und den entsprechenden Lebenssituationen angepasst werden.
- Kosten CAS:** Seit 2023 werden die Kosten der CAS, die an ein Masterstudium angerechnet werden können, vollumfänglich vom Kanton getragen.
- Stellvertretung:** Per Studienjahr 2024/25 werden 8 Wochen (momentan 5 Wochen) besoldeter Urlaub während der Master-Ausbildung (für Studienblockwochen, Praktika, Masterarbeit) gewährt.

In Prüfung

- Teilausbildung:** In Prüfung ist eine Teilausbildung in Schulischer Heilpädagogik, die eine zusätzliche und bessere Etappierung des Studiums erlaubt und bereits zur Übernahme gewisser heilpädagogischer Aufgaben befähigt. Dies bringt nicht nur eine zeitliche Entlastung für ein späteres Masterstudium, sondern auch grossflächig vermehrt heilpädagogisches Wissen ins Schulsystem.

2.2 Heilpädagogik als Voraussetzung für die integrative Schulung

Mit der Einführung der integrativen Schulung im Kanton Aargau wurden Strukturen geschaffen, die als tragendes Element auf das heilpädagogische Wissen der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen setzen. Seit Einführung der integrativen Schulung herrscht jedoch ein Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, der sich in den letzten Jahren im deutschsprachigen Raum nochmals akzentuiert hat und sich kurz- sowie mittelfristig nicht substanziell reduzieren

wird. Der daraus resultierende Kompensationseffekt führt zur Mehrbelastung für Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren involvierten Personen.

Ziehbrunner, Fäh und Gyseler (2019)⁷ haben den Mangel an Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen im integrativen Setting untersucht und kamen zum Schluss, dass die Lösung nicht allein darin liege, mehr Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen auszubilden. Auch andere Fachleute (Lehrpersonen, Schulleitungspersonen, Schulsozialarbeitende und Klassenassistenten) müssten in die Überlegungen einbezogen werden. Alle beteiligten Personen sollten während der gesamten Berufslaufbahn Fachwissen aufbauen, erweitern und vertiefen können.

Eine umfassende Entspannung der Fachpersonalsituation ist trotz diverser Bemühungen (insbesondere auch durch das Projekt "MAGIS") aufgrund des Bevölkerungswachstums und der anhaltenden Pensionierungswelle von Lehrpersonen in den nächsten Jahren nicht zu erwarten. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind und bleiben zentrale Wissensträger im Bereich der besonderen Förderung. Die besondere Förderung ist jedoch Teil des Auftrags einer Regelschule, betrifft die ganze Schule und kann nicht an eine einzelne Berufsgruppe delegiert werden. Das ganze Schulsystem benötigt mehr heilpädagogisches Wissen, insbesondere Klassen- und Fachlehrpersonen und Schulleitungen sowie situativ auch Assistenten.

Zusätzliches Wissen vermehrt die Handlungsoptionen der Lehrpersonen und führt zu mehr Selbstwirksamkeitserfahrungen, wenn herausfordernde Situationen gemeistert werden können. Dies entlastet und wirkt sich positiv auf das Berufsbild und Wohlbefinden aus. Das Bedürfnis nach Unterstützung durch die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen verringert sich und dadurch auch die Anzahl benötigter Schulischer Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Durch ein gemeinsames Grundwissen wird die Kommunikation zwischen den Berufsgruppen und das gemeinsame Verständnis für die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern gefördert, was eine gemeinsame Haltung begünstigt und die Arbeit effektiver macht. Auf dieser Grundlage ist es auch für eine Schulleitung einfacher, die vorhandenen Ressourcen mit dem Team zusammen wirkungsvoll einzusetzen. Das Wissen um flexible, niederschwellige und schnelle Unterstützung im Bedarfsfall – gegebenenfalls auch durch externe Fachpersonen – gibt dabei Vertrauen und stärkt das Gemeinschaftsgefühl in der Schule. Die gute Zusammenarbeit zwischen allen Berufsgruppen an einer Schule und eine förderliche Arbeitssituation für alle haben deshalb eine hohe Bedeutung und sollen, soweit von aussen möglich, unterstützt und gefördert werden.

Die folgenden Massnahmen sollen dazu beitragen, dass Schulen über das nötige Wissen und die nötige Flexibilität verfügen, adäquat und zeitnah auf die Situationen vor Ort reagieren zu können.

2.2.1 Massnahmen zu den Rahmenbedingungen

Ressourcierung über differenzierte Schülerinnen- und Schülerpauschalen: Mit der Einführung der Ressourcierung über differenzierte Schülerinnen- und Schülerpauschalen im Schuljahr 2020/21 wurde der Grundstein für einen grösseren Gestaltungsraum der Schulen gelegt. Ohne administrativen Aufwand oder Etikettierungen von Schülerinnen und Schülern können die zugeteilten Ressourcen flexibel und den aktuellen Bedürfnissen entsprechend sowie an lokale Bedingungen angepasst eingesetzt werden. Rund ein Viertel der befragten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind der Ansicht, dass der erweiterte Gestaltungsraum noch nicht voll ausgeschöpft wird und 40 % geben an, mit ihrer Expertise bei der Ressourcenverteilung für die besondere Förderung nicht mit einbezogen zu werden. Der Kanton prüft, welche Unterstützung für die Schulleitungen in diesem Bereich noch benötigt wird.

⁷ ZIEHBRUNNER C., FÄH, B. UND GYSELER, D. (2019). Mangel an heilpädagogischen Fachpersonen. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik 25 (10), S. 16–20.

Neuer Berufsauftrag "Lehrperson mit spezifischem heil- und förderpädagogischem Fachwissen" (Arbeitstitel): Es wird ein zusätzlicher Berufsauftrag "Lehrperson mit spezifischem heil- und förderpädagogischem Fachwissen" (Arbeitstitel) mit entsprechender Zusatzqualifikation geprüft (vgl. Kapitel 2.1.2). Eine Teilausbildung soll zur Übernahme gewisser heilpädagogischer Aufgaben befähigen. Damit werden die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zeitlich entlastet. Die vermehrte Auseinandersetzung mit dem Thema begünstigt auch eine gemeinsame Haltung zur Integration und besonderen Förderung. Um die Anzahl Personen im Klassenzimmer nicht zu erhöhen und eine gute Beziehungsgestaltung zu ermöglichen, sollen ausschliesslich bereits an der Klasse tätige Lehrpersonen diesen Auftrag übernehmen. Während des politischen Prozesses wird sich zeigen, ob und wann diese neue Funktion umgesetzt werden kann. Im Falle einer Umsetzung würde die benötigte Anpassung des Lohndekrets Lehrpersonen im Zuge der Teilrevision (vgl. auch Kapitel 2.1.1) erfolgen und aufgrund der vordefinierten politischen Prozessschritte frühestens per Schuljahr 2026/27 umgesetzt werden können (vgl. Kapitel 3.1).

Anpassung Berufsauftrag SHP: Die Einführung des oben beschriebenen neuen Berufsauftrags bedingt auch eine Anpassung des Berufsauftrags der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen. Diese sollen mehr Führungsverantwortung übernehmen und ihr vertieftes Wissen aus dem Masterstudium noch effizienter zum Nutzen aller einbringen können. Nicht für alle Alltagshandlungen im Bereich der besonderen Förderung ist der Abschluss eines Masterstudiums zwingend erforderlich. Der Berufsauftrag der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gewinnt damit an Attraktivität. Das erweiterte Verständnis für die besondere Förderung erleichtert die Zusammenarbeit und macht sie befriedigender. Aktuell wird der Berufsauftrag der Schulischen Heilpädagogin/des Schulischen Heilpädagogen überarbeitet.

2.2.2 Massnahmen im Bereich Beratung, Begleitung, Aus- und Weiterbildung

Berufseinstieg: Der Berufseinstieg ist eine anspruchsvolle Phase, in der Lehrpersonen wie Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen Zeit brauchen, sich in ihre neue Rolle einzufinden. Ein Grossteil der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen haben gemäss letztjähriger Befragung des Schulpersonals nicht die Unterstützung⁸ erfahren, die sie sich gewünscht hätten. Das bereits bestehende Unterstützungsangebot wird deshalb überprüft, gebündelt und gegebenenfalls ergänzt. Dies soll dazu beitragen, dass Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen einen guten Start in ihr neues Berufsleben haben und die Profession gerne und lange ausführen.

Beratungsangebote: Im Rahmen des Pilotprojekts "PiLUA" (Pilotprojekt Unterstützungsangebote für Lehrpersonen Kanton Aargau) werden im Schuljahr 2023/24 neue Formen der Beratung und Unterstützung (Peer-Mentoring, Einzelcoaching) für berufseinsteigendes, wiedereinsteigendes und erfahrenes Schulpersonal (Lehrpersonen, Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Logopädinnen und Logopäden) im Bezirk Baden getestet. Peer-Mentorinnen und -Mentoren sind über eine Weiterbildung für das Angebot ausgebildet und werden in ihrer Tätigkeit vom Institut Weiterbildung und Beratung (IWB) der PH FHNW begleitet. Bewährt sich dieses Format, wird ein kantonsweites Angebot angestrebt.

Learning Support Teams: Mit dem Konzept der „Learning Support Teams“ werden Unterstützungsleistungen für Schulen bereitgestellt, die direkt und unmittelbar auf die Praxis abzielen. Sie sollen Lehrpersonen, Schulteams und Schulleitungen dabei unterstützen, ihre eigenen Ressourcen so zu bündeln und zu nutzen, dass sie in der Lage sind, herausfordernde Situationen ohne Überlastung zu meistern. Ziel ist es, dass jede Schule bei (akuten) Herausforderungen im Zusammenhang mit Heterogenität (zum Beispiel gezielte Förderung bei besonderem Förderbedarf, Umgang mit herausforderndem Verhalten, Unterstützung bei der gezielten Förderung von Chancengerechtigkeit) unkompliziert und schnell ein Learning Support Team (LST) anfordern kann. Das LST aus hochqualifizierten Praktikerinnen und Praktikern kommt vor Ort, wo gemeinsam mit den betroffenen Lehrpersonen

⁸ Zeit, sich selbst mit seiner neuen Rolle und seinem Handeln zu befassen (Selbstreflektion); Zeit, sich mit anderen Lehrpersonen über praktische Erfahrungen auszutauschen (Intervision, Mentorin); Unterstützung durch andere Schulische Heilpädagoginnen/Heilpädagogen

oder Schulteams der inklusionsorientierte Unterricht und das Klassenleben geplant, durchgeführt und evaluiert wird.

Behinderungsspezifische Beratung und Begleitung: Auch Kinder mit erheblichen Beeinträchtigungen werden in der Regelschule unterrichtet und haben spezifische besondere Bildungsbedürfnisse. Abhängig von der Behinderungsart ist die Beschulung in der Regelschule unterschiedlich anspruchsvoll. Je nach Art der Behinderung stossen auch Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit ihrem Wissen an Grenzen, ist der Fachbereich doch sehr breit und kann während des Studiums nicht in allen Teilbereichen gleichermassen vertieft werden. Ist das für die Integration erforderliche Know-how in der Regelschule noch nicht vorhanden, kann es über behinderungsspezifische Beratungsangebote (BB-Dienste) der Sonderschulen niederschwellig und für die Schulen kostenlos abgeholt werden. Die langjährigen Beratungsangebote bei Körper-, Hör- und Sehbehinderungen wurden erweitert durch Angebote bei kognitiven (seit Schuljahr 2020/21) und bei sprachlichen (seit 2023) Beeinträchtigungen. Ziele sind die Stärkung der Kompetenzen der Regelschulen für die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, Beeinträchtigungen und in sozialen Notlagen wie auch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Regel- und Sonderschulen. Dies führt zu einer Entlastung sowohl von Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wie auch von Lehrpersonen, was wiederum die Berufsattraktivität steigern kann.

Regionales Spezialangebot (ReSpa): Schulen fühlen sich massiv gefordert durch Schülerinnen und Schüler mit psychosozialen Auffälligkeiten (Verhaltensauffälligkeiten, störendes Verhalten). Da Verhaltensauffälligkeiten im Kontext und als Resultat der vorausgehenden Interaktion betrachtet werden müssen, sind Interventionen in diesem Bereich sehr anspruchsvoll. Schulen sollen deshalb in konkreten Situationen akuten Belastungserlebens aufgrund von psychosozialen Auffälligkeiten professionell unterstützt und in ihren Kompetenzen gestärkt werden, um künftig selbstständig einen konstruktiven Umgang damit zu finden. Ein entsprechendes Angebot ist in Erarbeitung und soll ab 2025 im Bezirk Baden pilotiert werden.

Weiterbildung für gesamtes Schulpersonal: Die stringente und gemeinsam getragene Förderung durch alle involvierten Fachpersonen ist eine Gelingensbedingung für eine effiziente Förderung. Die Massnahmen der Schulischen Heilpädagogin/des Schulischen Heilpädagogen müssen mit dem Regelunterricht abgestimmt werden, damit dieser die Fördermassnahmen wirkungsvoll ergänzt. Ist dies nicht gewährleistet, verringert dies den Erfolg der individuellen Fördermassnahmen entscheidend, was sich negativ auf die Arbeitszufriedenheit auswirken kann. Die Unterstützung der aktuell tätigen Lehrpersonen durch Weiterbildung oder interdisziplinäre Zusammenarbeit stärkt die Kompetenzen im Bereich der gezielten Förderung und dürfte sich somit direkt auf die Reduktion von Zuweisungen in separative Settings auswirken (Lanners, 2022⁹). Ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm soll dem Schulpersonal weiterhin kostenlos zur Verfügung stehen und alle Lehrpersonen ermuntern, sich vertiefter mit heilpädagogischen Fragestellungen auseinanderzusetzen. Themen wie Bindung und Beziehungsgestaltung, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Lernen am gemeinsamen Gegenstand, vielfältige Bedürfnisse im selben Raum vereinen und Elternarbeit/anspruchsvolle Elterngespräche werden Schwerpunkte dieser Angebote sein. Zu bindungsgeleiteten Interventionen in der Schule sind momentan verschiedene Weiterbildungsangebote in Erarbeitung. Ein neu konzipiertes Weiterbildungsangebot der PH FHNW zum Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten (FOSSA), das sowohl Lehrpersonen wie auch Eltern unterstützt, steht seit 2022 zur Verfügung. Eine Studie des Instituts Bildungsmanagement der PH Zug zur Umsetzung der integrativen Schulung in den Kantonen¹⁰ legt gerade im Bereich der psychosozialen Auffälligkeiten nahe, dass sich Lehrpersonen zusätzliches Wissen im Umgang mit störendem Verhalten wünschen. Daher sind hierzu spezifische Weiterbildungsprogramme im Aufbau.

9 LANNERS, R. (2022). Kostenkontrolle und Ressourcenmanagement in der Sonderpädagogik. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik 12/2022.

10 PH Zug, IBB Institut für Bildungsmanagement und Bildungsökonomie (2023). Integration in der Schule – Herausforderungen und Gelingensbedingungen. www.bildungsmanagement.net/forschung/integrative-schule/

Ausbildung Lehrpersonen: Der Regierungsratsausschuss (RRA) des Bildungsraumes Nordwestschweiz hat in die PH-Sondervorgaben aufgenommen, dass die PH FHNW die Inhalte des Studiengangs für Kindergarten-/Unterstufe und Primarstufe prüft, welche sich mit Verhaltensauffälligkeiten und Unterrichtsstörungen sowie der entsprechenden Rolle der Lehrperson befassen. Ziel ist es, dass bereits durch das Grundstudium ein diesbezüglich breiteres Wissen im gesamten Schulfeld vorhanden ist.

2.2.3 Massnahmen im Bereich Zusammenarbeit und Vernetzung

Zusammenarbeit im Team: Besonders das multiprofessionelle Team bietet den Rahmen, voneinander zu lernen, eine gemeinsame Haltung und Handlungsweise zu entwickeln (festgehalten im pädagogischen Konzept der Schule) und das vorhandene Wissen im heilpädagogischen Bereich für alle nutzbar zu machen. Der von der PH FHNW erarbeitete und auf dem Schulportal zur Verfügung gestellte Leitfaden "Gemeinsam Perspektiven erweitern"¹¹ bietet eine gute Grundlage dazu. Auch die Befragung des Schulpersonals hat die zentrale Bedeutung der multiprofessionellen Teams und das darin enthaltene Potenzial aufgezeigt, trägt dieses doch bei 87 % der befragten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen zur Attraktivität des Berufs bei und wirkt für 81 % entlastend. Weiterbildungen zu Teambuilding und Teamarbeit sowie schulinterne Weiterbildungsangebote sollen bei der gelingenden Zusammenarbeit unterstützen und werden zusammen mit der PH FHNW weiterentwickelt.

Klärung an der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule: Eine wichtige Funktion haben die Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an der Schnittstelle Regelschule – Sonderschule. Sie organisieren und begleiten die Übertritte von Regel- in die Sonderschule wie auch zurück und sind verantwortlich für die besondere Förderung der Kinder mit Sonderschulungsbedarf in der Regelschule. Die Mittel für den verstärkten Unterstützungsbedarf dieser Kinder (vormals "Verstärkte Massnahmen") in der Regelschule sind vollumfänglich in die Pauschalressourcen überführt worden und sind somit im Ressourcenkontingent der Schulen enthalten. Zum Teil sehen sich aber die Regelschulen auch ausserstande, einem Kind gerecht zu werden aufgrund von mangelndem Know-how oder grossem Pflegebedarf. Das Projekt Sonderschulung soll sicherstellen, dass die vorhandenen Sonderschulplätze den Kindern zur Verfügung stehen, die den grössten Bedarf haben und am meisten davon profitieren. Bei einer nationalen Sonderschulquote von 1,8 % (BfS Publikation 2020) liegt der Kanton Aargau mit 2,5 % (Jahresbericht 2023) deutlich über dem Schnitt und strebt eine moderate Senkung an. Die Koordination durch den Kanton soll zu mehr Klarheit und besserer Passung Schülerin/Schüler-Schule führen und den Aufwand der Platzsuche durch die Regelschulen minimieren. Dazu sollen auch die Profile der Sonderschulen geschärft und dem aktuellen Bedarf angepasst werden (mehr Plätze für Kinder mit psychosozialen Beeinträchtigungen). Die Ressourcenverteilung an der Schnittstelle Sonder- und Regelschule wird dabei ebenfalls geprüft.

Regionale Vernetzung: Um die anstehenden Herausforderungen bewältigen zu können, ist die Zusammenarbeit aller Fachpersonen und eine gute Vernetzung wichtig, nicht nur innerhalb der Schule, sondern auch ausserhalb mit Berufskolleginnen und Berufskollegen, Fachstellen oder anderen Schulen inklusive Sonderschulen. In der Befragung des Schulpersonals haben Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen den Wunsch nach vermehrter Unterstützung durch Berufskolleginnen und -kollegen geäussert. Die PH FHNW bietet die Möglichkeit, sich in Praxisgruppen "Integrierte Heilpädagogik" mit Berufskolleginnen und Berufskollegen auszutauschen. Besonders für kleine Schulen kann es auch hilfreich sein, sich mit weiteren Schulen zu vernetzen und regelmässig auszutauschen. Dies kann nicht nur das fachliche Know-how erweitern, sondern auch zu gemeinsamen schulischen Angeboten oder regionalen Zusammenschlüssen zu bestimmten Themen führen. Die Grösse einer Schule und damit die verfügbaren Ressourcen begrenzen oft den Handlungsspielraum, bestimmte

¹¹ WIDMER-WOLF, P., HALLER, B. & SCHEIDEGGER, N. (2020). Gemeinsam Perspektiven erweitern – Interprofessionelle Zusammenarbeit in der Schule intensivieren - Leitfaden für die Schulentwicklung

Angebote zu realisieren, insbesondere verschiedene Formen von (teil-)separativen Lernsettings, um Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen angemessen zu unterstützen.

Auch bereits bestehende Netzwerke bieten Möglichkeiten, neue Kontakte zu knüpfen. Das Netzwerk-treffen "Besondere Förderung", einst für Schulische Heilpädagogik und Logopädie gedacht, ist seit 2022 für das gesamte Schulpersonal offen und hat das gemeinsame Anliegen der anstehenden Herausforderungen im Bereich der besonderen Förderung im Fokus. Auch Veranstaltungen wie die jährliche Schulleitungstagung oder die halbjährlichen, regionalen Schulleitungsforen bieten neben Informationen und Austausch Vernetzungsmöglichkeiten. Der Kanton überprüft aktuell, wie er Schulen bei der regionalen Zusammenarbeit zusätzlich unterstützen kann.

2.2.4 Massnahmen zur Sensibilisierung der Schulleitungen und Behörden

Die Schulleitung ist als Führungsperson verantwortlich für die Umsetzung der besonderen Förderung an der Schule und beeinflusst diese massgeblich. Der Kanton sieht sich in der Pflicht, dafür relevante Faktoren immer wieder zu thematisieren und die Schulleitungen für die folgenden Themen zu sensibilisieren.

Haltung: Die Haltung der Schulleitung gegenüber der integrativen Schulung hat einen Einfluss auf die Lehrpersonen (Joller-Graf & Tanner, 2011¹²). Betrachtet sich eine Schulleitung als für alle Kinder ihrer Gemeinde zuständig, selbst wenn diese in einer anderen Gemeinde zur Schule gehen (beispielsweise in eine Sonderschule), hat dies Signalwirkung auf das ganze Team. Diese ganzheitliche Sichtweise erleichtert die Übertritte von Schülerinnen und Schülern von einer Schule zur anderen und unterstützt so die Durchlässigkeit des Systems.

Personalanstellung und -führung: Über die Personalanstellung und Personalführung nimmt die Schulleitung Einfluss auf das Team. Bei fehlender Ausbildung oder Wissensdefiziten kann sie entsprechende Aus- und Weiterbildungen anregen beziehungsweise einfordern. Sie kann geeignete Personen für weitere Funktionen ermuntern (zum Beispiel Praxislehrperson werden) und sie bei der persönlichen Weiterentwicklung fördern. 91 % der befragten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen finden es entlastend, wenn die Schulleitung sie unterstützt und ihre Anliegen ernst nimmt. 22 % gaben jedoch an, keine regelmässigen Mitarbeitergespräche zu haben.

Führungsverständnis: Das Führungsverständnis der Schulleitung beeinflusst massgebend die Zusammenarbeit im ganzen Schulteam. Wird das Team mit einbezogen und herrscht eine offene Kommunikation, kann Sicherheit und Vertrauen entstehen. Wird die Führungsverantwortung auf viele Schultern im Kollegium verteilt, was gemäss Befragung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei 45 % gegeben ist, entlastet dies zudem die Schulleitung. 25 % der befragten Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen finden jedoch, dass bei ihnen die Schulleitung Lehrpersonen nicht an Entscheidungen, die die Schule betreffen, teilhaben lässt und 34 %, dass die Pensen nicht nach transparenten Kriterien vergeben werden. Die Auseinandersetzung mit dem eigenen Führungsverständnis und Führungsstil ist Inhalt der Schulleitungstagung 2024.

Zusammenarbeit: Die Zusammenarbeit im Schulteam ist eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Integration und muss durch die Schulleitung gesteuert werden. Dazu müssen entsprechende Kooperationsstrukturen vorhanden sein: Klare Zeitgefässe mit einem klaren Auftrag/Inhalt und Verbindlichkeit wie auch Verständigung über Verantwortungen und Rollen. Unproduktive Sitzungen oder Aufträge ohne klaren Mehrwert für den Unterricht wirken sich sehr negativ auf die Arbeitsmotivation aus. Eine gute Zusammenarbeit im Team entlastet die Schulleitung wiederum.

Ressourcierung: Für die pädagogisch wirksame Ressourcenzuteilung benötigt die Schulleitung heilpädagogisches Wissen beziehungsweise Beratung und Unterstützung durch die Schulische Heilpädagogin / den Schulischen Heilpädagogen. In Diskussion mit den Klassenlehrpersonen und unter

12 JOLLER-GRAF, K. & TANNER, S. (2011). Integration geistig behinderter Sonderschülerinnen und -schüler in Regelklassen der Zentralschweiz. Luzern: Forschungsbericht Nr. 27 der Pädagogischen Hochschule Zentralschweiz, Hochschule Luzern.

Berücksichtigung der Klassenzusammensetzungen können die Ressourcen flexibel zugeteilt und bei Bedarf auch kurzfristig umverteilt werden. Transparenz über die zur Verfügung stehenden Ressourcen ist dem Prozess förderlich, wird aber gemäss Befragung der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen bei einem Drittel nicht kommuniziert.

Schulentwicklung: Der durch die Pauschalressourcierung vergrösserte Gestaltungsraum kann bei entsprechender Nutzung auch die Schulentwicklung vorantreiben. Dazu Lanners (2022)¹³: "Mit den Ressourcen der Sonderpädagogik sollen nicht nur einzelne Schülerinnen und Schüler unterstützt, sondern das ganze Schulsystem gestärkt werden. Die individuelle Förderung Lernender ausserhalb oder innerhalb der Klasse soll zunehmend durch Interventionen in Kleingruppen und durch eine enge Zusammenarbeit mit den Klassenlehrpersonen (Beratung, Unterstützung, Coaching) mit den Eltern und den Schulleitungen ergänzt werden." Auch die Vernetzung mit anderen Schulen kann ein wichtiger Motor für die Schulentwicklung sein.

Aus- und Weiterbildung: Der von der EDK anerkannte CAS Schulleitung bietet eine Grundlage zur Ausführung der Tätigkeit als Schulleitung. Die Anforderungen an die Schulleitungen sind durch die Rahmenbedingungen und die erhöhten Gestaltungsmöglichkeiten auf Gemeindeebene in den letzten Jahren jedoch gestiegen. Die Ausbildungsinhalte sollen entsprechend überprüft und gegebenenfalls angepasst oder durch weitere Angebote ergänzt werden. Zentrale Themen sind dabei die Pauschalressourcierung, Zusammenarbeit und Vertiefung des heilpädagogischen Wissens an der Schule und die Schulentwicklung. Ein spezifisches Angebot für die Unterrichts- und Schulentwicklung im Zyklus 1 hat die PH FHNW mit dem EULE¹⁴-Modell lanciert.

Ressourcen Schulleitungen: Im Zusammenhang mit den erweiterten Aufgaben soll geprüft werden, ob die Schulleitungsressourcen unter den gegebenen Bedingungen ausreichend sind.

Gemeindebehörden: Auch für die Gemeindebehörden, Anstellungsbehörde der Schulleitungen, sind entsprechende Weiterbildungsangebote und Austauschgefässe in Planung.

Einige dieser Massnahmen und weitere werden im Rahmen des Projekts "MAGIS" (Entwicklungsschwerpunkt 310E021 "Sicherstellung des Personalbedarfs für die Aargauer Volksschule") angegangen. Mit dem Entwicklungsschwerpunkt 310E023 "Wirkung der umgesetzten Volksschulreformen überprüfen" werden die Wirkungen der neuen Ressourcensteuerung, der kommunalen Führungsstrukturen und des Aargauer Lehrplans Volksschule analysiert und bei Bedarf Handlungsoptionen ausgearbeitet. Alle diese Massnahmen haben zum Ziel, günstige Rahmenbedingungen für die Schulen zu schaffen, damit sie ihren Auftrag bestmöglich ausführen können und das Schulpersonal ein attraktives Arbeitsumfeld hat.

2.3 Massnahmen im Umfeld der Volksschule

Die gesellschaftlichen Erwartungen an die Schule sind hoch, sowohl was Bildung im engeren Sinn als auch Erziehung betrifft. Sie soll Lücken kompensieren und Chancengerechtigkeit garantieren, was sie nur zu einem gewissen Grad erfüllen kann. Mit dem Entwicklungsschwerpunkt (315E008) "Klären der gesetzlichen Grundlagen für die Kinder- und Jugendhilfe" wird das Ziel verfolgt, ausreichende Kinder- und Jugendhilfe in guter Qualität in allen Regionen des Kantons sicherzustellen. Insbesondere im Zusammenhang mit psychosozialen Auffälligkeiten (Verhaltensauffälligkeiten, störendes Verhalten) ist dies bedeutsam. Auffälligkeiten sind weniger als Eigenschaft der betreffenden Schülerinnen und Schüler zu sehen, sondern als Ergebnis einer Interaktion dieser Kinder mit ihrer Umwelt. Die Schule ist nur ein – wenn auch wichtiger – Teil der Lebenswelt von Kindern. Daher ist es zentral, auch die anderen Elemente, die einen wesentlichen Einfluss auf das (Sozial-)Verhalten der Kinder und Jugendlichen haben, zu berücksichtigen. Das Angehen der Verhaltensauffälligkeiten

13 LANNERS, R. (2022). Kostenkontrolle und Ressourcenmanagement in der Sonderpädagogik. In Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik 12/2022.

14 Das EULE®-Modell unterstützt und ermöglicht die Umsetzung des im Lehrplan 21 verankerten bildungspolitischen Anliegens der Zusammenführung von Kindergarten und Primarschule zu einem einzigen Zyklus – dem Zyklus 1.

in den anderen Lebensbereichen Familie und Freizeit unterstützt die schulische Entwicklung, was sich positiv auf das gesamte Schulklima und die einzelnen Fachpersonen auswirkt.

2.3.1 Massnahmen im Frühbereich

Bereits beim Eintritt in den Kindergarten zeigen sich zunehmend grosse Unterschiede im Entwicklungsstand der Kinder, die sich auf die gesamte Schullaufbahn auswirken können. Die Fähigkeiten der Kinder – insbesondere in den Bereichen der Selbststeuerung, des Sozialverhaltens und der Sprache – sollen deshalb verstärkt schon vor dem Kindergarten gezielt gefördert werden, wenn eine entsprechende Beeinträchtigung zu entstehen droht. Aktuell werden im Rahmen der gültigen gesetzlichen Grundlagen zwei Angebote erprobt, die in ihrer sprachlichen oder sozialen Entwicklung gefährdete Kinder im Vorschulalter ansprechen: Intensive heilpädagogische Früherziehung für Kinder mit ausgewiesenem Förderbedarf im Bereich psychosozialer Entwicklung und Psychomotoriktherapie. Die Erfahrungen des Pilots zur Deutschförderung vor dem Kindergarten (2021–2024) sollen zudem die Grundlage bilden für einen politischen Entscheid über eine mögliche Einführung einer obligatorischen Deutschförderung vor dem Kindergarten. Alle diese Massnahmen tragen dazu bei, den Schuleintritt zu erleichtern und somit die Schule zu entlasten und den Bedarf an heilpädagogischer Unterstützung zu reduzieren.

2.3.2 Flankierende Massnahmen im ausserschulischen Bereich

Besonders im Bereich psychosozialer Auffälligkeiten sind die Eltern wichtige Kooperationspartner. Sie sollen vermehrt in ihren Erziehungsaufgaben durch ausserschulische Angebote unterstützen werden. Die Zusammenarbeit mit der Schule wird dadurch begünstigt und Veränderungen können gemeinsam angegangen werden. Auch Angebote, die sich direkt an Kinder und Jugendliche richten, können eine unterstützende Funktion entfalten. Für verschiedene Angebote (schulergänzende Betreuung, offene Kinder- und Jugendarbeit, Familienberatung, Schulsozialarbeit, aufsuchende Familienarbeit) wird eine kantonale gesetzliche Grundlage geprüft, die zum Ziel hat, dass diese Angebote in guter Qualität und ausreichendem Umfang im ganzen Kanton zur Verfügung stehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Der Bereich der besonderen Förderung ist massgebend für das Erfüllen des Auftrags der Volksschule. Um anstehende Arbeiten schneller vorantreiben und Massnahmen umsetzen zu können, müssen entsprechende personelle Ressourcen in der kantonalen Verwaltung vorhanden sein. Im Departement Bildung, Kultur und Sport steht momentan eine Vollzeitstelle für dieses zentrale Thema zur Verfügung, was für die heutigen Anforderungen ungenügend ist. Es ist eine Stärkung dieses Themenbereichs indiziert.

Die vorliegenden Massnahmen haben zum jetzigen Zeitpunkt keine finanziellen Auswirkungen. Mögliche finanzielle Auswirkungen der Teilrevision des Lohnrechts Lehrpersonen sind zurzeit nicht abschätzbar und werden im Lauf des Erarbeitungsprozesses in einer separaten Vorlage ausgewiesen.

3.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Volksschule hat den Auftrag, die Kinder auf dem Weg zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern, welche zur eigenständigen Lebensgestaltung befähigt sind, zu begleiten. Wer sein Leben eigenständig gestalten kann, kann etwas zum Bruttoinlandprodukt beitragen und ist auf keine oder weniger Hilfeleistungen angewiesen. Überdies ist ein gutes Volksschulangebot ein wichtiger Standortvorteil.

3.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Gemäss dem kantonalen Verfassungsgrundsatz hat jedes Kind Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten angemessene Bildung. Jedes Kind soll sein Potenzial entfalten können, unabhängig von der sozialen Herkunft, des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit oder besonderen Bedürfnissen aufgrund einer Behinderung oder einer besonderen Begabung. Die Volksschule ist somit zentral für die Integration aller in die Gesellschaft. Die gesellschaftliche Teilhabe aller stellt auch eine zentrale Komponente des Funktionierens unserer Demokratie dar.

3.4 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Keine Auswirkungen.

3.5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind als Träger verantwortlich für das Führen der kommunalen Schulen und das Umsetzen des Bildungsauftrags. Aufgrund des fehlenden Fachpersonals ist diese Aufgabenerfüllung erschwert und führt zu nachgelagerten Herausforderungen. Durch die in diesem Bericht dargelegten Massnahmen erhalten die Gemeinden bessere Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihres Auftrags und werden dadurch entlastet.

3.6 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Keine Auswirkungen.

4. Weiteres Vorgehen

Die aufgrund der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse umzusetzenden Rahmenbedingungen werden im Rahmen einer Teilrevision des Lohnrechts Lehrpersonen und entsprechend dem politischen Prozess umgesetzt. Die weiteren Massnahmen werden im Rahmen des Projekts "MAGIS" angegangen.

Antrag

Der folgende parlamentarische Vorstoss wird als erledigt abgeschrieben:

- (21.177) Postulat Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Kathrin Hasler, SVP, Hellikon, Jürg Baur, Mitte, Brugg, Simona Brizzi, SP, Ennetbaden, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, Ruth Müri, Grüne, Baden, und Markus Lang, GLP, Brugg, vom 22. Juni 2021 betreffend Fachpersonal schulische Heilpädagogik.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

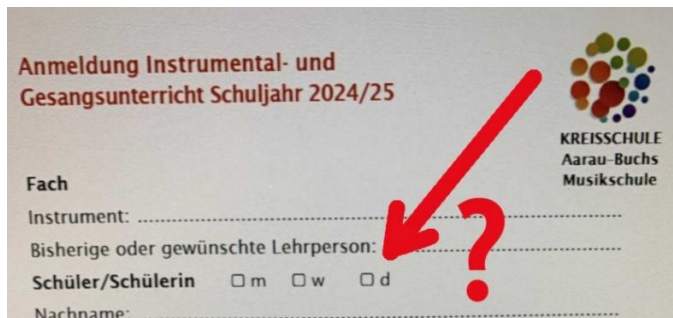
GR.24.93

VORSTOSS

Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, vom 26. März 2024 betreffend "diverses" Geschlecht an der Aargauer Volksschule

Text und Begründung:

Bei der Anmeldung zur Musikschule an der Kreisschule Aarau-Buchs hat die Schülerin und der Schüler neben "männlich" und "weiblich" zusätzlich eine Auswahlbox "divers" (siehe Screenshot). Dies hat viele Eltern irritiert.



Anmeldung Instrumental- und
Gesangsunterricht Schuljahr 2024/25

FACH

Instrument:

Bisherige oder gewünschte Lehrperson:

Schüler/Schülerin m w d

Nachname:

KREISSCHULE
Aarau-Buchs
Musikschule

In diesem Kontext bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Kenntnis hat das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) von Schulen im Kanton Aargau, welche neben "männlich" und "weiblich" auch ein "diverses" Geschlecht auf offiziellen Formularen zur Auswahl anbieten?
2. Gibt es im BKS Vorgaben, ob neben "männlich" und "weiblich" auch ein "diverses" Geschlecht auf offiziellen Formularen von Schulen verwendet werden darf? Falls ja: Warum?
3. Gibt es im BKS Vorgaben, dass auf offiziellen Formularen von Schulen lediglich "männlich" und "weiblich" verwendet werden soll? Falls nein: Warum nicht?
4. Aufgrund welcher Kriterien kann sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnen?
5. Ab welchem Alter kann sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnen?
6. Wie verbindlich ist es, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnet (in welchem Rhythmus kann dies gewechselt werden)?
7. Welche Aussagen kann das BKS zum Zweck der Kreisschule Aarau-Buchs machen, dass sie bei der Anmeldung zum Musikunterricht neben "männlich" und "weiblich" ein "diverses" Geschlecht anbietet?
8. Welche Auswirkungen hat die Angabe "divers" auf den Musikunterricht?
9. Welche Auswirkungen hat es allgemein auf den Schulbetrieb, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnet?

10. Welche Haltung vertritt der Regierungsrat grundsätzlich zur Angabe von "divers" in der Aargauer Volksschule?

REGIERUNGSRAT

29. Mai 2024

24.93

Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist (Sprecher), Rolf Haller, EDU, Zetzwil, Nicole Heggli-Boder, SVP, Buttwil, vom 26. März 2024 betreffend "diverses" Geschlecht an der Aargauer Volksschule; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

1. Operative Schulführung liegt bei den Schulträgern

Gemäss dem Schulgesetz § 71 Abs. 1 und 2 (SAR 401.100) liegt die Verantwortlichkeit der Führung der Volksschule beim Gemeinderat. Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat:

§ 71 Aufgaben im schulischen Bereich

1

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Er trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.

(...)

2

Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt.

Die Kontrolle durch den Kanton ist im Rahmen der Qualitätskontrolle wiederkehrend und bezieht sich auf definierte Qualitätsansprüche (vgl. § 1 Verordnung über die Qualitätssicherung an der Volksschule [V QS; [SAR 401.116](#)]). Zudem interveniert die Schulaufsicht, wenn zwischen den Qualitätskontrollen gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden oder es begründeten Verdacht gibt, dass die Schule ihren Grundaufgaben nicht nachkommen kann.

2. Vorgaben und Empfehlungen seitens Bund

Der Kanton Aargau und somit auch das Departement Bildung, Kultur und Sport orientieren sich an den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und verweisen entsprechend auf folgende Grundlagen:

2.1 Rechtliche Vorgaben zum Personenstand

Der Bericht des Bundesrats vom 21. Dezember 2022¹ in Erfüllung der (17.4121) Postulate Sibel Arslan vom 13. Dezember 2017 und (17.4185) Rebecca Ana Ruis vom 14. Dezember 2017 zur "Einführung eines dritten Geschlechts oder Verzicht auf den Geschlechtseintrag im Personenstandsregister – Voraussetzungen und Auswirkungen auf die Rechtsordnung" fasst Folgendes zusammen:

- Die schweizerische Rechtsordnung beruht auf dem binären Geschlechtermodell mit der Eintragung als "männlich" oder "weiblich" im Personenstandsregister ab dem Zeitpunkt der Geburt.
- Der Bundesrat anerkennt, dass die Binarität der Rechtsordnung für diejenigen Personen, die sich nicht einem der beiden herkömmlichen Geschlechter zuordnen können, in verschiedener Hinsicht zu Schwierigkeiten führen kann.
- Auch aus Sicht des Bundesrats ist die Binarität der Geschlechter nicht nur ein rechtliches Konzept, sondern vor allem auch ein gesellschaftliches. Der betreffende Grundsatz ist in der Bevölkerung nach wie vor fest verankert.
- Das Recht soll hier nachvollziehen, was in der Gesellschaft akzeptiert ist und dem allgemeinen Rechtsempfinden entspricht. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass diese gesellschaftlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung des Geschlechts oder die Einführung eines dritten Geschlechts heute nicht gegeben sind.
- Die Ausführungen zeigen, dass aktuell im Personenstandsregister – so auch im Kanton Aargau - zwei Geschlechter (männlich und weiblich) eingetragen werden können. Diese Tatsache an sich stellt jedoch keine Vorgabe für Prozesse und Datenerfassungen ausserhalb des Personenstandsregisters dar.

2.2 Entscheid Bundesgericht

Das Bundesgericht befasste sich letztes Jahr mit der Frage der Geschlechtsangabe und hielt in der Medienmitteilung vom 8. Juni 2023 zu seinem Entscheid (BGE 150 III 34) fest: *"Nach dem klaren Willen des Gesetzgebers gilt einstweilen weiter die binäre rechtliche Geschlechterordnung (Mann/Frau) und ist der Verzicht auf einen Geschlechtseintrag unzulässig. Das Bundesgericht ist aufgrund der Gewaltenteilung nicht befugt, davon abzuweichen."*

2.3 Weisungen zum geschlechtergerechten sprachlichen Formulieren

Zum "Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes" zeigt die Bundeskanzlei in ihren Weisungen und Erläuterungen vom 15. Juni 2021² folgendes auf:

- Die Bundeskanzlei ist sich bewusst, dass es Menschen gibt, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden und in einer Gesellschaft mit einem Rechtssystem und einer Sprache leiden, die nur gerade zwei Geschlechter kennt und anerkennt. Die Bundeskanzlei bemüht sich um eine Sprache, die möglichst alle Menschen einbezieht und niemanden ausschliesst. Das Diskriminie-

¹ [www.admin.ch / Dokumentation / Medienmitteilungen / Medienmitteilungen des Bundesrats / 21.12.2022 Bundesrat erachtet Voraussetzungen für Einführung des dritten Geschlechts als nicht erfüllt](http://www.admin.ch/Dokumentation/Medienmitteilungen/Medienmitteilungen_des_Bundesrats/21.12.2022_Bundesrat_erachtet_Voraussetzungen_für_Einführung_des_dritten_Geschlechts_als_nicht_erfüllt)

² [https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/sprachdienste/sprachdienst_de/20210615_Weisung%20der%20BK%20zum%20Genderstern.pdf](https://www.bk.admin.ch/dam/bk/de/dokumente/sprachdienste/sprachdienst_de/20210615_Weisung%20der%20BK%20zum%20Genderstern.pdf.download.pdf/20210615_Weisung%20der%20BK%20zum%20Genderstern.pdf)

rungsverbot in Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt selbstverständlich auch für die Bundeskanzlei und ihre Bemühungen, mit den Texten des Bundes möglichst alle Menschen zu erreichen. Anders als andere Länder kennt die Schweiz rechtlich noch kein "drittes Geschlecht". Dies ist allerdings für die Bundeskanzlei kein Grund, nicht zu versuchen, auch Menschen anzusprechen, denen das binäre Geschlechtermodell nicht gerecht wird, soweit dies im Rahmen der deutschen Sprache möglich ist (Seite 2).

- Die Bundeskanzlei achtet zudem insbesondere im Rahmen der Rechtsetzungsbegleitung auf Fälle, in denen von Einzelpersonen verlangt wird, dass sie ihr Geschlecht angeben. Sie wirkt darauf hin, dass dies unterlassen wird, wo es keine überzeugenden Gründe dafür gibt (Seite 2).

Die kantonalen Richtlinien zum geschlechtergerechten sprachlichen Formulieren³ in der Verwaltungssprache vom 15. Dezember 2021 (aktualisiert am 10. Januar 2024) orientieren sich an den Regelungen des Bundes, namentlich am Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren der Bundeskanzlei⁴ von 2009 sowie den vorgängig erwähnten Weisungen und Erläuterungen der Bundeskanzlei vom 15. Juni 2021 zum Umgang mit dem Genderstern und ähnlichen Schreibweisen in deutschsprachigen Texten des Bundes.

3. Fazit

Dem Regierungsrat ist bewusst, dass es Menschen gibt, die von einem binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden. Analog zur Haltung des Bundesrats, des Bundesgerichts und der Bundeskanzlei verweist er jedoch darauf, dass diese Diskussion gesellschaftlich geführt werden muss.

In der nachfolgenden Beantwortung bezieht sich der Regierungsrat auf die oben erwähnten rechtlichen und formalen Aspekte: Zum einen gilt weiterhin die binäre rechtliche Geschlechterordnung (Frau/Mann), zum anderen ist das Angeben des Geschlechts zu unterlassen, wenn es keinen hinreichenden Grund dafür gibt.

Zur Frage 1

"Welche Kenntnis hat das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) von Schulen im Kanton Aargau, welche neben "männlich" und "weiblich" auch ein "diverses" Geschlecht auf offiziellen Formularen zur Auswahl anbieten?"

Das Departement Bildung, Kultur und Sport hat keine Kenntnis von weiteren entsprechenden Fällen. Anmeldungen obliegen der operativen Verantwortung der einzelnen Schulen (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 2

"Gibt es im BKS Vorgaben, ob neben "männlich" und "weiblich" auch ein "diverses" Geschlecht auf offiziellen Formularen von Schulen verwendet werden darf? Falls ja: Warum?"

Nein. Das Departement Bildung, Kultur und Sport empfiehlt den Schulen, sich an den kantonalen Weisungen respektive an den Weisungen der Bundeskanzlei zu orientieren. Kantonale Vorlagen für Anmeldungen beruhen auf den in den Vorbemerkungen erwähnten Richtlinien.

³ [www.ag.ch / Verwaltung / Staatskanzlei / Regierungskommunikation / Geschlechtergerechtes Formulieren](http://www.ag.ch/Verwaltung/Staatskanzlei/Regierungskommunikation/Geschlechtergerechtes_Formulieren)

⁴ [www.bk.admin.ch / Dokumentation / Sprachen / Hilfsmittel Textredaktion / Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren / Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren \(admin.ch\)](http://www.bk.admin.ch/Dokumentation/Sprachen/Hilfsmittel/Textredaktion/Leitfaden_zum_geschlechtergerechten_Formulieren/Leitfaden_zum_geschlechtergerechten_Formulieren_admin.ch)

Zur Frage 3

"Gibt es im BKS Vorgaben, dass auf offiziellen Formularen von Schulen lediglich "männlich" und "weiblich" verwendet werden soll? Falls nein: Warum nicht?"

Nein. Offizielle Formulare, wie beispielsweise für Lager oder Kurse, werden von den Schulen vor Ort verfasst und verantwortet. Die Steuerung und Überwachung der Umsetzung liegen abschliessend in der Verantwortung des Gemeinderats oder des Kreisschulvorstands (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 4

"Aufgrund welcher Kriterien kann sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnen?"

Der Kanton Aargau stützt sich auf den Bericht des Bundesrats (vgl. Vorbemerkungen). Dieser sieht aus rechtlicher Sicht kein Geschlecht "divers" vor. Infolgedessen sind aus Sicht des Regierungsrats auch keine Kriterien relevant.

Zur Frage 5

"Ab welchem Alter kann sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnen?"

Weder das Personenstandsregister des Kantons Aargau noch der Bericht des Bundes sehen das Geschlecht "divers" vor, daher kann sich rechtlich bindend niemand im Kanton Aargau als "divers" bezeichnen. Diese Diskussion muss gesellschaftlich geführt werden.

Zur Frage 6

"Wie verbindlich ist es, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnet (in welchem Rhythmus kann dies gewechselt werden)?"

Siehe Antworten zu den Fragen 4 und 5.

Zur Frage 7

"Welche Aussagen kann das BKS zum Zweck der Kreisschule Aarau-Buchs machen, dass sie bei der Anmeldung zum Musikunterricht neben "männlich" und "weiblich" ein "diverses" Geschlecht anbietet?"

In Anlehnung an die Weisungen der Bundeskanzlei (vgl. Ziffer 2.3 'Vorbemerkungen') stellt sich die Frage, inwiefern diese Angabe für die Durchführung des Instrumentalunterrichts relevant ist. Die Rücksprache mit der Kreisschule Aarau-Buchs (KSAB) hat ergeben, dass die Daten zum Geschlecht eine angemessene Kommunikation mit dem Kind oder der Jugendlichen beziehungsweise dem Jugendlichen und den Eltern ermöglichen sollen. Da die Musikschule auch Kindern und Jugendlichen offensteht, die nicht an der KSAB gemeldet sind und daher deren Personendaten nicht vorliegen, werde bei allen das Geschlecht abgefragt.

Zur Frage 8

"Welche Auswirkungen hat die Angabe "divers" auf den Musikunterricht?"

Keine.

Zur Frage 9

"Welche Auswirkungen hat es allgemein auf den Schulbetrieb, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler als "divers" bezeichnet?"

Die Schulaufsicht und der Schulpsychologische Dienst werden sehr selten von Schulen zum Thema Geschlechts- und Transidentität bei Schülerinnen und Schülern kontaktiert. Bezüglich "diverser" Kinder und Jugendlichen, also solchen, die sich keinem der beiden Geschlechter zuordnen, sind keine Kontaktaufnahmen bekannt. Anstelle von konkreten Auswirkungen können Fragen, mit denen sich die Schulen im Umgang mit betroffenen Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen, genannt werden: Diese drehen sich um den Sportunterricht, Toiletten, Garderoben sowie Lager und Schulreisen mit Übernachtungen. Alle Themen werden in direkter Diskussion mit den Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern angegangen. Die Erfahrung zeigt, dass die Schulen in den wenigen konkreten Fällen sehr pragmatische und unkomplizierte Lösungen finden. Bei Bedarf werden die Schulleitungen und Lehrpersonen im Umgang mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen unterstützt und nötigenfalls werden sie an spezialisierte Fachstellen weiterverwiesen.

Zur Frage 10

"Welche Haltung vertritt der Regierungsrat grundsätzlich zur Angabe von "divers" in der Aargauer Volksschule?"

Der Regierungsrat orientiert sich an den Vorgaben respektive Empfehlungen des Bundes hinsichtlich Personenstands und sprachlichen Formulierungen (vgl. Vorbemerkungen). Entsprechend wird den Schulen empfohlen, sich ebenfalls an diesen Weisungen und Empfehlungen zu orientieren.

Der Regierungsrat ist sich wie der Bundesrat bewusst, dass es Menschen gibt, die vom binären Geschlechtermodell nicht erfasst werden. Selbstverständlich gilt auch für den Regierungsrat wie für alle Verwaltungseinheiten das Diskriminierungsverbot. Entsprechend empfiehlt der Regierungsrat wie die Bundeskanzlei, dass das Angeben des Geschlechts zu unterlassen ist, wo es keine hinreichenden Gründe dafür gibt.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'344.–.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.24.166

VORSTOSS

Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 11. Juni 2024 betreffend in der Volksschule gezeigten Film "Menschenfleisch"

Text und Begründung:

In Schulen des Kantons Aargau wird der Kurzfilm "Menschenfleisch"¹ gezeigt, so zum Beispiel fächerübergreifend in den Fächern ERG (Ethik, Religion, Gemeinschaft) und RZG (Räume, Zeiten, Gesellschaft). Dabei soll die Annahme, dass "Aliens die Erde überfallen, sie gefangen nehmen, schlachten und genüsslich verspeisen, mit der Rechtfertigung, sie seien im Denken überlegen" philosophisch betrachtet werden². Dem Interpellanten ist ein Beispiel bekannt, wo der Film an einer Schule zwei Mal gezeigt wurde, da es der Lehrerschaft ein grosses Anliegen war, dass alle Schülerinnen und Schüler (auch solche, welche bei der ersten Vorführung abwesend waren) den Film anschauten. Dem Interpellanten sind Bauernkinder bekannt, welche nach betrachten dieses Films völlig aufgelöst zu Hause von diesem Film berichteten und dass sie nun als Bauertöchtern resp. Bauernsöhne und angehende Landwirte als brutale Aliens dargestellt wurden.

In diesem Kontext wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass dieser Film an der Aargauer Volksschule gezeigt wird und welche Meinung vertritt er dazu?
2. An welchen Schulen und Klassen wird der Film gezeigt und ist das Betrachten des Films freiwillig oder obligatorisch?
3. Teilt der Regierungsrat die Haltung des Interpellanten, dass dieser Film sehr tendenziös ist und speziell Kinder aus Bauernfamilien sehr irritiert bzw. verstört?
4. Welchen Mehrwert wird an der Volksschule durch das Zeigen dieses Films und der philosophischen Auseinandersetzung generiert?
5. Gibt es eine Weisung des BKS an die Schulen bzgl. des Kontexts, in dem dieser Film gezeigt werden soll und worauf geachtet werden soll (falls ja, bitte der Beantwortung beilegen)?
6. Plant der Regierungsrat, den Schulen vom Vorführen dieses Films abzuraten bzw. sie anzuweisen das Vorführen zu unterlassen oder zumindest die Teilnahme als freiwillig zu deklarieren?

¹ <https://www.youtube.com/watch?v=QBBY04zTaXI>, abgerufen am 05.06.24

² <https://www.srf.ch/kultur/gesellschaft-religion/gedankenspiel-menschenfleisch-mit-menschen-haben-wir-andere-beziehungen-als-mit-tieren>, abgerufen am 05.06.24

REGIERUNGSRAT

4. September 2024

24.166

Interpellation Martin Bossert, EDU, Rothrist, vom 11. Juni 2024 betreffend in der Volksschule gezeigten Film "Menschenfleisch"; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Angebote von SRF school haben primär eine Informations- und Meinungsbildungsfunktion. Sie sind eine Ergänzung zu kantonal zugelassenen Lehrmitteln und weiteren Unterrichtsmaterialien, die von der Lehrperson nach professionellem Ermessen, unter Einhaltung des Lehrplans und unter Berücksichtigung der Klassen- und Schulsituation, eingesetzt werden. Es gilt die Unterrichtsfreiheit der Lehrpersonen, wonach die Wahl des Lehrstoffes und der Lehrverfahren im Rahmen des Lehrplans und des konkreten Lehrauftrags zu gewährleisten ist.

Die Kommission SRF school¹ berät und unterstützt die Redaktion SRF school im Auftrag der Deutschschweizer Kantone und des Bundes gemäss Schulfernsehvereinbarung vom 10. September 2019. Auf Anfrage des Departements Bildung, Kultur und Sport haben Kommission und Redaktion dargelegt, dass sie den Kurzfilm "Menschenfleisch" als grundsätzlich für einen Einsatz im Unterricht geeignet befänden, sofern eine sorgfältige Vorbereitung der Lehrperson dem Videoeinsatz voraussetze. Sie seien sich jedoch bewusst, dass die im Video gewählte Darstellungsform zu Missverständnissen führen könne. Dementsprechend habe die Redaktion von SRF school entschieden, das Video nicht mehr für den Unterricht an der Sekundarstufe I anzubieten. Für Lehrpersonen der Sekundarstufe II werde das Video weiterhin auf der Plattform von SRF Kultur zur Verfügung stehen, jedoch nicht mehr innerhalb des Angebots von SRF school.

¹ [SRF school | regionalkonferenzen.ch](https://www.srf.ch/regionalkonferenzen.ch)

Zur Frage 1

"Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass dieser Film an der Aargauer Volksschule gezeigt wird und welche Meinung vertritt er dazu?"

Nein, der Regierungsrat hatte keine Kenntnisse über die Verwendung des Kurzfilms "Menschenfleisch" im Rahmen des Unterrichts an der Aargauer Volksschule.

Aus Sicht des Regierungsrats zeigt das Video ein zugespitztes, fiktives Szenario auf. Die im Video gewählte Darstellungsform kann zu Missverständnissen führen.

Grundsätzlich erachtet der Regierungsrat die Form des philosophischen Gedankenexperiments jedoch als geeignetes Mittel, damit Schülerinnen und Schüler sich kritisch mit einem Thema auseinandersetzen, einen Perspektivenwechsel vornehmen und das eigene Denken und Handeln reflektieren können. Diese Kompetenzen sind im Aargauer Lehrplan hauptsächlich im Fachbereich "Ethik, Religionen und Gemeinschaft" (ERG) verankert².

Zur Frage 2

"An welchen Schulen und Klassen wird der Film gezeigt und ist das Betrachten des Films freiwillig oder obligatorisch?"

SRF school hatte das Video "Menschenfleisch" bis anfangs Juli 2024 für die Sekundarstufen I und II empfohlen (vgl. Vorbemerkungen). Der Regierungsrat hat keine Kenntnis darüber, in welchen Schulen und Klassen der Kurzfilm gezeigt worden ist.

Die Angebote aus dem Schulfernsehen SRF school stellen eine Ergänzung zu kantonal zugelassenen Lehrmitteln dar. Die Verwendung im Unterricht ist freiwillig und liegt damit im pflichtgemässen Ermessen der Lehrpersonen, unter Einhaltung des Lehrplans und unter Berücksichtigung der Klassen- und Schulsituation (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 3

"Teilt der Regierungsrat die Haltung des Interpellanten, dass dieser Film sehr tendenziös ist und speziell Kinder aus Bauernfamilien sehr irritiert bzw. verstört?"

Der Regierungsrat kann nachvollziehen, dass die im Video gewählte Darstellungsform zu Missverständnissen führen kann, weil die Thematik der intensiven Tierhaltung zugespitzt und fiktiv beschrieben wird. Er kann nachvollziehen, dass insbesondere kindliche Befindlichkeiten irritiert sein können.

Zur Frage 4

"Welchen Mehrwert wird an der Volksschule durch das Zeigen dieses Films und der philosophischen Auseinandersetzung generiert?"

Gedankenexperimente sind in der Philosophie ein probates Mittel, um etablierte Prozesse oder geteilte Meinungen infrage zu stellen, zum Denken anzuregen und eine Debatte anzustossen. Der Kurzfilm "Menschenfleisch" – ein Beitrag von SRF Kultur aus der Reihe "Filosofix – Philosophie animiert" – zeigt ein Gedankenexperiment zu einer philosophischen Frage, die im Zentrum der Tierethik steht: "Dürfen wir Tieren etwas antun, das man uns Menschen nicht antun darf?" Wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, erachtet der Regierungsrat die Form des philosophischen Gedankenexperiments grundsätzlich als geeignetes Mittel, mit dem sich Schülerinnen und Schüler kritisch mit einem

² ERG 1.2: Die Schülerinnen und Schüler können philosophische Fragen stellen und über sie nachdenken.; ERG 2.2: Die Schülerinnen und Schüler können Regeln, Situationen und Handlungen hinterfragen, ethisch beurteilen und Standpunkte begründet vertreten.; ERG 5.5: Die Schülerinnen und Schüler können verschiedene Lebenslagen und Lebensweisen erkunden und respektieren

Thema auseinandersetzen und das eigene Denken und Handeln reflektieren können. Der Kurzfilm wird im Unterricht begleitet mit umfangreichem Material (didaktische Hinweise, Aufgaben- und Lösungsblätter), das von SRF school den Lehrpersonen ergänzend zur Verfügung gestellt wird. Aus Sicht des Regierungsrats sind Thema und Darstellungsform eher für einen Einsatz auf der Sekundarstufe II geeignet.

Zur Frage 5

"Gibt es eine Weisung des BKS an die Schulen bzgl. des Kontexts, in dem dieser Film gezeigt werden soll und worauf geachtet werden soll (falls ja, bitte der Beantwortung beilegen)?"

Nein, es gibt generell keine spezifischen Weisungen des Departements Bildung, Kultur und Sport an die Schulen bezüglich Verwendung der Angebote des Schulfernsehens SRF school. Es liegt im professionellen Ermessen der Lehrpersonen, zusätzliches Unterrichtsmaterial als Ergänzung zu den kantonal zugelassenen Lehrmitteln einzusetzen (vgl. Vorbemerkungen).

Zur Frage 6

"Plant der Regierungsrat, den Schulen vom Vorführen dieses Films abzuraten bzw. sie anzuweisen das Vorführen zu unterlassen oder zumindest die Teilnahme als freiwillig zu deklarieren?"

Im Zuge der entsprechenden Anfrage des Departements Bildung, Kultur und Sport hat die Redaktion SRF school entschieden, den Kurzfilm "Menschenfleisch" nicht mehr für den Unterricht an der Sekundarstufe I anzubieten (vgl. Vorbemerkungen). Der Regierungsrat begrüsst dies ausdrücklich und plant mit Verweis auf die obigen Ausführungen keine weiteren Massnahmen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'720.--.

Regierungsrat Aargau

GROSSER RAT

GR.24.168

VORSTOSS

Interpellation Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, vom 11. Juni 2024 betreffend Coachingsequenzen an Aargauer Schulen

Text und Begründung:

Anfang Mai 2024 war der bekannte Mental- und Motivationscoach Kelechi Onyele aus Frankfurt an der Schule Riniken zu Gast. Dem Medienbericht (Aargauer Zeitung 3. Mai 2024) war zu entnehmen, dass mit den Kindern über Respekt, Hilfe holen, Angst haben und Fehler machen gesprochen wurde. Wie zu erfahren war, hatte der Schulleiter selbst den Coach vorgängig schon erlebt. Es gab ein Vorgespräch zum Auftrag und das Coaching wurde aus dem Schulbudget bezahlt. Themen wie Selbstvertrauen, Selbstwert, Resilienz und Mental Health haben in den letzten Jahren einen grösseren Stellenwert eingenommen. Es ist begrüssenswert, dass auch in der Schullandschaft mit neuen Methoden gearbeitet wird, und ein erfolgreiches Coaching kann Grosses bewirken.

Coaches in allen möglichen Bereichen sind wie Pilze aus dem Boden geschossen und die Methoden sind vielfältig, von Hypnose über neuro-linguistische Programmierung hin zu verschiedenen Fragetechniken. Jedoch ist der Titel "Coach" nicht geschützt und bietet so auch Potenzial für Scharlatanerie. Daher haben die Interpellanten Bedenken und daraus resultierende Fragen:

1. Kann der Regierungsrat abschätzen, wie viele Schulen Coaches engagieren?
2. Gibt es Richtlinien für ein Engagement eines Coaches an der Aargauer Volksschule?
3. Bei einem Nein zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?
4. Gab es nennenswerte Rückmeldungen, wo die Coachingsequenz anschliessend als negativ bewertet wurde?
5. Ein Coaching regt normalerweise zum Nachdenken an. Wie werden die Schülerinnen und Schüler anschliessend unterstützt?
6. Wie werden die Eltern über eine Coachingsequenz an der Schule informiert?
7. Kann abgeschätzt werden, wie viel Geld die Gemeinden heute für Coachings an ihren Schulen aufwenden?
8. Wie wird sichergestellt, dass psychisch instabile Schülerinnen und Schüler in solchen Coachings geschützt werden?

REGIERUNGSRAT

21. August 2024

24.168

Interpellation Tonja Burri, SVP, Hausen (Sprecherin), Patrick von Niederhäusern, SVP, Brugg, vom 11. Juni 2024 betreffend Coachingsequenzen an Aargauer Schulen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Aargauer Volksschule hat den Auftrag, den Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Lehrplans zu fördern und zu unterstützen. Neben den Kompetenzen in den Fachbereichen sind auch überfachliche Kompetenzen Teil des Lehrplans. Die überfachlichen Kompetenzen (personale, soziale und methodische) sind für eine erfolgreiche Lebensbewältigung zentral. Die von der Interpellantin genannten Themen wie Selbstvertrauen, Selbstwert, Resilienz und mentale Gesundheit gehören dazu.

Die gesetzlich verankerte Unterrichtsfreiheit¹ erlaubt es den Lehrpersonen, Unterrichtsmethoden und Lehrverfahren im Rahmen des Lehrplans und des geltenden Rechts frei zu wählen. Es entspricht der gängigen und vom Regierungsrat unterstützten Praxis, dass in der Schule in unterschiedlichen Situationen punktuell schulexterne Personen mit spezifischem Fachwissen hinzugezogen werden (Polizistinnen und Polizisten für den Verkehrskundeunterricht, Forstwarte für die Waldkunde, Fachpersonen für digitale Medienprävention, Berufsleute mit handwerklicher Expertise, Autoren oder Bibliotheksfachpersonen für die Leseförderung, Fachpersonen im Zusammenhang mit der Berufswahl usw.). Davon lebt die Volksschule. Es ist Aufgabe der Schule, sämtliche externen Beiträge im Hinblick auf den Bildungsauftrag kritisch zu prüfen und sinnvoll in die Unterrichtseinheit einzubetten.

Schulexterne Beiträge können auf zwei Arten finanziert werden:

- Die Anstellung und der Einsatz von Personen, die als externe Fachpersonen eingestuft sind, ist kantonal reguliert; es gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Lehrpersonen.² Die Finanzierung erfolgt über das Ressourcenkontingent der Schule.

¹ § 15 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL; SAR 411.200)

² Siehe Handreichung vom 14. Juni 2023 zu Anstellung und Einsatz von externen Fachpersonen unter www.schulen-aargau.ch > Regelschule > Schulorganisation > [Personalplanung](#)

- Personen, die nicht als externe Fachpersonen eingestuft werden, können für ihren Einsatz an der Schule von der Gemeinde angestellt und entschädigt werden. Für diese Personen gelten keine kantonalen Bestimmungen.

Zur Frage 1

"Kann der Regierungsrat abschätzen, wie viele Schulen Coaches engagieren?"

Nein. Es wird kein Monitoring zum Einsatz von Coaches an den Aargauer Volksschulen durchgeführt.

Zur Frage 2

"Gibt es Richtlinien für ein Engagement eines Coaches an der Aargauer Volksschule?"

Nein. Es liegt in der professionellen Verantwortung der Schulleitung und der Lehrpersonen, Coaches oder andere Personen an der Schule zu engagieren. Für Personen, die die kantonalen Kriterien von externen Fachpersonen erfüllen, gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Lehrpersonen (siehe Vorbemerkungen).

Zur Frage 3

"Bei einem Nein zu Frage 2: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf?"

Der Regierungsrat sieht keinen Handlungsbedarf. Es ist die Aufgabe der Schulleitung und der Lehrpersonen, externe Fachpersonen und weitere Personen vor einem Einsatz an der Schule auf ihre fachlichen und didaktischen Qualitäten hin zu prüfen. Es gilt in jedem Fall abzuklären, ob die betreffende Fachperson einen alters- und schulstufengerechten Beitrag zum Kompetenzerwerb der Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Aargauer Lehrplans und des geltenden Rechts leisten kann.

Zu bedenken ist, dass weitergehende kantonale Regulierungen immer auch vollzogen und kontrolliert werden müssen. Der Regierungsrat sieht einen solchen Aufwand nicht in einem ausgewogenen Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen.

Zur Frage 4

"Gab es nennenswerte Rückmeldungen, wo die Coachingsequenz anschliessend als negativ bewertet wurde?"

Dem Regierungsrat sind keine negativen Rückmeldungen zu Coachingsequenzen an der Aargauer Volksschule bekannt.

Zur Frage 5

"Ein Coaching regt normalerweise zum Nachdenken an. Wie werden die Schülerinnen und Schüler anschliessend unterstützt?"

Es gehört zum professionellen Auftrag einer Lehrperson, Didaktik und Methodik so zu wählen, dass die Schülerinnen und Schüler beim Lernen begleitet und unterstützt sind. Dazu gehört es im Besonderen, Unterrichtssequenzen zu reflektieren und mit Bezug auf die Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler einzuordnen. Bei Lernanlässen unter Beizug von externen Fachpersonen oder anderen Personen ist eine entsprechende Vor- und Nachbereitung mit den Schülerinnen und Schülern verstärkt gefragt, denn der von schulexternen Personen eingebrachte Beitrag kann sich vom gewohnten Unterricht unterscheiden.

Zur Frage 6

"Wie werden die Eltern über eine Coachingsequenz an der Schule informiert?"

Die Schulleitung und die Lehrpersonen tragen die Verantwortung, die Eltern angemessen über das Schulprogramm und den Unterricht zu informieren. Ob die Eltern über eine Coachingsequenz informiert werden, hängt aus Sicht des Regierungsrats auch von der Thematik, dem Umfang der Sequenz und dem Alter der Schülerinnen und Schüler ab. Es liegt im Ermessen der Schulleitung und der Lehrpersonen, im spezifischen Fall über eine Information der Eltern zu entscheiden.

Zur Frage 7

"Kann abgeschätzt werden, wie viel Geld die Gemeinden heute für Coachings an ihren Schulen aufwenden?"

Nein, es erfolgt kein diesbezügliches Monitoring (siehe Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 8

"Wie wird sichergestellt, dass psychisch instabile Schülerinnen und Schüler in solchen Coachings geschützt werden?"

Siehe Antwort zur Frage 5.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 780.–.

Regierungsrat Aargau